

Bericht des Rechnungshofes

**Stadtgemeinde Vöcklabruck und
Gemeinde Wals-Siezenheim mit Schwerpunkt
Wasser-, Abwasser- und Müllabgaben**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____ | 10 |
| Abkürzungsverzeichnis _____ | 13 |

Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Vöcklabruck

Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals-Siezenheim
mit Schwerpunkt Wasser-, Abwasser- und Müllabgaben

| | |
|---|----|
| KURZFASSUNG _____ | 16 |
| Prüfungsablauf und -gegenstand _____ | 42 |
| Finanzielle Lage _____ | 44 |
| Rechnungswesen der Gemeinden _____ | 44 |
| Jahresergebnisse _____ | 45 |
| Einnahmen _____ | 48 |
| Ausgaben _____ | 51 |
| Außerordentlicher Haushalt _____ | 54 |
| Gewinnentnahmen _____ | 56 |
| Entwicklung der laufenden Gebarung und der Vermögens- gebarung anhand von Kennzahlen _____ | 62 |
| Liquide Mittel _____ | 66 |
| Rücklagen _____ | 71 |
| Vermögen _____ | 72 |
| Schulden und Finanzierungsverpflichtungen _____ | 73 |
| Struktur der Finanzschulden _____ | 75 |
| Haftungen _____ | 78 |
| Transfers _____ | 80 |
| Mittelfristige Finanzplanung _____ | 87 |

| | |
|---|-----|
| Beteiligungen | 95 |
| Übersicht über den Stand an Beteiligungsunternehmen | 95 |
| Beteiligungsunternehmen Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden | 97 |
| Wasserversorgung | 98 |
| Anlagenbeschreibung | 98 |
| Versorgungssicherheit | 99 |
| Leitungskataster | 100 |
| Gebührenhaushalt | 101 |
| Investitionen | 106 |
| Innerbetriebliche Verrechnung | 107 |
| Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung | 109 |
| Wasserleitungsordnung und Wassergebührenordnung | 110 |
| Anschlussgebühren | 112 |
| Benützungsggebühren | 119 |
| Festsetzung der Gebührenhöhe | 121 |
| Kalkulation in Vöcklabruck | 123 |
| Abwasserentsorgung | 124 |
| Anlagebeschreibung | 124 |
| Abwasserverband | 125 |
| Gebührenhaushalt | 127 |
| Kanalordnung und Kanalgebührenordnung | 132 |
| Gebührenfestsetzung | 133 |
| Kanalanschlussgebühr | 136 |
| Kanalbenützungsggebühr | 137 |
| Abfallbeseitigung | 138 |
| Organisation | 138 |
| Anlagenbeschreibung | 139 |
| Altstoffsammelzentren | 141 |
| Altstoffsammelinseln | 143 |
| Gebührenhaushalt | 143 |
| Innerbetriebliche Verrechnung | 146 |
| Mengen- und Ausgabenentwicklung für Rest- und Biomüll | 147 |
| Abfallgebühren | 148 |
| Gebührenkalkulation | 149 |
| Gebührentarife | 150 |
| Gebührenvorschreibung | 152 |
| Gebührenvergleich | 153 |
| Abgabeneinhebung und Mahnwesen | 159 |
| Fälligkeit | 159 |
| Mahnungen | 161 |
| Mahngebühren und Säumniszuschläge | 162 |

| | |
|--|-----|
| Controlling _____ | 164 |
| Abgabeneintreibung durch Private _____ | 165 |
| Kunst- und Kulturhaus in Vöcklabruck _____ | 167 |
| Konzepte _____ | 167 |
| Genehmigungen _____ | 168 |
| Finanzierung _____ | 170 |
| Kulturzentrum in Wals-Siezenheim _____ | 171 |
| Bestandnahme und Investitionen _____ | 171 |
| Leistungsvergaben _____ | 173 |
| Anmietung durch die Bachschmiede GmbH _____ | 175 |
| Wirtschaftliche Lage _____ | 177 |
| Generalversammlung _____ | 180 |
| Kulturbeirat _____ | 182 |
| Geschäftsführung _____ | 183 |
| Übernahme von privaten Verkehrsflächen durch die Gemeinde Wals-Siezenheim _____ | 184 |
| Schlussempfehlungen _____ | 187 |

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|----|
| Tabelle 1: | Einnahmen, Ausgaben und vereinheitlichtes Jahresergebnis der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 46 |
| Tabelle 2: | Laufende Einnahmen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 49 |
| Tabelle 3: | Laufende Ausgaben der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 52 |
| Tabelle 4: | Außerordentlicher Haushalt der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 54 |
| Tabelle 5: | Vorhaben im außerordentlichen Haushalt der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim (2010 bis 2013), Gesamtsumme > 700.000 EUR _____ | 55 |
| Tabelle 6: | Entnahmen aus den ordentlichen Gebührenhaushalten für Wasser, Abwasser und Abfall der Gemeinde Vöcklabruck _____ | 57 |
| Tabelle 7: | Entnahmen aus den ordentlichen Gebührenhaushalten für Wasser, Abwasser und Abfall der Gemeinde Wals-Siezenheim _____ | 58 |
| Tabelle 8: | Kennzahlen zu Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim sowie Vergleichsgemeinden _____ | 63 |
| Tabelle 9: | Freie Finanzspitze der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 64 |
| Tabelle 10: | Liquide Mittel der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim zum 31. Dezember _____ | 66 |
| Abbildung 1: | Entwicklung der Gesamtkontenstände in den Jahren 2012 und 2013 in Vöcklabruck _____ | 68 |
| Tabelle 11: | Rücklagen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim zum 31. Dezember _____ | 71 |
| Tabelle 12: | Vermögensgruppen der Gemeinde Vöcklabruck im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember _____ | 72 |
| Tabelle 13: | Schulden und Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinden Vöcklabruck, Wals-Siezenheim sowie Beteiligungsunternehmen zum 31. Dezember _____ | 73 |

| | | |
|--------------|---|-----|
| Tabelle 14: | Kennzahlen zur Verschuldung der Gemeinden Vöcklabruck, Wals-Siezenheim und Vergleichsgemeinden _____ | 77 |
| Tabelle 15: | Haftungen der Gemeinde Vöcklabruck und Vergleichsgemeinden _____ | 79 |
| Tabelle 16: | Haftungen der Gemeinde Wals-Siezenheim und Vergleichsgemeinden _____ | 80 |
| Tabelle 17: | Transfers der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 82 |
| Tabelle 18: | Kennzahlen zu den Transfers der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 84 |
| Tabelle 19: | Transferausgaben 2013 – ausgewählte Positionen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 86 |
| Tabelle 20: | Mittelfristige Finanzplanung der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim 2014 bis 2017 _____ | 88 |
| Abbildung 2: | Mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde Vöcklabruck – Finanzschulden _____ | 92 |
| Abbildung 3: | Mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde Wals-Siezenheim – Finanzschulden _____ | 93 |
| Tabelle 21: | Beteiligungsunternehmen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim zum 31. Dezember 2013 _____ | 95 |
| Tabelle 22: | Beteiligungen – Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 97 |
| Tabelle 23: | Ordentlicher Wasserhaushalt Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 102 |
| Tabelle 24: | Außerordentlicher Wasserhaushalt Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 105 |
| Tabelle 25: | Innerbetriebliche Verrechnung des Wasserversorgungsbetriebs in Vöcklabruck _____ | 108 |
| Abbildung 4: | Verfahren zur Vorschreibung der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühren in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 116 |
| Tabelle 26: | Ordentlicher Abwasserhaushalt Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 127 |
| Tabelle 27: | Außerordentlicher Abwasserhaushalt Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 130 |
| Tabelle 28: | Übersicht über die Aufgabenwahrnehmung für die Sammlung und Behandlung des Abfalls in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 140 |

| | |
|---|-----|
| Tabelle 29: Ordentlicher Haushalt der Abfallbeseitigung in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 144 |
| Tabelle 30: Entwicklung der Abfallmengen in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim _____ | 147 |
| Tabelle 31: Vergleich der Restmüllgebühren in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim nach Behältervolumen und Entleerungsintervall für das Jahr 2013 _____ | 151 |
| Abbildung 5: Vergleich der jährlichen Wasserbenutzungsgebühren (Stand 2013) _____ | 155 |
| Abbildung 6: Vergleich der jährlichen Kanalbenutzungsgebühren (Stand 2013) _____ | 156 |
| Abbildung 7: Vergleich der jährlichen Abfallgebühren (Stand 2013) _____ | 157 |
| Tabelle 32: Übersicht Auftragsverfahren Bachschmiede 2003 bis 2009 _____ | 174 |
| Tabelle 33: Leistungsentwicklung der Bachschmiede GmbH im Zeitraum 2009 bis 2013 _____ | 177 |
| Tabelle 34: Wirtschaftliche Entwicklung der Bachschmiede GmbH im Zeitraum 2009 bis 2013 _____ | 178 |
| Tabelle 35: Zuschüsse der Gemeinde Wals-Siezenheim für die Bachschmiede GmbH im Zeitraum 2009 bis 2013 _____ | 179 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------------|---|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| Bachschmiede GmbH | Die Bachschmiede GesmbH |
| BAO | Bundesabgabenordnung |
| BGBL. | Bundesgesetzblatt |
| BMF | Bundesministerium für Finanzen |
| BMLVS | Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport |
| bspw. | beispielsweise |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| EUR | Euro |
| f. | folgende |
| ff. | fortfolgende |
| FAG | Finanzausgleichsgesetz |
| F-VG | Finanz-Verfassungsgesetz |
| i.d.g.F. | in der geltenden Fassung |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| KDZ | Zentrum für Verwaltungsforschung |
| leg. | legis |
| LGBL. | Landesgesetzblatt |
| lit. | litera |
| Mio. | Million(en) |
| Mrd. | Milliarde(n) |
| Nr. | Nummer |
| rd. | rund |
| RH | Rechnungshof |
| S. | Seite |
| TZ | Textzahl(en) |

Abkürzungen



| | |
|------|--|
| u.a. | unter anderem |
| USt | Umsatzsteuer |
| vgl. | vergleiche |
| VRV | Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung |
| Z | Ziffer |
| z.B. | zum Beispiel |

Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Vöcklabruck

Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals-Siezenheim mit Schwerpunkt Wasser-, Abwasser- und Müllabgaben

Die Finanzlage der Stadtgemeinde Vöcklabruck war im Zeitraum 2010 bis 2013 äußerst angespannt. Das vereinheitlichte Jahresergebnis war stetig negativ, die Finanzschulden stiegen um 5,1 % auf 18,84 Mio. EUR (2013) und die Finanzierung auch von außerordentlichen Vorhaben erfolgte teilweise bzw. über mehr als zwei Jahre über Kassenkredite. Die Umsetzung der Mittelfristplanung 2014 bis 2017 würde die ungünstige Haushaltsslage noch verschärfen.

Die Finanzlage der Gemeinde Wals-Siezenheim hatte sich bis 2012 bedingt durch größere Bauvorhaben verschlechtert und zu einem Anstieg der Finanzschulden um fast 60,0 % auf 7,13 Mio. EUR geführt. Die Trendumkehr im Jahr 2013 und die überdurchschnittlich gute freie Finanzspitze weisen auf eine sich bessernde Haushaltsslage hin.

Die Schuldenhöhe Vöcklabrucks im Jahr 2013 entsprach mehr als der Hälfte ihrer laufenden Jahreseinnahmen (34,63 Mio. EUR), in Wals-Siezenheim hingegen zum Vergleich lediglich rund einem Fünftel der laufenden Jahreseinnahmen (35,87 Mio. EUR).

Die Gewinnentnahmen aus dem Wasser-, Abwasser- und Abfallhaushalt erreichten im Zeitraum 2010 bis 2013 in Vöcklabruck rd. 9,80 Mio. EUR und in Wals-Siezenheim rd. 3,70 Mio. EUR. Investitionen in den Gebührenhaushalten finanzierte die Stadtgemeinde Vöcklabruck stattdessen überwiegend über Fremdkapital. Werden die Gewinnentnahmen dauerhaft zur Kostenabdeckung außerhalb der Gebührenhaushalte verwendet, entspricht dies der Einhebung einer Steuer ohne Rechtsgrundlage.

Sowohl die laufenden Wasser- als auch Kanalbenutzungsgebühren waren in Vöcklabruck fast doppelt bzw. 63,6 % höher als in Wals-Siezenheim. Im Vergleich zu acht weiteren Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern erreichte Vöcklabruck bei den Kanalbenutzungsgebühren die höchsten Werte und bspw. für eine Wohnung das 6-Fache im Vergleich zur günstigsten Gemeinde. Die Abfallgebühren waren in Vöcklabruck rd. 22,8 % höher als in Wals-Siezenheim.

Die Sanierung und Erweiterung des Kulturzentrums in Wals-Siezenheim (Bachschmiede) verursachte im Vergleich zur Planung Mehrkosten von 2,21 Mio. EUR oder zwei Drittel der Plankosten. Angesichts des jährlich steigenden Zuschussbedarfs (400.000 EUR im Jahr 2013) wären weitere Umsatzsteigerungen erst nach Umsetzung von kostendämpfenden Maßnahmen zu realisieren.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Prüfungsziel war die vergleichende Beurteilung der finanziellen Lage der Stadtgemeinde Vöcklabruck und der Gemeinde Wals-Siezenheim sowie der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Abgabenhaushalte für Wasser, Abwasser und Müll. Darüber hinaus waren in Vöcklabruck das Kunst- und Kulturhaus (Hatschekstiftung), in Wals-Siezenheim das Kulturzentrum (Die Bachschmiede GesmbH) sowie die Übernahme von privaten Verkehrsflächen im Hinblick auf die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Risiken für die Gemeinden Gegenstand der Prüfung. (TZ 1)

Rechnungswesen der Gemeinden

Die auf der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) basierenden Rechenwerke von Ländern und Gemeinden boten keinen aussagekräftigen Gesamtüberblick über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage einer Gemeinde einschließlich ihrer ausgegliederten Einheiten. Dadurch waren Transparenz und Vergleichbarkeit nicht gegeben und den Entscheidungsträgern fehlten wesentliche Daten zur Haushaltssteuerung. Der RH sah einen dringenden Handlungsbedarf vor allem im Hinblick auf die Vermögensrechnung, auf den vollständigen Ausweis der Belastungen bzw. Verpflichtungen, auf eine Verbesserung der Informationen über ausgegliederte Einheiten und auf die Definition und Vereinheitlichung von wichtigen Begriffen für das Haushaltswesen. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der VRV verwies der RH auf die laufenden Verhandlungen zur Reform der VRV, die noch im Jahr 2015 abgeschlossen werden sollte. (TZ 2)



Finanzielle Lage

Jahresergebnisse

Das vereinheitlichte Jahresergebnis – das ist das im Rechnungsquerschnitt ausgewiesene Jahresergebnis (Saldo 4) vermindert um die neu aufgenommenen Finanzschulden – war im Zeitraum 2010 bis 2013 in der Stadtgemeinde Vöcklabruck stets negativ, zumal bei steigenden Einnahmen die Ausgaben noch stärker stiegen. In Wals-Siezenheim verbesserte es sich im Zeitraum 2010 bis 2013 nach zwei negativen Jahren (2011 und 2012) auf einen deutlich positiven Wert im Jahr 2013. (TZ 3)

Im Zeitraum 2010 bis 2013 erhöhten sich die um die Finanzschulden verminderten Einnahmen der Stadtgemeinde Vöcklabruck um 5,03 Mio. EUR bzw. 16,3 % auf 35,92 Mio. EUR, jene der Gemeinde Wals-Siezenheim um 8,40 Mio. EUR bzw. 24,7 % auf 42,48 Mio. EUR. Die Ausgaben in Vöcklabruck stiegen um 5,81 Mio. EUR bzw. 18,2 % auf 37,69 Mio. EUR, jene in Wals-Siezenheim um 8,45 Mio. EUR bzw. 25,1 % auf 42,17 Mio. EUR. Die Haupteinnahmequellen bildeten in beiden Gemeinden die eigenen Steuern und Ertragsanteile mit rd. 50 % (Vöcklabruck) bzw. über 65 % (Wals-Siezenheim). (TZ 3, 4)

Die in zehn Haushaltsgruppen gegliederten Ausgabenanteile der Stadtgemeinde Vöcklabruck wichen überwiegend nur geringfügig von den Vergleichsgemeinden Oberösterreichs bzw. den österreichischen Vergleichswerten ab. In der Gemeinde Wals-Siezenheim wies insbesondere die Haushaltsgruppe 2 (Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft) einen höheren Anteil, die Haushaltsgruppe 8 (Dienstleistungen) einen niedrigeren Anteil an den Ausgaben als die Vergleichsgemeinden Salzburgs und Österreichs auf. (TZ 5)

Auffallend waren die in Vöcklabruck erst ab dem Jahr 2012 ausgewiesenen Gewinnentnahmen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit und die bis dahin bestehende Intransparenz, obwohl diese gemäß einem Erlass der Oberösterreichischen Landesregierung¹ bereits seit der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2003 auszuweisen gewesen waren. (TZ 4, 5)

¹ Erlass Gem-013019/947-2003-JI/Pü vom 12. November 2003, betr.: Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Investitions- und Tilgungszuschüsse/Gewinnentnahmen

Außerordentlicher Haushalt

Im Zeitraum 2010 bis 2013 betrug die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des außerordentlichen Haushalts der Stadtgemeinde Vöcklabruck rd. 4,16 Mio. EUR und jene der Gemeinde Wals-Siezenheim rd. 6,47 Mio. EUR. Während die außerordentlichen Haushalte des Zeitraums 2010 bis 2013 in Wals-Siezenheim regelmäßig ausgeglichen waren, kam es in Vöcklabruck in den Jahren 2011 und 2012 zu negativen Salden und damit Lücken in der Finanzierung. (TZ 6)

Gewinnentnahmen

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck entnahm Gebühreneinnahmen für Wasser, Abwasser und Abfall in den Jahren 2010 bis 2013 im Ausmaß von insgesamt 9,80 Mio. EUR für allgemeine Zwecke und nahm stattdessen Fremdmittel in Höhe von 4,70 Mio. EUR im Bereich Wasser und Abwasser auf. Auch die Gemeinde Wals-Siezenheim überführte Gebühreneinnahmen aus Wasser und Abwasser in der Höhe von 3,70 Mio. EUR in den allgemeinen Haushalt. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hat die Verwendung von Überschüssen aus Gebühreneinnahmen in einem inneren Zusammenhang zur finanzierten Gemeindeeinrichtung zu stehen. Werden Gebührenüberschüsse dauerhaft – der Verfassungsgerichtshof zieht dabei einen Ausgleichszeitraum von zehn Jahren in Betracht – zur Abdeckung anderweitiger Kosten verwendet, entspricht dies der Erhebung einer Steuer ohne rechtliche Grundlage. (TZ 7)

Entwicklung der laufenden Gebarung und Vermögensgebarung

Im Zeitraum 2010 bis 2012 lag die Eigenfinanzierungsquote der Stadtgemeinde Vöcklabruck zwischen 102,5 % (2013) und 97,9 % (2011), jene der Gemeinde Wals-Siezenheim zwischen 114,2 % (2013) und 87,4 % (2011). Die freie Finanzspitze war in der Stadtgemeinde Vöcklabruck in den Jahren 2010 bis 2013, mit Ausnahme des Jahres 2012, positiv. Die Gemeinde Wals-Siezenheim verfügte im gesamten Prüfzeitraum über eine positive freie Finanzspitze. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck hatte nahezu keinen Spielraum für Investitionen und höhere Schuldentilgungen und es bestand ein erheblicher Handlungsbedarf zur Sanierung des Haushalts. Im Unterschied dazu wies die Gemeinde Wals-Siezenheim deutlich bessere Kennzahlen als die Vergleichsgemeinden Salzburgs und Österreichs auf. (TZ 8)



Liquide Mittel

Auf den sieben Girokonten der Stadtgemeinde Vöcklabruck schienen in den Jahren 2012 und 2013 nahezu durchgehend Fehlbeträge auf. Die liquiden Mittel der Stadtgemeinde Vöcklabruck waren zu Jahresende 2010 bis 2012 bis zu 2,45 Mio. EUR negativ und dienten neben der Deckung des laufenden Finanzbedarfs auch der Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben im Bereich Wasser und Abwasser. Der durchschnittliche Gesamtkontostand je Werktag belief sich auf rd. – 1,30 Mio. EUR (2012) bzw. auf rd. – 2,01 Mio. EUR (2013). Die nicht ausschließlich dem Zahlungsverkehr dienende Inanspruchnahme von Kassenkrediten stand der Oberösterreichischen Gemeindeordnung entgegen. (TZ 9)

Für die insgesamt sieben Girokonten bestand nicht nur keinerlei sachliche Rechtfertigung, sie war auch die Ursache für den mangelnden Überblick der Stadtgemeinde über die Entwicklung der einzelnen Kontostände und den unterlassenen Ausgleich zwischen Girokonten zur Minimierung von Kontoüberziehungen. (TZ 9)

Die Gemeinde Wals-Siezenheim benötigte keine Kassenkredite. Ihre auf fünf Girokonten bestehenden liquiden Mittel betragen zu Jahresende 2010 bis 2013 durchschnittlich rd. 970.000 EUR. Die fünf Girokonten waren aufgrund der erschwerten Übersichtlichkeit kritisch zu sehen. (TZ 9)

Rücklagen

Die auf Sparbüchern veranlagten Rücklagen der Stadtgemeinde Vöcklabruck betrafen ausschließlich jene für das gemeindeeigene Seniorenheim. Im letzten Quartal des Jahres 2013 bildete die Gemeinde zusätzlich eine allgemeine, nur buchhalterisch ausgewiesene, virtuelle Rücklage in Höhe von 1,48 Mio. EUR, ohne dafür tatsächlich vorhandene Finanzmittel bereitzustellen. Die Stadtgemeinde wies somit Vermögensbestände aus, denen keine tatsächlichen Sachwerte gegenüberstanden. Die Gemeinde Wals-Siezenheim bildete Rücklagen für Investitionen und veranlagte diese auf Sparbüchern und einem Girokonto. (TZ 10)

Vermögen

Die Vermögenssumme der Stadtgemeinde Vöcklabruck war im Zeitraum 2010 bis 2013 mit jährlich durchschnittlich 26,09 Mio. EUR verhältnismäßig konstant. Auffällig war jedoch die Erhöhung des Finanzvermögens trotz fehlender tatsächlicher Sachwerte. In Wals-Siezenheim fehlte entgegen den Vorschriften der Salzburger Gemeindeordnung ein Vermögensverzeichnis, da die Gemeinde erst im Jahr 2011 begann, ihr Vermögen zu erfassen und zu bewerten. (TZ 11)

Schulden und Finanzierungsverpflichtungen

| Schulden und Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinden Vöcklabruck, Wals-Siezenheim sowie Beteiligungsunternehmen zum 31. Dezember | | | | | |
|---|----------------|-------|-------|----------------|-------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Veränderung |
| | in Mio. EUR | | | | in % |
| Vöcklabruck | | | | | |
| Finanzschulden | 17,93 | 19,14 | 17,58 | 18,84 | 5,1 |
| Leasingverpflichtungen | - ² | 0,27 | 0,51 | - ² | - |
| Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten in Beteiligungsunternehmen ¹ | 3,10 | 2,83 | 2,56 | 2,01 | - 35,2 |
| Wals-Siezenheim | | | | | |
| Finanzschulden | 4,48 | 7,37 | 10,0 | 7,13 | 59,0 |
| Leasingverpflichtungen | 0 | 0 | 0 | 0 | - |
| Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten in Beteiligungsunternehmen ³ | 4,82 | 3,66 | 1,84 | 0,59 | - 87,7 |

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Verbindlichkeiten bestanden beim Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Vöcklabruck & Co KG und der Kultur und Freizeit GmbH (im Mehrheitseigentum der Gemeinde stehend)

² In den Rechnungsabschlüssen war der jeweilige Wert zum Jahresende nicht ausgewiesen.

³ Die Verbindlichkeiten bestanden bei der Wals-Siezenheim Immobilien GmbH (im Alleineigentum der Gemeinde stehend)

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

Die Finanzschulden der Stadtgemeinde Vöcklabruck stiegen im Zeitraum 2010 bis 2013 von 17,93 Mio. EUR um 5,1 % auf 18,84 Mio. EUR, jene der Gemeinde Wals-Siezenheim von 4,48 Mio. EUR um 59,0 % auf 7,13 Mio. EUR. Die Schuldenhöhe Vöcklabrucks im Jahr 2013 entsprach mehr als der Hälfte ihrer laufenden Jahreseinnahmen (34,63 Mio. EUR), in Wals-Siezenheim hingegen zum Vergleich lediglich rund einem Fünftel der laufenden Jahreseinnahmen (35,87 Mio. EUR). (TZ 12)



Die Mehrheitsbeteiligungen beider Gemeinden reduzierten im gleichen Zeitraum ihre mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten, in Wals-Siezenheim sogar um 87,7 %. (TZ 12)

Die Leasingverpflichtungen der Stadtgemeinde Vöcklabruck waren in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2010 sowie 2013 – entgegen den Bestimmungen der VRV – nicht ausgewiesen. (TZ 12)

In Vöcklabruck war die Darlehensstruktur hinsichtlich der Art der Darlehen, der damit verbundenen Risiken und des in den kommenden Jahren eingeengten haushalts- und finanzpolitischen Spielraums kritisch zu sehen. Die Darlehen waren zu rd. 86,0 % bzw. in Höhe von 16,20 Mio. EUR variabel verzinst, zehn Darlehen (7,98 Mio. EUR) waren CHF-Darlehen. Allenfalls zu realisierende Kursverluste – in den Jahren 2012 und 2013 betragen diese insgesamt 1,93 Mio. EUR – könnten zu einer zusätzlichen Belastung der ohnehin bereits angespannten Haushaltslage führen. In Wals-Siezenheim waren drei Darlehen (63,1 % der Darlehenssumme) in Höhe von 4,50 Mio. EUR variabel verzinst. Fremdwährungsfinanzierungen bestanden keine. Variabel verzinsten Kredite waren mit einem höheren Zinsänderungsrisiko behaftet als fix verzinsten. (TZ 13)

Die Finanzschulden je Einwohner 2010 bis 2013 stiegen in Vöcklabruck um 4,8 % und in Wals-Siezenheim um 53,5 % an. In Wals-Siezenheim war jedoch im Vergleich zu Vöcklabruck das Schuldenniveau wesentlich niedriger. (TZ 14)

Haftungen

Die von der Stadtgemeinde Vöcklabruck im Zeitraum 2010 bis 2013 ausgewiesenen Haftungen sanken von 9,42 Mio. EUR (2010) auf 7,85 Mio. EUR (2013), die der Gemeinde Wals-Siezenheim von 22,61 Mio. EUR (2010) auf 14,62 Mio. EUR (2013). Allerdings waren in Wals-Siezenheim die um bis zu mehr als doppelt so hohen Haftungen pro Einwohner in Relation zu den Vergleichsgemeinden und zu Vöcklabruck kritisch. (TZ 15)

Transfers

Die Darstellung der Transfers in den Rechnungsabschlüssen war in beiden Gemeinden unvollständig bzw. mangelhaft. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck erhielt im Jahr 2013 1,40 Mio. EUR an Transfers von öffentlichen Rechtsträgern, hatte in diesem Jahr jedoch 10,21 Mio. EUR an Transferausgaben an öffentliche Rechtsträger zu leisten. Im Jahr 2013 erhielt die Gemeinde Wals-Siezenheim 2,99 Mio. EUR an Transfers von öffentlichen Rechtsträgern, verzeichnete in diesem Jahr jedoch 8,02 Mio. EUR an Transferausgaben an öffentliche Rechtsträger. (TZ 16, 17)

Im Zeitraum 2010 bis 2013 war der Transfersaldo der Stadtgemeinde Vöcklabruck zum Land mit jährlich bis zu 4,06 Mio. EUR, zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit bis zu 4,44 Mio. EUR negativ. Der Transfersaldo der Gemeinde Wals-Siezenheim zum Land war in den Jahren 2010 bis 2013 mit jährlich bis zu 3,18 Mio. EUR und auch zu den sonstigen öffentlichen Rechtsträgern mit jährlich bis zu 3,71 Mio. EUR stets negativ. (TZ 17)

Mit einem durchschnittlichen negativen Transfersaldo je Einwohner im Zeitraum 2010 bis 2013 von 713 EUR (Vöcklabruck) bzw. 497 EUR (Wals-Siezenheim) war die Belastung je Einwohner der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim jeweils höher als bei den Vergleichsgemeinden der jeweiligen Bundesländer als auch Österreichs. Bei den Transferausgaben in % der Gesamtausgaben lag die Stadtgemeinde Vöcklabruck deutlich über dem Durchschnitt, die Gemeinde Wals-Siezenheim mit Ausnahme 2010 unter dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden Österreichs. (TZ 18)

Die Transferzahlungen belasteten den Gemeindehaushalt in Vöcklabruck im Ausmaß von über einem Viertel und den Gemeindehaushalt in Wals-Siezenheim im Ausmaß von knapp einem Fünftel der laufenden Ausgaben, obwohl die Gemeinden bspw. die Zahlungen für die Bereiche Gesundheit und Soziales weder der Höhe noch ihrer Verwendung nach maßgebend mitgestalten konnten. (TZ 18)

Auch die negativen Transfersalden, die ein Indikator für eine Umverteilung aus dem Gemeindebudget sind, zeigten, dass die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim hierdurch erheblich stärker belastet waren als die Vergleichsgemeinden der jeweiligen Bundesländer und Österreichs. (TZ 18)



Die im Vergleich zu Wals-Siezenheim höhere Transferbelastung Vöcklabrucks wertete der RH als Indikator für eine hohe Verflechtung des Gemeindehaushalts mit anderen Rechtsträgern. (TZ 18)

Die in Vöcklabruck um 4,59 Mio. EUR (2013) höheren Transferausgaben im Vergleich zu Wals-Siezenheim waren überwiegend durch Zahlungen für Pensionsbeiträge von Gemeindebeamten (1,29 Mio. EUR) sowie für zwei Bäder (710.000 EUR) und den Stadtsaal (580.000 EUR) begründet. Die Gemeinde Wals-Siezenheim wies – ungeachtet ihres größeren Finanzierungsspielraums – eine deutlich sparsamere Haushaltsführung in Bezug auf Ausgaben für den Freizeit- und Veranstaltungsbereich auf. Bei der Stadtgemeinde Vöcklabruck wären mittel- bis langfristig Einsparungen bei den Pensionsbeiträgen zu erwarten, sofern die Gemeinde auf die Bestellung von Gemeindebeamten verzichtete. (TZ 19)

Mittelfristige Finanzplanung

Für den Zeitraum 2015 bis 2017 plante die Stadtgemeinde Vöcklabruck eine geringfügige Erhöhung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Die Gemeinde Wals-Siezenheim sah für das Jahr 2017 einen leichten Rückgang der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu 2013 vor. (TZ 20)

Im außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Vöcklabruck waren im Zeitraum 2015 bis 2017 die Ausgaben höher als die Einnahmen, da die Finanzierung einzelner Vorhaben nur teilweise gedeckt war. Diese Planungsvorgaben waren weder nachvollziehbar noch entsprachen sie der Oberösterreichischen Gemeindeordnung. (TZ 20)

Im außerordentlichen Haushalt sah die Gemeinde Wals-Siezenheim im Jahr 2017 jeweils geringere Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu 2013 vor, wobei die Finanzierung für sämtliche Vorhaben gesichert war. (TZ 20)

Hinsichtlich der Finanzschulden plante die Stadtgemeinde Vöcklabruck, für die Jahre 2015 bis 2017 den 2013 begonnenen Schuldenanstieg um weitere 3,02 Mio. EUR zu erhöhen. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck führte damit die Haushaltspolitik der vergangenen Jahre, die wie bisher nicht dem Ziel eines langfristig dauerhaft ausgeglichenen Haushalts entsprach, fort. Die instabile Haushaltslage wird im Planungszeitraum 2014 bis 2017 in ungedeckten Investitionsvorhaben, erheblichen jährlichen Abgängen und der sich ver-

schlechternden freien Finanzspitze deutlich. Aufgrund negativer Maastricht-Ergebnisse in den Jahren 2016 und 2017 wird Vöcklabruck unter den gegebenen Voraussetzungen den von ihr zu erbringenden Beitrag zum Stabilitätspakt 2012 nicht erfüllen können. Die damit verbundene Verschärfung der ohnehin bereits angespannten Haushaltslage der Gemeinde und die Struktur der Finanzschulden waren äußerst kritisch zu sehen. (TZ 20, 21)

Die Gemeinde Wals-Siezenheim plante beim vereinheitlichten Jahresergebnis in den Jahren 2015 bis 2017 ein ausgeglichenes Ergebnis. Weiters wies die Finanzplanung eine deutlich positive freie Finanzspitze auf. Die Finanzschulden sollten bis 2017 auf 1,50 Mio. EUR und somit im Vergleich zum Jahr 2012 um 8,47 Mio. EUR (85,0 %) sinken. (TZ 20, 21)

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck legte dem Gemeinderat den mittelfristigen Finanzplan 2014 bis 2017 nicht – wie in der Oberösterreichischen Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung vorgesehen – gemeinsam mit dem Jahresvoranschlag, sondern erst ein halbes Jahr später vor. Damit kam auch der Jahresvoranschlag nicht ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des mittelfristigen Finanzplans zustande. (TZ 22)

Beteiligungen

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck war Ende 2013 an acht privatrechtlich organisierten Unternehmen (sieben direkt, eines indirekt), die Gemeinde Wals-Siezenheim an drei (direkt) beteiligt. In Vöcklabruck waren alle direkten Beteiligungen in den Nachweisen der Rechnungsabschlüsse ausgewiesen, in Wals-Siezenheim fehlte die Beteiligung an der Gemeinde Wals-Siezenheim KG. (TZ 23)

Die Zahlungsflüsse zwischen der Stadtgemeinde Vöcklabruck und ihren Beteiligungsunternehmen zeigten in den Jahren 2010 bis 2013 insbesondere Ausgaben in Höhe von gesamt 10,27 Mio. EUR, die zu rd. 68,5 % dem Veranstaltungs- und Freizeitbereich zufließen. Die Zahlungsflüsse zwischen der Gemeinde Wals-Siezenheim und ihren Beteiligungsunternehmen zeigten in den Jahren 2010 bis 2013 insbesondere Ausgaben in Höhe von gesamt 11,27 Mio. EUR, die zu rd. 80,8 % einen Schulneubau betrafen. (TZ 24)



Wasserversorgung

Anlagenbeschreibung

Es war zweckmäßig, dass beide Gemeinden ihre Wasserversorgung zur Gänze (Wals-Siezenheim) oder teilweise (Vöcklabruck) in Form von gemeinde- oder gebietskörperschaftsübergreifenden Kooperationsformen organisierten. Positiv war auch die zwischen den Gemeinden Vöcklabruck und Timelkam bestehende Kooperation zur Versorgung der Gemeinde Timelkam mit Verbandswasser. (TZ 25)

Versorgungssicherheit

In Vöcklabruck erreichte der Wasserverbrauch mehr als zwei Drittel, in Wals-Siezenheim rund ein Viertel der verfügbaren bzw. vertraglich zugesicherten Wassermenge. Damit war die Wasserversorgung in beiden Gemeinden der Menge nach sichergestellt. Sowohl die Stadtgemeinde Vöcklabruck als auch die Gemeinde Wals-Siezenheim bauten ihre Wasserversorgung auf unterschiedlichen Versorgungsquellen auf und gewährleisteten damit eine höhere Versorgungssicherheit. Gegenüber der Stadtgemeinde Vöcklabruck bestand im Bedarfsfall keine Lieferpflicht des Verbands. (TZ 26)

Leitungskataster

Die Gemeinde Wals-Siezenheim verfügte im Gegensatz zur Stadtgemeinde Vöcklabruck bereits seit Jahren über einen digitalen Wasserleitungskataster. Allerdings waren in Wals-Siezenheim die durchgeführten Anlagenkontrollen im Leitungskataster nicht dokumentiert. In der Stadtgemeinde Vöcklabruck kam es zu einer zweijährigen Verzögerung bei der Erstellung des Wasserleitungskatasters. (TZ 27)

Gebührenhaushalt

Das Einnahmenvolumen des ordentlichen Haushalts in Vöcklabruck war mit rd. 1,63 Mio. EUR (2013) mehr als doppelt so groß wie jenes in Wals-Siezenheim mit 688.000 EUR (2013). Dieser Unterschied resultierte im Wesentlichen aus den in Vöcklabruck rund doppelt so hohen Einnahmen aus Benützungsgebühren und den in Wals-Siezenheim nicht bestehenden Einnahmen aus der innerbetrieblichen Verrechnung. Die auf die allgemeine Gemeindeverwaltung entfallenden anteiligen Ausgaben (insbesondere für Gebührenvorschreibung und -einhebung) waren im Rechnungsabschluss des Wasserversorgungsbetriebs beider Gemeinden nicht berücksichtigt. (TZ 28)

Die Gemeinde Wals-Siezenheim hielt das doppelte Äquivalenzprinzip in ihren Wassergebührenhaushalten 2010 bis 2013 ein. Für die Stadtgemeinde Vöcklabruck war eine derartig klare Aussage ausschließlich auf Basis der in den Rechenwerken enthaltenen Daten nicht möglich. In Vöcklabruck war das doppelte Äquivalenzprinzip nur bei Annahme einer kalkulatorischen Abschreibung der getätigten Investitionen für einen Zeitraum von 30 Jahren und eines kalkulatorischen Zinssatzes von 1,9 % sowie bei Außerachtlassung der innerbetrieblichen Verrechnung nur in den Jahren 2011 bis 2013 gegeben. (TZ 28)

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck finanzierte außerordentliche Investitionsvorhaben in der Wasserversorgung aus dem Zeitraum 2011 bis 2013 im Ausmaß von bis zu rd. 974.000 EUR über mehr als zwei Jahre aus Kassenkrediten; außerordentliche Ausgaben waren damit im außerordentlichen Haushalt jahrelang nicht bedeckt. Damit verstieß die Stadtgemeinde Vöcklabruck gegen das in der Oberösterreichischen Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung vorgesehene Einzeldeckungsprinzip. (TZ 29)

Die bei der Stadtgemeinde Vöcklabruck vorgenommene geteilte Verbuchung von Sanierungsvorhaben in Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt war kritisch zu beurteilen. (TZ 30)

Innerbetriebliche Verrechnung

Die im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Vöcklabruck enthaltene innerbetriebliche Verrechnung des Wasserversorgungsbetriebs war so wenig transparent, dass sie nur mit externer Unterstützung analysiert werden konnte. Die dabei festgestellte innerbetriebliche Verrechnung von mit eigenen Ressourcen an sich selbst erbrachten Leistungen war nicht zweckmäßig, da dies lediglich eine Erhöhung der Einnahmen bzw. Ausgaben des Wasserversorgungsbetriebs bewirkte. Außerdem beruhte die innerbetriebliche Verrechnung von Personal in beiden Gemeinden auf Pauschalwerten. (TZ 31)

Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung

Die von der Stadtgemeinde Vöcklabruck gewählte Vorgangsweise, den Mengenananteil des Verbandswassers mit rd. 15 % des Gesamtverbrauchs festzulegen, war wirtschaftlich vorteilhaft. In der Gemeinde Wals-Siezenheim war die derzeitige Beimischung von rd. 10 % Brunnenwasser des Militärischen Servicezentrums gegenüber einer



Vollversorgung mit Verbandswasser sowohl teurer als auch aus qualitativer Sicht nachteilig. (TZ 32)

Gebühren

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck verfügte sowohl über eine Wasserleitungs- als auch über eine Wassergebührenordnung. Eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde Wals-Siezenheim bestand trotz der seit 1992 beschlossenen Verpflichtung nicht. (TZ 33)

Die Bemessung der Wasseranschlussgebühren war in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim geeignet, eine verursachergerechte Kostenverteilung zu ermöglichen. In Wals-Siezenheim war das Berechnungsschema der Wasseranschlussgebühren nicht klar festgelegt, da die Verrechnungsgrundlage für die Anschlussgebühr lediglich aus einer unklaren Tarifübersicht bestand. Bei dem in Vöcklabruck für Kanal- und Wasserleitungsneuanschlüsse zusätzlich verrechneten Pauschalentgelt war nicht ausreichend festgelegt, welche Art von Mehrkosten das Pauschalentgelt im Vergleich zur Anschlussgebühr abdeckte. Dadurch konnte eine mehrfache Umlegung von Anschlusskosten auf den Gebührenschuldner nicht ausgeschlossen werden. (TZ 34)

In der Stadtgemeinde Vöcklabruck wurde das Verfahren zur Vorschreibung der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühren im Vergleich zur Gemeinde Wals-Siezenheim mehrstufig und weitgehend als Papierakt geführt. Die Vorinformation der Gebührenschuldner, die handschriftliche Führung von Büchern sowie die Rücksendung des Bescheidentwurfs von der Finanzabteilung an die Bauverwaltung verursachten einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand. (TZ 35)

Das Verfahren der Gemeinde Wals-Siezenheim zur Vorschreibung der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühr und der weitgehende Einsatz von IT-Unterstützung bei der Vorschreibung von Anschlussgebühren waren zweckmäßig. Allerdings wurden Gebührenbescheide nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und nicht nach der Bundesabgabenordnung (BAO) behoben. (TZ 35)

Die Flächenerhebung zur Berechnung der Anschlussgebühren erfolgte in den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim überwiegend händisch anhand des eingereichten Plans, obwohl bei beiden Gemeinden Flächendaten im Gebäude- und Wohnungsregister

Kurzfassung

vorhanden waren. Dies verursachte einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand. (TZ 36)

Die in beiden Gemeinden angewandte Bemessung der Wasserbezugsgebühren auf Basis des Wasserverbrauchs war geeignet, eine verursachergerechte Kostenverteilung sicherzustellen und finanzielle Anreize für Wassereinsparungen zu schaffen. Auch die elektronische Erhebung des jährlichen Wasserverbrauchs auf Basis von Funkzählern war geeignet, eine effiziente, bürgerfreundliche und lückenlose Verrechnung des Wasserverbrauchs und des damit verbundenen Abwasseraufkommens sicherzustellen sowie Übertragungsfehler zu minimieren. (TZ 37)

Die für die Jahre 2010 bis 2013 festgelegten Wasseranschluss- und -benützungsgebühren beruhten weder in Vöcklabruck noch in Wals-Siezenheim auf einer Kalkulation. Die Tarife orientierten sich in Vöcklabruck an der vom Land Oberösterreich festgelegten Mindesthöhe, in Wals-Siezenheim an historischen Werten. Der von der Stadtgemeinde Vöcklabruck im Zeitraum 2010 bis 2013 eingehobene 20 Cent-Aufschlag auf die Mindestbenützungsgebühr war kritisch zu beurteilen. Die von der Stadtgemeinde Vöcklabruck kalkulierten Kosten je m³ lagen in den Jahren 2010 bis 2012 bis zu 70 % unter und im Jahr 2013 um 33 % über dem festgelegten Wasserbenützungstarif. (TZ 38)

Die von der Stadtgemeinde Vöcklabruck durchgeführte Kalkulation der Wasserbenützungsgebühren war mangelhaft und unvollständig. (TZ 39)

Abwasserentsorgung

Anlagebeschreibung

Die Ortskanalisation von Vöcklabruck erstreckte sich Ende 2013 über ein Einzugsgebiet von 352 ha und bestand aus einem Kanalnetz mit einer Länge von 71.322 m. Die Ortskanalisation von Wals-Siezenheim verfügte über ein Einzugsgebiet von 724 ha und eine Länge von 65.530 m. (TZ 40)

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck hatte die Sanierung ihrer Ortskanalisation trotz Gewinnentnahmen von 5,44 Mio. EUR (2010 bis 2013) nicht wie vorgesehen bis Ende 2014 abgeschlossen. (TZ 40)

Abwasserverband

Die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim waren in regionale, insbesondere Abwasserreinigungsanlagen betreibende Abwasserverbände eingebunden; dies bewirkte Synergien und trug zu einer kostengünstigen Gebarung bei. Positiv war, dass der Investitionskostenanteil, den die Stadtgemeinde Vöcklabruck für die Reinigung ihrer Abwässer an den Abwasserverband zu leisten hatte, regelmäßig nach einem verursachergerechten Schlüssel geändert wurde. (TZ 41)

Die Gemeinde Wals-Siezenheim trug die Investitionskosten des Reinhalteverbands auf Grundlage eines im Jahr 1974 festgesetzten und nicht mehr aktuellen Schlüssels. (TZ 41)

Gebührenhaushalt

Die durchschnittlichen Einnahmen des ordentlichen Abwasserhaushalts der Stadtgemeinde Vöcklabruck (2,75 Mio. EUR) entsprachen in den Jahren 2010 bis 2013 ungefähr jenen von Wals-Siezenheim (2,67 Mio. EUR). Die ordentlichen Ausgaben der Stadtgemeinde Vöcklabruck stiegen – bedingt durch die erst ab dem Jahr 2012 ausgewiesenen Gewinnentnahmen – im Jahr 2012 (2,69 Mio. EUR) um 116,6 % im Vergleich zum Jahr davor (1,24 Mio. EUR) und entsprachen dann etwa jenen der Gemeinde Wals-Siezenheim. Die im Rechnungsabschluss enthaltenen Ausgaben der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim im Bereich Abwasser waren mangels Erfassung von Personalausgaben (Vöcklabruck) bzw. sonstigen Verwaltungsausgaben (Wals-Siezenheim) unvollständig. (TZ 42)

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck investierte im außerordentlichen Haushalt im Zeitraum 2010 bis 2013 rd. 4,09 Mio. EUR, die Gemeinde Wals-Siezenheim rd. 480.000 EUR in ihre jeweilige Ortskanalisation und finanzierte dies aus dem ordentlichen Abwasserhaushalt. Das in der Stadtgemeinde Vöcklabruck mehr als acht Mal höhere Investitionsvolumen war vor allem durch das höhere Alter der Anlagen und den damit verbundenen größeren Sanierungsbedarf bedingt. (TZ 43)

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck finanzierte ihre Kanalinvestitionen des Zeitraums 2010 bis 2013 überwiegend mit Darlehen. Zugleich entnahm die Stadtgemeinde Vöcklabruck aus dem ordentlichen Abwasserhaushalt einen Betrag von 5,44 Mio. EUR und verwendete diesen für Belange des allgemeinen Haushalts. Die Kanalinvestitionen der Stadtgemeinde Vöcklabruck wären angesichts der im ordentlichen Abwasserhaushalt verzeichneten Überschüsse und

Gewinnentnahmen zunächst durch Einnahmen aus Kanalgebühren zu bedecken gewesen. (TZ 43)

Außerdem verwendete die Stadtgemeinde Vöcklabruck für die Finanzierung von Kanalinvestitionen Kassenkredite in der Höhe von rd. 489.000 EUR (Stand Ende 2013). Damit verstieß die Stadtgemeinde Vöcklabruck gegen das in der Oberösterreichischen Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung vorgesehene Einzeldeckungsprinzip. Die nicht ersichtliche Teilverwendung eines Abwasserdarlehens für Belange des Wasserhaushalts im Rechnungsabschluss des Jahres 2013 erachtete der RH als wenig transparent. (TZ 43)

In der Gemeinde Wals-Siezenheim wurde das doppelte Äquivalenzprinzip eingehalten. In Vöcklabruck wäre seine Einhaltung bei Annahme einer kalkulatorischen Abschreibung der erfolgten Investitionen für einen Zeitraum von 30 Jahren und eines kalkulatorischen Zinssatzes von 1,9 % gegeben gewesen. (TZ 43)

Gebühren

Die Kanal- und Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Vöcklabruck bildeten eine für den Bürger transparente Grundlage zur Einhebung hoheitlicher Gebühren. Die Gemeinde Wals-Siezenheim erließ weder eine Kanalordnung noch eine Kanalgebührenordnung. Sie beschloss lediglich jährlich die Höhe der Kanalanschluss- und -benützungsgebühren, ohne diese zu kalkulieren. Ergänzende bzw. abweichende Sachverhalte regelte sie auf Einzelfallbasis – teils sogar ohne Beschluss des Gemeinderats. (TZ 44)

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck kalkulierte zwar jährlich die Abwasserbenützungsgebühr, setzte deren Höhe jedoch nicht auf Grundlage der Kalkulation fest, sondern auf Basis der vom Land Oberösterreich festgelegten Mindestgebühren. Außerdem war diese Kalkulation mangelhaft und unvollständig, was zu einer Abweichung der kalkulierten im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten führte. Den Tarifen für die Kanalanschlussgebühren lag in Vöcklabruck keine Kalkulation zugrunde. Die Gemeinde Wals-Siezenheim führte keine Kalkulation der Abwasserbenützungsgebühren durch, obwohl sie dazu verpflichtet war. Damit fehlte die Voraussetzung für eine wirtschaftliche und kostendeckende Preisgestaltung. (TZ 45)

Die für das Jahr 2014 in Vöcklabruck eingehobene Kanalbenützungsgebühr von 4,04 EUR (inklusive USt) je verbrauchtem m³ Trink-



wasser betrug 155,4 % der als kostendeckend erachteten Gebühr von 2,60 EUR (inklusive USt). Die Höhe der seit 2008 unveränderten Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2014 betrug in Wals-Siezenheim 2,42 EUR (inklusive USt) je verbrauchtem m³ Trinkwasser. (TZ 45)

Die in den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim vorgenommene flächenabhängige Berechnung der Kanalanschlussgebühren bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Niederschlagswässern und der Erhebung einer allfälligen ergänzenden Anschlussgebühr war als verursachergerecht einzustufen. (TZ 46)

Die in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim festgestellten mengenmäßigen Bemessungen der Kanalbenutzungsgebühren nach dem Trinkwasserverbrauch waren grundsätzlich geeignet, eine verursachergerechte Kostenverteilung sicherzustellen und finanzielle Anreize für Wassereinsparungen zu schaffen. Auch die Berücksichtigung von Oberflächenwässern bei laufenden Gebühren war verursachergerecht, wofür jedoch in Wals-Siezenheim die landesgesetzliche Grundlage fehlte. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck verrechnete Niederschlagswässer nicht nach den Vorgaben der Vöcklabrucker Kanalgebührenordnung. (TZ 47)

Abfallbeseitigung

Organisation

Die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim waren – wie landesgesetzlich vorgesehen – Mitglied in Abfallverbänden. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Bezirksabfallverband Vöcklabruck und der Stadtgemeinde Vöcklabruck über die jeweiligen Aufgaben und allfällige Kostenersätze lag nicht vor. (TZ 48)

Anlagenbeschreibung

In beiden Gemeinden bestanden mit externen Unternehmen langjährige, wertangepasste Verträge für die Müllsammlung. Eine regelmäßige Prüfung hinsichtlich einer marktüblichen Preisgestaltung erfolgte nicht. In der Gemeinde Wals-Siezenheim fehlte für die Biomüllsammlung ein schriftlicher Vertrag. (TZ 49)

In der Stadtgemeinde Vöcklabruck bestanden drei Altstoffsammelzentren, die eine ungünstige Struktur aufwiesen, vermeidbare Personalausgaben in Höhe von rd. 29.000 EUR (2013) verursachten und an keinem der Standorte ein vollständiges Sammelangebot

boten. Die Pachtausgaben in Höhe von 8.100 EUR (2013) für das vom Bezirksabfallverband betriebene Altstoffsammelzentrum belasteten ausschließlich die Stadtgemeinde Vöcklabruck, obwohl dieses auch Bürger aus anderen Gemeinden nutzten. Das neu errichtete Altstoffsammelzentrum in der Gemeinde Wals-Siezenheim war positiv. (TZ 50)

Die Koordination der Sammlung und Verwertung der Altstoffe oblag in der Stadtgemeinde Vöcklabruck dem Bezirksabfallverband, während die Gemeinde Wals-Siezenheim dies selbst besorgte. (TZ 51)

Gebührenhaushalt

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck erzielte in den Jahren 2010 bis 2013 regelmäßig Überschüsse von insgesamt rd. 1,00 Mio. EUR, die sie für den allgemeinen Haushalt entnahm. In der Gemeinde Wals-Siezenheim belief sich im Zeitraum 2010 bis 2013 der Abgang für den Bereich der Abfallbeseitigung – ohne Berücksichtigung der Transfers an den außerordentlichen Haushalt – auf insgesamt rd. 1,10 Mio. EUR. Den Abgang bedeckte die Gemeinde Wals-Siezenheim aus dem allgemeinen Haushalt und sah darin eine Unterstützungsleistung für ihre Bürger. Damit verstieß die Gemeinde Wals-Siezenheim gegen ihre Abfuhrordnung. (TZ 52)

In den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim war die Zuordnung von Ausgaben zur Abfallbeseitigung unvollständig, da einzelne Mitarbeiter und anteilige Verwaltungsbereiche nicht erfasst waren und somit eine geeignete Grundlage zur Kalkulation der Gebühren fehlte. (TZ 52)

Die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips war im Zeitraum 2010 bis 2013 für den Bereich Abfallbeseitigung in beiden Gemeinden gegeben. (TZ 52)

Die innerbetriebliche Leistungsverrechnung in Vöcklabruck zwischen dem Betrieb der Abfallbeseitigung und dem Bauhof war kaum nachvollziehbar und wenig transparent, erhöhte die Einnahmen und Ausgaben beträchtlich und verfälschte die Darstellung in den Rechenwerken. Die Gemeinde Wals-Siezenheim verrechnete nur pauschalen Personalkostenersatz. (TZ 53)

Im Vergleich mit der Stadtgemeinde Vöcklabruck fiel in der Gemeinde Wals-Siezenheim im Jahr 2013 etwa die doppelte Restmüllmenge an; dies war hauptsächlich auf die höhere Anzahl von Gewerbebe-



trieben zurückzuführen. Die Ausgaben für die Biomüllentsorgung der Gemeinde Wals-Siezenheim beliefen sich auf mehr als das Doppelte, da sie gegenüber der Stadtgemeinde Vöcklabruck kostenintensivere Verwertungsverfahren nutzte. (TZ 54)

Abfallgebühren

Die beiden Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim hoben trotz entsprechender Hinweise des jeweiligen Landes in nicht gesetzeskonformer Weise gesonderte Gebühren für den Rest- und Biomüll ein. (TZ 55)

Die Abfallgebühren der beiden Gemeinden waren nicht auf Basis einer Kostenrechnung kalkuliert, ebenso fehlte eine Dokumentation der Lenkungsziele. Darüber hinaus bildeten die im Haushalt für Abwasserbeseitigung ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben keine geeignete Kalkulationsgrundlage. (TZ 56)

Die unterschiedlichen Abfallgebühren in den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim waren vor allem darin begründet, dass die Stadtgemeinde Vöcklabruck regelmäßig Gewinne entnahm, die Gemeinde Wals-Siezenheim hingegen eine Unterdeckung der Gebühren akzeptierte und Mittel aus dem allgemeinen Haushalt zuschoss. (TZ 57)

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck verrechnete drei der 13 unterschiedlichen Tarife für Restmüll, die Gemeinde Wals-Siezenheim zwölf der 20 unterschiedlichen Tarife für den Restmüll in jeweils weniger als zehn Fällen. (TZ 57)

Die der Abholung von Rest- und Biomüll zugrundeliegenden Listen waren geeignet, eine lückenlose Verrechnung der Abfallgebühren zu gewährleisten. Allerdings war in der Gemeinde Wals-Siezenheim die Anmeldepraxis für die Abfallbeseitigung wenig bürgerfreundlich. (TZ 58)

Gebührenvergleich

Die jährlichen Wasserbenutzungsgebühren waren in Wals-Siezenheim rund halb so hoch wie in Vöcklabruck. Sie betragen für eine Wohnung mit 80 m² Wohnnutzfläche und einem angenommenen Wasserverbrauch von 150 m³ 261 EUR in Vöcklabruck bzw. 134 EUR in Wals-Siezenheim, für ein Reihenhaus mit 110 m² Wohnnutz-

Kurzfassung

fläche bzw. für ein Einfamilienhaus mit 150 m² Wohnnutzfläche und einem angenommenen Wasserverbrauch von jeweils 200 m³ 348 EUR in Vöcklabruck bzw. 178 EUR in Wals-Siezenheim. (TZ 59)

Bei den jährlichen Kanalbenützungsgebühren (ohne Regenwassereinleitung) verrechnete die Stadtgemeinde Vöcklabruck um fast 63 % höhere Beträge als die Gemeinde Wals-Siezenheim. Diese betragen in der Stadtgemeinde Vöcklabruck 594 EUR (Wohnung) und 792 EUR (Reihenhaus, Einfamilienhaus), während die entsprechenden Beträge in der Gemeinde Wals-Siezenheim 363 EUR (Wohnung) und 484 EUR (Reihenhaus, Einfamilienhaus) ausmachten. (TZ 59)

Im Vergleich zu den acht überprüften Gemeinden Bludenz, Eisenstadt, Hall in Tirol, Knittelfeld, Mistelbach, St. Veit/Glan, Stockerau und Wörgl machten die Kanalbenützungsgebühren der Stadtgemeinde Vöcklabruck im Fall einer Wohnung fast das 6-Fache bzw. im Falle eines Reihenhauses rd. das 5-Fache im Vergleich zu Eisenstadt bzw. St. Veit/Glan als günstigste Gemeinde aus. Jedoch auch die Kanalbenützungsgebühren der Gemeinde Wals-Siezenheim erreichten im Fall des Reihenhauses das 3-Fache der Kanalbenützungsgebühren der günstigsten Gemeinde St. Veit/Glan. (TZ 59)

Für eine 120 l Restmülltonne mit zweiwöchiger Entleerung und eine 120 l Biotonne ergaben sich in der Stadtgemeinde Vöcklabruck im Jahr 2013 Gebühren von 310 EUR (inklusive USt) bzw. von 253 EUR (inklusive USt) in der Gemeinde Wals-Siezenheim. (TZ 59)

Abgabeneinhebung und Mahnwesen

Fälligkeit

Die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim hatten die laufend einzuhebenden Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren nach den im Grundsteuergesetz vorgesehenen vierteljährlichen Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vorzuschreiben. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck entsprach diesen Vorgaben. Die Gemeinde Wals-Siezenheim wich davon ab und führte diese Praxis trotz eines Hinweises der Gemeindeaufsicht des Landes Salzburg aus dem Jahr 2013 weiterhin fort. (TZ 60)

Mahnungen

Die beiden Gemeinden wiesen bei den laufend eingehobenen Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren des Jahres 2013 zum Fälligkeits-



zeitpunkt Außenstände von rd. 40 % auf. Zurückzuführen waren diese hohen Außenstände auf das von beiden Gemeinden erst nach rund vier (Vöcklabruck) bzw. bis zu acht Wochen (Wals-Siezenheim) eingeleitete, nicht zügig durchgeführte Mahnverfahren. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck setzte bereits im Zuge der Gebarungsüberprüfung Verbesserungsmaßnahmen. (TZ 61)

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck verrechnete Mahngebühren und Säumniszuschläge mit der ersten Mahnung, die Gemeinde Wals-Siezenheim jedoch erst ab der zweiten Mahnung. (TZ 62)

Die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim erzielten aus den vorgeschriebenen Gemeindeabgaben Einnahmen in Höhe von jährlich 6 Mio. EUR bis 7 Mio. EUR. In beiden Gemeinden fehlten Auswertungen zu den vorgeschriebenen Gemeindeabgaben (bspw. über die durchschnittliche Zahlungs- und Verzugsdauer, vereinnahmte Mahn- und Säumnisgebühren, Anzahl an Mahnungen und Exekutionen). Eine Analyse der Zahlungseingänge erschien vor allem im Hinblick auf die beträchtlichen Außenstände von rd. 40 % zu den Fälligkeitsterminen und im Falle der Stadtgemeinde Vöcklabruck in Anbetracht der angespannten finanziellen Lage (vgl. TZ 20 und 21) als notwendig. (TZ 63)

Abgabeneintreibung durch Private

Die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim beauftragten mit der Eintreibung von Gemeindeabgaben auch Inkassobüros und Rechtsanwälte, wofür eine Rechtsgrundlage fehlte. Beide Gemeinden führten diese Praxis fort, nachdem die Länder Oberösterreich und Salzburg bereits im Jahr 1993 den Gemeinden die damit verbundenen Rechtsverletzungen und allfällige straf- bzw. haftungsrechtlich relevanten Konsequenzen aufgezeigt sowie ihre ablehnende Rechtsauffassung dazu mitgeteilt hatten. (TZ 64)

Die von beiden Gemeinden bis 2014 praktizierte Beauftragung von Inkassobüros war als rechtswidrig einzustufen. Die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim beauftragten aufgrund der Gebarungsüberprüfung des RH seit kurzem keine Inkassobüros mehr. (TZ 64)

Kunst- und Kulturhaus in Vöcklabruck

Im November 2007 erwarb eine Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Vöcklabruck die sogenannte Hatschek-Stiftung, ein bis zum

Kurzfassung

Jahr 2004 als Spital genutztes, nunmehr jedoch stark renovierungsbedürftiges Gebäude. (TZ 65)

Obwohl in den Jahren 2008 bis 2014 eine Reihe von Konzepten für die Unterbringung von Vereinen sowie einer Polytechnischen Schule entstanden, ging die Stadtgemeinde Vöcklabruck bei der Frage der zukünftigen Nutzung der Hatschek-Stiftung unstrukturiert vor und beschränkte ihre Betrachtung auf Teilbereiche, ein Gesamtkonzept fehlte. (TZ 66)

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck beabsichtigte die schrittweise Umsetzung von Umbau und Sanierung nach Maßgabe der finanziellen Mittel. Sie verschob jedoch maßgebliche Teile, wie die thermische Sanierung und den Einbau eines Liftes, auf unbestimmte Zeit, wodurch sie das Bauvorhaben nur unstrukturiert und bruchstückhaft umsetzte und gesetzliche Mindestanforderungen, wie bspw. Energieausweis oder Barrierefreiheit, nicht erfüllt wären. Dennoch beabsichtigte sie nach eigenen Angaben, das Gebäude zeitnah für die Benützung durch die Vereine freizugeben; dies war nicht rechtskonform. (TZ 67)

Trotz der äußerst angespannten finanziellen Lage fasste der Gemeindevorstand im August 2014 einen Grundsatzbeschluss über 3,60 Mio. EUR für den Umbau und die Sanierung des Gebäudes der Hatschek-Stiftung, ohne die Finanzierbarkeit des Bauvorhabens und seine Folgekosten zu überlegen. Die mittelfristige Finanzplanung 2014 bis 2017 enthielt lediglich 500.000 EUR bzw. rd. 14 % der Gesamtsumme. (TZ 68)

Diese Vorgangsweise stand nicht nur im Widerspruch zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1990, sondern auch zum Erlass des Landes betreffend die Erstellung von Voranschlägen, nach denen Vorhaben erst nach Sicherstellung ihrer Finanzierung realisiert werden dürfen. Auch die äußerst angespannte finanzielle Lage der Stadt ließ nur wenig Spielraum zu und verlangte besonders vorsichtiges Handeln. (TZ 68)

Kulturzentrum in Wals-Siezenheim

Die Bachschmiede ist das im Jahr 2008 eröffnete mehrgeschossige Kulturzentrum der Gemeinde Wals-Siezenheim bestehend aus einem Kultursaal für maximal 300 Besucher, Museum und Ausstellungsbereich. Betreiber war die 2007 gegründete, im Alleineigentum der Gemeinde Wals-Siezenheim stehende Die Bachschmiede GesmbH (Bachschmiede GmbH). (TZ 69)



Bestandnahme und Investition

Die finanzielle Lage der Gemeinde Wals-Siezenheim erlaubte es, die denkmalgeschützte Bachschmiede umfassend zu sanieren und zu erweitern. Das damit verbundene finanzielle Engagement der Gemeinde Wals-Siezenheim war grundsätzlich positiv. (TZ 70)

Allerdings bestanden zu Beginn der langfristigen Anmietung der Bachschmiede im Jahr 1999 keine konkreten Verwendungszwecke und im Jahr 2003 vorgelegte Pläne zur Sanierung und Nutzung waren mangelhaft. Infolge von Planungsmängeln und -änderungen während der Bauausführung entstanden Mehrkosten von rd. 2,21 Mio. EUR oder rund zwei Drittel der Plankosten und Verzögerungen um zwei Jahre bis zum Jahr 2008. Die Gemeinde Wals-Siezenheim hatte sich außerdem zur Erhaltung der von ihr geschaffenen Baulichkeiten verpflichtet, ohne dafür zu Vertragsende im Jahr 2006 eine Abschlagszahlung des Liegenschaftseigentümers zu erhalten. (TZ 70)

Leistungsvergaben

Die Gemeinde Wals-Siezenheim bestellte für die Sanierung bzw. Neuerrichtung der Bachschmiede keinen Generalunternehmer, sondern vergab die jeweiligen Leistungen einzeln. Die Planung, Bauleitung und Ausschreibung vergab die Gemeinde zweimal direkt, obwohl das jeweilige Auftragsvolumen den Schwellenwert für die Direktvergabe deutlich überschritt. (TZ 71)

Die Vergabeentscheidung für drei der sechs betragsmäßig größten Aufträge des Zeitraums 2003 bis 2009 erfolgte durch unterschiedliche, teilweise unzuständige Gemeindeorgane auf Basis von Ausschreibungen und nicht durch den Gemeinderat. (TZ 72)

Für die Sanierung und den Ausbau der Bachschmiede lag keine Endabrechnung vor. Ebenso fehlten eine vollständige Aufstellung aller beauftragten, erbrachten und abgerechneten Leistungen sowie eine Prüfung dieser Abrechnungen. Es waren daher weder die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungsabrechnungen noch allfällige Abweichungen zwischen beauftragten, geleisteten und abgerechneten Leistungen nachweislich erhoben worden. (TZ 72)

Anmietung durch die Bachschmiede GmbH

Die Gemeinde Wals-Siezenheim vermietete die Bachschmiede an die in ihrem Alleineigentum stehende Gemeinde Wals-Siezenheim KG, diese wiederum an die Bachschmiede GmbH weiter. Es waren weder der unterschiedliche Beginn der Mietzahlungen der Bachschmiede GmbH (ab Jänner 2009) bzw. der Gemeinde Wals-Siezenheim Immobilien KG (ab Jänner 2011) noch die bis Ende 2010 vereinbarten unterschiedlichen Miethöhen (für die Bachschmiede GmbH 1.000 EUR monatlich, für die Gemeinde Wals-Siezenheim Immobilien KG 1.000 EUR jährlich) nachvollziehbar. (TZ 73)

Die seit September 2008 betriebene Bachschmiede GmbH verfügte bis September 2014 über keine Veranstaltungsstättenbewilligung. Das Baubewilligungsverfahren über die Bachschmiede wurde nach Urgenz des RH erst im September 2014 abgeschlossen. Mangels Vorliegen aller öffentlich-rechtlicher Bewilligungen war daher weder der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Wals-Siezenheim und der Gemeinde Wals-Siezenheim KG noch der Untermietvertrag zwischen der Gemeinde Wals-Siezenheim KG und der Bachschmiede GmbH in Kraft getreten. (TZ 73)

Wirtschaftliche Lage

Im Zeitraum 2009 bis 2013 erhöhten sich die Besucherzahlen um 60 % auf 25.000, die Anzahl der Veranstaltungen um 15 % auf 110 und die Umsatzerlöse um 115 % auf 323.503 EUR. Das Verhältnis der Erlöse zu den Aufwendungen stagnierte jedoch seit 2011 im Ausmaß 1:2,2. Dies führte – vereinfacht dargestellt – dazu, dass eine Umsatzsteigerung eine Aufwandssteigerung im Ausmaß von mehr als dem Doppelten bewirkte und damit gestiegene Zuschüsse der Gemeinde Wals-Siezenheim erforderlich machte. Dieser Zuschuss war im Zeitraum 2009 bis 2013 um 51 % auf 400.000 EUR jährlich angestiegen. (TZ 74)

Die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse 2008 bis 2010 in Höhe von 120.000 EUR bis 361.056 EUR erfolgte aufgrund von Beschlüssen der Gemeindevorsteherung oder auf Weisung des Bürgermeisters, obwohl dafür der Gemeinderat zuständig war. In den Jahren 2010 und 2011 überstieg die Auszahlungshöhe den ordnungsgemäß beschlossenen Zuschuss. (TZ 74)



Der Prüfungsausschuss prüfte die Gebarung der Bachschmiede GmbH der Jahre 2009, 2010 und 2012, ihre Kontrolle für das Jahr 2011 unterblieb jedoch. (TZ 74)

Generalversammlung

Seit ihrer Gründung im Jahr 2007 kam es zu keiner Einberufung der ausschließlich aus dem Bürgermeister bestehenden Generalversammlung der Bachschmiede GmbH. Dadurch unterblieben die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Entlastung des Geschäftsführers. (TZ 75)

Kulturbeirat

Der Kulturbeirat der Bachschmiede GmbH hatte weder Rechte und Pflichten noch Prüfbefugnisse oder Mitentscheidungskompetenzen. Seine Aufgabe war auf eine etwa einmal jährlich wahrgenommene Beratungsfunktion beschränkt und konnte die einem Aufsichtsrat zukommende Überwachungs- und Mitwirkungspflicht bei bestimmten Geschäften nicht ersetzen. Die Zusammensetzung des Kulturbeirats entsprach weder der Gesellschaftserrichtungserklärung noch der Geschäftsordnung. Trotz der im Frühjahr 2014 erfolgten Neuwahl der Gemeindevertretung fand bis September 2014 noch keine Neubestellung des Kulturbeirats statt. (TZ 76)

Geschäftsführung

Die Bestellung des ab August 2013 tätigen Geschäftsführers erfolgte im Juli 2013 direkt, eine öffentliche Ausschreibung war nicht vorangegangen. Der derzeitige und davor tätige Geschäftsführer waren in ihren Befugnissen weder der Höhe nach noch in der Art der Geschäfte eingeschränkt und hatten damit mehr Befugnisse als die Gemeindeorgane. Das damit verbundene Risiko für die Gesellschaft und die Gemeinde Wals-Siezenheim war außerordentlich hoch. Auf Anregung des RH schränkte die Bachschmiede GmbH Art und Umfang der Geschäftsführerbefugnisse noch während der Gebarungsüberprüfung durch den RH ein. (TZ 77)

Kurzfassung

Übernahme von privaten Verkehrsflächen durch die Gemeinde Wals-Siezenheim

Im Frühjahr 2014 beschlossen die Gemeindevorsteherung und Gemeindevertretung, den nördlichen, drei Privatpersonen gehörenden Teil der Franz-Brötzner-Straße samt Radweg im Ausmaß von insgesamt rd. 8.500 m² lastenfrei in das öffentliche Gut zu übernehmen. Die unterschiedliche Entschädigungspraxis – zwei von drei Eigentümern erhielten Vergütungen von 8.000 EUR bzw. 99.000 EUR – für die Übernahme des mit Gemeindemitteln errichteten Radwegs war nicht nachvollziehbar. Auch in den Beschlussprotokollen der Gemeindeorgane waren keine Gründe für die mögliche Bevorzugung zweier Eigentümer dokumentiert. (TZ 78)

Auch die damit verbundene Schenkung eines der Gemeinde Wals-Siezenheim gehörenden Grundstücksteils an einen der drei Liegenschaftseigentümer war weder begründet noch nachvollziehbar. Dieser Eigentümer würde somit für die Übertragung von Verkehrsflächen im Ausmaß von rd. 2.200 m² von der Gemeinde eine Entschädigung von rd. 99.000 EUR für eine Fläche von 646 m² (Radweg) und eine Baufläche im Ausmaß von 514 m² erhalten. Ein anderer Liegenschaftseigentümer würde hingegen für die Flächenübertragungen von 6.200 m² keine Entschädigung erhalten. (TZ 78)



| Kenndaten der Stadtgemeinde Vöcklabruck und der Gemeinde Wals-Siezenheim | | | | |
|---|--|-------------|------------------------|-------------|
| Rechtsgrundlagen | <p>Oberösterreichische Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 i.d.g.F. Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung, mit der eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die oberösterreichischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut erlassen wird (Oberösterreichische Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung), LGBL. Nr. 69/2002 i.d.g.F.</p> <p>Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBL. Nr. 107/1994 i.d.g.F. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. März 1998 über die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie die Kassen- und Rechnungsführung für die Gemeinden und die Gemeindeverbände mit Ausnahme der Stadt Salzburg (Gemeindehaushaltsverordnung 1998), LGBL. Nr. 39/1998 i.d.g.F.</p> | | | |
| Einwohner | gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 für das Finanzjahr 2013 | | | |
| Vöcklabruck | 11.909 | | | |
| Wals-Siezenheim | 12.173 | | | |
| Fläche | | | | |
| Vöcklabruck | 16 km ² | | | |
| Wals-Siezenheim | 27 km ² | | | |
| | Vöcklabruck | | Wals-Siezenheim | |
| | 2010 | 2013 | 2010 | 2013 |
| | in Mio. EUR | | | |
| Finanzielle Lage | | | | |
| Einnahmen ¹ | 30,89 | 35,92 | 34,08 | 42,48 |
| Ausgaben | 31,88 | 37,69 | 33,72 | 42,17 |
| Vereinheitlichtes Jahresergebnis ² | - 0,99 | - 1,77 | 0,36 | 0,31 |
| Tilgung | 1,02 | 1,14 | 0,41 | 2,84 |
| Vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung | 0,03 | - 0,63 | 0,77 | 3,16 |
| Schulden und Finanzierungsverpflichtungen | | | | |
| Finanzschulden | 17,93 | 18,84 | 4,48 | 7,13 |
| Leasingverpflichtungen | - | - | 0 | 0 |
| Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten in Beteiligungsunternehmen | 3,10 | 2,01 | 4,82 | 0,59 |
| Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) | 1,20 | 1,31 | 0,51 | 2,94 |
| Haftungen | | | | |
| Haftungssumme (Darlehensreste) | 9,42 | 7,85 | 22,61 | 14,62 |
| Transfers | | | | |
| Transfereinnahmen von öffentlichen Rechtsträgern | 1,78 | 1,40 | 1,30 | 2,99 |
| Transferausgaben an öffentliche Rechtsträger | 9,94 | 10,21 | 7,32 | 8,02 |
| Saldo der Transfereinnahmen und -ausgaben von und an öffentliche Rechtsträger | - 8,16 | - 8,81 | - 6,03 | - 5,04 |

Fortsetzung: Kenndaten der Stadtgemeinde Vöcklabruck und der Gemeinde Wals–Siezenheim

| | Vöcklabruck | | Wals–Siezenheim | |
|---|------------------------------|----------|-----------------|--|
| | Anzahl zum 31. Dezember 2013 | | | |
| Beteiligungen | | | | |
| direkte Beteiligungen | 7 | | 3 | |
| indirekte Beteiligungen | 1 | | – | |
| Mehrheitsbeteiligungen | 2 | | 3 | |
| Minderheitsbeteiligungen | 6 | | – | |
| | Wasser | Abwasser | Abfall | |
| | in Mio. EUR | | | |
| Abgabenhaushalt Vöcklabruck 2013 | | | | |
| ordentliche Einnahmen | 1,63 | 2,88 | 1,33 | |
| ordentliche Ausgaben | 1,54 | 2,71 | 1,33 | |
| außerordentliche Einnahmen | 0,19 | 2,44 | – | |
| außerordentliche Ausgaben | 0,59 | 0,97 | – | |
| Gewinnentnahmen für allgemeinen Haushalt | 0,85 | 1,55 | 0,29 | |
| Abgabenhaushalt Wals–Siezenheim 2013 | | | | |
| ordentliche Einnahmen | 0,69 | 2,69 | 1,21 | |
| ordentliche Ausgaben | 0,69 | 2,69 | 1,64 | |
| außerordentliche Einnahmen | 0,04 | 0,10 | 0,13 | |
| außerordentliche Ausgaben | 0,04 | 0,10 | 0,13 | |
| Gewinnentnahmen für allgemeinen Haushalt | 0,14 | 0,82 | 0 | |

Rundungsdifferenzen möglich

¹ ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

² errechnet aus dem Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden

Quellen: Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals–Siezenheim; Statistik Austria; Berechnungen RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2014 die Gebarung der Stadtgemeinde Vöcklabruck (Stadtgemeinde Vöcklabruck) und der Gemeinde Wals–Siezenheim mit dem Schwerpunkt Wasser-, Abwasser- und Müllabgaben.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die vergleichende Beurteilung der finanziellen Lage der beiden Gemeinden sowie der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Abgabenhaushalte für Wasser, Abwasser und Müll. Darüber hinaus waren in Vöcklabruck das Kunst- und Kulturhaus (Hatschek–Stiftung) und in Wals–Siezenheim das Kulturzentrum Die Bachschmiede sowie die Übernahme von



privaten Verkehrsflächen im Hinblick auf die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Risiken für die Gemeinden Gegenstand der Prüfung.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich im Wesentlichen auf die Jahre 2010 bis 2013.

(2) Der RH stützte sich im Rahmen dieser Querschnittsprüfung auf Auskünfte und Daten der überprüften Gemeinden und Einrichtungen, auf Daten der Statistik Austria und auf eigene Berechnungen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Lage verwendete der RH Kennzahlen, die auch für die jährlichen Gemeindefinanzberichte herangezogen werden. Ferner nahm der RH Vergleiche mit Durchschnittswerten von Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern vor (Vergleichsgemeinden Österreich und Vergleichsgemeinden Oberösterreich bzw. Salzburg).

Der RH weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in einzelnen Fällen reine Kennzahlenvergleiche ohne Betrachtung der spezifischen strukturellen Hintergründe der jeweiligen Gemeinde zu Fehlinterpretationen führen können und aufgrund der in der Gemeindeautonomie begründeten unterschiedlichen Organisationsstruktur und Aufgabenwahrnehmung, etwa auch in Abhängigkeit vom Umfang der Ausgliederungen bzw. Beteiligungen, nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der österreichischen Gemeinden gegeben ist.

(3) In Vöcklabruck führte der Gemeindevorstand gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben die Bezeichnung Stadtrat, in Wals–Siezenheim der Gemeinderat die Bezeichnung Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand die Bezeichnung Gemeindevorstehung. Aus Vereinfachungsgründen wird durchgehend die Bezeichnung Gemeinderat und Gemeindevorstand verwendet.

(4) Zu dem im Jänner 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Gemeinde Wals–Siezenheim im März 2015 und die Gemeinde Vöcklabruck im April 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2015.

(5) Die Stadtgemeinde Vöcklabruck wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ein Vergleich mit der Gemeinde Wals–Siezenheim aufgrund der von Vöcklabruck wahrzunehmenden zentralörtlichen Funktion nur bedingt zulässig sei.

(6) Der RH entgegnete der Gemeinde Vöcklabruck, dass die Prüfungsschwerpunkte Wasser-, Abwasser- und Müllabgaben nicht von der zentralörtlichen Funktion einer Gemeinde beeinflusst sind. Der Berichtsteil über die finanzielle Lage enthält außerdem zusätzlich Werte der jeweiligen Vergleichsgemeinden Österreichs, Oberösterreichs und Salzburgs. Im Übrigen hatte der RH selbst auf die eingeschränkte Vergleichbarkeit der österreichischen Gemeinden hingewiesen.

Finanzielle Lage

Rechnungswesen der Gemeinden

2.1 (1) Das Rechnungswesen der Gemeinden basierte auf der Kameralistik und war zahlungsorientiert aufgebaut. Nach § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) konnte der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich war. Diese Regelung erfolgte durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV)².

(2) Der RH hatte bereits mehrfach aufgezeigt³, dass die in der VRV enthaltenen Vorschriften den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen nicht genügten, weil sie unzulänglich (z.B. im Falle der Vermögensrechnung), wenig konkret (z.B. im Falle der Beilagen zum Rechnungsabschluss) und unklar (durch fehlende Definition von Begriffen wie z.B. der nicht fälligen Verwaltungsschulden) waren. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf sein Positionspapier „Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des RH“, in dem er die Notwendigkeit eines aussagekräftigeren Gesamtüberblicks über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gebietskörperschaften darstellt (Reihe Bund 2012/13).

(3) Die VRV unterschied in ihren Regelungsinhalten zwischen den Ländern (einschließlich Wien) und den Gemeinden. Bei mehreren Bestimmungen, die für die Gemeinden zwingend galten, überließ sie den Ländern für deren Bereich eine eigene Regelung. So hatten bspw. die Gemeinden im Unterschied zu den Ländern außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben als solche besonders zu kenn-

² Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

³ siehe dazu die Berichte Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten (Reihe 2012/2), Niederösterreich (Reihe 2012/3) und Tirol (Reihe 2012/3), Land Salzburg Finanzielle Lage (Reihe 2013/7), Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich (Reihe 2014/3), Salzburg (Reihe 2014/3) und Steiermark (Reihe 2014/4)



zeichnen. Im Allgemeinen galt der Grundsatz, dass ordentliche Ausgaben nicht durch außerordentliche Einnahmen zu decken waren.

Weiters hatten die Gemeinden, ebenfalls im Unterschied zu den Ländern, für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit⁴ einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen. Für ihre sonstigen Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen hatten die Gemeinden zumindest Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter zu führen, in welchen die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Abschreibungen darzustellen waren. Eine darüber hinausgehende Bewertung aller weiteren Vermögensgegenstände der Gemeinde sah die VRV nicht vor.

2.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass für einen aussagekräftigeren Gesamtüberblick über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage einer Gemeinde insbesondere auch die Berücksichtigung des Gemeindevermögens und von ausgegliederten Einheiten in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen erforderlich war. Überdies waren Aussagen über den wirtschaftlichen Erfolg einer Periode auf Basis der Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt möglich. Dadurch fehlten den Entscheidungsträgern wesentliche Daten zur Haushaltssteuerung. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der VRV verwies der RH auf die laufenden Verhandlungen zur Reform der VRV, die noch im Jahr 2015 abgeschlossen werden sollte.

2.3 Die Gemeinde Vöcklabruck wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auf der VRV und der Oberösterreichischen Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung⁵ beruhten. Diese Rechenwerke würden jedoch bedingt durch die Kameralistik keinen Überblick über die Ertragslage bieten. Die Kritik des RH müsse sich daher an den Gesetzgeber bzw. den Bundesminister für Finanzen richten.

Jahresergebnisse

3.1 (1) Nach der VRV waren Schuldaufnahmen als Einnahmen zu verbuchen und konnten somit Fehlbeträge ausgleichen. Dadurch konnte in kameralen Rechenwerken auch in Perioden mit ökonomischen Fehlbeträgen ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ausgewiesen werden.

⁴ Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sich jedoch überwiegend über Markteinnahmen, wie z.B. Gebühren für Leistungen oder Mieten, finanzieren.

⁵ LGBl. Nr. 69/2002 i.d.g.F.

Finanzielle Lage

Zum Zweck der Vergleichbarkeit vermindert der RH das im Rechnungsquerschnitt ausgewiesene Jahresergebnis (Saldo 4)⁶ um die neu aufgenommenen Finanzschulden. Das so ermittelte rechnerische Ergebnis bezeichnete er als vereinheitlichtes Jahresergebnis.

(2) Die Einnahmen (ohne neu aufgenommene Finanzschulden) und Ausgaben sowie das vereinheitlichte Jahresergebnis der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim stellten sich wie folgt dar:

| Tabelle 1: Einnahmen, Ausgaben und vereinheitlichtes Jahresergebnis der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim | | | | |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
| | in Mio. EUR | | | |
| Vöcklabruck | | | | |
| Einnahmen ¹ | 30,89 | 32,20 | 37,86 | 35,92 |
| Ausgaben | 31,88 | 34,25 | 41,64 | 37,69 |
| Vereinheitlichtes Jahresergebnis ² | - 0,99 | - 2,04 | - 3,77 | - 1,77 |
| Tilgung | 1,02 | 1,18 | 3,82 | 1,14 |
| Vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung | 0,03 | - 0,86 | 0,05 | - 0,63 |
| Wals-Siezenheim | | | | |
| Einnahmen ¹ | 34,08 | 41,25 | 40,59 | 42,48 |
| Ausgaben | 33,72 | 44,45 | 43,96 | 42,17 |
| Vereinheitlichtes Jahresergebnis ² | 0,36 | - 3,20 | - 3,38 | 0,31 |
| Tilgung | 0,41 | 0,45 | 0,45 | 2,84 |
| Vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung | 0,77 | - 2,76 | - 2,93 | 3,16 |

Rundungsdifferenzen möglich

¹ ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

² errechnet aus dem Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

(3) Im Zeitraum 2010 bis 2013 stiegen die Einnahmen der Gemeinde Vöcklabruck um 5,03 Mio. EUR bzw. 16,3 % und die Ausgaben um 5,81 Mio. EUR bzw. 18,2 %. Dies entsprach einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg von 4,1 % (Einnahmen) bzw. 4,6 % (Ausgaben). Bei der Gemeinde Wals-Siezenheim erhöhten sich im selben Zeitraum die Ausgaben um 8,45 Mio. EUR bzw. 25,1 % und damit geringfügig stär-

⁶ Nach § 17 VRV war dem Rechnungsabschluss einer Gemeinde ein Rechnungsquerschnitt voranzustellen, der eine Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung und in Finanztransaktionen enthielt. Der Saldo der Einnahmen und Ausgaben aller drei Bereiche wird in der VRV (Anhang 5b) als Saldo 4 bezeichnet.



ker als die um 8,40 Mio. EUR bzw. 24,7 % gestiegenen Einnahmen. Dies entsprach einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg von 6,2 % (Einnahmen) bzw. 6,3 % (Ausgaben).

Die ab dem Jahr 2012 deutlich höheren Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Vöcklabruck waren insbesondere auf die erstmals ausgewiesenen Gewinnentnahmen in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall (vgl. TZ 4) zurückzuführen. Die ab dem Jahr 2011 höheren Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Wals-Siezenheim waren vor allem durch höhere Steuereinnahmen bzw. einen Schulneubau begründet (vgl. TZ 4).

(4) Das vereinheitlichte Jahresergebnis der Stadtgemeinde Vöcklabruck war im Zeitraum 2010 bis 2013 stets negativ. Bei Abzug der Schuldentilgung erzielte die Gemeinde in den Jahren 2010 und 2012 leicht positive Jahresergebnisse. Das vereinheitlichte Jahresergebnis der Gemeinde Wals-Siezenheim verbesserte sich im Zeitraum 2010 bis 2013 nach zwei deutlich negativen Jahren (2011 und 2012 mit jeweils über – 3 Mio. EUR) im Jahr 2013 auf 310.000 EUR. Auch bei Abzug der Schuldentilgung erzielte die Gemeinde in den Jahren 2011 und 2012 noch negative Jahresergebnisse, im Jahr 2013 ein deutlich positives Jahresergebnis.

3.2 (1) Der RH beurteilte die in der Stadtgemeinde Vöcklabruck im Zeitraum 2010 bis 2013 durchgängig negativen vereinheitlichten Jahresergebnisse kritisch, zumal bei steigenden Einnahmen (um 5,03 Mio. EUR bzw. 16,3 %) die Ausgaben (um 5,81 Mio. EUR bzw. 18,2 %) noch stärker stiegen. Selbst bei Abzug der Schuldentilgung konnte nur in zwei Jahren ein geringfügig positives Jahresergebnis erzielt werden. Da wiederholt auftretende negative Jahresergebnisse das Haushaltsgleichgewicht langfristig gefährden, empfahl der RH der Stadtgemeinde Vöcklabruck, den Haushalt nachhaltig ausgeglichen zu führen und dabei das Hauptaugenmerk auf ausgabenseitige Maßnahmen zu legen.

(2) Bezüglich der Gemeinde Wals-Siezenheim vermerkte der RH kritisch, dass die Einnahmensteigerungen zu keiner Verbesserung des vereinheitlichten Jahresergebnisses führten. Er hob aber hervor, dass Wals-Siezenheim nach zwei deutlich negativen Jahresergebnissen im Jahr 2013 ein deutlich positives Ergebnis erzielen konnte. Der RH empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, die im Jahr 2013 festgestellte positive Haushaltsentwicklung nachhaltig fortzuführen.

3.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde Wals-Siezenheim seien beide deutlich negativen vereinheitlichten Jahresergebnisse 2011 und 2012 auf eine bewusste Entscheidung der Gemeinde zurückzuführen. Die*

Gemeinde Wals-Siezenheim habe deshalb die Volksschule Wals nicht langfristig über Leasing, sondern über ein kurzfristig rückzahlbares Darlehen finanziert. Dieses Darlehen werde voraussichtlich Ende 2015 zurückbezahlt sein, sein Darlehensstand betrage aktuell 1 Mio. EUR. Für zukünftige Projekte werde die Gemeinde Rücklagen bilden.

Einnahmen

4.1 Der Rechnungsquerschnitt gliedert die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde in die laufende Gebahrung, die Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) und in die Finanztransaktionen⁷. Eine Analyse der Einnahmen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim zeigte Folgendes⁸:

- Im Zeitraum 2010 bis 2012 bildeten in beiden Gemeinden die eigenen Steuern und die Ertragsanteile mit rd. 50 % (Vöcklabruck) bzw. über 65 % (Wals-Siezenheim) die Haupteinnahmequellen.
- Vöcklabruck lag bei den Ertragsanteilen – ihrer größten Einnahmequelle – 0,3 %-Punkte über dem Durchschnitt der oberösterreichischen Vergleichsgemeinden bzw. 2,1 %-Punkte unter dem Durchschnitt der österreichischen Vergleichsgemeinden. Bei den eigenen Steuern wies sie eine Differenz von 2,0 %-Punkten gegenüber dem Durchschnitt der oberösterreichischen bzw. um 3,1 %-Punkten gegenüber dem Durchschnitt der österreichischen Vergleichsgemeinden auf.
- Wals-Siezenheim lag bei den eigenen Steuern – ihrer größten Einnahmequelle – mit 14,7 %-Punkten über dem Durchschnitt der Salzburger bzw. mit 15,8 %-Punkten über dem Durchschnitt der österreichischen Vergleichsgemeinden, was auf hohe Kommunalsteuereinnahmen zurückzuführen war. Bei den Ertragsanteilen lag sie 3,7 %-Punkte unter dem Durchschnitt der Salzburger Vergleichsgemeinden bzw. 1,3 %-Punkte über dem Durchschnitt der österreichischen Vergleichsgemeinden.

⁷ § 17 Abs. 1 Z 2 VRV

⁸ Diese Gliederung gestaltete sich wie folgt:

- eigene Steuern
- Ertragsanteile
- Gebühren
- Einnahmen aus Leistungen und Besitz
- Transfereinnahmen
- Veräußerung von Vermögen und Beteiligungen
- Entnahmen aus Rücklagen
- Aufnahme von Finanzschulden
- sonstige Einnahmen

(2) Die laufenden Einnahmen laut Rechnungsquerschnitt zeigten folgende Entwicklung:

| Tabelle 2: Laufende Einnahmen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim | | | | | |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Veränderung |
| | in Mio. EUR | | | | in % |
| Vöcklabruck | | | | | |
| Eigene Steuern | 7,52 | 7,88 | 7,95 | 8,09 | 7,6 |
| Ertragsanteile | 9,11 | 9,84 | 10,13 | 10,51 | 15,4 |
| Gebühren | 4,55 | 4,81 | 4,93 | 4,97 | 9,4 |
| Einnahmen aus Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit | 4,05 | 4,18 | 4,28 | 3,98 | - 1,7 |
| Transfereinnahmen | 1,40 | 1,36 | 1,55 | 1,50 | 7,1 |
| Gewinnentnahmen von Unternehmen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit | 0 | 0 | 2,55 | 2,71 | - |
| Einnahmen aus Veräußerungen und Sonstige Einnahmen | 2,74 | 2,66 | 2,82 | 2,86 | 4,4 |
| Summe laufende Einnahmen | 29,37 | 30,72 | 34,21 | 34,63 | 17,9 |
| Wals-Siezenheim | | | | | |
| Eigene Steuern | 12,00 | 12,56 | 13,43 | 13,89 | 15,7 |
| Ertragsanteile | 10,40 | 11,11 | 11,62 | 12,21 | 17,4 |
| Gebühren | 3,93 | 4,10 | 4,01 | 4,07 | 3,6 |
| Einnahmen aus Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit | 3,22 | 3,34 | 3,43 | 3,52 | 9,4 |
| Transfereinnahmen | 1,09 | 1,00 | 1,00 | 0,98 | - 10,0 |
| Gewinnentnahmen von Unternehmen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit | 0,85 | 1,03 | 0,86 | 0,96 | 12,3 |
| Einnahmen aus Veräußerungen und Sonstige Einnahmen | 0,36 | 0,18 | 0,17 | 0,24 | - 35,0 |
| Summe laufende Einnahmen | 31,86 | 33,32 | 34,52 | 35,87 | 12,6 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim

Die laufenden Einnahmen der Gemeinde Vöcklabruck stiegen in den Jahren 2010 bis 2013 um 5,26 Mio. EUR bzw. 17,9 %. Dabei stiegen die Einnahmen aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen und Gebühren betragsmäßig am stärksten. Der Gesamtanstieg um 17,9 % war zu einem bedeutenden Teil auf die erst ab 2012 ausgewiesenen Gewinnentnahmen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit in Höhe von mehr als 2,00 Mio. EUR jährlich zurückzuführen, obwohl diese gemäß

einem Erlass der Oberösterreichischen Landesregierung⁹ bereits seit der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2003 auszuweisen gewesen waren.

Die laufenden Einnahmen der Gemeinde Wals-Siezenheim stiegen in den Jahren 2010 bis 2013 um 4,01 Mio. EUR bzw. 12,6 %. Dabei stiegen die Einnahmen aus eigenen Steuern und Ertragsanteilen betragsmäßig (jeweils rd. 1,8 Mio. EUR) am stärksten.

4.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die in den Jahren 2010 bis 2013 verzeichnete Steigerung der Einnahmen in der Gemeinde Vöcklabruck um 17,9 % zu einem bedeutenden Teil auf die erst ab 2012 ausgewiesenen Gewinnentnahmen zurückzuführen war, und bemängelte die bis dahin bestandene Intransparenz bei den Gewinnentnahmen (vgl. TZ 7).

4.3 *Die Gemeinde Vöcklabruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Buchung von Gewinnentnahmen lediglich der Ermittlung und Verbesserung des Maastricht-Defizits diene. Richtig sei, dass gemäß einem Erlass der Oberösterreichischen Landesregierung die Gewinnentnahmen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit ab 2003 verbucht werden hätten sollen. Eine Pflicht zum Ausweis der Gewinnentnahmen habe jedoch weder bestanden noch könne diese dem Erlass entnommen werden. Außerdem habe die Aufsichtsbehörde diese Vorgangsweise bis Ende 2011 toleriert. Von Intransparenz könne keine Rede sein, der Überschuss sei für Mandatare und Bürger jedenfalls ersichtlich gewesen. Schließlich sei der verwendete Begriff Gewinnentnahme falsch, da die Kameralistik weder einen Gewinn noch einen Verlust kenne.*

4.4 (1) Der RH entgegnete der Gemeinde Vöcklabruck, dass die spätestens ab dem Jahr 2003 vollständig anzuwendende Novelle der VRV¹⁰ im Rahmen des Rechnungsquerschnitts den Ausweis der Gewinnentnahmen der Gemeinden von ihren marktbestimmten Betrieben vorsah. Gemäß dem Grundsatz der Vollständigkeit und der damit verbundenen umfassenden und transparenten Information waren Gewinnentnahmen daher nicht nur im Rechnungsquerschnitt, sondern auch ihre Verbuchung auszuweisen. In diesem Sinne sah der RH die Verbuchung von Gewinnentnahmen als verpflichtend an und verblieb bei seiner Kritik.

⁹ Erlass Gem-013019/947-2003-JI/Pü vom 12. November 2003, betr.: Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Investitions- und Tilgungszuschüsse/Gewinnentnahmen

¹⁰ Änderung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl. II Nr. 433/2001



(2) Zur Ansicht der Gemeinde Vöcklabruck, wonach der Überschuss ohnehin ersichtlich gewesen sei, wendete der RH ein, dass die Gewinnentnahme nicht den Überschuss an sich, sondern seine (Teil)Verwendung zeigte. Diese Verwendung war bei den marktbestimmten Betrieben Wasser, Abwasser und Müll erst ab dem Rechnungsabschluss 2012 ersichtlich. Der RH hielt seine Kritik an der Intransparenz bei den Gewinnentnahmen daher aufrecht.

(3) Zur Ansicht der Gemeinde Vöcklabruck bezüglich der fehlenden Eignung des Begriffes „Gewinnentnahme“ verwies der RH auf diese Bezeichnung in der VRV.

Ausgaben

5.1 (1) Eine Analyse der in Haushaltsgruppen¹¹ gegliederten Ausgaben laut Rechnungsquerschnitt der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim zeigte Folgendes:

- Die Ausgabenanteile der Gemeinde Vöcklabruck wichen nur geringfügig von den Vergleichsgemeinden Oberösterreichs bzw. den österreichischen Vergleichswerten ab. Lediglich in der Haushaltsgruppe 2 (Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft) bestanden geringere Anteile als in den Vergleichsgemeinden (10,4 % im Vergleich zu 15,5 % österreichweit und 14,8 % bei den oberösterreichischen Vergleichsgemeinden).
- In der Gemeinde Wals-Siezenheim wies insbesondere die Haushaltsgruppe 2 (Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft) einen höheren Anteil an den Ausgaben als die Vergleichsgemeinden Salzburgs und Österreichs auf. Der relativ hohe Ausgabenanteil dieser Haushaltsgruppe (28,5 % im Vergleich zu 15,5 % österreichweit und 20,8 % bei den Salzburger Vergleichsgemeinden) war auf die hohe Anzahl von Schulen, Kindergärten und Sporthallen in Wals-Siezenheim zurückzuführen. Für die deutlich geringeren Ausgabenanteile der Haushaltsgruppe 8 (Dienstleistungen; 18,8 % im Vergleich zu 29,8 % bei den Vergleichsgemeinden Salzburgs und 35,2 % öster-

¹¹ Diese Gliederung leitet sich aus den Aufgaben, die von einer Gemeinde zu besorgen sind, ab:

- Gruppe 0: Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung,
- Gruppe 1: Öffentliche Ordnung und Sicherheit,
- Gruppe 2: Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft,
- Gruppe 3: Kunst, Kultur und Kultus,
- Gruppe 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung,
- Gruppe 5: Gesundheit,
- Gruppe 6: Straßen- und Wasserbau, Verkehr,
- Gruppe 7: Wirtschaftsförderung,
- Gruppe 8: Dienstleistungen,
- Gruppe 9: Finanzwirtschaft

Finanzielle Lage

reichweit) waren insbesondere die Verrechnung der Einrichtungen für Senioren in der Haushaltsgruppe 4 sowie das Fehlen gemeindeeigener Bäder und geringere Ausgaben für Parkanlagen, Spielplätze und Straßendienste ausschlaggebend.

(2) Die laufenden Ausgaben laut Rechnungsquerschnitt zeigten folgende Entwicklung:

| Tabelle 3: Laufende Ausgaben der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim | | | | | |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|----------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Veränderung |
| | in Mio. EUR | | | | in % |
| Vöcklabruck | | | | | |
| Leistungen für Personal und Pensionen | 7,68 | 7,94 | 8,37 | 8,30 | 8,1 |
| Bezüge der gewählten Organe | 0,35 | 0,33 | 0,32 | 0,33 | - 4,9 |
| Gebrauchs- und Verbrauchsgüter | 1,04 | 1,11 | 1,14 | 1,12 | 7,4 |
| Verwaltungs- und Betriebsaufwand | 5,85 | 5,53 | 5,66 | 5,95 | 1,7 |
| Zinsen für Finanzschulden | 0,18 | 0,24 | 0,19 | 0,17 | - 4,5 |
| Laufende Transferzahlungen | 13,04 | 13,38 | 13,68 | 13,87 | 6,3 |
| Gewinnentnahmen von Unternehmen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit | 0 | 0 | 2,55 | 2,71 | - ¹ |
| Summe laufende Ausgaben | 28,13 | 28,53 | 31,91 | 32,44 | 15,3 |
| Wals-Siezenheim | | | | | |
| Leistungen für Personal und Pensionen | 6,13 | 6,46 | 6,71 | 7,10 | 15,9 |
| Bezüge der gewählten Organe | 0,15 | 0,15 | 0,16 | 0,18 | 14,2 |
| Gebrauchs- und Verbrauchsgüter | 1,13 | 1,04 | 1,11 | 1,18 | 4,5 |
| Verwaltungs- und Betriebsaufwand | 9,15 | 9,09 | 10,14 | 10,45 | 14,2 |
| Zinsen für Finanzschulden | 0,11 | 0,07 | 0,13 | 0,10 | - 7,7 |
| Laufende Transferzahlungen | 8,32 | 8,52 | 8,88 | 9,28 | 11,6 |
| Gewinnentnahmen von Unternehmen und Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit | 0,85 | 1,03 | 0,86 | 0,96 | 12,3 |
| Summe laufende Ausgaben | 25,84 | 26,36 | 28,00 | 29,25 | 13,2 |

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Eine Berechnung der prozentuellen Veränderung war nicht möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim

5.2 Die laufenden Ausgaben der Gemeinde Vöcklabruck stiegen in den Jahren 2010 bis 2013 um 4,31 Mio. EUR bzw. 15,3 %. Die Steigerungen waren nahezu in sämtlichen Ausgabengruppen festzustellen. Wesentlich waren die erst ab 2012 ausgewiesenen Gewinnentnahmen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, die mehr als die Hälfte des Anstiegs von 4,31 Mio. EUR verursachten (vgl. TZ 4).



Die laufenden Ausgaben der Gemeinde Wals-Siezenheim stiegen in den Jahren 2010 bis 2013 um 3,41 Mio. EUR bzw. 13,2 %. Die Steigerungen waren auch in dieser Gemeinde nahezu in sämtlichen Ausgabengruppen festzustellen. Auffallend war insbesondere der Anstieg bei den Leistungen für Personal und Pensionen um 970.000 EUR bzw. 15,9 % bzw. beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand um 1,30 Mio. EUR bzw. 14,2 %. Diese Zunahmen ergaben sich vor allem durch die Übernahme eines Privatkindergartens, durch höhere Miet- und Pachtzinse für die neugebaute Volksschule Wals, zusätzliches Leasingpersonal für das Seniorenheim sowie aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen im Feuerwehrewesen.

Die größten Unterschiede zwischen den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim bestanden beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand bzw. den laufenden Transferzahlungen. Die höheren Ausgaben beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand von rd. 4,5 Mio. EUR (2013) waren in Wals-Siezenheim insbesondere auf Bauvorhaben (1,4 Mio. EUR), den innerörtlichen Verkehr (rd. 1,3 Mio. EUR), den Abfall (rd. 700.000 EUR) sowie Kindergärten (rd. 268.000 EUR) zurückzuführen. Die um 4,59 Mio. EUR höheren laufenden Transferzahlungen in Vöcklabruck im Vergleich zu Wals-Siezenheim waren insbesondere durch Pensionsbeiträge für Gemeindebeamte sowie vermehrte Ausgaben im Freizeit- und Kulturbereich bedingt (vgl. TZ 19).

- 5.3** *Laut Stellungnahme der Gemeinde Vöcklabruck bringe die Berücksichtigung von internen Buchungen bei den laufenden Einnahmen und Ausgaben keinerlei Informationsgewinn. Die Buchungen der Gewinnentnahmen würden sich einnahmen- und ausgabenseitig aufheben, für die Berechnung des Erfolges unerheblich sein und die Aussagekraft eines Zeitvergleiches verzerren.*

Die um die Gewinnentnahmen bereinigten Ausgaben würden nur um 5,7 %, die bereinigten Einnahmen um 8,7 % und damit deutlich höher als die Ausgaben steigen. Im Ergebnis würde sich im Prüfungszeitraum somit ein um fast 8,0 Mio. EUR höherer Erfolg bzw. Überhang der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben ergeben, wozu teilweise auch die getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen beigetragen hätten.

- 5.4** Der RH wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, dass seine Analyse der laufenden Einnahmen und Ausgaben die in den Rechnungsquerschnitten der Gemeinde enthaltenen und im Sinne einer Vergleichbarkeit österreichweit einheitlich festgelegten Daten enthält. Er stellte klar, dass die von der Gemeinde Vöcklabruck vorgelegte Berechnung weder ihrem Rechnungsquerschnitt noch der von ihr selbst eingefor-

Finanzielle Lage

dernten Vergleichbarkeit (vgl. TZ 1) entsprach und nur Teilaspekte der laufenden Gebarung berücksichtigte.

Weiters verwies der RH darauf, dass der von der Gemeinde errechnete (kumulierte) Erfolg lediglich die laufende Gebarung der Gemeinde umfasse, aber nicht die Vermögensgebarung und Gebarung der Finanztransaktionen. Dies relativierte die positive Sichtweise der Finanzlage gemäß Stellungnahme.

Außerordentlicher Haushalt

6.1 (1) Gemäß VRV waren außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben im Voranschlag und im Rechnungsabschluss in einem besonderen Teil zu erfassen.

Die Gemeindeordnungen Oberösterreichs und Salzburgs sahen vor, dass Gemeinden den außerordentlichen Haushalt ausgeglichen zu führen hatten, bzw. dass für die Vorhaben des außerordentlichen Haushalts die finanziellen Mittel vorhanden oder gesetzmäßig gesichert sein mussten¹².

(2) Der außerordentliche Haushalt der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim (ohne Vorjahresergebnisse) entwickelte sich wie folgt:

| Tabelle 4: Außerordentlicher Haushalt der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim | | | | | |
|--|-------------|--------|--------|------|-------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Veränderung |
| | in Mio. EUR | | | | in % |
| Vöcklabruck | | | | | |
| Einnahmen | 2,60 | 3,79 | 5,69 | 3,36 | 29,2 |
| Ausgaben | 2,15 | 4,19 | 8,04 | 2,24 | 4,2 |
| Saldo Einnahmen/Ausgaben | 0,45 | - 0,40 | - 2,35 | 1,12 | 148,9 |
| Wals-Siezenheim | | | | | |
| Einnahmen | 2,10 | 10,56 | 8,83 | 4,38 | 108,5 |
| Ausgaben | 2,10 | 10,56 | 8,83 | 4,38 | 108,5 |
| Saldo Einnahmen/Ausgaben | 0 | 0 | 0 | 0 | - |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim

¹² § 75 Abs. 5 und § 80 Abs. 2 Oberösterreichische Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F, sowie § 52 Abs. 3 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F.



Im Zeitraum 2010 bis 2013 betragen die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des außerordentlichen Haushalts in Vöcklabruck rd. 4,16 Mio. EUR und jene in Wals-Siezenheim rd. 6,47 Mio. EUR. Die in den Jahren 2011 und 2012 verzeichneten Zuwächse waren in Vöcklabruck insbesondere auf einen Liegenschafts Kauf sowie Investitionen im Schulbereich und im Jahr 2012 auch auf eine Darlehenstilgung (Erlöse aus Grundstücksverkauf), in Wals-Siezenheim insbesondere auf den Neubau einer Volksschule zurückzuführen.

Die Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben der Gemeinde Vöcklabruck erfolgte insbesondere durch Darlehensaufnahmen, Grundstücksverkäufe und Bedarfszuweisungen, in der Gemeinde Wals-Siezenheim insbesondere durch Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt, Rücklagenaufösungen sowie Darlehensaufnahmen und Zuschüsse.

Da in der Gemeinde Vöcklabruck ab 2011 trotz aufgenommener Darlehen für Investitionsvorhaben weiterhin Finanzierungslücken bestanden, waren die Salden in den Jahren 2011 und 2012 negativ und wurden teilweise mit Kassenkrediten überbrückt (vgl. TZ 9).

(3) Betragsmäßig bedeutsame Vorhaben im Zeitraum 2010 bis 2013 sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

| Tabelle 5: Vorhaben im außerordentlichen Haushalt der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim (2010 bis 2013), Gesamtsumme > 700.000 EUR | | | | |
|--|--------------------------------|-----------------|-------------------------|-----------------|
| Jahr | Vöcklabruck¹ | | Wals-Siezenheim | |
| | Vorhaben | Ausgaben | Vorhaben | Ausgaben |
| | | in Mio. EUR | | in Mio. EUR |
| 2010 | Kanalsanierungen | 0,73 | Straßenbaumaßnahmen | 1,20 |
| 2011 | Liegenschaftsankauf | 2,30 | Straßenbaumaßnahmen | 0,94 |
| | | | Schulzentrum Walserfeld | 1,08 |
| | | | Volksschule Wals | 3,34 |
| | | | Amtsgebäude | 1,61 |
| | | | Altstoffsammelzentrum | 1,87 |
| | | | Stadion Klessheim | 1,33 |
| 2012 | Kanalsanierungen | 1,97 | Straßenbaumaßnahmen | 1,29 |
| | Darlehenstilgung | 2,21 | Volksschule Wals | 3,92 |
| | | | Altstoffsammelzentrum | 1,22 |
| 2013 | Kanalsanierungen | 2,65 | Straßenbaumaßnahmen | 1,10 |
| | | | Volksschule Wals | 1,89 |

¹ inklusive Ergebnisse des Vorjahres

Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim

- 6.2** Gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck bemerkte der RH kritisch, dass in den Jahren 2011 und 2012 der außerordentliche Haushalt jeweils Abgänge aufwies, was der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1990 widersprach. Im Unterschied dazu war der außerordentliche Haushalt der Gemeinde Wals-Siezenheim ausgeglichen und die Finanzierung der Vorhaben im Sinne der Salzburger Gemeindeordnung 1994 gesichert.

Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, den außerordentlichen Haushalt ausgeglichen zu führen und die Finanzierung der Vorhaben sicherzustellen.

- 6.3** *Die Gemeinde Vöcklabruck sagte dies zu. Ergänzend führte sie aus, sie habe Darlehen für den außerordentlichen Haushalt aufgrund personeller Engpässe erst verspätet ausgeschrieben. Außerordentliche Vorhaben seien mit Darlehen finanziert worden und würden auch weiterhin so finanziert werden. Die Lücke habe sich infolge einer Zwischenfinanzierung mit Kassenkrediten ergeben, was teilweise zu günstigeren Zinsbelastungen als bei Darlehen geführt habe.*

- 6.4** Der RH entgegnete der Gemeinde Vöcklabruck, dass die Finanzierung von außerordentlichen Investitionsvorhaben im Wege von Kassenkrediten dem in der Oberösterreichischen Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung vorgesehenen Einzeldeckungsprinzip widersprach (siehe auch TZ 29) und verblieb bei seiner Empfehlung, den außerordentlichen Haushalt ausgeglichen zu führen und die Finanzierung der Vorhaben sicherzustellen.

Gewinnentnahmen

- 7.1** (1) Eine Gebühr stellt die Gegenleistung des Bürgers für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung dar. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs¹³ hat daher die Verwendung von Überschüssen aus Gebühreneinnahmen in einem inneren Zusammenhang¹⁴ zur finanzierten Gemeindeeinrichtung zu stehen. Werden Gebührenüberschüsse dauerhaft – der Verfassungsgerichtshof zieht dabei einen Ausgleichszeitraum von zehn Jahren in Betracht¹⁵ – zur Abdeckung anderweitiger Kosten verwendet, entspricht dies der Einhebung einer

¹³ VfGH-Erkenntnis vom 10. Oktober 2001, Zl. B260/01; VfSlg. 16.319, VfGH-Erkenntnis vom 11. März 2014, Zl. B462-463/2013

¹⁴ Der VfGH erachtete die Kosten der Straßensanierung nach dem Kanalbau als in innerem Zusammenhang zum Gebührenzweck stehend (VfGH-Erkenntnis vom 10. Oktober 2001, Zl. B260/01, VfSlg. 16.319).

¹⁵ VfGH-Erkenntnis vom 11. März 2014, Zl. B462-463/2013



Steuer ohne rechtlicher Grundlage. Gebührenbescheide ohne gesetzliche Grundlage können von der Aufhebung bedroht sein.¹⁶

(2) Der RH erhob in den beiden überprüften Gemeinden die Entnahmen aus den ordentlichen Wasser-, Abwasser- und Abfallgebührenhaushalten für den allgemeinen Haushalt und stellte dabei Folgendes bezüglich der Gemeinde Vöcklabruck fest:

Tabelle 6: Entnahmen aus den ordentlichen Gebührenhaushalten für Wasser, Abwasser und Abfall der Gemeinde Vöcklabruck

| | 2010 ¹ | 2011 ¹ | 2012 | 2013 | Summe |
|--|-------------------|-------------------|-----------|-----------|------------------|
| | in EUR | | | | |
| Wasser | | | | | |
| Gewinnentnahme an allgemeinen Haushalt | 844.347 | 825.564 | 831.685 | 852.736 | 3.354.332 |
| Transfer an außerordentlichen Gebührenhaushalt | 19.178 | 68.025 | 73.276 | 89.619 | 250.098 |
| Abwasser | | | | | |
| Gewinnentnahme an allgemeinen Haushalt | 1.115.838 | 1.316.821 | 1.453.219 | 1.551.061 | 5.436.939 |
| Transfer an außerordentlichen Gebührenhaushalt | 254.788 | 151.375 | 114.376 | 173.062 | 693.602 |
| Abfall | | | | | |
| Gewinnentnahme an allgemeinen Haushalt | 176.396 | 289.219 | 252.469 | 285.953 | 1.004.037 |
| Transfer an außerordentlichen Gebührenhaushalt | - | - | - | - | - |

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Da die Gemeinde Vöcklabruck Gewinnentnahmen erst ab dem Jahr 2012 auswies, errechnete der RH diese für die Jahre 2010 und 2011 aus der Differenz zwischen den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung der Transfers von den ordentlichen in die außerordentlichen Gebührenhaushalte.

Quellen: Gemeinde Vöcklabruck; Berechnung RH

Im Zeitraum 2010 bis 2013 verwendete die Gemeinde Vöcklabruck Einnahmen aus den ordentlichen Gebührenhaushalten für Wasser, Abwasser und Abfall in der Höhe von insgesamt rd. 940.000 EUR zur Finanzierung von Vorhaben der außerordentlichen Gebührenhaushalte. Im gleichen Zeitraum entnahm sie auch Einnahmen dieser Gebührenhaushalte in der Gesamthöhe von rd. 9,80 Mio. EUR für Belange des allgemeinen Haushalts. Die Gemeinde verwendete diese Mittel im Betrachtungszeitraum somit nicht im inneren Zusammenhang zum jeweiligen Gebührenhaushalt; vielmehr finanzierte sie ihre Investitionen im Was-

¹⁶ § 278 i.V.m. § 288 BAO

Finanzielle Lage

ser- und Abwasserbereich überwiegend durch Fremdkapital im Ausmaß von 4,70 Mio. EUR. Aufgrund der Gewinnentnahmen verfügte die Gemeinde Vöcklabruck im Zeitraum 2010 bis 2013 über keine Rücklagen für Investitionen in Wasser-, Abwasser- oder Abfallanlagen.

Die Gemeinde Vöcklabruck plante bis 2023 eine Kanalsanierung in Höhe von 8,50 Mio. EUR sowie für die Jahre 2014 bis 2017 Wasserleitungssanierungen sowie die Sanierung eines Hochbehälters und von Quelfassungen in der Höhe von rd. 910.000 EUR. Die Finanzierungskosten aus damit verbundenen allfälligen Darlehensaufnahmen hätten die Bürger zusätzlich zu den Sanierungsausgaben zu tragen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Vöcklabruck hatte im Gemeinderat darauf verwiesen, dass die Gemeinde die in den allgemeinen Haushalt geflossenen Gebühreneinnahmen dringend vor allem zur Abdeckung steigender Ausgaben im Kinderbetreuungsbereich benötige.

(3) Die Entnahmen aus den ordentlichen Gebührenhaushalten für Wasser, Abwasser und Abfall der Gemeinde Wals-Siezenheim stellten sich in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt dar:

| Tabelle 7: Entnahmen aus den ordentlichen Gebührenhaushalten für Wasser, Abwasser und Abfall der Gemeinde Wals-Siezenheim | | | | | |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|------------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Summe |
| | in EUR | | | | |
| Wasser | | | | | |
| Gewinnentnahme an allgemeinen Haushalt | 7.618 | 137.296 | 93.812 | 137.512 | 376.238 |
| Transfer an außerordentlichen Gebührenhaushalt | 137.728 | 61.715 | 44.316 | – | 243.758 |
| Abwasser | | | | | |
| Gewinnentnahme an allgemeinen Haushalt | 845.972 | 889.691 | 762.576 | 821.254 | 3.319.492 |
| Transfer an außerordentlichen Gebührenhaushalt | 111.430 | 74.512 | 200.283 | 96.196 | 482.421 |
| Abfall | | | | | |
| Gewinnentnahme an allgemeinen Haushalt | – | – | – | – | – |
| Transfer an außerordentlichen Gebührenhaushalt | 6.445 | 1.867.737 | 1.223.489 | 134.695 | 3.232.366 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinde Wals-Siezenheim; Berechnung RH



Die Gemeinde Wals-Siezenheim entnahm in den Jahren 2010 bis 2013 aus den ordentlichen Gebührenhaushalten für Wasser, Abwasser und Abfall einen Betrag von rd. 3,70 Mio. EUR für Zwecke des allgemeinen Haushalts. Weitere Entnahmen von insgesamt rd. 3,96 Mio. EUR verwendete sie zur Finanzierung von Investitionen in den jeweiligen außerordentlichen Gebührenhaushalten und vermied dadurch die Aufnahme von Fremdkapital. Auch die Gemeinde Wals-Siezenheim verfügte im Zeitraum 2010 bis 2013 über keine Rücklagen für Investitionen in Wasser-, Abwasser- oder Abfallanlagen.

Die Gemeinde Wals-Siezenheim plante im Zeitraum 2014 bis 2017 Investitionen im Abwasserbereich von 480.000 EUR und im Wasserbereich von 1,16 Mio. EUR.

- 7.2 (1) Der RH verwies auf den Zweck von Gebühren als Gegenleistung für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs über die Gebührenverwendung im inneren Zusammenhang zur finanzierten Einrichtung. Nach Ansicht der RH sollte diese Zweckbindung ein Anreiz sein, die Mittel in den Gebührenhaushalten sparsam und wirtschaftlich zu verwenden und eine Querfinanzierung von Vorhaben des allgemeinen Haushalts aus Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren zu verhindern. Außerdem verwies der RH gegenüber beiden Gemeinden auf das mit einer dauerhaften, nicht im inneren Zusammenhang stehenden Verwendung von Gebühreneinnahmen bestehende Risiko rechtswidriger Gebührenbescheide.

Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Vöcklabruck Gebühreneinnahmen für Wasser, Abwasser und Müll in den Jahren 2010 bis 2013 im Ausmaß von insgesamt 9,80 Mio. EUR für allgemeine Zwecke entnahm und andererseits Fremdmittel in Höhe von 4,70 Mio. EUR im Bereich Wasser und Abwasser benötigte.

Auch gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim verwies der RH kritisch darauf, dass die Gemeinde Gebühreneinnahmen aus Wasser und Abwasser in der Höhe von 3,70 Mio. EUR in den allgemeinen Haushalt überführte. Im Unterschied zu Vöcklabruck konnte die Gemeinde Wals-Siezenheim ihre Investitionen im Bereich Wasser, Abwasser und Abfall ohne Darlehensaufnahmen und nur aus Transfers der ordentlichen Gebührenhaushalte finanzieren.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die Praxis der Gemeinde St. Veit/Glan, die in den Gebührenhaushalten vorläufig nicht benötigte Überschüsse als innere Darlehen für Zwecke des allgemeinen Haushalts gewährte oder zur Bildung von Investitionsrücklagen verwendete.¹⁷

Der RH empfahl den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, die den Gebührenhaushalten Wasser, Abwasser oder Abfall entnommenen Mittel innerhalb von zehn Jahren im inneren Zusammenhang mit den jeweiligen Gebührenhaushalten zu verwenden und allenfalls geplante Darlehensaufnahmen im Bereich Wasser, Abwasser und Abfall durch Rückflüsse von Gewinnentnahmen daraus zu ersetzen.

- 7.3** (1) *Die Gemeinde Vöcklabruck verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass die Wasser- und Abwasserbenutzungsgebühren den oberösterreichischen Gemeinden mit Erlass des Landes vorgeschrieben seien. Vöcklabruck könne keine anderen Tarife beschließen, da sonst die Gefahr von gekürzten Bedarfszuweisungsmitteln bestehe. Als Vöcklabruck Abgangsgemeinde gewesen sei, sei eine niedrigere Gebühr nicht möglich und ein Aufschlag von je 0,20 EUR auf die Wasser- und Abwasserbenutzungsgebühren verpflichtend gewesen.*

Die Verwendung von Überschüssen aus dem Wasser-, Abwasser- und Müllhaushalt für allgemeine Budgetzwecke treffe außerdem auf viele Städte Österreichs zu. Ohne diese letztlich den Bürgern zugute kommenden Überschüsse seien viele Einrichtungen des Gemeinwohls wie Kultur-, Sport- und Sozialeinrichtungen nicht mehr finanzierbar und müssten reduziert oder eingestellt werden. Da nicht nur im Sozial- und Krankenanstaltenbereich immer mehr Aufgaben auf die Gemeinden überwältigt würden, sei eine entsprechende Finanzmittelausstattung der Gemeinden unumgänglich. Schließlich habe weder die Aufsichtsbehörde noch das Gutachten des Landesrechnungshofes von 2010 diese Vorgehensweise beanstandet.

- (2) *Laut Stellungnahme der Gemeinde Wals-Siezenheim sei der fehlende innere Zusammenhang von entnommenen Mitteln aus den Gebührenhaushalten nicht nachgewiesen worden. Außerdem habe sogar der RH festgestellt, dass insbesondere die Abschreibung und Personalausgaben für die Gebührenvorschreibung derzeit noch nicht berücksichtigt seien.*

Weiters wies die Gemeinde Wals-Siezenheim darauf hin, dass auch ein beträchtlicher Teil der Straßensanierungen den Gebührenhaushalten Wasser und Abwasser zuordenbar seien.¹⁸ Dennoch werde die ver-

¹⁷ vgl. Reihe Kärnten 2013/7 TZ 76, S. 776 f.

¹⁸ VfGH-Erkenntnis vom 1. Oktober 2001, Zl. B260/01



meintlich festgestellte Überdeckung der Wasser- und Abwassergebühren der Gemeindevertretung bei den nächsten Budgetberatungen vorgelegt. Dabei würden insbesondere die vom VfGH anerkannten ökologischen Lenkungsmaßnahmen bei der Gebührenbemessung für Wasser thematisiert werden. Bei der Gebührenbemessung seien außerdem die derzeit schon sehr niedrige Wasser- bzw. Abwassergebühr von 0,81 EUR bzw. 2,20 EUR je m³ im Vergleich zur vom Land festgelegten Mindestgebühr von 1,20 EUR bzw. 3,10 je m³ zu berücksichtigen.

Zur Unterdeckung der Abfallgebühren hielt die Gemeinde Wals-Siezenheim fest, dass eine zumindest kostendeckende Gebührengestaltung gesetzlich nicht verpflichtend sei. Die festgestellte Unterdeckung ergebe sich aus den günstigen Konditionen beim Altstoffsammelzentrum, wo ein ökologischer Aspekt von Verschmutzungen durch wilde Müllablagerungen zu diskutieren sei. Außerdem könne der Widerspruch zur Abfuhrordnung durch einen Gemeindevertretungsbeschluss korrigiert werden.

- 7.4 (1) Der RH entgegnete der Gemeinde Vöcklabruck, dass die in jährlichen Erlässen des Landes Oberösterreich enthaltene Regelung zu Mindestbenutzungsgebühren im Bereich Wasser und Abwasser nicht als Rechtfertigung für Gebühren herangezogen werden kann, die dem inneren Zusammenhang bei der Gebührenüberschussverwendung widersprechen. So verweist der Erlass selbst auf die Verwendung von Gebührenüberschüssen im inneren Zusammenhang. Außerdem hat die Judikatur der Höchstgerichte die Voraussetzungen für das Verwaltungshandeln einer Gebietskörperschaft zu bilden. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik, Gebührenüberschüsse keinesfalls dauerhaft für allgemeine Budgetzwecke zu verwenden.

In diesem Zusammenhang wies der RH auch auf seinen diesbezüglichen Beitrag im Tätigkeitsbericht 2014 (insbesondere Reihe Oberösterreich 2014/7), auf seinen Bericht zur Abwasserentsorgung im Raum Braunau am Inn betreffend die Stadt Braunau (Reihe Oberösterreich 2013/4) und zur Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg betreffend die Gemeinde Ansfelden (insbesondere Bund 2013/8). Er erneuerte seine Empfehlung, die den Gebührenhaushalten Wasser, Abwasser oder Abfall entnommenen Mittel innerhalb von zehn Jahren im inneren Zusammenhang mit den jeweiligen Gebührenhaushalten zu verwenden.

Zur Ansicht der Gemeinde Vöcklabruck, wonach die Finanzierung von Einrichtungen des Gemeinwohls nur über Gebührenüberschüsse möglich sei, verwies der RH auf seine Feststellungen zum Finanzbedarf der Gemeinde für die Kultur- und Freizeit GmbH (vgl. TZ 19)

sowie zur empfohlenen Entflechtung der Komplexität der Transferbeziehungen (vgl. TZ 18).

(2) Gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim stellte der RH klar, dass er ohne inneren Zusammenhang verwendete Gewinnentnahmen der Gemeinde Wals-Siezenheim aus dem Gebührenhaushalt 2010 bis 2013 für Wasser und Abwasser weder feststellte noch kritisierte. Er erneuerte jedoch seine Kritik, dass die Gemeinde Wals-Siezenheim im Zeitraum 2010 bis 2013 aus diesen Gebührenhaushalten Gewinne von insgesamt 3,70 Mio. EUR dem allgemeinen Haushalt zuführte, wodurch die Weiterverwendung dieser Finanzmittel im Rechnungsabschluss nicht mehr ersichtlich war. Er verwies auf die Überlegungen der Gemeinde Wals-Siezenheim und sah einer Dokumentation der im Sinne der VfGH-Judikatur verwendeten Gewinnentnahmen entgegen.

Der Ansicht der Gemeinde Wals-Siezenheim, wonach die in ihrer Abfuhrordnung festgelegte Kostendeckung der Abfallgebühren änderbar sei und die nicht kostendeckenden Abfallgebühren mit Lenkungseffekten begründet seien, hielt der RH entgegen, dass Gebühren auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zumindest kostendeckend sein sollten. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Salzburger Gemeindeordnung 1994, wonach das Gemeindevermögen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten ist.

Entwicklung der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung anhand von Kennzahlen

8.1 (1) Der RH zog zur Beurteilung der finanziellen Situation des Gemeindehaushalts die Kennzahlen Eigenfinanzierungsquote und Quote freie Finanzspitze heran:

Die folgende Tabelle stellt diese Kennzahlen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim für die Jahre 2010 bis 2012 dar. Die Werte der Vergleichsgemeinden sollen als Orientierung dienen und abweichende Entwicklungen der Gemeinden, die einer näheren Analyse bedürfen, aufzeigen.¹⁹

¹⁹ Das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung stuft die Situation eines Haushalts als „Sehr gut (1)“ ein bei folgenden Werten der Kennzahlen:
Eigenfinanzierungsquote > 110 %,
Quote freie Finanzspitze > 15 %,
hingegen als „Unzureichend (5)“ bei folgenden Werten:
Eigenfinanzierungsquote < 80 %,
Quote freie Finanzspitze < 3 %, (Quelle: KDZ/Peter Biwald, Haushaltsanalyse mit Kennzahlen, April 2011).



Tabelle 8: Kennzahlen zu Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim sowie Vergleichsgemeinden

| | | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|---------------------------------|------------------------------------|-------|-------|-------|-------|
| | | in % | | | |
| Eigenfinanzierungsquote | Vöcklabruck | 100,7 | 97,9 | 100,2 | 102,5 |
| | Vergleichsgemeinden Oberösterreich | 99,0 | 103,4 | 104,4 | 104,3 |
| | Wals-Siezenheim | 109,5 | 87,4 | 92,3 | 114,2 |
| | Vergleichsgemeinden Salzburg | 106,2 | 102,5 | 97,3 | 102,1 |
| | Vergleichsgemeinden Österreich | 103,1 | 107,2 | 103,2 | 100,6 |
| Quote freie Finanzspitze | Vöcklabruck | 0,7 | 3,3 | - 4,8 | 3,3 |
| | Vergleichsgemeinden Oberösterreich | - 2,5 | 2,9 | 0,5 | 5,4 |
| | Wals-Siezenheim | 18,1 | 20,2 | 18,0 | 10,8 |
| | Vergleichsgemeinden Salzburg | 15,0 | 17,3 | 16,3 | 14,2 |
| | Vergleichsgemeinden Österreich | 0 | 7,4 | 3,3 | 3,9 |

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Statistik Austria; Berechnung RH

(2) Das Ergebnis der laufenden Gebarung²⁰ und der Vermögensgebarung²¹ (ohne finanzielle Transaktionen) zeigt die Eigenfinanzierungskraft einer Gemeinde. Die Eigenfinanzierungsquote²² dient dementsprechend der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotenzials. Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für Investitionen, Schuldentilgungen oder zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Wird keine hundertprozentige Deckung erreicht (d.h. die Eigenfinanzierungsquote ist unter 100 %), müssen Ausgaben über Finanztransaktionen (bspw. durch Darlehensaufnahmen) finanziert werden.

²⁰ Die laufende Gebarung enthält einnahmenseitig u.a. die eigenen Steuern, Ertragsanteile, Einnahmen aus Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit sowie laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts; ausgabenseitig u.a. die Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen für Finanzschulden sowie laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

²¹ Die Vermögensgebarung enthält einnahmenseitig u.a. die Veräußerung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts; ausgabenseitig u.a. den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

²² Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben sowie die Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) durch laufende Einnahmen sowie durch Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) bedeckt werden können. Sie errechnet sich aus dem Anteil der Summe aus laufenden Einnahmen und Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) an der Summe aus laufenden Ausgaben und Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen).

Finanzielle Lage

(3) Im Zeitraum 2010 bis 2013 lag die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde Vöcklabruck zwischen 102,5 % (2013) und 97,9 % (2011). Die Gemeinde konnte – mit Ausnahme des Jahres 2011 – in einem geringen Ausmaß Mittel für Investitionen, Schuldentilgungen oder zum Aufbau von Rücklagen erwirtschaften.

Die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde Wals-Siezenheim lag zwischen 114,2 % (2013) und 87,4 % (2011). Die ungünstigere Entwicklung in den Jahren 2011 und 2012 war in den teilweise darlehensfinanzierten Zuwendungen für Bauvorhaben an ihre Beteiligungen begründet.

Die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde Vöcklabruck lag in den Jahren 2010 bis 2013 überwiegend unter dem Durchschnitt aller österreichischen Vergleichsgemeinden, mit Ausnahme des Jahres 2010 auch unter dem Durchschnitt der Oberösterreichischen Vergleichsgemeinden. Die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde Wals-Siezenheim lag in den Jahren 2010 und 2013 über, in den Jahren 2011 und 2012 unter dem Durchschnitt aller Salzburger und aller österreichischen Vergleichsgemeinden.

(4) Die freie Finanzspitze weist jenen Überschuss der laufenden Gebärung nach Abzug der Schuldentilgung aus, der noch für Investitionen verfügbar ist. Diese Kennzahl ermöglicht eine Aussage, ob der Gemeinde ein finanzieller Spielraum unter Berücksichtigung der Schuldentilgungen blieb.

| Tabelle 9: Freie Finanzspitze der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim | | | | |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
| | in Mio. EUR | | | |
| Vöcklabruck | | | | |
| Ergebnis laufende Gebärung | 1,23 | 2,18 | 2,30 | 2,19 |
| abzüglich Tilgung | 1,02 | 1,18 | 3,82 | 1,14 |
| Freie Finanzspitze | 0,22 | 1,00 | - 1,52 | 1,05 |
| Wals-Siezenheim | | | | |
| Ergebnis laufende Gebärung | 6,02 | 6,96 | 6,52 | 6,62 |
| abzüglich Tilgung | 0,41 | 0,45 | 0,45 | 2,84 |
| Freie Finanzspitze | 5,61 | 6,51 | 6,07 | 3,78 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH



Die freie Finanzspitze war in der Gemeinde Vöcklabruck in den Jahren 2010 bis 2013, mit Ausnahme des Jahres 2012 aufgrund einer höheren Schuldentilgung, positiv. Die Gemeinde Wals-Siezenheim verfügte im gesamten Prüfungszeitraum über eine positive freie Finanzspitze. Damit konnten Wals-Siezenheim regelmäßig, Vöcklabruck mit Ausnahme des Jahres 2012, aus den laufenden Einnahmen Mittel für Investitionen erwirtschaften.

(5) Die für Vergleichszwecke ermittelte Quote freie Finanzspitze – diese stellt die freie Finanzspitze als Anteil an den laufenden Einnahmen dar – war in Vöcklabruck nur im Jahr 2012 negativ und in Wals-Siezenheim durchgehend positiv. Damit lag Vöcklabruck 2010 über und 2012 unter den österreichischen und oberösterreichischen Vergleichsgemeinden, Wals-Siezenheim in allen Jahren sowohl über den Salzburger Vergleichsgemeinden als auch über den Vergleichsgemeinden Österreichs.

- 8.2 Die Analyse der Kennzahlen zeigte erhebliche Unterschiede in der finanziellen Situation der beiden Gemeinden auf. Die Gemeinde Vöcklabruck verfügte über nahezu keinen Spielraum für Investitionen und höhere Schuldentilgungen und hatte einen erheblichen Handlungsbedarf zur Sanierung des Haushalts. Auch im Vergleich mit dem vom KDZ ermittelten Kennwert Quote freie Finanzspitze ergab sich die vergleichsweise ungünstige Haushaltssituation Vöcklabrucks.

Im Unterschied dazu zeigte die Quote freie Finanzspitze der Gemeinde Wals-Siezenheim deutlich bessere Werte als die Vergleichsgemeinden Salzburgs und Österreichs.

Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung ihrer finanziellen Lage Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen und auf eine sparsame Haushaltsführung zu achten. Dabei sollte, weil bei den Einnahmen nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten für eine Gemeinde bestehen, das Hauptaugenmerk auf ausgabenseitige Maßnahmen gelegt werden.

- 8.3 Die Gemeinde Vöcklabruck hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sich die Infrastruktur der beiden vom RH überprüften Gemeinden wesentlich unterscheiden und ihr Budgetspielraum deutlich geringer sei.

Die Gemeinde Vöcklabruck habe seit 2009 die freiwilligen Ausgaben (Ermessensausgaben) von rd. 559.000 EUR auf 377.000 EUR und auch die Investitionsausgaben gesenkt. Weiters habe sie den Personalstand in der Verwaltung und im Bauhof bzw. bei der Kultur und Freizeit GmbH verringert und damit jährlich rd. 344.000 EUR bzw.

Finanzielle Lage

182.000 EUR eingespart. Ansonsten wäre kein ausgeglichener Haushalt möglich gewesen. Bis zum Jahr 2014 seien die Rücklagen deutlich auf 3,09 Mio. EUR angestiegen und habe sich die freie Finanzspitze auf 4,0 % verbessert.

- 8.4** Dem Hinweis der Gemeinde Vöcklabruck auf die unterschiedliche Infrastruktur der beiden geprüften Gemeinden entgegnete der RH, dass er bereits im Zuge der Ausgabenanalyse die in Wals-Siezenheim bestehende hohe Anzahl von Schulen, Kindergärten und Sporthallen aufgezeigt hatte (vgl. TZ 5). Außerdem verwies er auf seinen ausführlichen Vergleich der laufenden Transferausgaben (vgl. TZ 19). Die um 4,59 Mio. EUR höheren jährlichen Transferausgaben von Vöcklabruck im Vergleich zu Wals-Siezenheim waren nicht auf die Bereiche Gesundheit, Bildung, Altenpflege oder Verkehr zurückzuführen, sondern insbesondere auf Pensionsbeiträge der Gemeinde Vöcklabruck für Gemeindebeamte und Zuschüsse für Freizeit- und Kultureinrichtungen. Die von der Gemeinde Vöcklabruck behaupteten erheblichen Infrastrukturunterschiede und damit verbundenen Mehrausgaben waren für den RH daher nicht nachvollziehbar.

(2) Die von der Gemeinde Vöcklabruck aufgezeigten Einsparungen und die im Jahr 2014 feststellbare Erhöhung der Rücklagen und Verbesserung der freien Finanzspitze erachtete der RH als positiv.

Liquide Mittel

- 9.1** (1) Die liquiden Mittel von Gemeinden setzen sich im Wesentlichen aus dem Bargeldbestand, Kontoguthaben bei Kreditinstituten sowie Sparkonten zusammen. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben konnten die Gemeinden auch einen Kassenkredit aufnehmen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die liquiden Mittel der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim:

| Tabelle 10: Liquide Mittel der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim zum 31. Dezember | | | | |
|---|-------------|--------|--------|------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
| | in Mio. EUR | | | |
| Vöcklabruck | - 1,20 | - 0,46 | - 2,45 | 0,50 |
| Wals-Siezenheim | 0,92 | 1,38 | 1,05 | 1,41 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH



Die Gemeinde Vöcklabruck verfügte für ihre Zahlungsabwicklung über sieben Girokonten. Ihre liquiden Mittel waren zu Jahresende 2010 bis 2012 bis zu 2,45 Mio. EUR negativ, zu Jahresende 2013 positiv.²³ Die Kassenkredite dienten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs, aber auch zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben im Bereich Wasser und Abwasser (vgl. TZ 29 und 43). Für die Kassenkredite fielen in den Jahren 2010 bis 2013 Zinsaufwendungen in Höhe von gesamt rd. 83.000 EUR an.

Die Gemeinde Wals-Siezenheim benötigte im Überprüfungszeitraum keine Kassenkredite. Ihre auf fünf Girokonten bestehenden liquiden Mittel betragen in den Jahren 2010 bis 2013 durchschnittlich rd. 970.000 EUR.²⁴

(2) Angesichts der hohen Außenstände bei Kassenkrediten in Vöcklabruck (zu Jahresende 2012 – 2,45 Mio. EUR) analysierte der RH die kurzfristige Liquidität der Gemeinde sowie die Entwicklung der Kassenkredite.

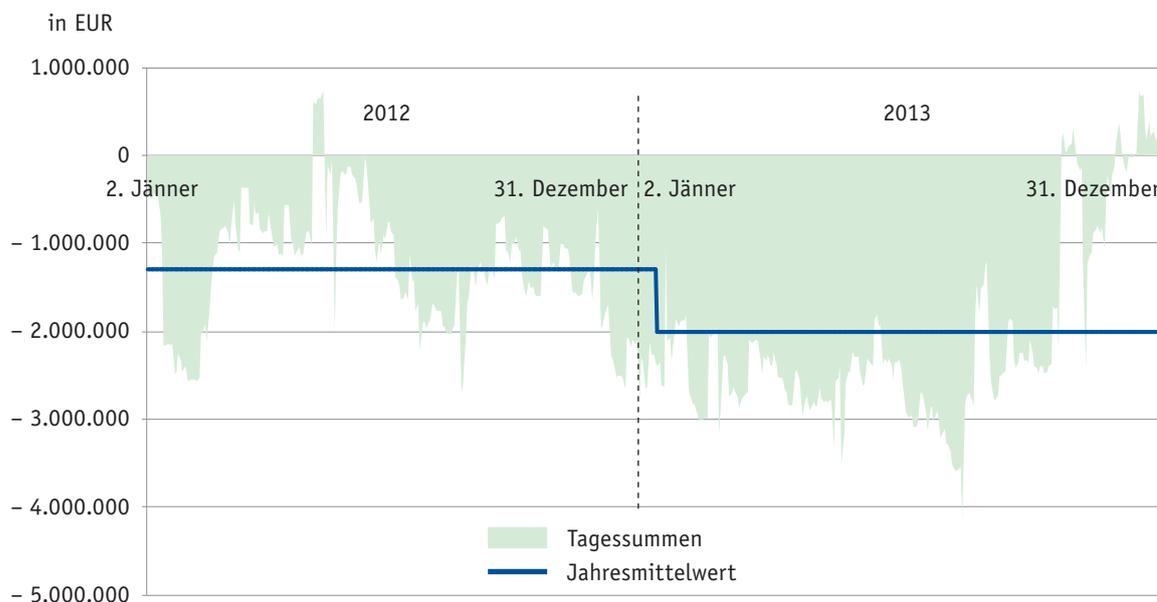
Berechnungsgrundlage waren die an den Werktagen der Jahre 2012 und 2013 bestehenden Kontostände der sieben Girokonten. Die nachstehende Grafik zeigt die je Werktag aufsummierten Tagesstände der sieben Girokonten (Gesamtkontostände):

²³ Bereits zu Jahresbeginn 2010 (Endstand 31. Dezember 2009) wies die Stadt negative liquide Mittel in Höhe von 2,05 Mio. EUR aus.

²⁴ Berechnungsbasis Quartalswerte

Finanzielle Lage

Abbildung 1: Entwicklung der Gesamtkontenstände in den Jahren 2012 und 2013 in Vöcklabruck



Quelle: Gemeinde Vöcklabruck

Der Gesamtkontenstand war im Jahr 2012 an 243 von 249 Werktagen (rd. 98 %), im Jahr 2013 an 222 von 250 Werktagen (rd. 89 %) negativ. Der durchschnittliche Gesamtkontostand je Werktag belief sich auf rd. - 1,30 Mio. EUR (2012) bzw. auf rd. - 2,01 Mio. EUR (2013). Der niedrigste Gesamtkontostand betrug - 2,79 Mio. EUR (2012) bzw. rd. - 4,14 Mio. EUR (2013).

Bei einem der sieben Girokonten waren im Jahr 2012 sämtliche 249 Tageskontostände negativ, 2013 wiesen drei Konten mehr als 200 negative Tageskontostände auf. Bei einem weiteren Girokonto belief sich der durchschnittliche tägliche Kontostand auf rd. - 1,25 Mio. EUR (2012) bzw. rd. - 890.000 EUR (2013).

Die Auswertung der sieben Girokonten ergab, dass Vöcklabruck vielfach negative Kontostände aufwies, ohne diese durch einen Übertrag von Kontoüberschüssen anderer Konten auszugleichen bzw. zu vermindern. Durch eine rechtzeitige Übertragung solcher Mittel hätte die Gemeinde die Möglichkeit gehabt, ihre durchschnittlichen Kontofehlbeträge im Jahr 2013 um rd. 163.000 EUR täglich zu vermindern.

9.2 Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Vöcklabruck in den Jahren 2012 und 2013 nahezu durchgehend Fehlbeträge auf Girokonten aufwies, die sich im Jahr 2012 im täglichen Durchschnitt auf einen negativen



Gesamtsaldo von – 1,30 Mio. EUR und 2013 auf – 2,01 Mio. EUR beliefen. Nach Ansicht des RH kam die fortwährende Überziehung von Girokonten einer Darlehensaufnahme gleich, die gemäß § 17 Abs. 2 Z 4a VRV²⁵ gesondert in den Rechnungsabschlüssen (Nachweis über den Schuldenstand) auszuweisen gewesen wäre.

Der RH wies kritisch auf Höhe und die Frequenz der Kontoüberschreitungen hin. Die nicht ausschließlich dem Zahlungsverkehr dienende Inanspruchnahme von Kassenkrediten stand der in der Oberösterreichischen Gemeindeordnung²⁶ bestehenden Vorgabe, den Kassenkredit jedenfalls auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß zu beschränken, entgegen.

Für die insgesamt sieben Girokonten bestand nicht nur keinerlei sachliche Rechtfertigung, sie war auch die Ursache für den mangelnden Überblick der Gemeinde über die Entwicklung der einzelnen Kontostände und den unterlassenen Ausgleich zwischen Girokonten zur Minimierung von Kontoüberziehungen. Auch die in der Gemeinde Wals-Siezenheim bestehenden fünf Girokonten beurteilte der RH aufgrund der erschwerten Übersichtlichkeit als kritisch.

Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, Kassenkredite nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen und nicht als dauerhaftes Finanzinstrument statt der Aufnahme von Darlehen einzusetzen. In diesem Fall wären die Kassenkredite in den zu führenden Nachweisen der Schuldenstände der Rechnungsabschlüsse aufzunehmen. Schließlich empfahl der RH den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, die Anzahl der Girokonten zu reduzieren.

- 9.3** Die Gemeinde Vöcklabruck wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Höhe der liquiden Mittel auf die wegen eines eklatanten personellen Engpasses der Finanzabteilung verspätete Ausschreibung und Zuzählung von Darlehen für den Siedlungswasserbau zurückzuführen gewesen sei. Die beanspruchten Kassenkredite hätten jedoch zu keinen höheren Finanzierungsausgaben geführt als die erst in den Jahren 2013 und 2014 ausgeschriebenen und zugezählten Darlehen. Zukünftig würde die Gemeinde Kassenkredite nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beanspruchen.

Der Kritik des RH am mangelnden Überblick über die Kontostandsentwicklung und dem grundsätzlich unterlassenen Ausgleich zwischen den Girokonten widersprach die Gemeinde. Die täglich dokumentierten

²⁵ siehe dazu Reihe Niederösterreich 2014/5, Stadtgemeinde Stockerau TZ 15

²⁶ § 78 lit. c Oberösterreichische Gemeindeordnung

Kontostände seien für die zuständigen Bediensteten und den Kassensführer sehr wohl ersichtlich gewesen, und ein Ausgleich der unterschiedlichen Kontostände habe abgesehen von Einzelfällen in Folge der knappen Personalausstattung stattgefunden. In den Jahren 2012 bzw. 2013 habe die Gemeinde 66 bzw. 87 Kontoumschichtungen durchgeführt. Kurzfristige Guthaben dienten der Zahlung von Lieferantenrechnungen.

Außerdem vertrat die Gemeinde Vöcklabruck die Ansicht, dass Kassenkredite grundsätzlich im Kassenabschluss darzustellen seien, und die VRV nicht regle, ob Kassenkredite im Schuldennachweis auszuweisen seien.

- 9.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Vöcklabruck, dass die bei der Girokontenbewirtschaftung der Jahre 2012 und 2013 aufgezeigten quantifizierten Fakten und Mängel – insbesondere die Höhe des durchschnittlichen Gesamtsaldos sowie der infolge eines optimierten Ausgleichs der unterschiedlichen Kontenstände möglich gewesene geringere durchschnittliche Kontofehlbetrag – Verbesserungspotenziale aufzeigten. Der RH hielt seine Kritik daher aufrecht und verblieb bei seinen Empfehlungen. Außerdem bekräftigte er seine Ansicht, wonach eine Reduktion der sieben Girokonten zu einer Verringerung des Aufwands und der Fehleranfälligkeit der Kontenbewirtschaftung führen würde.

Zur Ansicht der Gemeinde Vöcklabruck, wonach Kassenkredite grundsätzlich im Kassenabschluss darzustellen seien und die VRV nicht regle, ob Kassenkredite im Schuldennachweis auszuweisen seien, stellte der RH klar, dass er einen Ausweis der dauerhaft und anstatt eines aufgenommenen Darlehens bestehenden Kassenkredite, aber keinen generellen Ausweis von Kassenkrediten im Schuldennachweis angeregt hatte. Er hielt diese Empfehlung aus Transparenz- und Zweckmäßigkeitsgründen aufrecht.



Rücklagen **10.1** Die nachstehende Tabelle zeigt die Rücklagenstände der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim:

| Tabelle 11: Rücklagen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim zum 31. Dezember | | | | |
|--|-------------|------|------|------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
| | in Mio. EUR | | | |
| Vöcklabruck | 0,48 | 0,66 | 0,70 | 2,20 |
| Wals-Siezenheim | 2,11 | 0,01 | 0,01 | 1,58 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

Die Rücklagen der Gemeinde Vöcklabruck betrafen in den Jahren 2010 bis 2012 ausschließlich das gemeindeeigene Seniorenheim und waren auf Sparbüchern veranlagt. Im letzten Quartal des Jahres 2013 bildete die Gemeinde zusätzlich eine allgemeine, nur buchhalterisch ausgewiesene, virtuelle Rücklage in Höhe von 1,48 Mio. EUR, ohne dafür tatsächlich vorhandene Finanzmittel bereitzustellen. Dieser Rücklage waren keine tatsächlichen Vermögenswerte zugrunde gelegt, dennoch erhöhte sie das Finanzvermögen (vgl. TZ 11). Eine Veranlagung im Sinne der Oberösterreichischen Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung²⁷ erfolgte nicht.

Die Gemeinde Wals-Siezenheim bildete Rücklagen für Investitionen und veranlagte diese auf Sparbüchern und einem Girokonto.

10.2 Der RH bemängelte gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck die im Jahr 2013 verbuchte virtuelle Rücklage von 1,48 Mio. EUR, ohne dafür tatsächlich vorhandene Finanzmittel bereitzustellen. Die Gemeinde wies somit Vermögensbestände aus, denen keine tatsächlichen Sachwerte gegenüberstanden.

Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die Bildung und Ausweisung von virtuellen, nur buchhalterisch ausgewiesenen Rücklagen im Rechnungsabschluss künftig zu unterlassen.

10.3 Die Gemeinde Vöcklabruck sagte dies zu.

²⁷ Gemäß § 25 Abs. 2 Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, LGBl. Nr. 69/2002 i.d.g.F., sind Rücklagen bis zu ihrer Verwendung Ertrag bringend anzulegen.

Finanzielle Lage

Vermögen **11.1** (1) Die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Vöcklabruck enthielten folgende Angaben zum Vermögen:

| Tabelle 12: Vermögensgruppen der Gemeinde Vöcklabruck im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember | | | | | |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Veränderung |
| | in Mio. EUR | | | | in % |
| Vöcklabruck | | | | | |
| Vermögen der allgemeinen Verwaltung | 4,85 | 4,53 | 4,19 | 3,85 | - 20,6 |
| Vermögen der öffentl., betriebl. und ähnlichen Einrichtungen | 5,81 | 5,53 | 5,24 | 4,94 | - 14,9 |
| Vermögen der wirtschaftlichen Unternehmungen | 9,61 | 11,34 | 10,80 | 10,23 | 6,5 |
| Finanzvermögen | 1,82 | 1,99 | 2,01 | 3,49 | 91,4 |
| Liegenschaftsbesitz | 1,46 | 3,49 | 2,44 | 2,38 | 62,9 |
| Inventar | 1,21 | 1,08 | 1,03 | 1,01 | - 16,8 |
| Summe Vermögen | 24,76 | 27,96 | 25,72 | 25,91 | 4,6 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinde Vöcklabruck; Berechnung RH

Die Vermögenssumme der Gemeinde Vöcklabruck blieb im Zeitraum 2010 bis 2013 mit jährlich durchschnittlich 26,09 Mio. EUR verhältnismäßig konstant. Die beiden größten Veränderungen (2011 und 2013) waren auf Grundstücksan- und -verkäufe (Liegenschaftsbesitz) und auf eine Rücklagenerhöhung im Finanzvermögen (vgl. TZ 10) zurückzuführen.

(2) In den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Wals-Siezenheim war entgegen der Vorgabe der Salzburger Gemeindeordnung keine Aufstellung ihrer Vermögenswerte ausgewiesen, da Wals-Siezenheim erst ab dem Jahr 2011 mit der Erfassung der Vermögenswerte begann. In weiterer Folge beteiligte sich die Gemeinde ab 2013 an dem gemeindeübergreifenden Projekt „ARGE kommunales Vermögensmanagement Salzburg“ mit dem Ziel der Entwicklung eines Anlagen- und Vermögensverzeichnisses innerhalb von zwei Jahren.

11.2 Zur Vermögensdarstellung in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Vöcklabruck verwies der RH neuerlich kritisch auf die im Jahr 2013 gebildete virtuelle Rücklage (vgl. TZ 10).

Der RH kritisierte in Bezug auf die Gemeinde Wals-Siezenheim das bisherige Fehlen eines Vermögensverzeichnisses entgegen den Vorschriften der Salzburger Gemeindeordnung, anerkannte aber die Bemü-



hungen ab 2011, das Vermögen in einem gemeindeübergreifenden Projekt zur Vermögensbewertung zu erfassen und zu bewerten.

Schulden und
Finanzierungs-
verpflichtungen

12.1 (1) Die Finanzschulden und Leasingverpflichtungen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim sowie die mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten ihrer Beteiligungsunternehmen (Mehrheitsbeteiligungen) entwickelten sich folgendermaßen:

| Tabelle 13: Schulden und Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinden Vöcklabruck, Wals-Siezenheim sowie Beteiligungsunternehmen zum 31. Dezember | | | | | |
|--|----------------|-------|-------|----------------|-------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Veränderung |
| | in Mio. EUR | | | | in % |
| Vöcklabruck | | | | | |
| Finanzschulden | 17,93 | 19,14 | 17,58 | 18,84 | 5,1 |
| Leasingverpflichtungen | - ² | 0,27 | 0,51 | - ² | - |
| Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten in Beteiligungsunternehmen ¹ | 3,10 | 2,83 | 2,56 | 2,01 | - 35,2 |
| Wals-Siezenheim | | | | | |
| Finanzschulden | 4,48 | 7,37 | 10,0 | 7,13 | 59,0 |
| Leasingverpflichtungen | 0 | 0 | 0 | 0 | - |
| Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten in Beteiligungsunternehmen ³ | 4,82 | 3,66 | 1,84 | 0,59 | - 87,7 |

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Verbindlichkeiten bestanden beim Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Vöcklabruck & Co KG und der Kultur und Freizeit GmbH (im Mehrheitseigentum der Gemeinde stehend)

² In den Rechnungsabschlüssen war der jeweilige Wert zum Jahresende nicht ausgewiesen.

³ Die Verbindlichkeiten bestanden bei der Wals-Siezenheim Immobilien GmbH (im Alleineigentum der Gemeinde stehend)

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

(2) Die Finanzschulden der Gemeinde Vöcklabruck stiegen im Zeitraum 2010 bis 2013 von 17,93 Mio. EUR um 5,1 % auf 18,84 Mio. EUR, jene der Gemeinde Wals-Siezenheim von 4,48 Mio. EUR um 59,0 % auf 7,13 Mio. EUR. Die Finanzschulden Vöcklabrucks waren 2,6 Mal höher als jene in Wals-Siezenheim.

Die Gemeinde Vöcklabruck nahm Darlehen insbesondere für die Bereiche Wasser und Abwasser sowie für Bau- und Sanierungsmaßnahmen auf. Ein weiteres Darlehen nahm die Gemeinde zur Bedeckung des Jahresabgangs 2009 in Höhe von 450.000 EUR auf (Laufzeit bis 2020), wovon Ende 2013 noch ein Betrag von 315.000 EUR offen war.

Die sonstigen Finanzierungsverpflichtungen (Leasing) stiegen in Vöcklabruck von 270.000 EUR (2011) auf 510.000 EUR (2012). In den Jahren 2010 sowie 2013 wies die Gemeinde Vöcklabruck diese entgegen der Vorgaben der VRV²⁸ in den Rechnungsabschlüssen nicht aus. In der Gemeinde Wals-Siezenheim bestanden im Prüfungszeitraum keine Leasingverpflichtungen.

(3) Die mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten in Beteiligungsunternehmen sanken im Zeitraum 2010 bis 2013 in beiden Gemeinden (in Vöcklabruck von 3,10 Mio. EUR um – 35,2 % auf 2,01 Mio. EUR und in Wals-Siezenheim deutlich von 4,82 Mio. EUR um – 87,7 % auf 590.000 EUR).

- 12.2** (1) Der RH wies kritisch auf die Höhe der Finanzschulden in Vöcklabruck hin. Die Schuldenhöhe Vöcklabrucks im Jahr 2013 entsprach mehr als der Hälfte ihrer laufenden Jahreseinnahmen (34,63 Mio. EUR), in Wals-Siezenheim hingegen zum Vergleich lediglich rund einem Fünftel der laufenden Jahreseinnahmen (35,87 Mio. EUR). Bezüglich der Gemeinde Wals-Siezenheim stellte der RH kritisch fest, dass diese zwar deutlich geringere Finanzschulden als Vöcklabruck aufwies, den Schuldenstand im Zeitraum 2010 bis 2013 jedoch um rd. 60 % erhöhte.

Als positiv wertete der RH, dass die Mehrheitsbeteiligungen beider Gemeinden im gleichen Zeitraum ihre mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten reduzierten, in Wals-Siezenheim sogar um 87,7 %.

Hinsichtlich der Leasingverpflichtungen der Gemeinde Vöcklabruck bemängelte der RH, dass diese in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2010 sowie 2013 – entgegen den Bestimmungen der VRV – nicht ausgewiesen waren.

Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, ihre Finanzschulden abzubauen. Weiters empfahl er ihr, die Leasingverpflichtungen in Hinkunft in den Rechnungsabschlüssen auszuweisen.

- 12.3** (1) *Die Gemeinde Vöcklabruck ergänzte in ihrer Stellungnahme, dass das aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen zur Bedeckung des Jahresabgangs in Höhe von 450.000 EUR die Ausfinanzierung von außerordentlichen Vorhaben betroffen habe. Weiters hielt sie fest, dass ihre Leasingverpflichtungen in den Rechnungsabschlüssen 2010 und 2013 sehr wohl ausgewiesen seien. Eine analoge Darstellung der Leasingverpflichtungen zum Schuldennachweis sei jedoch nur im Falle der Datenbereitstellung durch die Leasinggesellschaften möglich. Außer-*

²⁸ § 17 Abs. 2 Z 5 VRV



dem hinterfragte die Gemeinde Vöcklabruck die Rechtsgrundlagen für den vom RH empfohlenen Leasingnachweis und verwies auf die vom RH aufgezeigte unklare Begriffsbestimmung der nicht fälligen Verwaltungsschuld (vgl. TZ 2).

(2) Die Gemeinde Wals–Siezenheim verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 3, wonach die beiden deutlich negativen vereinheitlichten Jahresergebnisse 2011 und 2012 auf eine bewusste Entscheidung der Gemeinde zurückzuführen seien. Die Gemeinde Wals–Siezenheim habe deshalb die Volksschule Wals nicht langfristig über Leasing, sondern über ein kurzfristig rückzahlbares Darlehen finanziert. Dieses Darlehen werde voraussichtlich Ende 2015 zurückbezahlt sein, sein Darlehensstand betrage aktuell 1 Mio. EUR. Für zukünftige Projekte werde die Gemeinde Rücklagen bilden.

- 12.4** Der RH verwies gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck auf § 17 Abs. 2 Z 5 VRV, wonach für nicht fällige Verwaltungsschulden ihr Anfangsstand, die Zu- und Abgänge sowie ihr Endstand zu Jahresende anzuführen sind. Die mit dem Fehlen eines derartigen Nachweises verbundene mangelnde Transparenz, die sich nicht zuletzt aufgrund der unzureichenden Bestimmungen in der geltenden VRV ergab, beurteilte der RH neuerlich kritisch.²⁹ Nach Ansicht des RH stellen Leasingverpflichtungen aufgrund der damit verbundenen mehrjährigen Zahlungspflichten jedenfalls nicht fällige Verwaltungsschulden dar. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Leasingverpflichtungen in Hinkunft in den Rechnungsabschlüssen auszuweisen.

Struktur der Finanzschulden

Darlehen

- 13.1** (1) Die Gemeinde Vöcklabruck verfügte zum Jahresende 2013 über 49 Darlehen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von rd. 16 Jahren und einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,0 %. Davon waren 38 Darlehen mit einem Darlehensstand von 16,20 Mio. EUR (86,0 % der Darlehenssumme) variabel verzinst. Zehn Darlehen (7,98 Mio. EUR) waren Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken (CHF–Darlehen). Ab dem Jahr 2012 wies die Gemeinde die jährlichen Kursgewinne bzw. –verluste der CHF–Darlehen im Rechnungsabschluss aus (im Jahr 2013 Kursgewinne von 130.000 EUR und im Jahr 2012 Kursverluste von 2,06 Mio. EUR).
- (2) Die Gemeinde Wals–Siezenheim verfügte zum Jahresende 2013 über insgesamt zwölf Darlehen mit einer durchschnittlichen Restlauf-

²⁹ vgl. auch Reihe Wien 2015/2

zeit von rund acht Jahren und einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,3 %. Rund 58 % der aushaftenden Darlehenssumme sollte bis 2016 getilgt sein. Drei dieser Darlehen mit einem Stand von 4,50 Mio. EUR (63,1 % der Darlehenssumme) waren variabel, die übrigen Darlehen fix verzinst. Fremdwährungsfinanzierungen bzw. Zinsabsicherungsgeschäfte bestanden in Wals-Siezenheim nicht.

- 13.2** Der RH bewertete die Darlehensstruktur Vöcklabrucks hinsichtlich der Art der Darlehen, der damit verbundenen Risiken und des in den kommenden Jahren eingegengten haushalts- und finanzpolitischen Spielraums kritisch. Insbesondere gab der RH das Risikopotenzial bei den CHF-Darlehen in Höhe von 7,98 Mio. EUR (2013) zu bedenken. Allenfalls zu realisierende Kursverluste – in den Jahren 2012 und 2013 betragen diese insgesamt 1,93 Mio. EUR – könnten zu einer zusätzlichen Belastung der ohnehin bereits angespannten Haushaltslage führen.

Bezüglich der in hohem Ausmaß variabel verzinsten Kredite gab der RH gegenüber beiden Gemeinden zu bedenken, dass variabel verzinsten Kredite mit einem höheren Zinsänderungsrisiko behaftet waren als fix verzinsten Kredite.

Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die Entwicklung der Fremdwährungskredite kontinuierlich zu überwachen und geeignete Strategien und Maßnahmenbündel für die Reduktion des damit verbundenen Wechselkurs- und Zinsänderungsrisikos vorzusehen.

- 13.3** *Gemäß Stellungnahme der Gemeinde Vöcklabruck habe es zu den CHF-Darlehen laufende Konsultationen mit den Fraktionsvertretern und Berichte in den zuständigen Gremien gegeben. Der Gemeinderat habe sich im März 2015 damit befasst. Weiters bestätigte die Gemeinde das bei variabel verzinsten Krediten bestehende Zinsänderungsrisiko. Derzeit und in der Vergangenheit seien variabel verzinsten Kredite allerdings deutlich günstiger als in der Regel nicht kündbare, fix verzinsten Kredite gewesen. Mit einem Anstieg des Zinsniveaus sei weiterhin nicht zu rechnen.*



Kennzahlen der Verschuldung

14.1 (1) Die Schuldenentwicklung der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim nahm gegenüber den Vergleichsgemeinden folgenden Verlauf:

Tabelle 14: Kennzahlen zur Verschuldung der Gemeinden Vöcklabruck, Wals-Siezenheim und Vergleichsgemeinden

| | | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|------------------------------------|--------|-------|-------|-------|
| | | in EUR | | | |
| Finanzschulden je Einwohner | Vöcklabruck | 1.509 | 1.607 | 1.478 | 1.582 |
| | Vergleichsgemeinden Oberösterreich | 1.341 | 1.327 | 1.241 | 1.197 |
| | Wals-Siezenheim | 381 | 615 | 828 | 585 |
| | Vergleichsgemeinden Salzburg | 475 | 474 | 452 | 513 |
| | Vergleichsgemeinden Österreich | 1.660 | 1.670 | 1.624 | 1.619 |
| Nettoschuldenabbau (-)/ -neuverschuldung (+) je Einwohner | Vöcklabruck | 29 | 102 | - 131 | 94 |
| | Vergleichsgemeinden Oberösterreich | 63 | - 17 | - 83 | - 20 |
| | Wals-Siezenheim | - 35 | 241 | 216 | - 233 |
| | Vergleichsgemeinden Salzburg | - 40 | 1 | - 19 | 63 |
| | Vergleichsgemeinden Österreich | 16 | 5 | - 52 | 18 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Statistik Austria; Berechnung RH

(2) Die Finanzschulden je Einwohner umfassen die Summe der aufgenommenen Darlehen der Gemeinde bezogen auf deren Einwohnerzahl. In Vöcklabruck stiegen im Zeitraum 2010 bis 2013 die Finanzschulden je Einwohner um 4,8 % von 1.509 EUR auf 1.582 EUR, in Wals-Siezenheim um 53,5 % von 381 EUR auf 585 EUR.

In den Jahren 2010 bis 2013 lag die Pro-Kopf-Verschuldung in Vöcklabruck durchgehend über dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden Oberösterreichs, jedoch unter dem der Vergleichsgemeinden Österreichs. In Wals-Siezenheim lag die Pro-Kopf-Verschuldung in den Jahren 2010 bis 2013 meist über dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden Salzburgs, jedoch deutlich unter dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden Österreichs.

(3) Der Nettoschuldenabbau bzw. die Nettoneuverschuldung stellen den Unterschied zwischen der Tilgung und der Neuaufnahme von Finanzschulden dar. Sind die Tilgungen höher als die Neuaufnahme von Finanzschulden, führt dies zu einem Schuldenabbau (negatives

Finanzielle Lage

Vorzeichen), ist die Schuldaufnahme höher als die Tilgung, ergibt sich eine Schuldenerhöhung (positives Vorzeichen).

Die Gemeinde Vöcklabruck wies in den Jahren 2010 bis 2013, mit Ausnahme des Jahres 2012, eine Nettoneuverschuldung zwischen 29 EUR und 102 EUR pro Einwohner auf. Die Gemeinde Wals-Siezenheim wies in den Jahren 2011 und 2012 eine Nettoneuverschuldung von 241 EUR bzw. 216 EUR pro Einwohner auf. In den Jahren 2010 und 2013 konnte sie einen Nettoschuldenabbau von 35 EUR bzw. 233 EUR pro Einwohner erzielen.

14.2 Der RH kritisierte den Anstieg der Finanzschulden je Einwohner 2010 bis 2013 in Vöcklabruck um 4,8 % und in Wals-Siezenheim um 53,5 %. Der RH übersah dabei jedoch nicht das im Vergleich zu Vöcklabruck wesentlich niedrigere Schuldenniveau in Wals-Siezenheim. Er empfahl den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, ihre Finanzschulden abzubauen.

14.3 *Die Gemeinde Wals-Siezenheim verwies neuerlich auf ihre Stellungnahme zu TZ 3, wonach die beiden deutlich negativen vereinheitlichten Jahresergebnisse 2011 und 2012 auf eine bewusste Entscheidung der Gemeinde zurückzuführen seien. Die Gemeinde Wals-Siezenheim habe deshalb die Volksschule Wals nicht langfristig über Leasing, sondern über ein kurzfristig rückzahlbares Darlehen finanziert. Dieses Darlehen werde voraussichtlich Ende 2015 zurückbezahlt sein, sein Darlehensstand betrage aktuell 1 Mio. EUR. Für zukünftige Projekte werde die Gemeinde Rücklagen bilden.*

Haftungen

15.1 (1) Seitens der Gemeinde Vöcklabruck bestanden Haftungen für ihre eigenen Beteiligungen bzw. Mitgliedschaften. Diese Haftungen waren gemäß VRV³⁰ in den Rechnungsabschlüssen wie folgt vollständig ausgewiesen:

³⁰ § 17 Abs. 2 Z. 8 VRV



Tabelle 15: Haftungen der Gemeinde Vöcklabruck und Vergleichsgemeinden

| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Veränderung |
|---|-------------|-------|-------|-------|-------------|
| | in Mio. EUR | | | | in % |
| Darlehenshöhe bei Übernahme der Haftungen | 22,75 | 22,68 | 23,26 | 21,74 | - 4,4 |
| Haftungssumme jeweils zum 31. Dezember (Darlehensreste) | 9,42 | 8,74 | 9,17 | 7,85 | - 16,7 |
| | in EUR | | | | |
| Haftungssumme je Einwohner Vöcklabruck | 793 | 735 | 769 | 659 | - 16,9 |
| Vergleichsgemeinden Oberösterreich | 373 | 368 | 917 | 946 | 153,6 |
| Vergleichsgemeinden Österreich | 843 | 775 | 1.016 | 1.034 | 22,7 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Vöcklabruck; Statistik Austria; Berechnung RH

Die von der Gemeinde Vöcklabruck im Zeitraum 2010 bis 2013 ausgewiesenen Haftungen sanken von 9,42 Mio. EUR (2010) auf 7,85 Mio. EUR (2013). Diese Haftungen bestanden für eigene Beteiligungen (Kultur und Freizeit GmbH, Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Vöcklabruck & Co KG) sowie für den Abwasserverband Ager-West und betrafen Bauprojekte.

(2) Mit einem Haftungsbetrag von durchschnittlich 739 EUR pro Einwohner im Zeitraum 2010 bis 2013 lag die Gemeinde Vöcklabruck unter dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden Österreichs (917 EUR), aber über dem Durchschnitt der oberösterreichischen Vergleichsgemeinden (651 EUR).

(3) Die Gemeinde Wals-Siezenheim haftete für eigene Beteiligungen, Verbände und zwei Gesellschaften. Auch in Wals-Siezenheim waren die Haftungen in den Rechnungsabschlüssen wie folgt vollständig ausgewiesen:

| Tabelle 16: Haftungen der Gemeinde Wals-Siezenheim und Vergleichsgemeinden | | | | | |
|--|-------------|-------|-------|-------|-------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Veränderung |
| | in Mio. EUR | | | | in % |
| Darlehenshöhe bei Übernahme der Haftungen | 39,01 | 39,01 | 39,01 | 39,01 | 0,0 |
| Haftungssumme jeweils zum 31. Dezember (Darlehensreste) | 22,61 | 20,55 | 17,39 | 14,62 | - 35,3 |
| | in EUR | | | | |
| Haftungssumme je Einwohner Wals-Siezenheim | 1.922 | 1.714 | 1.444 | 1.201 | - 37,5 |
| Vergleichsgemeinden Salzburg | 524 | 694 | 659 | 656 | 25,2 |
| Vergleichsgemeinden Österreich | 843 | 775 | 1.016 | 1.034 | 22,7 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Wals-Siezenheim; Statistik Austria; Berechnung RH

Die von der Gemeinde Wals-Siezenheim im Zeitraum 2010 bis 2013 ausgewiesenen Haftungen sanken von 22,61 Mio. EUR (2010) auf 14,62 Mio. EUR (2013) um 35,3 %. Die Haftungen betrafen Bauprojekte der Wals-Siezenheim Immobilien GmbH, der Salzburger Siedlungswerk Gemeinnützige Wohnungswirtschafts-Gesellschaft m.b.H., der Salzburger Abfallbeseitigung Gesellschaft m.b.H., des Wasserverbands Salzburger Becken sowie des Salzburger Reinhaltverbandes und Umlandgemeinden.

(4) Mit einem Haftungsbetrag von durchschnittlich 1.570 EUR pro Einwohner im Zeitraum 2010 bis 2013 lag die Gemeinde Wals-Siezenheim nahezu 1.000 EUR pro Einwohner über den Vergleichsgemeinden Salzburgs (633 EUR)³¹ und fast doppelt so hoch wie die Vergleichsgemeinden Österreichs (917 EUR).

15.2 Die im Zeitraum 2010 bis 2013 gesunkenen Haftungen beider Gemeinden sah der RH positiv. Allerdings beurteilte er in Wals-Siezenheim die um bis zu mehr als doppelt so hohen Haftungen pro Einwohner in Relation zu den Vergleichsgemeinden und zu Vöcklabruck kritisch.

Transfers

16.1 Die in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim enthaltene Darstellung der Transfers von und an Rechtsträger (Bund, Land, andere Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige Rechtsträger) war mangelhaft. So waren die in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Vöcklabruck, im Nachweis der Transfers

³¹ Vergleich mit vier Gemeinden im Land Salzburg



und im Rechnungsquerschnitt ausgewiesenen Werte teilweise aufgrund von Erfassungsmängeln unvollständig sowie unterschiedlich hoch. Die Gemeinde Wals-Siezenheim führte – nach eigenen Angaben irrtümlich – auch Ertragsanteile im Nachweis der Transfers an.

16.2 Der RH kritisierte die in den Rechnungsabschlüssen beider Gemeinden unvollständige bzw. mangelhafte Darstellung der Transfers. Er empfahl den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, die Transfers in den Rechnungsabschlüssen zukünftig vollständig und korrekt darzustellen.

16.3 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie dem RH noch während der Gebarungsüberprüfung einen vollständigen TransfERNACHWEIS übermittelt habe.

(2) Gemäß der Stellungnahme der Gemeinde Wals-Siezenheim seien die Transfers gemäß Anlage 5b der VRV dargestellt und demgemäß die Ertragsanteile als Transfers auszuweisen.

16.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Wals-Siezenheim, dass die Anmerkungen zur VRV die als Transfers geltenden Postengruppen aufzählen. Die für Ertragsanteile relevanten Postengruppen 858 und 859 sind davon nicht umfasst und deshalb im TransfERNACHWEIS auch nicht zu nennen.

Entwicklung und Struktur der Transfer

17 (1) Die Transfers von und an Rechtsträger (Bund, Land, andere Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige Rechtsträger) der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim entwickelten sich in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt:

Tabelle 17: Transfers der Gemeinden Vöcklabruck und Wals–Siezenheim

| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|-------------|-------|-------|-------|
| | in Mio. EUR | | | |
| Gemeinde Vöcklabruck | | | | |
| Transfereinnahmen von öffentlichen Rechtsträgern | 1,78 | 1,27 | 2,38 | 1,40 |
| <i>davon</i> | | | | |
| – Bund | 0,08 | 0,08 | 0,09 | 0,10 |
| – Land | 1,69 | 1,19 | 2,29 | 1,30 |
| – Gemeinden und Gemeindeverbände | 0,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| – Sonstige | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Transferausgaben an öffentliche Rechtsträger | 9,94 | 10,16 | 10,45 | 10,21 |
| <i>davon</i> | | | | |
| – Bund | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| – Land | 5,03 | 5,22 | 5,33 | 5,36 |
| – Gemeinden und Gemeindeverbände | 4,27 | 4,32 | 4,44 | 4,18 |
| – Sonstige | 0,64 | 0,62 | 0,68 | 0,67 |
| Gemeinde Wals–Siezenheim | | | | |
| Transfereinnahmen von öffentlichen Rechtsträgern | 1,30 | 1,21 | 1,29 | 2,99 |
| <i>davon</i> | | | | |
| – Bund | 0,33 | 0,25 | 0,18 | 0,16 |
| – Land | 0,79 | 0,89 | 1,07 | 2,80 |
| – Gemeinden und Gemeindeverbände | 0,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| – Sonstige | 0,04 | 0,06 | 0,04 | 0,03 |
| Transferausgaben an öffentliche Rechtsträger | 7,32 | 7,65 | 7,57 | 8,02 |
| <i>davon</i> | | | | |
| – Bund | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| – Land | 3,86 | 4,07 | 3,94 | 4,19 |
| – Gemeinden und Gemeindeverbände | 0,09 | 0,11 | 0,10 | 0,10 |
| – Sonstige | 3,37 | 3,47 | 3,54 | 3,74 |

Rundungsdifferenzen möglich; aus der teilweise unvollständigen bzw. fehlerhaften Darstellung der Transfers in den Rechnungsabschlüssen (siehe TZ 16) der beiden Gemeinden können sich Abweichungen zu den in der Tabelle dargestellten Werten ergeben.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals–Siezenheim; Statistik Austria; Berechnung RH



(2) Die Gemeinde Vöcklabruck erhielt im Jahr 2013 1,40 Mio. EUR an Transfers von öffentlichen Rechtsträgern, hatte in diesem Jahr jedoch 10,21 Mio. EUR an Transferausgaben an öffentliche Rechtsträger zu leisten. Die betragsmäßig umfangreichsten Transferbeziehungen bestanden gegenüber dem Land Oberösterreich sowie gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Transferbeziehungen zum Bund spielten in den Jahren 2010 bis 2013 keine, jene zu den sonstigen öffentlichen Rechtsträgern nur eine geringe Rolle.

(3) Im Jahr 2013 erhielt die Gemeinde Wals-Siezenheim 2,99 Mio. EUR an Transfers von öffentlichen Rechtsträgern, verzeichnete in diesem Jahr jedoch 8,02 Mio. EUR an Transferausgaben an öffentliche Rechtsträger. Die im Jahr 2013 im Vergleich zu den Vorjahren mehr als doppelt so hohen Transfers vom Land waren auf den Neubau bzw. die Sanierung von Schulen zurückzuführen. Die betragsmäßig umfangreichsten Transferbeziehungen bestanden gegenüber dem Land Salzburg sowie den sonstigen öffentlichen Rechtsträgern. Die Transferbeziehungen zum Bund spielten in den Jahren 2010 bis 2012 keine, jene zu Gemeinden und Gemeindeverbänden nur eine geringe Rolle.

(4) Bei der Gemeinde Vöcklabruck bestanden jährlich negative Transfersalden gegenüber dem Land (bis zu - 4,06 Mio. EUR), den Gemeinden und Gemeindeverbänden (bis zu - 4,44 Mio. EUR) und den sonstigen öffentlichen Rechtsträgern (bis zu - 680.000 EUR). Nur gegenüber dem Bund wies die Gemeinde Vöcklabruck mit jährlich bis zu 100.000 EUR einen positiven Transfersaldo auf.

Auch der Transfersaldo der Gemeinde Wals-Siezenheim gegenüber dem Bund war im Zeitraum 2010 bis 2013 mit jährlich bis zu 330.000 EUR positiv. Negative Transfersalden bestanden gegenüber dem Land mit jährlich bis zu - 3,18 Mio. EUR und gegenüber den sonstigen öffentlichen Rechtsträgern mit jährlich bis zu - 3,71 Mio. EUR. Die Transfersalden gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden waren 2010 leicht positiv, 2011 bis 2013 leicht negativ.

Kennzahlen zu den Transfers

- 18.1** (1) Der RH zog zwei Kennzahlen zur Beurteilung der Transferentwicklung heran. Die Werte der Vergleichsgemeinden stellen dabei aufgrund unterschiedlicher landesgesetzlicher Regelungen und Aufgabenwahrnehmungen Orientierungsgrößen dar:

| Tabelle 18: Kennzahlen zu den Transfers der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim | | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|------------------------------------|--------|-------|-------|-------|
| | | in EUR | | | |
| Transfersaldo je Einwohner | Vöcklabruck | - 687 | - 746 | - 678 | - 740 |
| | Vergleichsgemeinden Oberösterreich | - 535 | - 576 | - 529 | - 612 |
| | Wals-Siezenheim | - 513 | - 538 | - 522 | - 414 |
| | Vergleichsgemeinden Salzburg | - 287 | - 267 | - 193 | - 232 |
| | Vergleichsgemeinden Österreich | - 351 | - 321 | - 367 | - 388 |
| | | in % | | | |
| Anteil Transferausgaben an Gesamtausgaben | Vöcklabruck | 31,2 | 29,7 | 25,1 | 27,1 |
| | Vergleichsgemeinden Oberösterreich | 28,9 | 30,5 | 27,4 | 28,5 |
| | Wals-Siezenheim | 21,7 | 17,2 | 17,2 | 19,0 |
| | Vergleichsgemeinden Salzburg | 15,7 | 14,6 | 12,6 | 12,2 |
| | Vergleichsgemeinden Österreich | 20,8 | 21,2 | 20,4 | 20,0 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Statistik Austria; Berechnung RH

- (2) Der Transfersaldo stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den Transfererinnahmen und Transferausgaben dar und lässt auf die Be- bzw. Entlastung der Gemeinde durch Transfers schließen.

Mit einem durchschnittlichen negativen Transfersaldo je Einwohner im Zeitraum 2010 bis 2013 von 713 EUR (Vöcklabruck) bzw. 497 EUR (Wals-Siezenheim) war die Belastung für Einwohner der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim jeweils höher als bei den Vergleichsgemeinden der jeweiligen Bundesländer als auch Österreichs.

- (3) Die Kennzahl Transferausgaben in Prozent der Gesamtausgaben zeigt, in welchem Verhältnis die Transferausgaben den Gesamthaushalt belasten.

Mit Werten zwischen 31,2 % (2010) und 25,1 % (2012) wies die Gemeinde Vöcklabruck ähnliche Werte wie die Vergleichsgemeinden Oberösterreichs auf, lag jedoch deutlich über den Werten der Vergleichsgemein-



den Österreichs sowie über den Werten der Gemeinde Wals-Siezenheim (21,7 % 2010 bzw. 19,0 % 2013). Diese blieb über dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden Salzburgs, jedoch, mit Ausnahme 2010, unter dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden Österreichs.

- 18.2** Der RH wies darauf hin, dass die Transferbelastung gemessen an den Gesamtausgaben bei der Gemeinde Vöcklabruck über und bei der Gemeinde Wals-Siezenheim unter jener der österreichischen Vergleichsgemeinden lag. Der RH maß der Transferbelastung große Bedeutung bei, weil die Transferzahlungen den Gemeindehaushalt in Vöcklabruck im Ausmaß von über einem Viertel und den Gemeindehaushalt in Wals-Siezenheim im Ausmaß von knapp einem Fünftel der laufenden Ausgaben belasteten, obwohl die Gemeinden bspw. die Zahlungen für die Bereiche Gesundheit und Soziales weder der Höhe noch ihrer Verwendung nach maßgebend mitgestalten konnten.

Auch die negativen Transfersalden, die ein Indikator für eine Umverteilung aus dem Gemeindebudget sind, zeigten, dass die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim hierdurch erheblich stärker belastet waren als die Vergleichsgemeinden der jeweiligen Bundesländer und Österreichs.

Die im Vergleich zu Wals-Siezenheim höhere Transferbelastung Vöcklabrucks wertete der RH als Indikator für eine hohe Verflechtung des Gemeindehaushalts mit anderen Rechtsträgern. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine bereits mehrfach geäußerten kritischen Feststellungen zur Komplexität und Intransparenz der Transferverflechtungen der Gebietskörperschaften und die von ihm empfohlene Reduzierung der Komplexität dieser Transferbeziehungen.³²

- 18.3** *Die Gemeinde Vöcklabruck bestätigte in ihrer Stellungnahme den negativen Einfluss der hohen negativen Transfersalden auf die Finanzlage der Gemeinde und die Notwendigkeit, die festgestellte Komplexität und Intransparenz der Transferverflechtungen zwischen den Gebietskörperschaften zu bereinigen. Die Belastung sei vor allem durch Transferzahlungen für den Sozialhilfverband und die Krankenanstalten sowie die enorm steigenden Ausgaben für die Kinderbetreuung bedingt.*

³² siehe dazu insbesondere Verwaltungsreform Reihe 2009/1 sowie 2011/1

Transfervergleich

19.1 (1) Die von den beiden Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim geleisteten laufenden Transferausgaben³³ betrafen insbesondere die Bereiche Gesundheit, Erziehung und Unterricht, Altenpflege, Verkehr und Freizeit. Da sich die jährlich insgesamt angefallenen laufenden Transferausgaben der beiden Gemeinden ihrer Höhe nach erheblich unterschieden (2013: Vöcklabruck: 13,87 Mio. EUR; Wals-Siezenheim: 9,28 Mio. EUR), analysierte der RH die in den Rechnungsabschlüssen 2013 ausgewiesenen Ausgabenpositionen.

(2) Die bei der Gemeinde Vöcklabruck gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim angefallenen um 4,59 Mio. EUR höheren Transferausgaben waren überwiegend auf folgende Ausgabenpositionen zurückzuführen:

| Tabelle 19: Transferausgaben 2013 – ausgewählte Positionen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim | | |
|---|--------------------|------------------------|
| | Vöcklabruck | Wals-Siezenheim |
| | in Mio. EUR | |
| Pensionsbeiträge für Gemeindebeamte | 1,29 | 0,0 |
| Hallen- und Freibad, Zuschüsse | 0,71 | – |
| Betriebskostenzuschuss Stadtsaal | 0,58 | |
| Förderung Die Bachschmiede GesmbH | | 0,35 |
| Summe | 2,58 | 0,35 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

Die Gemeinde Vöcklabruck hatte für Gemeindebeamte Pensionsbeiträge in Höhe von 1,29 Mio. EUR zu leisten und an das Land Oberösterreich abzuführen.³⁴ Die aus dem Gemeindehaushalt zu tragenden Pensionsbeiträge wurden 2013 für rd. 20 aktive sowie wie für rd. 50 im Ruhestand stehende Gemeindebeamte erbracht. Für aktive Beamte beliefen sich die jährlichen Pensionsbeiträge auf jeweils bis zu 38.000 EUR und für Beamte im Ruhestand auf bis zu 41.000 EUR³⁵. Die Gemeinde Vöcklabruck bestellte bis auf wenige Ausnahmen im Bereich der Stadtpolizei keine Beamten mehr, mittel- bis langfristig war daher mit einer

³³ Von den laufenden Transfers sind Kapitaltransfers zu unterscheiden, die für Investitionszwecke (z.B. Baukostenzuschüsse) oder für sonstige Vermögenszuwächse (z.B. Kapitalzufuhren) bestimmt sind. Die laufenden Transferausgaben ergaben sich aus den Positionen 26 (Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts) und 27 (Sonstige laufende Transferzahlungen) des Rechnungsquerschnitts.

³⁴ § 163 Oberösterreichisches Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48/2001

³⁵ Stand 2012



Reduktion bzw. einem weitgehenden Entfall der Pensionsbeiträge zu rechnen.

Die Gemeinde Wals-Siezenheim leistete Pensionszahlungen für einen Gemeindebeamten in Höhe von rd. 37.000 EUR (2013).

Die Transfers für die Kulturzentren waren in Vöcklabruck (Stadtsaal) mit 580.000 EUR um rund zwei Drittel höher als in Wals-Siezenheim (Bachschmiede) mit 350.000 EUR. Weiters wendete die Gemeinde Vöcklabruck ihren Bädern 710.000 EUR zu, in Wals-Siezenheim bestand kein von der Gemeinde betriebenes Bad.

- 19.2** Der RH verwies kritisch auf die vergleichsweise hohen Transferausgaben in Vöcklabruck, die überwiegend durch Zahlungen für Pensionsbeiträge von Gemeindebeamten sowie für Bäder und den Stadtsaal begründet waren.

Er hob die Gemeinde Wals-Siezenheim hervor, die ungeachtet ihres größeren Finanzierungsspielraums eine deutlich sparsamere Haushaltsführung in Bezug auf Ausgaben für den Freizeit- und Veranstaltungsbereich aufwies. Bei der Gemeinde Vöcklabruck wären mittel- bis langfristig Einsparungen bei den Pensionsbeiträgen zu erwarten, sofern die Gemeinde auf die Bestellung von Gemeindebeamten verzichtete.

Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die weitere Bereitstellung von Transferleistungen im Freizeit- und Veranstaltungsbereich in der bisherigen Höhe kritisch zu prüfen. Die dem Gemeindehaushalt aus geringeren Pensionsbeiträgen für Gemeindebeamte langfristig zur Verfügung stehenden zusätzlichen Finanzmittel wären vorrangig zur Haushaltskonsolidierung und zur Rücklagenbildung heranzuziehen.

- 19.3** *Die Gemeinde Vöcklabruck sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Transferzahlungen an die Kultur und Freizeit GmbH laufend zu hinterfragen. Außerdem verzichte sie bereits seit 2000 – mit Ausnahme der Stadtpolizei – auf Pragmatisierungen. Diese Ausnahmen seien zuletzt ebenso nicht mehr erfolgt.*

Mittelfristige
Finanzplanung

- 20.1** (1) Die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim legten jährlich mittelfristige Finanzpläne vor, die auch einen Investitionsplan beinhalteten und als Planungszeitraum das Voranschlagsjahr sowie weitere drei Planungsjahre umfassten. Die mittelfristigen Finanzpläne wurden jährlich angepasst und um ein weiteres Haushaltsjahr fortgeführt.

Die mittelfristigen Finanzpläne 2014 bis 2017 ergaben folgendes Bild:

Tabelle 20: Mittelfristige Finanzplanung der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim 2014 bis 2017

| | Planwerte | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------|------------------|--------------|--------------|--------------|-----------------------|
| | Rechnungsabschluss 2013 | Voranschlag 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | Veränderung 2014/2017 |
| | in Mio. EUR | | | | | in % |
| Vöcklabruck | | | | | | |
| Einnahmen ordentlicher Haushalt | 34,81 | 35,07 | 34,61 | 34,86 | 35,52 | 1,3 |
| Einnahmen außerordentlicher Haushalt | 3,36 | 4,58 | 1,94 | 3,78 | 4,12 | - 10,0 |
| Einnahmen gesamt | 38,18 | 39,65 | 36,54 | 38,64 | 39,63 | - 0,1 |
| Ausgaben ordentlicher Haushalt | 35,45 | 35,07 | 34,61 | 34,86 | 35,52 | 1,3 |
| Ausgaben außerordentlicher Haushalt | 2,24 | 4,76 | 2,01 | 3,98 | 4,15 | - 12,8 |
| Ausgaben gesamt | 37,69 | 39,83 | 36,62 | 38,84 | 39,67 | - 0,4 |
| Aufnahme von Finanzschulden | 2,26 | 2,15 | 1,06 | 1,91 | 1,68 | - 21,9 |
| Tilgung | 1,14 | 1,07 | 1,18 | 1,23 | 1,20 | 12,1 |
| Zinsen | 0,17 | 0,21 | 0,21 | 0,22 | 0,22 | 4,8 |
| Finanzschuldenstand zum 31. Dezember | 18,84 | 19,92 | 19,80 | 20,47 | 20,95 | 5,2 |
| Wals-Siezenheim | | | | | | |
| Einnahmen ordentlicher Haushalt | 37,78 | 37,12 | 35,85 | 36,55 | 36,83 | - 0,8 |
| Einnahmen außerordentlicher Haushalt | 4,38 | 2,15 | 1,58 | 3,55 | 3,68 | 71,2 |
| Einnahmen gesamt | 42,17 | 39,34 | 37,43 | 40,11 | 40,52 | 3,0 |
| Ausgaben ordentlicher Haushalt | 37,78 | 37,19 | 35,85 | 36,55 | 36,83 | - 1,0 |
| Ausgaben außerordentlicher Haushalt | 4,38 | 2,15 | 1,58 | 3,55 | 3,68 | 71,2 |
| Ausgaben gesamt | 42,17 | 39,34 | 37,43 | 40,11 | 40,52 | 3,0 |
| Aufnahme von Finanzschulden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| Tilgung | 2,84 | 2,20 | 2,17 | 0,88 | 0,38 | - 82,7 |
| Zinsen | 0,10 | 0,08 | 0,06 | 0,05 | 0,03 | - 62,5 |
| Finanzschuldenstand zum 31. Dezember | 7,13 | 4,92 | 2,76 | 1,88 | 1,50 | - 69,5 |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim

(2) Die Gemeinde Vöcklabruck plante für den Zeitraum 2015 bis 2017 eine geringfügige Erhöhung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von jeweils 2,7 %. Im Vergleich zu 2013 sollten die ordentlichen Ausgaben des Jahres 2017 sogar nahezu konstant bleiben.



Dieses nahezu unveränderte Ausgabenniveau war vor allem auf die im Vergleich zu 2013 geplante deutliche Reduktion der Ausgaben beim Ansatz Finanzwirtschaft um 1,74 Mio. EUR zurückzuführen. Außerdem war bspw. bei Straßen- und Wasserbau und Verkehr (rd. 5.000 EUR) nur eine geringe Ausgabensteigerung, bei Dienstleistungen sogar eine leichte Senkung geplant (310.000 EUR).

Im außerordentlichen Haushalt war zunächst (2015) eine Senkung der Ausgaben auf das Niveau des Jahres 2013 geplant. Bis zum Jahr 2017 sollte jedoch wieder das Niveau des Voranschlagsjahres 2014 erreicht werden. In allen drei Jahren des Zeitraums 2015 bis 2017 waren im außerordentlichen Haushalt die Ausgaben höher als die Einnahmen, da die Finanzierung einzelner Vorhaben nur teilweise gedeckt war. Diese Planungen waren weder nachvollziehbar noch entsprachen sie der gemäß Oberösterreichischer Gemeindeordnung erforderlichen Sicherstellung der Finanzierung von Investitionsvorhaben, worauf das Land Oberösterreich auch in seinen Rundschreiben zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfverbände hingewiesen hatte.

Die nicht ausreichende Deckung des außerordentlichen Haushalts hatte zur Folge, dass auch die Gesamtausgaben nicht durch die Einnahmen gedeckt waren. Sowohl die Planwerte für die Jahresergebnisse der Jahre 2015 bis 2017 als auch für die Maastricht-Ergebnisse 2016 und 2017 waren negativ, die freie Finanzspitze sollte sich bis 2017 deutlich verschlechtern.

(3) Bei der Gemeinde Wals-Siezenheim waren gemäß dem mittelfristigen Finanzplan leichte Rückgänge im ordentlichen Haushalt 2017 im Vergleich zum Jahr 2013 sowohl bei den Einnahmen wie auch bei den Ausgaben (jeweils um rd. 0,95 Mio. EUR) vorgesehen. Diese Ausgabenrückgänge waren vor allem auf eine Verringerung bei den Ausgaben für Vermögen (rd. 540.000 EUR) sowie bei den Finanzausgaben (rd. 2,55 Mio. EUR) zurückzuführen.

Im außerordentlichen Haushalt sah die Gemeinde Wals-Siezenheim im Jahr 2017 jeweils um 700.000 EUR geringere Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu 2013 vor, wobei für sämtliche Vorhaben eine vollständige Finanzierung gesichert war.

Beim vereinheitlichten Jahresergebnis war in den Jahren 2015 bis 2017 ein ausgeglichenes Ergebnis geplant. Weiters wies die Finanzplanung positive Maastricht-Ergebnisse und eine jeweils deutlich positive freie Finanzspitze auf.

20.2 (1) Der RH kritisierte die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde Vöcklabruck, die die Haushaltspolitik der vergangenen Jahre fortführte und wie bisher nicht dem Ziel eines langfristig dauerhaft ausgeglichenen Haushalts entsprach. Die instabile Haushaltslage wird im Planungszeitraum 2014 bis 2017 in ungedeckten Investitionsvorhaben, erheblichen jährlichen Abgängen und der sich verschlechternden freien Finanzspitze deutlich. Aufgrund negativer Maastricht-Ergebnisse in den Jahren 2016 und 2017 wird Vöcklabruck unter den gegebenen Voraussetzungen den von ihr zu erbringenden Beitrag zum Stabilitätspakt 2012³⁶, der die Gemeinden zu (landesweit) ausgeglichenen Maastricht-Haushalten verpflichtet, nicht erfüllen können.

Der RH kritisierte mit Nachdruck, dass die vorliegende Haushaltsplanung eine Lösung für die Haushaltsprobleme über den Planungszeitraum hinaus verzögert und damit das Erfordernis konsequenter Konsolidierungsmaßnahmen künftig noch dringlicher machen wird.

Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, den Haushaltsausgleich in seiner zukünftigen jährlichen mittelfristigen Finanzplanung wieder herzustellen und zu sichern.

Im Hinblick auf die Investitionsvorhaben empfahl der RH der Gemeinde Vöcklabruck, bereits in der Planungsphase deren Finanzierbarkeit hinreichend zu prüfen, und erst nach gesicherter Finanzierung in den mittelfristigen Finanzierungsplan aufzunehmen.

(2) Gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim anerkannte der RH die geplanten ausgeglichenen Haushaltsergebnisse und die vollständig bedeckten Investitionsvorhaben.

20.3 *Die Gemeinde Vöcklabruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017 sehr wohl nachvollziehbar sei, auch wenn politisch gewünschte Vorhaben nicht zur Gänze bedeckt werden konnten. Die wesentlichen Einnahmen- und Ausgabenpositionen seien vorsichtig angesetzt. Infolge der niedrigen Inflationserwartung sei kein Anstieg der Ausgaben zu erwarten. Die beeinflussbaren Ausgaben seien disponierbar und dafür nicht zwingend ein Anstieg zu erwarten.*

Jedenfalls würden einer mittelfristigen Finanzplanung Unsicherheiten innewohnen. Einerseits sei zum damaligen Zeitpunkt ein neuer Finanzausgleich und damit in der Höhe unsichere Ertragsanteile im Raum gestanden. Andererseits erhalte die Gemeinde für wesentliche Ausgaben

³⁶ Artikel 3 Abs. 3; Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013



wie bspw. die Umlage für den Sozialhilfeverband und den Krankenanstaltenbeitrag nur allgemeine Vorgaben (z.B. plus 2 %) ohne Rücksicht auf ihre Finanzlage. Auch seien im Sommer 2014 Gehaltserhöhungen der Ärzte und des Pflegepersonals noch kein Thema gewesen und deshalb auch in der mittelfristigen Finanzplanung 2016 bis 2019 noch nicht enthalten. Zudem enthalte die Oberösterreichische Gemeindeordnung keine Regelung zur mittelfristigen Finanzplanung, so dass dazu kein Widerspruch vorliegen könne.

Schließlich verwies die Gemeinde neuerlich auf die auf Basis eines Soll-Überschusses im Jahr 2013 gebildete Rücklage von 1,48 Mio. EUR und auf die positive Entwicklung des Jahres 2014 (Überschuss von 25.000 EUR und Rücklagenbildung in Höhe von 890.000 EUR).

- 20.4** Der RH entgegnete der Gemeinde Vöcklabruck, dass er nur die Planung der außerordentlichen Vorhaben als weder nachvollziehbar noch verordnungskonform einstufte. Gemäß dem Rundschreiben des Landes Oberösterreich zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände seien unter Verweis auf § 80 Oberösterreichische Gemeindeordnung neue Vorhaben des außerordentlichen Haushalts erst dann zu realisieren, wenn deren Finanzierung tatsächlich gesichert sei.³⁷ Der RH hielt daher seine Kritik und Empfehlung, bereits in der Planungsphase die Finanzierbarkeit von Investitionsvorhaben hinreichend zu prüfen, und erst nach gesicherter Finanzierung in den mittelfristigen Finanzierungsplan aufzunehmen, aufrecht.

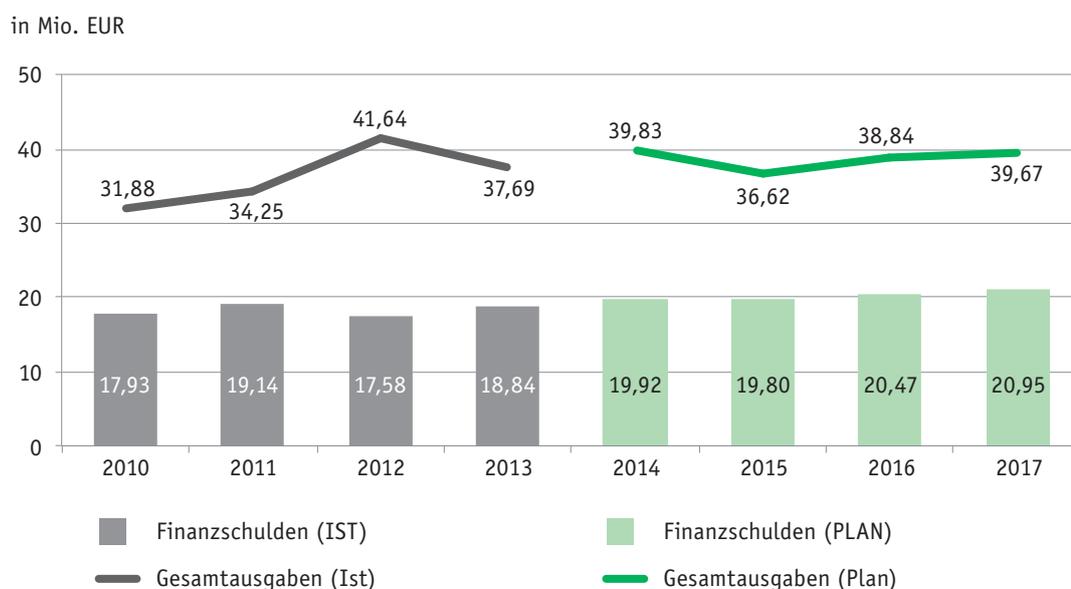
Weiters entgegnete er der Gemeinde Vöcklabruck, dass nicht die von ihr eingewendeten Unsicherheiten und Unabwägbarkeiten bei der Planung die Ursache für die dauerhaft unausgeglichenen Haushalte 2014 bis 2017 waren, sondern die von der Gemeinde geplante Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik.

- 21.1** (1) Die folgenden Abbildungen zeigen die Entwicklung der Gesamtausgaben sowie der Finanzschulden der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim im Zeitraum 2010 bis 2017 (Ist und Plan).

(2) Die Gemeinde Vöcklabruck plante für die Jahre 2015 bis 2017, den 2010 – mit Ausnahme des Jahres 2012 – begonnenen Schuldenanstieg fortzusetzen. Bis zum Jahr 2017 sollten die Finanzschulden im Vergleich zum Jahr 2010 um 3,02 Mio. EUR (16,8 %) erhöht werden.

³⁷ bspw. IKD(Gem)-511001/292-2009-Pra/Kai vom 11. November 2009

Abbildung 2: Mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde Vöcklabruck – Finanzschulden



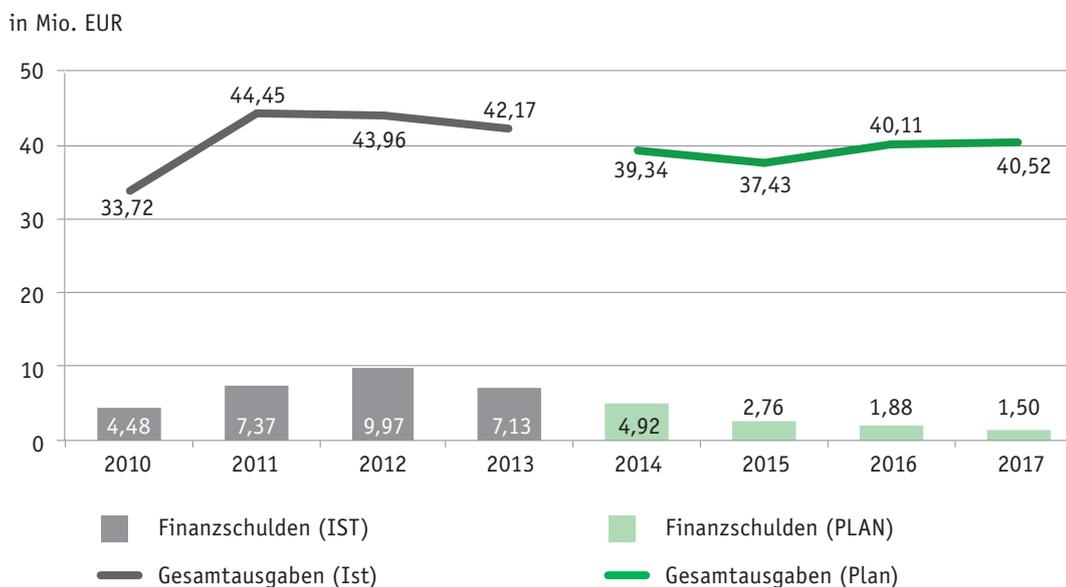
Quelle: Gemeinde Vöcklabruck

Der geplante Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) sah einen leichten Zuwachs von 1,39 Mio. EUR im Jahr 2015 auf 1,42 Mio. EUR im Jahr 2017 vor.

(3) Die Gemeinde Wals-Siezenheim plante, die Finanzschulden bis 2017 auf 1,50 Mio. EUR und somit im Vergleich zum Jahr 2010 um 2,98 Mio. EUR (66,5 %) zu verringern. Gegenüber dem Jahr 2012 – das Jahr mit den höchsten Finanzschulden – würde dies einem Rückgang von 8,47 Mio. EUR (85 %) entsprechen.



Abbildung 3: Mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde Wals-Siezenheim –
Finanzschulden



Quelle: Gemeinde Wals-Siezenheim

Der geplante Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) sah bis zum Jahr 2017 einen Rückgang auf rd. 410.000 EUR und somit um 2,53 Mio. EUR gegenüber dem Jahr 2013, in dem der Schuldendienst der Gemeinde Wals-Siezenheim seinen Höchststand erreichte, vor.

21.2 Der RH beurteilte den in der Gemeinde Vöcklabruck vorgesehenen Anstieg der Finanzschulden um 3,02 Mio. EUR von 2010 auf 2017 im Hinblick auf die damit verbundene Verschärfung der ohnehin bereits angespannten Haushaltslage der Gemeinde und ihre Struktur der Finanzschulden (vgl. TZ 13) äußerst kritisch. Er empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, ihre Finanzplanung auf Basis eines konsequenten Schuldenabbaus neu zu entwickeln.

Der RH begrüßte den im Finanzplan der Gemeinde Wals-Siezenheim bis 2017 vorgesehenen Schuldenabbau in Höhe von 2,98 Mio. EUR (66,5 %) gegenüber dem Jahr 2010 und die damit angestrebte Verbesserung des finanziellen Spielraums der Gemeinde. Er hielt dieses Vorhaben für plausibel, weil die Gemeinde Wals-Siezenheim hohe Gesamteinnahmen sowie vergleichsweise geringere laufende Transferausgaben aufwies.

- 22.1** Die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim hatten ihrem Gemeinderat jährlich den mittelfristigen Finanzplan zugleich mit dem Jahresvoranschlag vorzulegen. Der mittelfristige Finanzplan war bei der Erstellung des Voranschlags zu berücksichtigen.³⁸

In den Jahren 2010 bis 2013 legten beide Gemeinden – mit Ausnahme Vöcklabrucks im Jahr 2013 – mittelfristige Finanzpläne jeweils mit den Jahresvoranschlägen vor. In Vöcklabruck beschloss der Gemeinderat im Dezember 2013 den Jahresvoranschlag 2014 ohne mittelfristigen Finanzplan. Seine Erstellung verzögerte sich aus gemeindeinternen Gründen um mehr als ein halbes Jahr, so dass der Gemeinderat diesen erst im Juli 2014 beschloss.

- 22.2** Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Vöcklabruck dem Gemeinderat den mittelfristigen Finanzplan 2014 bis 2017 nicht gemeinsam mit dem Jahresvoranschlag, sondern erst ein halbes Jahr später vorlegte. Damit kam auch der Jahresvoranschlag nicht ordnungsgemäß, unter Berücksichtigung des mittelfristigen Finanzplans zustande.

Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, in Zukunft dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Jahresvoranschlag auch den mittelfristigen Finanzplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 22.3** *Die Gemeinde Vöcklabruck verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass der Voranschlag rechtzeitig und im Sinne der Oberösterreichischen Gemeindeordnung rechtskonform zustande gekommen sei, auch wenn der mittelfristige Finanzplan erst 2014 beschlossen worden sei. Laut Medien habe auch das Land Oberösterreich keinen mittelfristigen Finanzplan beschlossen.*

- 22.4** Der RH entgegnete der Gemeinde Vöcklabruck, dass der Beschluss des Voranschlags für 2014 – wie in TZ 22.1 festgehalten – nicht der Oberösterreichischen Gemeindeordnung, sondern der Oberösterreichischen Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 16 Abs. 4) widersprach. Da der mittelfristige Finanzplan im Voranschlag zu berücksichtigen ist, kann der Beschluss des mittelfristigen Finanzplans nur vor, aber nicht nach dem Beschluss des Voranschlags zustande kommen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

³⁸ § 16 Abs. 4 Oberösterreichische Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, LGBl. Nr. 69/2002; § 49a Abs. 3 Salzburger Gemeindeordnung 1994; § 17 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung 1998



Beteiligungen

Übersicht über den
Stand an Beteili-
gungsunternehmen

23.1 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck war Ende 2013 an sieben privatrechtlich organisierten Unternehmen direkt und an einem indirekt, die Gemeinde Wals-Siezenheim an drei privatrechtlich organisierten Unternehmen direkt beteiligt. Weiters war die Gemeinde Vöcklabruck alleine an der 2011 liquidierten Landesgartenschau Vöcklabruck GmbH beteiligt und Mitglied in 32 Verbänden bzw. Vereinigungen, die Gemeinde Wals-Siezenheim war alleine an der 2012 liquidierten WIR Shopping West Gesellschaft m.b.H. beteiligt und Mitglied in 21 Verbänden bzw. Vereinigungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Stand an privatrechtlich organisierten Beteiligungen³⁹ der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim zum 31. Dezember 2013:

Tabelle 21: Beteiligungsunternehmen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim zum 31. Dezember 2013

| | Gemeinde direkt | Gemeinde indirekt | Gemeinde gesamt |
|--|--------------------|----------------------|--------------------|
| | Anteile in % | | |
| Vöcklabruck | | | |
| ASAK Kabelmedien GmbH | 10 | – | 10 |
| LAWOG Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung | 1,378 | – | 1,378 |
| Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H. für den Bezirk Vöcklabruck | 6 | – | 6 |
| Kultur und Freizeit GmbH | 75 | – | 75 |
| Regionale Planungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H. Vöckla-Ager | 20 | – | 20 |
| Technologiezentrum Salzkammergut – Bezirk Vöcklabruck GmbH | – | 5,555 | 5,555 |
| Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Vöcklabruck & Co KG | 100 | – | 100 |
| Volksbank Vöcklabruck-Gmunden e. Gen. | 0,008015 | – | 0,008015 |
| Wals-Siezenheim | | | |
| Die Bachschmiede GesmbH | 100 | – | 100 |
| Gemeinde Wals-Siezenheim KG | 100 | – | 100 |
| Wals-Siezenheim Immobilien GmbH | 100 | – | 100 |

Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim

³⁹ Der RH hatte bezogen auf die Stadtgemeinde Bludenz empfohlen, in den Beteiligungsnachweisen zu den Rechnungsabschlüssen auch die öffentlich-rechtlich organisierten Beteiligungen aufzunehmen (vgl. Reihe Vorarlberg 2013/6, TZ 23).

(2) Den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim war gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV jeweils ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen angeschlossen. In Vöcklabruck waren alle direkten privatrechtlichen Beteiligungen ausgewiesen, in Wals-Siezenheim fehlte die Beteiligung an der Gemeinde Wals-Siezenheim KG.

23.2 Der RH bemängelte die unvollständige Darstellung der Beteiligungen der Gemeinde Wals-Siezenheim in den Nachweisen ihrer Rechnungsabschlüsse. Er empfahl beiden Gemeinden im Hinblick auf eine verbesserte Transparenz, in ihren Beteiligungsnachweisen neben den privatrechtlichen direkten und indirekten auch die öffentlich-rechtlichen Beteiligungen anzuführen.

23.3 (1) *Gemäß Stellungnahme der Gemeinde Vöcklabruck sei die ihrer Ansicht nach überschießende Nennung von indirekten Beteiligungen nur im Falle deren Kenntnis möglich. Bspw. hatte die Stadt fünf Geschäftsanteile zu 50 EUR an der Volksbank Vöcklabruck-Gmunden e. Gen. Die Angabe aller Beteiligungen dieser Genossenschaft erachtete die Gemeinde nicht als zweckmäßig. Öffentlich-rechtliche Beteiligungen bestünden derzeit mit Ausnahme von Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden nicht.*

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim verwies in ihrer Stellungnahme auf den Kontierungsleitfaden des KDZ, wonach als Beteiligung an Unternehmen „Eigentumsrechte repräsentierende Anteile von Kapital- und Personengesellschaften“ auszuweisen seien. Öffentlich-rechtliche Beteiligungen würden nicht diesen Vorgaben entsprechen und können daher nicht aufgenommen werden.

23.4 (1) Der RH entgegnete der Gemeinde Vöcklabruck, dass Bankbeteiligungen geradezu beispielhaft für die mit Beteiligungen von Gebietskörperschaften verbundenen Risiken und Gefahren waren. Nach seiner Ansicht sollten aber weder die Anteilshöhe noch die fehlende Bekanntheit einer indirekten Beteiligung Ausschlusskriterien für die Nennung im Beteiligungsnachweis sein. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

(2) Gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim stellte der RH nochmals klar, dass sich seine Kritik an der unvollständigen Darstellung der Beteiligungsnachweise auf das Fehlen der Gemeinde Wals-Siezenheim KG im Nachweis bezogen hatte. Die Aufnahme der öffentlich-



rechtlichen Beteiligungen erachte der RH aus Gründen der Transparenz für zweckmäßig⁴⁰, weshalb er seine Empfehlung aufrecht hielt.

Beteiligungsunternehmen Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden

24.1 (1) Zwischen der Gemeinde Vöcklabruck bzw. der Gemeinde Wals-Siezenheim und deren Beteiligungsunternehmen (Mehrheitsbeteiligungen) erfolgten die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Zahlungen:

Tabelle 22: Beteiligungen – Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim

| | 2010 | | 2011 | | 2012 | | 2013 | | Summe |
|--|------------|-------------|------------|-------------|------------|-------------------|-------------|-------------------|--------------|
| | Ein-nahmen | Aus-gaben | Ein-nahmen | Aus-gaben | Ein-nahmen | Aus-gaben | Ein-nahmen | Aus-gaben | |
| in Mio. EUR | | | | | | | | | |
| Vöcklabruck | | | | | | | | | |
| Landesgartenschau Vöcklabruck GmbH ¹ | | | | | | 0,02 ² | | | 0,02 |
| Kultur und Freizeit GmbH | | 1,75 | | 1,70 | | 1,77 | | 1,82 | 7,05 |
| Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Vöcklabruck & Co KG | | 0,98 | | 0,61 | | 0,92 | | 0,66 | 3,17 |
| Summe Einnahmen | 0 | | 0 | | 0 | | 0 | | 0 |
| Summe Ausgaben | | 2,74 | | 2,32 | | 2,72 | | 2,49 | 10,27 |
| Wals-Siezenheim | | | | | | | | | |
| WIR Shopping West GesmbH ³ | | | | | | | 0,01 | | 0,01 |
| WIR Shopping West GesmbH ³ | | | | | | 0,11 | | | 0,11 |
| Die Bachschmiede GesmbH | | 0,36 | | 0,35 | | 0,33 | | 0,40 | 1,44 |
| Gemeinde Wals-Siezenheim KG | | | | 4,42 | | 4,70 | | 0,58 ⁴ | 9,69 |
| Summe Einnahmen | 0 | | 0 | | 0 | | 0,01 | | 0,01 |
| Summe Ausgaben | | 0,36 | | 4,77 | | 5,14 | | 0,99 | 11,27 |

Rundungsdifferenzen möglich

¹ liquidiert im Jahr 2011

² Ausgaben anlässlich der Liquidation

³ liquidiert im Jahr 2012

⁴ Rückgang gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 4,12 Mio. EUR insbesondere bedingt durch verstärkten Schuldendienst im Jahr 2012

Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

⁴⁰ vgl. auch die gleichlautende Empfehlung an die Stadt Bludenz (Reihe Vorarlberg 2013/6, TZ 23)

Beteiligungen

(2) Die Zahlungsflüsse zwischen der Gemeinde Vöcklabruck und ihren Beteiligungsunternehmen zeigten in den Jahren 2010 bis 2013 Ausgaben in Höhe von gesamt 10,27 Mio. EUR (davon Zuwendungen an die Kultur und Freizeit GmbH in Höhe von 7,05 Mio. EUR sowie Zuwendungen und Mietzahlungen an den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Vöcklabruck & Co KG in Höhe von 3,17 Mio. EUR) und keine Einnahmen.

Die Zahlungsflüsse zwischen der Gemeinde Wals-Siezenheim und ihren Beteiligungsunternehmen zeigten in den Jahren 2010 bis 2013 Ausgaben in Höhe von gesamt 11,27 Mio. EUR (davon Zahlungen an die Gemeinde Wals-Siezenheim KG für den Volksschulneubau Wals in Höhe von 8,52 Mio. EUR sowie den Zuschuss an Die Bachschmiede GesmbH (Bachschmiede GmbH) in Höhe von insgesamt 1,44 Mio. EUR) und Einnahmen von 10.000 EUR.

- 24.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass in Vöcklabruck rd. 68,5 % der Ausgaben dem Veranstaltungs- und Freizeitbereich zufließen, in Wals-Siezenheim entfielen hingegen rd. 80,8 % der Ausgaben auf Bauvorhaben im Schulbereich.

Wasserversorgung

Anlagenbeschreibung

- 25.1** (1) Die öffentliche Wasserversorgung in Vöcklabruck erfolgte – bezogen auf die geförderten Wassermengen – zu 78 % aus einem Tiefbrunnen, zu 7 % aus Quellen und zu 15 % aus Wasserlieferungen vom Wasserleitungsverband Vöckla-Ager, an dem Vöcklabruck mit einem Stimmenanteil von 23,65 % beteiligt war. Die öffentliche Wasserversorgungsanlage umfasste einen Tiefbrunnen, zwei Quellen, vier Hochbehälter, sechs Drucksteigerungsanlagen, eine UV-Anlage und Leitungen im Ausmaß von 98 km Länge.⁴¹ Ihre ältesten Anlagenteile waren rd. 100 Jahre alt.

Die Tiefbrunnenanlage samt Schutzgebiet befand sich auf einer Liegenschaft eines geistlichen Ordens. Über die Errichtung und den Betrieb der Brunnenanlage bestand seit 1957 ein Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Orden, wofür die Gemeinde diesem eine monatliche Wassermenge von 900 m³ unentgeltlich lieferte.

(2) In der Gemeinde Wals-Siezenheim stammte das Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung zu 10 % von der auf Gemeindegebiet liegenden Kaserne des BMLVS (Militärisches Servicezentrum 12) und

⁴¹ Ein weiterer Hochbehälter sowie weitere, ursprünglich 34 Quellfassungen waren nicht (mehr) in Betrieb.



zu 90 % vom Wasserverband Salzburger Becken. Die Gemeinde Wals-Siezenheim war in diesem Verband Mitglied und verfügte über 23,7 % der Konsensmenge, das ist die laut Wasserrechtsbehörde maximal entnehmbare Wassermenge (vgl. TZ 26). Das Militärische Servicezentrum verfügte über einen Tiefbrunnen samt Tiefbehälter, eine Drucksteigerungs- und eine UV-Anlage. Die im Eigentum der Gemeinde stehende, ab den 1970er Jahren errichtete und von der Gemeinde betriebene Wasserversorgungsanlage bestand aus einem Hochbehälter samt Druckausgleichsanlage sowie einem Leitungsnetz im Ausmaß von 87 km Länge.

(3) In der Gemeinde Vöcklabruck gab es rd. 2.300 Hausanschlüsse, in Wals-Siezenheim rd. 2.400. Damit versorgte die Gemeinde rd. 12.800 Personen (Vöcklabruck) bzw. 12.000 Personen (Wals-Siezenheim). In Wals-Siezenheim bestand darüber hinaus noch eine private Wassergenossenschaft mit rd. 75 Hausanschlüssen und einem Wasserverbrauch von 32.000 m³ (2011). Der Anschlussgrad in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim – in Wals-Siezenheim inklusive der Anschlüsse an die private Wassergenossenschaft – lag bei rd. 98 % bzw. 99 %.

(4) Über das Leitungsnetz der Gemeinde Vöcklabruck erfolgte auch die Versorgung der Gemeinde Timelkam mit Wasser des Wasserleitungsverbands Vöckla-Ager. Timelkam verrechnete das bezogene Wasser direkt mit dem Wasserleitungsverband Vöckla-Ager und vergütete der Gemeinde Vöcklabruck für den Durchfluss 0,03 EUR je m³ Wasser. Die Einnahmen der Gemeinde Vöcklabruck daraus beliefen sich im Zeitraum 2010 bis 2013 auf insgesamt rd. 4.000 EUR.

25.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, dass beide Gemeinden ihre Wasserversorgung zur Gänze (Wals-Siezenheim) oder teilweise (Vöcklabruck) in Form von gemeinde- oder gebietskörperschaftsübergreifenden Kooperationsformen organisierten. Ebenso positiv erachtete er die zwischen der Gemeinde Vöcklabruck und der Gemeinde Timelkam bestehende Kooperation zur Versorgung der Gemeinde Timelkam mit Verbandswasser.

Versorgungssicherheit **26.1** Der durchschnittliche jährliche Wasserverbrauch inklusive Leitungsverluste betrug im Zeitraum 2010 bis 2013 in Vöcklabruck rd. 882.000 m³ und in Wals-Siezenheim rd. 840.000 m³.

Die Konsensmenge betrug in Vöcklabruck für den Tiefbrunnen und die Quellen 3.200 m³ je Tag bzw. 1,15 Mio. m³ jährlich. Mit dem Wasserleitungsverband Vöckla-Ager hatte die Gemeinde Vöcklabruck weder eine Wasserabgabemenge vereinbart noch bestand eine Lieferpflicht des Verbands. Der vom Wasserleitungsverband Vöckla-Ager betriebene

Brunnen wies eine jährliche Wasserkonsensmenge von 4,73 Mio. m³ auf.

Die Gemeinde Wals-Siezenheim hatte mit dem Militärischen Servicezentrum eine maximale Liefermenge von rd. 4.300 m³ pro Tag (50 l/s) und mit dem Salzburger Wasserverband eine maximale Liefermenge von rd. 3.100 m³ je Tag (35,5 l/s) vereinbart. Eine Vereinbarung mit der Salzburger Stadtwerke Aktiengesellschaft – Wasserwerke⁴² sicherte darüber hinaus eine allenfalls erforderliche Erhöhung des Verbandswassers auf bis zu 45 l/s. Damit verfügte die Gemeinde Wals-Siezenheim insgesamt über eine zugesicherte jährliche Wasserabgabemenge von rd. 2,99 Mio. m³.

- 26.2** Der RH stellte fest, dass in Vöcklabruck der Wasserverbrauch mehr als zwei Drittel und in Wals-Siezenheim rund ein Viertel der verfügbaren bzw. vertraglich zugesicherten Wassermenge erreichte. Damit war die Wasserversorgung in beiden Gemeinden der Menge nach sichergestellt.

Der RH erachtete es als positiv, dass sowohl die Gemeinde Vöcklabruck als auch die Gemeinde Wals-Siezenheim ihre Wasserversorgung auf unterschiedlichen Versorgungsquellen aufbauten und damit eine höhere Versorgungssicherheit gewährleisteten. Allerdings gab der RH zu bedenken, dass die Konsensmenge des Wasserleitungsverbands Vöckla-Ager nicht auf ihre Mitglieder aufgeteilt war und damit im Bedarfsfall keine Lieferpflicht des Verbands bestand. Im Interesse der Erhöhung der Versorgungssicherheit empfahl er der Gemeinde Vöcklabruck, mit dem Wasserleitungsverband Vöckla-Ager eine Lieferpflicht für Bedarfsfälle zu vereinbaren.

- 26.3** *Die Gemeinde Vöcklabruck sagte zu, die Empfehlung des RH in der Verbandsversammlung vorzubringen und eine Regelung über eine Lieferpflicht zu veranlassen.*

Leitungskataster

- 27.1** (1) Die Gemeinde Vöcklabruck beauftragte im April 2009 ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Leitungskatasters. Das dafür inklusive Fremdleistungen vorgesehene Investitionsvolumen betrug 250.000 EUR, wofür der Bund eine Förderung von 50 % zugesagt hatte. Im Juli 2014 waren die für Mai 2012 geplante Fertigstellung und Inbetriebnahme noch offen. Bis Ende 2013 hatte die Gemeinde für den Leitungskataster rd. 185.000 EUR verausgabt.

⁴² nunmehr Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation



(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim begann ab Mitte der 1990er Jahre, einen auf der digitalen Katastralmappe basierenden Leitungskataster aufzubauen. Dieser enthält bis dato die Leitungsnetze für Kanal und Wasser samt Schächten, Schiebern und Hydranten. Des Weiteren dokumentierte die Gemeinde Wals-Siezenheim darin auch die Leitungsnetze für Strom, Gas, Fernwärme und Internet und stellte Verknüpfungen zu Grundstücks- und Bebauungsdaten her. Die laufende Pflege oblag der Gemeinde Wals-Siezenheim. Die jährlichen Ausgaben für das verwendete IT-Programm beliefen sich im Zeitraum 2011 bis 2013 auf rd. 2.400 EUR inklusive USt. Die jährlich durchgeführten Kontrollen von Schiebern und Hydranten waren im Kataster nicht dokumentiert.

27.2 (1) Der RH hob positiv hervor, dass die Gemeinde Wals-Siezenheim im Gegensatz zur Gemeinde Vöcklabruck bereits seit Jahren über einen digitalen Wasserleitungskataster verfügte. Dieses Instrument ermöglichte dem Wasserversorger einen geordneten und effizienten Betrieb der Wasserversorgungsanlage sowie die Planung und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck kritisierte er die zweijährige Verzögerung und empfahl, den Wasserleitungskataster umgehend fertigzustellen und darin wie in Wals-Siezenheim auch andere bestehende Leitungsnetze zu erfassen.

(2) Gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim verwies der RH kritisch darauf, dass die durchgeführten Anlagenkontrollen im Leitungskataster nicht dokumentiert waren. Er empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, die umfassende Informationsfunktion des Wasserleitungskatasters um die Ergebnisse der Anlagenkontrolle zu ergänzen.

27.3 (1) *Die Gemeinde Vöcklabruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Übergabe des elektronischen Wasserleitungskatasters unmittelbar bevorstehe. Über digitale Leitungspläne verfüge sie schon seit 15 Jahren.*

(2) Laut Stellungnahme der Gemeinde Wals-Siezenheim werde die Anlagenkontrolle mittlerweile elektronisch dokumentiert.

Gebührenhaushalt

28.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben aus dem ordentlichen Wasserhaushalt (jeweils ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse) setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 23: Ordentlicher Wasserhaushalt Vöcklabruck und Wals-Siezenheim

| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|---|---------------------------|--------------|--------------|--------------|-----------------|------------|------------|------------|
| | Vöcklabruck | | | | Wals-Siezenheim | | | |
| | in 1.000 EUR ¹ | | | | | | | |
| Ausgaben | | | | | | | | |
| Wasserankauf | 60 | 60 | 60 | 60 | 355 | 275 | 343 | 330 |
| Material-Sachausgaben | 183 | 190 | 247 | 258 | 129 | 134 | 125 | 101 |
| Personal | 183 | 191 | 199 | 199 | 52 | 53 | 54 | 57 |
| innerbetriebliche Verrechnung | 128 | 127 | 154 | 122 | - | - | - | - |
| Tilgungen | 47 | 47 | 46 | 44 | 27 | 25 | 26 | 26 |
| Zinsen | 10 | 10 | 8 | 7 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Gewinnentnahme | - | - | 832 | 853 | 8 | 137 | 94 | 138 |
| Transfer an außerordentlichen Haushalt ² | | | | | 138 | 62 | 44 | 35 |
| Summe | 611 | 624 | 1.546 | 1.542 | 710 | 688 | 687 | 688 |
| Einnahmen | | | | | | | | |
| Anschlussbeiträge | 110 | 71 | 73 | 90 | 136 | 92 | 118 | 119 |
| Benützungsgebühren | 1.060 | 1.138 | 1.155 | 1.179 | 525 | 548 | 522 | 523 |
| Zählermiete | 37 | 37 | 38 | 41 | 24 | 24 | 24 | 24 |
| innerbetriebliche Verrechnung | 251 | 256 | 350 | 293 | - | - | - | - |
| sonstige | 17 | 15 | 20 | 28 | 24 | 24 | 23 | 21 |
| Summe | 1.475 | 1.518 | 1.636 | 1.631 | 710 | 688 | 687 | 688 |
| Überschuss/Abgang | 864 | 894 | 90 | 89 | 0 | 0 | 0 | 0 |

¹ gerundet auf 1.000 EUR, Rundungsdifferenzen möglich

² Die Transfers an den außerordentlichen Haushalt waren in den Rechnungsabschlüssen des Wasserbetriebs in Vöcklabruck nicht ausgewiesen.

Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

Das Einnahmenvolumen des ordentlichen Haushalts in Vöcklabruck war mit rd. 1,63 Mio. EUR (2013) mehr als doppelt so groß wie jenes in Wals-Siezenheim mit 688.000 EUR (2013). Dieser Unterschied resultierte im Wesentlichen aus den in Vöcklabruck rund doppelt so hohen Einnahmen aus Benützungsgebühren und dem Fehlen von Einnahmen aus der innerbetrieblichen Verrechnung in Wals-Siezenheim. Gewinnentnahmen aus dem Wasserbetrieb im Ausmaß von rd. 50 % der Einnahmen waren in Vöcklabruck erst ab 2012 im Rechnungsabschluss ausgewiesen, obwohl diese gemäß einem Erlass der Oberösterreichischen Landesregierung⁴³ bereits seit der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2003 auszuweisen gewesen waren (vgl. TZ 4).

⁴³ Erlass Gem-013019/947-2003-JI/Pü vom 12. November 2003, betr.: Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Investitions- und Tilgungszuschüsse/Gewinnentnahmen



Ohne Berücksichtigung dieser Gewinnentnahmen waren die Ausgaben in Vöcklabruck mit rd. 689.000 EUR um rd. 139.000 EUR höher als in Wals-Siezenheim (2013). Dies war durch die in Vöcklabruck sehr umfangreiche innerbetriebliche Verrechnung bedingt (vgl. TZ 31).

(2) Die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips (§ 15 Abs. 3 Z 4 FAG), wonach der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Doppelte der Selbstkosten (Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung entsprechenden Lebensdauer) nicht übersteigt, war in Wals-Siezenheim im Zeitraum 2010 bis 2013 jedenfalls gegeben. Für die Gemeinde Vöcklabruck war eine derartig klare Aussage ausschließlich auf Basis der in den Rechenwerken enthaltenen Daten nicht möglich. Die Einhaltung des Äquivalenzprinzips wäre im Zeitraum 2010 bis 2013 nur bei Annahme einer kalkulatorischen Abschreibung der getätigten Investitionen für einen Zeitraum von 30 Jahren⁴⁴ und eines kalkulatorischen Zinssatzes von mindestens 5,5 % sowie bei Außerachtlassung der innerbetrieblichen Verrechnung gegeben gewesen. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Sekundärmarktzinssatzes von 1,9 %⁴⁵ des Zeitraums 2010 bis 2013 wäre das Äquivalenzprinzip im Jahr 2010 nicht erfüllt gewesen.

(3) Die in Wals-Siezenheim im Vergleich zu Vöcklabruck niedrigeren Ausgaben für Personal und Material/Sachaufwand und höheren Ausgaben für den Wasserankauf waren dadurch bedingt, dass Vöcklabruck weitgehend eine Eigenversorgung aufwies, während Wals-Siezenheim das Wasser zur Gänze zukaufte (vgl. TZ 25).

(4) Die Ausgaben beider Gemeinden enthielten zwar die direkt zurechenbaren Personalausgaben, nicht aber die für den Bereich Wasserversorgung anfallenden sonstigen Verwaltungsausgaben (insbesondere für Gebührenvorschreibung).

28.2 (1) Der RH bemängelte gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck neuerlich, dass die hohen, rd. 50 % der Ausgaben erreichenden Gewinnentnahmen aus dem Wasserhaushalt erst ab dem Jahr 2012 im Rechnungsabschluss ausgewiesen waren, und kritisierte die bis dahin bestandene Intransparenz bei den Gewinnentnahmen (vgl. TZ 7).

⁴⁴ Es wurde von einer Nutzungsdauer der Investitionen von 30 Jahren ausgegangen.

⁴⁵ Gemäß Judikatur des Verfassungsgerichtshofs galt als Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen ein „der Situation auf dem Anleihesektor angepasster“ Zinssatz für angemessen. Folglich wählte der RH den Durchschnitt der Jahreswerte der Sekundärmarktrendite für den Zeitraum 2010 bis 2013 (vgl. Bericht Stadtgemeinde Wörgl, Tirol 2013/4_3, TZ 50, S. 1035).

(2) Gegenüber beiden Gemeinden stellte er kritisch fest, dass die auf die allgemeine Gemeindeverwaltung entfallenden Ausgaben (insbesondere für Gebührenvorschreibung und –einhebung) im Rechnungsabschluss des Wasserversorgungsbetriebs nicht berücksichtigt waren. Er empfahl den Gemeinden Vöcklabruck und Wals–Siezenheim, die auf die Wasserversorgungsbetriebe entfallenden allgemeinen Verwaltungskosten in die Rechnungskreise der Wasserversorgungsbetriebe aufzunehmen.

(3) Schließlich verwies der RH positiv darauf, dass die Gemeinde Wals–Siezenheim das doppelte Äquivalenzprinzip in ihren Wassergebührenhaushalten 2010 bis 2013 einhielt. Für die Gemeinde Vöcklabruck war eine derartig klare Aussage ausschließlich auf Basis der in den Rechenwerken enthaltenen Daten nicht möglich. Dort wäre die Einhaltung des Äquivalenzprinzips unter der realistischen Annahme einer kalkulatorischen Abschreibung für einen Zeitraum von 30 Jahren und eines kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe des durchschnittlichen Sekundärmarktzinssatzes von 1,9 % nur in den Jahren 2011 bis 2013 erfüllt gewesen. Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die Einhaltung des Äquivalenzprinzips zukünftig jährlich zu prüfen und das Ergebnis in die Festsetzung der Gebührenhöhe einfließen zu lassen.

28.3 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 4, wonach Gewinnentnahmen erst ab 2003 verpflichtend auszuweisen gewesen seien. Zum Äquivalenzprinzip merkte sie an, dass im Falle der anteiligen Einrechnung der Verwaltungskosten die Einhaltung des Äquivalenzprinzips sicherlich erfüllt sei.

(2) Die Gemeinde Wals–Siezenheim sagte in ihrer Stellungnahme zu, die auf die allgemeine Verwaltung entfallenden Ausgaben künftig im Rechnungsabschluss des Wasserversorgungsbetriebes zu berücksichtigen.

28.4 Der RH erneuerte gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck seine Kritik am fehlenden Ausweis der Gewinnentnahmen sowie der damit verbundenen Intransparenz (siehe TZ 4).

29.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben aus dem außerordentlichen Wasserhaushalt (jeweils ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse) setzten sich wie folgt zusammen:



Tabelle 24: Außerordentlicher Wasserhaushalt Vöcklabruck und Wals-Siezenheim

| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|-------------------------------------|---------------------------|--------------|--------------|--------------|-----------------|-----------|-----------|-----------|
| | Vöcklabruck | | | | Wals-Siezenheim | | | |
| | in 1.000 EUR ¹ | | | | | | | |
| Ausgaben | | | | | | | | |
| Investitionen | 228 | 313 | 543 | 593 | 166 | 62 | 44 | 35 |
| Summe | 228 | 313 | 543 | 593 | 166 | 62 | 44 | 35 |
| Einnahmen | | | | | | | | |
| Darlehensaufnahme | 357 | | | | | | | |
| Transfers aus ordentlichem Haushalt | 19 | 68 | 73 | 186 | 138 | 62 | 44 | 35 |
| Transfer Bund/Land | | | | | 28 | | | |
| Summe | 376 | 68 | 73 | 186 | 166 | 62 | 44 | 35 |
| Überschuss/Abgang | 148 | - 245 | - 470 | - 407 | 0 | 0 | 0 | 0 |

¹ gerundet auf 1.000 EUR, Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

Die Gemeinde Vöcklabruck investierte im Zeitraum 2010 bis 2013 rd. 1,68 Mio. EUR, die Gemeinde Wals-Siezenheim rd. 307.000 EUR im Wege ihres außerordentlichen Haushalts in ihre Wasserversorgung. Das in Vöcklabruck mehr als fünf Mal so hohe Investitionsvolumen war vor allem durch das höhere Alter und den größeren Umfang der Anlage sowie den damit verbundenen größeren Sanierungsbedarf bedingt.

Die Gemeinde Vöcklabruck finanzierte die außerordentlichen Ausgaben zu je 21 % aus Transfers des ordentlichen Haushalts (insbesondere Anschlussbeiträge) und aus einem Darlehen. Die restlichen 58 % bzw. 974.000 EUR wurden bis zu mehr als zwei Jahre über Kassenkredite außerhalb des außerordentlichen Wasserhaushalts finanziert, eine diesen Investitionen zuordenbare Darlehensaufnahme erfolgte bis Ende 2013 nicht. Die Gemeinde Wals-Siezenheim finanzierte ihre außerordentlichen Ausgaben für Wasserversorgungsanlagen zu mehr als 90 % über Transfers aus dem ordentlichen Wasserhaushalt und den Rest über Bundes- bzw. Landeszuschüsse.

29.2 Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Vöcklabruck außerordentliche Investitionsvorhaben in der Wasserversorgung aus dem Zeitraum 2011 bis 2013 im Ausmaß von bis zu rd. 974.000 EUR über mehr als zwei Jahre aus Kassenkrediten finanzierte und außerordentliche Ausgaben damit im außerordentlichen Haushalt jahrelang nicht bedeckt waren. Damit verstieß Vöcklabruck gegen das in der Oberösterreichischen Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung vorgesehene

Einzeldeckungsprinzip.⁴⁶ Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die Finanzierung ihrer außerordentlichen Wasserversorgungsvorhaben zukünftig transparent im Rechnungsabschluss auszuweisen und außerordentliche Vorhaben zur Gänze mit außerordentlichen Einnahmen zu bedecken.

29.3 Die Gemeinde Vöcklabruck verwies auf ihre Stellungnahme zu den Kassenkrediten und verspäteten Darlehensaufnahmen für außerordentliche Vorhaben (vgl. TZ 6 und 9).

29.4 Der RH hielt gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck seine Kritik an der über mehr als zwei Jahre aus Kassenkrediten erfolgten Teilfinanzierung von außerordentlichen Investitionsvorhaben in der Wasserversorgung aufrecht (siehe TZ 9) und verblieb bei seiner Empfehlung.

Investitionen

30.1 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck investierte im Zeitraum 2010 bis 2013 rd. 1,97 Mio. EUR vor allem in die Sanierung ihrer Wasserversorgungsanlagen. Die Verbuchung dieser Ausgaben erfolgte einerseits im ordentlichen Haushalt (gemeindeeigenes Personal und angekauftes Material) und andererseits im außerordentlichen Haushalt (Fremdleistungen).

Im Zeitraum 2014 bis 2017 plante die Gemeinde Vöcklabruck weitere Wasserleitungssanierungen sowie die Sanierung eines um 1920 errichteten Hochbehälters und von Quelfassungen im Gesamtausmaß von rd. 914.000 EUR.⁴⁷ Die Sanierung des Hochbehälters oder alternativ seine Auflassung bzw. die Adaptierung bestehender Anlageteile hatte bereits eine von der Gemeinde im Jahr 2011 beauftragte Studie angeregt. Die Gemeindeaufsicht des Landes Oberösterreich hatte einer Sanierung des Hochbehälters bereits im Dezember 2010 zugestimmt, eine Beschlussfassung über die Zukunft des sanierungsbedürftigen Hochbehälters unterblieb bis dato.

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim investierte im Zeitraum 2010 bis 2013 rd. 373.000 EUR in ihre Wasserversorgungsanlage im Wege des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts. Diese Mittel flossen einerseits in Sanierungsmaßnahmen und andererseits in Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen. Für den Zeitraum 2014 bis 2017 plante die Gemeinde weitere Investitionen im Ausmaß von rd. 1,16 Mio. EUR, wovon rd. 850.000 EUR für den Neubau eines Hochbehälters vorgesehen waren.

⁴⁶ § 8 Abs. 2 Oberösterreichische Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, LGBl. Nr. 69/2002 i.d.g.F.

⁴⁷ Dies betraf die Bauabschnitte 08, 09 (Kataster), 10 und 11.



Entsprechend dem für die Wasserversorgungsanlage des Militärischen Servicezentrums im Jahr 2013 erstellten Überprüfungsbefund gemäß § 134 Wasserrechtsgesetz 1959 deckte das vorhandene Speichervolumen des Tief- und Hochbehälters im Gesamtausmaß von 2.500 m³ zwar die durchschnittliche Tagesabgabemenge ab, nicht jedoch Tagesspitzenverbräuche von derzeit rd. 4.500 m³. Lieferengpässe bestanden aber an solchen Tagen durch Vereinbarungen mit drei unterschiedlichen Lieferanten nicht (vgl. TZ 26).

30.2 Der RH verwies kritisch auf die von der Gemeinde Vöcklabruck vorgenommene geteilte Verbuchung von Sanierungsvorhaben im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. Er empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, Ausgaben ein- und desselben Vorhabens künftig entweder zur Gänze dem ordentlichen oder dem außerordentlichen Haushalt zuzuordnen. Weiters empfahl er der Gemeinde Vöcklabruck, zeitnah eine Entscheidung über die zukünftige Verwendung des sanierungsbedürftigen Hochbehälters zu treffen.

30.3 *Die Gemeinde Vöcklabruck bestätigte in ihrer Stellungnahme die vom RH beschriebene Verbuchung von Sanierungsmaßnahmen. Sie ergänzte, dass kleinere, nur vom Bauhof durchgeführte Sanierungen zur Gänze im ordentlichen und größere Sanierungen im außerordentlichen Haushalt abgewickelt würden.*

30.4 Da die Gemeinde Vöcklabruck laut ihrer Stellungnahme die vom RH bemängelte Verbuchungspraxis von Wassersanierungsvorhaben fortsetzte, erneuerte der RH seine Kritik und verblieb bei seiner Empfehlung, Ausgaben ein- und desselben Vorhabens künftig entweder zur Gänze dem ordentlichen oder dem außerordentlichen Haushalt zuzuordnen.

Innerbetriebliche
Verrechnung

31.1 (1) Der Wasserversorgungsbetrieb in Vöcklabruck erbrachte überwiegend Leistungen für sich selbst. Daneben bezog er Leistungen von anderen Gemeindebereichen (bspw. Bauhof) oder erbrachte Leistungen für diese. Der Wasserversorgungsbetrieb verbuchte seine Leistungen dementsprechend und ordnete sie verschiedenen Leistungsarten (bspw. Personal, Material, Geräte und Fahrzeugen) zu. Fahrzeug-, Personal- und Gerätestunden waren pauschal, Materialien entsprechend ihrem Anschaffungswert bewertet. Diese IT-mäßig erfassten Daten boten einerseits einen Überblick auf die Leistungen des Wasserversorgungsbetriebs, andererseits bildeten sie die Grundlage für die Verrechnung innerhalb der Gemeinde.

Die Übernahme der innerbetrieblichen Verrechnung des Wasserversorgungsbetriebs in den Rechnungsabschluss der Gemeinde erfolgte ohne Plausibilitätsprüfung. Eine Analyse dieser Verrechnungspraxis war nur mit externer Unterstützung möglich und zeigte am Beispiel des Jahres 2012 Folgendes:

Tabelle 25: Innerbetriebliche Verrechnung des Wasserversorgungsbetriebs in Vöcklabruck

| Innerbetriebliche Verrechnung Wasserversorgung | 2012 |
|--|----------------|
| | in EUR |
| Ausgaben | 154.000 |
| <i>davon für eigene Leistungen</i> | <i>143.000</i> |
| <i>davon für Bauhofleistungen</i> | <i>11.000</i> |
| Einnahmen | 350.000 |
| <i>davon aus eigenen Leistungsvergütungen</i> | <i>269.000</i> |
| <i>davon aus Leistungsvergütungen anderer Gemeindebereiche</i> | <i>81.000</i> |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinde Vöcklabruck; Darstellung RH

Die vom Wasserversorgungsbetrieb erbrachten Leistungen führten im Rechnungsabschluss zu innerbetrieblichen Ausgaben von 154.000 EUR, wovon 143.000 EUR auf eigene Ausgaben und 11.000 EUR auf Ausgaben gegenüber dem Bauhof entfielen. Diesen Ausgaben standen innerbetriebliche Einnahmen von insgesamt 350.000 EUR gegenüber. Davon entfielen 269.000 EUR auf Leistungsvergütungen vom Wasserversorgungsbetrieb und 81.000 EUR auf Leistungsvergütungen von anderen Gemeindebereichen. Die Gegenbuchung von Einnahmen im Ausmaß von 269.000 EUR war erforderlich, da die innerbetrieblichen Ausgaben für Personal und Material bereits in den Personal- und Sachausgaben des Wasserversorgungsbetriebs enthalten waren und dadurch eine Doppelverrechnung dieser Ausgaben vermieden wurde.

(2) Die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Wals-Siezenheim wiesen für den Wasserbetrieb als innerbetriebliche Ausgaben nur Kostensätze für beanspruchtes Bauhofpersonal aus (im Jahr 2012 bspw. rd. 5.200 EUR). Vergütungen für beanspruchte Sachressourcen (Material und Maschinen) verrechnete der Bauhof gegenüber anderen Gemeindebereichen nicht. Darüber hinaus beruhte die vom Bauhof verrechnete Personalstunde auf einem Pauschaltarif.

31.2 (1) Der RH hielt gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck kritisch fest, dass die im Rechnungsabschluss enthaltene innerbetriebliche Verrechnung des Wasserversorgungsbetriebs so wenig transparent war, dass sie



nur mit externer Unterstützung analysiert werden konnte. Er erachtete es nicht als zweckmäßig, dass der Wasserversorgungsbetrieb für sich selbst mit eigenen Ressourcen erbrachte Leistungen innerbetrieblich verrechnete, da dies lediglich eine Erhöhung der Einnahmen bzw. Ausgaben des Wasserversorgungsbetriebs bewirkte. Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die innerbetriebliche Verrechnung des Wasserversorgungsbetriebs auf seinen Leistungsaustausch mit anderen Gemeindebereichen zu beschränken.

Weiters kritisierte der RH, dass die innerbetriebliche Verrechnung von Personal auf Pauschalwerten beruhte und nicht auf den anteiligen tatsächlichen Ausgaben. Er empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, eine Umstellung der innerbetrieblichen Verrechnung auf tatsächliche Ausgaben vorzunehmen.

(2) Gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim bemängelte der RH die nur pauschale Personalkostenersatzverrechnung. Er empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, zukünftig eine auf tatsächlichen Ausgaben beruhende vollständige, auch Sachressourcen umfassende innerbetriebliche Leistungsverrechnung sicherzustellen.

31.3 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck sagte dies zu.

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie den überwiegenden Teil der Sachressourcen schon bisher dem Wasserversorgungsbetrieb zugeordnet habe. Der Pauschaltarif für eine Personalstunde orientiere sich mittlerweile an einem durchschnittlich verdienenden Mitarbeiter.

Wirtschaftlichkeit der
Wasserversorgung

32.1 (1) Die ordentlichen Ausgaben ohne Gewinnentnahme und Transfer an den außerordentlichen Haushalt bezogen auf die Wasserfördermenge betragen in Vöcklabruck im Jahr 2013 rd. 0,78 EUR je m³ und in Wals-Siezenheim rd. 0,58 EUR je m³.

Der Ankaufspreis mit rd. 0,46 EUR je m³ für Verbandswasser war in beiden Gemeinden gleich hoch, unterschied sich jedoch im Mengenanteil – rd. 15 % in Vöcklabruck und rd. 90 % in Wals-Siezenheim.

Die laufenden Sachausgaben für Eigenwasser aus dem Tiefbrunnen und den Quellen⁴⁸ beliefen sich in Vöcklabruck bezogen auf die daraus gewonnenen Wassermengen auf rd. 0,06 EUR je m³, womit das Eigenwasser in Vöcklabruck um ein Vielfaches günstiger war als das Ver-

⁴⁸ Dies umfasste die Stromkosten für den Tiefbrunnen und die UV-Anlage sowie das Entgelt für Nutzung des Grundstücks mit dem Tiefbrunnen.

bandswasser. In Wals-Siezenheim lagen die anteiligen Ausgaben für die Wasserlieferung aus dem Tiefbrunnen des Militärischen Servicezentrums zuletzt bei rd. 0,79 EUR je m³ und damit über den Ausgaben für Verbandswasser.

(2) Gemäß den vierteljährlichen von einem Prüflabor erstellten Befunden war die Verwendung des Wassers als Trinkwasser in beiden Gemeinden geeignet. Für das Quellwasser in Vöcklabruck bzw. für das Brunnenwasser in Wals-Siezenheim war die geforderte Wasserqualität vor allem durch den Einsatz einer UV-Anlage sichergestellt.

(3) Da in Wals-Siezenheim Korrosionsprobleme bei Hausinstallationen auftraten, ließ die Gemeinde im Juni 2013 das Mischungsverhältnis zwischen Verbands- und Brunnenwasser von 70:30 auf 90:10 ändern. Zudem gab es Überlegungen, die zwischen Flughafen und Autobahn befindliche Wassergewinnungsanlage des Militärischen Servicezentrums mittelfristig als Notversorgung umzubauen und stattdessen eine Vollversorgung der Gemeinde Wals-Siezenheim mit Verbandswasser und eine Erhöhung des auf die Gemeinde Wals-Siezenheim entfallenden Wasserkonsensanteils beim Wasserverband anzustreben.

32.2 (1) Der RH stellte gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck positiv fest, dass die Festlegung des Mengenanteils des Verbandswassers mit rd. 15 % des Gesamtverbrauchs wirtschaftlich vorteilhaft war.

(2) Gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim gab er zu bedenken, dass die derzeitige Beimischung von rd. 10 % Brunnenwasser des Militärischen Servicezentrums gegenüber einer Vollversorgung mit Verbandswasser sowohl teurer als auch aus qualitativer Sicht nachteilig war. Er empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, ihre Überlegungen, mittelfristig auf eine Vollversorgung durch Verbandswasser umzusteigen und den Tiefbrunnen als Notversorgung bereitzuhalten, zielstrebig weiterzuverfolgen.

Wasserleitungs-
ordnung und Wasser-
gebührenordnung

33.1 Ausgehend von der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß Finanz-Verfassungsgesetz⁴⁹ konnten Gemeinden für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen vom Gemeinderat beschlossene Gebühren festlegen. Der Landesgesetzgeber konnte dafür nähere Bestimmungen erlassen.

⁴⁹ § 8 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F. sowie § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2008



(2) Das Oberösterreichische Wasserversorgungsgesetz⁵⁰ legte für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen ein freies Beschlussrecht der Gemeinden bei der Ausschreibung der Gebühren für ihre Benützung, das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958⁵¹ insbesondere Vorgaben für die Wasserleitungsanschlussgebühr fest. Über die Art der Bemessung der Anschluss- und Bezugsgebühren gab es in Oberösterreich keine landesgesetzlichen Bestimmungen.

Die Gemeinde Vöcklabruck verfügte über eine Wasserleitungsordnung.⁵² Diese enthielt Vorgaben für den Anschluss und den Wasserbezug, zum Leitungsnetz, zu den Wasserzählern sowie zu Hydranten. Darüber hinaus erließ der Gemeinderat eine Wassergebührenordnung.⁵³ Diese Verordnung regelte das Ausmaß, die Verrechnung und Einhebung der Wasserleitungsanschluss-, der Wasserbezugs- und der Wasserzählergebühr.

(3) Das Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz⁵⁴ regelte die öffentliche Trinkwasserversorgung durch Gemeinden und enthielt insbesondere Regelungen zum Anschluss an die Gemeindewasserleitung und zum Wasserbezug. Nähere Bestimmungen waren in einer vom Gemeinderat zu beschließenden Wasserleitungsordnung zu treffen. Die Wasserleitungsordnung 1992⁵⁵ für die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde Wals-Siezenheim enthielt Bestimmungen zum Anschluss, die Kostentragung des Anschlusses und zur Wasserversorgung.

Landesgesetzliche Vorgaben für die Bemessung der Wasseranschluss- und laufenden Wasserbenützungsgebühren enthielt das Benützungsgebührengesetz.⁵⁶

⁵⁰ § 4 Oberösterreichisches Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 38/1956 i.d.g.F.

⁵¹ LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F.

⁵² Aufgrund § 4 Oberösterreichisches Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 38/1956 i.d.g.F., und §§ 40 Abs. 1 und 43 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 190 i.d.g.F., im Einvernehmen mit dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Vöcklabruck vom 18. Mai 1993, in der Fassung vom 14. Dezember 2007.

⁵³ Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Vöcklabruck vom 7. November 2005 i.d.g.F.

⁵⁴ Gesetz vom 7. Juli 1976 über die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen, LGBl. Nr. 78/1976

⁵⁵ Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Wals-Siezenheim vom 22. April 1992

⁵⁶ Gesetz vom 20. März 1963 über die Erhebung von Gebühren für die Benützung von gemeindeeigenen Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen, LGBl. Nr. 31/1963 i.d.g.F.

Wasserversorgung

Eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde Wals-Siezenheim bestand nicht, obwohl ihre Wasserleitungsordnung dies seit 1992 vorsah.

- 33.2** Der RH hielt gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck positiv fest, dass diese sowohl über eine Wasserleitungs- als auch über eine Wassergebührenordnung verfügte. Gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim bemängelte er, dass diese der seit 1992 beschlossenen Verpflichtung, eine Wassergebührenordnung zu beschließen, nicht nachgekommen war und empfahl dieser, eine Wassergebührenordnung zu beschließen.
- 33.3** *Laut Stellungnahme der Gemeinde Wals-Siezenheim seien die jährlich beschlossenen und kundgemachten Gebührenbeschlüsse als Gebührenordnung gemäß § 14 Wasserleitungsordnung zu sehen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung bestehe nicht.*
- 33.4** Der RH entgegnete der Gemeinde Wals-Siezenheim, dass sich die jährlichen Gebührenbeschlüsse zwar auf eine Änderung der Verordnung der Gemeindewasserleitung über die Berechnung und Einhebung der Anschlussgebühr bezogen, ein Hinweis auf § 14 Wasserleitungsordnung jedoch fehlte. Der RH hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

Anschlussgebühren

Bemessung

- 34.1** (1) In der Gemeinde Vöcklabruck errechnete sich die Anschlussgebühr aus der Multiplikation der bebauten Fläche je Geschoß mit dem Einheitssatz. Die bebaute Fläche ergab sich aus der Gesamtfläche der auf einem Grundstück befindlichen angeschlossenen bewohn- und benutzbaren Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen. Keller- und Dachgeschoss blieben dabei unberücksichtigt, sofern diese nicht wohn- oder gewerbsmäßig genutzt waren. Abschläge bestanden für Gebäude, die rein gewerblichen Lagerzwecken, zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder rein landwirtschaftlichen Zwecken dienten, Zuschläge bspw. für Autowaschanlagen. Weiters sah die Gebührenordnung bei nachträglicher Änderung der bebauten Fläche (insbesondere durch Auf-, Zu- Ein- oder Umbauten sowie einer Änderung in der Benützungart) eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr vor. Der Einheitssatz betrug zuletzt 12,45 EUR exklusive USt (2014) je m² bebauter Fläche. Die Mindestanschlussgebühr belief sich auf 1.867 EUR exklusive USt (2014).

Die Wasserleitungsanschlussgebühr wurde gemäß Interessentenbeitrags-Gesetz 1958 mit dem Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung fällig. Bei Auf-, Ein-, Zu- oder Umbauten sowie Neu-



bauten nach einem Abbruch trat die Gebührenpflicht gemäß Wassergebührenordnung nach der Rohbaufertigstellung ein, was der Gebührenpflichtige der Gemeinde Vöcklabruck binnen zwei Wochen anzuzeigen hatte. Sonstige Änderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr begründeten, waren binnen einem Monat nach Eintritt dieser Änderung der Gemeinde Vöcklabruck anzuzeigen.

(2) Gemäß dem Benützungsgebührengesetz war im Land Salzburg die Wasseranschlussgebühr in einem Pauschsatz zu erheben, der insbesondere den geschätzten Wasserverbrauch berücksichtigte. Als geeignete Parameter waren die Anzahl der Bewohner, die Größe des umbauten Raums oder der Umfang eines gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebs festgelegt. Darüber hinaus war die Entrichtung einer „besonderen Anschlussgebühr“ bei baulicher oder betrieblicher Änderung vorgesehen.

In der Gemeinde Wals-Siezenheim errechnete sich die Wasseranschlussgebühr auf einer flächenbasierenden Grundgebühr samt Zuschlägen. Bei Wohnhäusern deckte die Grundgebühr 100 m² Wohnnutzfläche ab. Der Zuschlag für eine höhere Wohnnutzfläche war einheitlich, jener für landwirtschaftlich oder betrieblich genutzte Flächen degressiv gestaffelt. Berechnungsgrundlage war eine jährlich kundgemachte Tarifübersicht ohne Erläuterungen zum Berechnungsschema.

Für das Jahr 2014 betrug die Grundgebühr 1.170,20 EUR exklusive USt, die Zuschläge zwischen 7,45 EUR und 1,50 EUR je m² exklusive USt für die Wohnnutzfläche bzw. betrieblich genutzte Flächen. Für landwirtschaftlich genutzte Fläche gab es wesentlich niedrigere Zuschläge.

Für den Verrechnungs- bzw. Fälligkeitszeitpunkt der Wasseranschlussgebühren bestanden in Wals-Siezenheim keine Vorgaben. Bei Neuanschlüssen erfolgte die Verrechnung durch den Wassermeister nach Rohbaufertigstellung.

(3) Zusätzlich zu den Anschlussgebühren verrechnete die Gemeinde Vöcklabruck bei Neuanschlüssen ab Anfang 2010 ein vom Gemeinderat beschlossenes Pauschalentgelt von 1.320 EUR (inklusive USt) für den Wasserleitungsanschluss und von 1.760 EUR (inklusive USt) für den Kanalanschluss. Damit sollten die ab diesem Zeitpunkt von der Gemeinde und nicht mehr vom Anschlusspflichtigen vorgenommenen erforderlichen Arbeiten (z.B. Grabungen) abgedeckt werden. Zuvor waren dabei oftmals Schäden an der gemeindeeigenen Infrastruktur entstanden, weshalb nunmehr die Gemeinde Vöcklabruck diese Arbeiten besorgte. Die Gemeinde machte den Gemeinderatsbeschluss

nicht kund⁵⁷, da sie das Pauschalentgelt auf privatrechtlicher Grundlage einheben wollte. Dennoch schrieb sie das Pauschalentgelt mittels Bescheid vor. Bereits während der Gebarungsüberprüfung des RH änderte die Gemeinde die Verrechnungspraxis und schrieb das Pauschalentgelt auf privatrechtlicher Basis vor.

In der Vöcklabrucker Kanalgebühren- und Wassergebührenordnung war nicht ausgeführt, welche Kosten mit der Anschlussgebühr abgedeckt werden sollten. Nach § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 stellte diese auch einen Beitrag zu den Errichtungskosten der Kanalisations- bzw. Wasserversorgungsanlage dar.

34.2 (1) Der RH beurteilte die Bemessung der Wasseranschlussgebühren in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim als geeignet, eine verursachergerechte Kostenverteilung zu ermöglichen.

(2) Gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck kritisierte der RH, dass beim Pauschalentgelt für Kanal- und Wasserleitungsneuanschlüsse nicht ausreichend festgelegt war, welche Art von Mehrkosten das Pauschalentgelt im Vergleich zur Anschlussgebühr abdecken sollte. Dadurch konnte eine mehrfache Umlegung von Anschlusskosten auf den Gebührenschuldner nicht ausgeschlossen werden. Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck in ihrer Gebührenordnung klarzustellen, welche Mehrkosten das Pauschalentgelt im Verhältnis zu den Anschlussgebühren abdeckte.

(3) Gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim stellte der RH fest, dass zwar die Bemessung der Wasseranschlussgebühr dem Benützungsgebührengesetz entsprach, doch war das Berechnungsschema nicht klar festgelegt und die Verrechnungsgrundlage für die Anschlussgebühr bestand lediglich aus einer unklaren Tarifübersicht. Er empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, eine Gebührenordnung mit klaren Tarifen, zeitnahen Verrechnungszeitpunkten und Berechnungsmethoden zu beschließen.

34.3 (1) *Die Gemeinde Vöcklabruck sagte dies zu und merkte ergänzend an, dass damit die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten für die Herstellung des Kanalschachts bis zu 1 m über die Grundgrenze und die Herstellung der Hausanschlussleitung von der Wasserversorgungsleitung auf der Straße zum Objekt abgedeckt seien. Eine entsprechende Klarstellung werde in die Gebührenordnung aufgenommen.*

⁵⁷ Nach § 94 Oberösterreichische Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, bedurften Verordnungen der Gemeinde der öffentlichen Kundmachung.



(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die vom RH festgestellte unklare Tarifübersicht nicht nachvollziehen könne. Die Anschlussgebührenhöhe und die Zuschlagsberechnung seien jährlich vom Gemeinderat beschlossen und kundgemacht. Eine zeitnahe Verrechnung im Sinne einer früheren Vorschreibung sei weder zweckmäßig noch zielführend.

- 34.4** Der RH stellte gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim klar, dass die jährlich beschlossene und veröffentlichte Tarifübersicht bspw. nicht regelte, ob die gestaffelten Flächen eine Freigrenze oder einen Freibetrag darstellten und ob die festgelegten Tarife inklusive oder exklusive Umsatzsteuer waren. Darüber hinaus bezog sich die Kundmachung für das Jahr 2014 in der Kategorie III – Beherbergungs- und Gewerbebetriebe auf den Zuschlag für die Kategorie II – Landwirtschaft, obwohl die Gemeinde den Zuschlag für die Kategorie I – Wohnhäuser verrechnet. Zudem enthält die Kundmachung einen Hinweis auf ein nicht mehr aktuelles Rechtsmittel. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht. Der RH wies außerdem darauf hin, dass das Berechnungsschema aufgrund der jahrelangen Verrechnungspraxis zwar für die Gemeindefunktionäre klar und nachvollziehbar war, für einen betroffenen Bürger jedoch nicht.

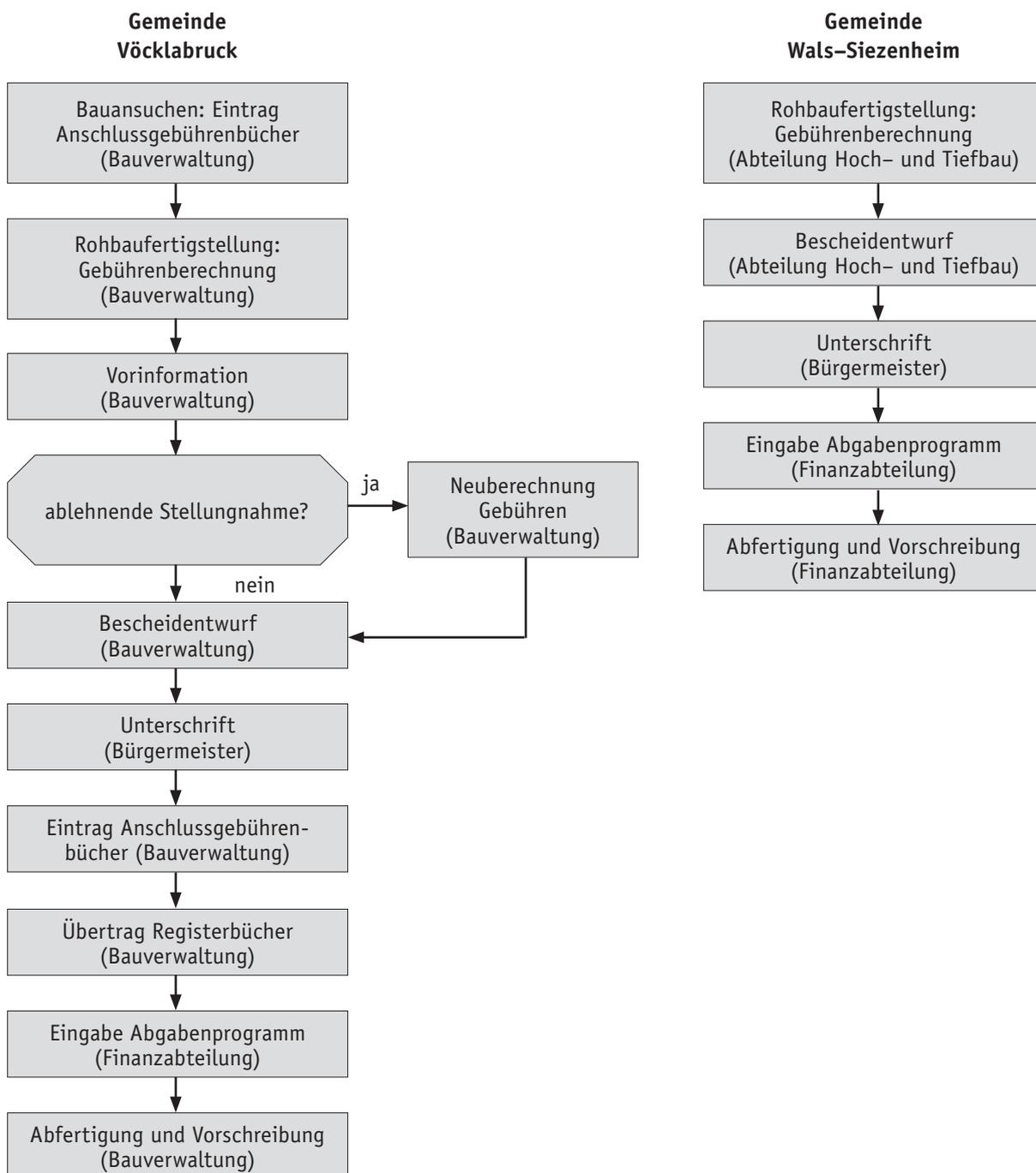
Außerdem stellte der RH klar, dass er nicht den Verrechnungszeitpunkt, sondern die fehlende Festlegung in der Tarifübersicht bemängelt hatte. Bezüglich des Verrechnungszeitpunkts hatte er lediglich eine Verankerung der – schon bisher praktizierten – zeitnahen Verrechnung der Anschlussgebühren empfohlen.

Vorschreibung

- 35.1** (1) Die Verfahren zur Vorschreibung der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühr in den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim stellten sich wie folgt dar:

Wasserversorgung

Abbildung 4: Verfahren zur Vorschreibung der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühren in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim



Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Darstellung RH



(2) In Vöcklabruck basierte die Vorschreibung der Anschlussgebühr weitgehend auf einem Papierakt, obwohl die Gemeinde bereits teilweise IT-unterstützte Verfahren nutzte. Die Gemeinde Wals-Siezenheim erledigte die Vorschreibungen der Anschlussgebühren weitgehend IT-unterstützt. Im Detail ergaben sich folgende Unterschiede:

- Zur Dokumentation der Schuldner- und Gebührendaten bestanden in Vöcklabruck noch handschriftlich geführte Bücher.
- Die Gemeinde Vöcklabruck informierte die Gebührenschuldner vorab über die Gebührenhöhe und berechnete diese im Fall eines Einwands gegebenenfalls neu. In Wals-Siezenheim erfolgte keine Vorinformation über die Gebührenhöhe.
- In beiden Gemeinden unterschrieb der Bürgermeister die Bescheide. Die Gemeinde Wals-Siezenheim plante die Einführung einer elektronischen Signatur.
- In Vöcklabruck verbuchte die Finanzabteilung die Gebühr auf Basis einer Zweitschrift des Bescheids. Erst nach dessen Rücksendung an die Bauverwaltung fertigte diese Abteilung den Gebührenbescheid ab. In Wals-Siezenheim verbuchte die Finanzabteilung die Gebühr auf Basis des unterschriebenen Bescheids und versendete diesen anschließend.
- In Wals-Siezenheim behob der Bürgermeister fallweise Bescheide nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), obwohl die Bundesabgabenordnung anzuwenden gewesen wäre.⁵⁸

35.2 (1) Der RH kritisierte gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck das mehrstufige und weitgehend als Papierakt geführte Verfahren zur Vorschreibung der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühren. Die Vorinformation der Gebührenschuldner, die handschriftliche Führung von Büchern sowie die Rücksendung des Bescheidentwurfs von der Finanzabteilung an die Bauverwaltung verursachten einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

Der RH sah in der IT-Verwendung erhebliches Potenzial zur Beschleunigung und Vereinfachung von Gebührenvorschreibungen. Auch stellte die damit gewährleistete Dokumentation die Nachvollziehbarkeit sicher und war geeignet, potenzielle Fehler bei der Gebührenberechnung zu reduzieren.

⁵⁸ Artikel I Abs. 3 Z 1 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, BGBl. I Nr. 87/2008 i.d.g.F.; eine dem § 68 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., entsprechende Norm findet sich in § 299 BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.

Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die Vorschreibung der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebührenbescheide zu vereinfachen und unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses auf ein IT-unterstütztes Verfahren umzustellen. Dabei wäre die Vorinformation an alle Gebührenschuldner einzustellen⁵⁹ und der Bescheid von der Finanzabteilung abzufertigen.

(2) Der RH erachtete das Verfahren der Gemeinde Wals-Siezenheim zur Vorschreibung der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühr als zweckmäßig. Er anerkannte die dabei verwendete IT-Unterstützung sowie die Pläne zur Einführung der elektronischen Signatur. Er empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, die Einführung einer elektronischen Signatur zügig umzusetzen.

Er kritisierte jedoch gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim die Praxis, Gebührenbescheide nach dem AVG zu beheben und empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, im Abgabeverfahren ausschließlich die Bundesabgabenordnung anzuwenden.

35.3 (1) *Die Gemeinde Vöcklabruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie zwischenzeitig ein elektronisches Berechnungsprogramm angeschafft habe. An der Vorabinformation aller Gebührenschuldner halte sie jedoch fest, da sich diese Vorgangsweise bewährt und die Anzahl der Berufungen reduziert habe.*

(2) Gemäß Stellungnahme der Gemeinde Wals-Siezenheim habe sie den Fehler in der Bescheidvorlage mittlerweile korrigiert.

35.4 Der RH verwies gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck nochmals auf seine ausführliche rechtliche Beurteilung der nicht auf § 183 Abs. 4 BAO beruhenden Vorinformation und verblieb bei seiner Empfehlung.

⁵⁹ Die Vorinformation stützte sich auf § 183 Abs. 4 BAO. Diese Bestimmung sollte das Parteiengehör wahren. Einer Entscheidung durften nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu denen die Parteien des Abgabeverfahrens Stellung nehmen konnten. Ein von der Partei selbst behaupteter und von der Behörde als erwiesen angenommener Sachverhalt musste der Partei aber nicht nochmals vorgehalten werden. Die Vorschriften über die Gewährung von Parteiengehör dienten nämlich nicht dazu, der Partei Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn das Ermittlungsergebnis von ihrem Vorbringen abwich (VwGH-Erkenntnis vom 17. Oktober 2001, Zl. 2000/13/0157). Da die Behörde zur Ermittlung der Berechnungsflächen den von der Partei eingereichten Plan und die darin angegebenen Flächen übernahm, war die Vorinformation nach Ansicht des RH rechtlich nicht geboten.



Erhebung der Bemessungsgrundlagen

36.1 Die Flächenerhebung zur Berechnung der Anschlussgebühren erfolgte in Vöcklabruck überwiegend händisch anhand des eingereichten Plans, obwohl dem Bauakt Flächenangaben des Bauwerbers zur Eingabe in das Gebäude- und Wohnungsregister⁶⁰ beigelegt waren. Diese enthielten u.a. die Wohnungsnutzfläche und die bebaute Fläche eines Gebäudes.

Auch die Gemeinde Wals-Siezenheim erhob die für die Anschlussgebühren erforderlichen Flächen anhand des Einreichplans und übertrug diese in eine lokale Excel-Datei. Auch die Gemeinde Wals-Siezenheim erfasste relevante Flächendaten im Gebäude- und Wohnungsregister.

36.2 Der RH verwies kritisch darauf, dass sowohl in der Gemeinde Vöcklabruck als auch in der Gemeinde Wals-Siezenheim Flächen aus Plänen erhoben wurden, obwohl Flächendaten als Berechnungsgrundlage der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühr bereits im Gebäude- und Wohnungsregister vorhanden waren. Dies verursachte einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Er empfahl den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, die Verwendung von Flächenangaben des Gebäude- und Wohnungsregisters zur Berechnung der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühren zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

36.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde Wals-Siezenheim habe sie die Empfehlung umgesetzt.*

Benützungsgebühren

37.1 (1) Die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim berechneten die Wasserbezugsgebühren auf Basis des Wasserverbrauchs. Der in beiden Gemeinden nicht gestaffelte Tarif war in Vöcklabruck mit 1,61 EUR je m³ nahezu doppelt so hoch wie in Wals-Siezenheim mit 0,81 EUR je m³ (Stand 2014, jeweils exklusive USt). Dieser Unterschied war insbesondere auf die in Vöcklabruck angewandte Mindestgebühr des Landes inklusive einem Aufschlag von 20 Cent zurückzuführen (vgl. TZ 38). Während in Vöcklabruck ein einheitlicher Tarif bestand, verrechnete die Gemeinde Wals-Siezenheim bspw. im Sommer 2013/14 Landwirten einen Wassertarif von 0,60 EUR je m³ (exklusive USt) für Wasserentnahmen zur Gemüsebewässerung im Ausmaß von rd. 7.000 m³. Einen Beschluss für diesen Tarif fasste der Gemeinderat erst nachträglich im Rahmen der Gebarungüberprüfung durch den RH.

⁶⁰ Das Gebäude- und Wohnungsregister wurde bei der Statistik Austria geführt. Die Gemeinden waren verpflichtet, Daten einzugeben und erhielten dafür unentgeltlichen Zugang (§§ 1, 4, 5, 7 GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 i.d.g.F.).

Die Bemessung der Wasserbenutzungsgebühren entsprach in Wals-Siezenheim dem Salzburger Benutzungsgebührengesetz. In Oberösterreich bestanden dahingehend für die Gemeinden keine Landesvorgaben. Der Wasserverbrauch war in beiden Gemeinden in fast allen Fällen auch Grundlage für die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühren (vgl. TZ 47).

(2) Zur Messung des Wasserverbrauchs war je Hausanschluss ein Wasserzähler vorhanden. Die verrechnete Wassermenge beruhte in Vöcklabruck überwiegend auf jährlichen Selbstablesungen durch die Bürger und Meldungen ihrer Wasserzählerstände an die Gemeinde. Die Rücklaufquote von 80 % bis 85 % sowie die Meldung nicht plausibler Werte erforderte eine Ablesung durch die Mitarbeiter des Wasserwerks bzw. bei mehrmaliger Abwesenheit des Angeschlossenen eine Schätzung durch die Gemeinde. Die gemeldeten bzw. erhobenen Zählerstände wurden händisch in das Verrechnungssystem eingetragen.

Rund 38 % der Wasserzähler in Vöcklabruck waren Funkzähler. Ihre Verbrauchsdaten erhob das Wasserwerk einmal jährlich elektronisch durch Abfahren der Straßen mit einem Lesegerät und importierte die Daten in das Verrechnungssystem. Eine gänzliche Umstellung auf Funkzähler war bis zum Jahr 2016 geplant. Die Gemeinde Wals-Siezenheim verfügte bereits seit dem Jahr 2010 nahezu ausschließlich über Funkwasserzähler und importierte – wie die Gemeinde Vöcklabruck – die einmal jährlich mittels Lesegerät erhobenen Verbrauchsdaten in ihr Verrechnungssystem.

Die Abrechnung des Wasserjahresverbrauchs mit den Vorauszahlungen erfolgte in beiden Gemeinden mit der ersten Akontovorschreibung für die Wasserbenutzungsgebühr des Folgejahres.

(3) Die Zählermiete schrieb die Gemeinde Vöcklabruck mit den vierteljährlichen Vorauszahlungen bzw. Vorschreibungen für Wasser-, Kanalbenutzungs- und Abfallgebühren sowie Grundsteuer, die Gemeinde Wals-Siezenheim mit den halbjährlichen Vorschreibungen für Grundsteuer und Abfallgebühren vor.

37.2 Der RH stufte die in beiden Gemeinden angewandte Bemessung der Wasserbezugsgebühren auf Basis des Wasserverbrauchs als geeignet ein, eine verursachergerechte Kostenverteilung sicherzustellen und finanzielle Anreize für Wassereinsparungen zu schaffen.

Weiters erachtete der RH die elektronische Erhebung des jährlichen Wasserverbrauchs auf Basis von Funkzählern als geeignet, eine effiziente, bürgerfreundliche und lückenlose Verrechnung des Wasserver-



brauchs und des damit verbundenen Abwasseraufkommens sicherzustellen sowie Übertragungsfehler zu minimieren. Er empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die bis Ende 2016 geplante Umstellung der Wasserzähler auf Funkablese umzusetzen.

Festsetzung der
Gebührenhöhe

38.1 (1) In Vöcklabruck beschloss der Gemeinderat im Zeitraum 2010 bis 2014 jährlich die Wasseranschluss- und Wasserbenutzungsgebühren. Die Mindestwasseranschlussgebühr stieg dabei von 1.701 EUR um 9,8 % auf 1.867 EUR (jeweils exklusive USt) und entsprach der vom Land Oberösterreich festgelegten Mindestanschlussgebühr. Die Wasserbezugsgebühr stieg von 1,48 EUR je m³ um 8,8 % auf 1,61 EUR je m³ (jeweils exklusive USt). Dieser Tarif entsprach der vom Land Oberösterreich festgelegten Mindestwasserbezugsgebühr erhöht um einen Zuschlag von 20 Cent je m³. Die Gebührenhöhe für Wasserzähler blieb seit 2010 unverändert.

Zur Einhebung des 20-Cent-Zuschlags waren gemäß einem jährlichen Erlass des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung jene Gemeinden – unter Einhaltung des Äquivalenzprinzips – verpflichtet, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen konnten und für den Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchten. Der ordentliche Haushalt der Gemeinde Vöcklabruck wies im Zeitraum 2010 bis 2013 in den Jahren 2010 und 2011 Abgänge auf, Bedarfszuweisungsmittel zur Abgangsabdeckung waren nur im Rechnungsabschluss des Jahres 2010 ausgewiesen.

Die Einhebung der vom Land Oberösterreich festgelegten Mindestgebühren war gemäß Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft Voraussetzung für den Erhalt von Landesförderungen. Für den Bereich der Wasserversorgung erhielt die Gemeinde Vöcklabruck im Zeitraum 2010 bis 2013 keine Landesförderungen.

Die Gemeinde Vöcklabruck erstellte im Zeitraum 2010 bis 2013 für ihre Wasserbezugsgebühren jährlich eine Gebührenkalkulation (vgl. TZ 39). Diese waren jedoch nicht die Basis für die festgesetzte Gebührenhöhe, da die kalkulierten Kosten je m³ in den Jahren 2010 bis 2012 bis zu 70 % unter und im Jahr 2013 um 33 % über dem festgelegten Tarif lagen. Für die Wasseranschlussgebühren lag keine Gebührenkalkulation vor.

Die Gebühr für die Zählermiete orientierte sich an den Ausgaben und Eichgebühren für die Wasserzähler. Eine Evaluierung des seit 2010 unveränderten Zählergebührentarifs fand trotz einer seit 2012 erfolgten Umstellung auf Funkwasserzähler nicht statt.

(2) In Wals-Siezenheim beschloss der Gemeinderat jährlich die Gebühren. Die Wasseranschlussgebühren blieben dabei wie die Wasserbezugsgebühren und die Gebühren für die Wasserzählermiete im Zeitraum 2010 bis 2014 unverändert. Sowohl die Anschlussgebühr als auch die Benützungsg Gebühr lagen in diesem Zeitraum unter dem Niveau der vom Land Salzburg festgelegten Mindesthöhe für die Benützungsg Gebühr und den Interessentenbeitrag im Rahmen der Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Die Gemeinde Wals-Siezenheim nahm derartige Förderungen nicht in Anspruch.

Die Gemeinde Wals-Siezenheim konnte weder für die Wasseranschluss- noch für die Wasserbezugsgebühren Kalkulationen vorlegen, obwohl die Satzung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Wals-Siezenheim eine Gebührenkalkulation als eine Aufgabe des Betriebsleiters festlegte. Die Höhe der Anschlussgebühr orientierte sich an einer Ende der 1970er Jahre erfolgten Erhebung der Anschlussgebühren in den Nachbargemeinden und seither unregelmäßig beschlossenen Valorierungen, die Höhe der Wasserzählergebühren an den dafür verausgabten Eichgebühren.

38.2 Der RH stellte gegenüber den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim kritisch fest, dass die für die Jahre 2010 bis 2013 festgelegten Wasseranschluss- und -benützungsg Gebühren auf keiner Kalkulation beruhten. Die Tarife orientierten sich in Vöcklabruck an der vom Land Oberösterreich festgelegten Mindesthöhe, in Wals-Siezenheim an historischen Werten. Er empfahl den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, die Tarife für ihre Wasseranschluss- und -benützungsg Gebühren laufend auf Basis von Gebührenkalkulationen zu evaluieren und die Ergebnisse in die Tariffestlegung einfließen zu lassen.

Weiters kritisierte er gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck, dass die Gemeinde im Zeitraum 2010 bis 2013 Wasserbezugsgebühren im Ausmaß der Mindestgebühren des Landes erhöht um einen 20 Cent-Aufschlag festlegte. Der RH vertrat dazu neuerlich die Ansicht, dass die Vorgabe des Landes Oberösterreich, Wassermindestgebühren als Voraussetzung für die Gewährung von Landesförderungen und einen Pflichtzuschlag von 20 Cent auf die Wasserbezugsgebühren für Abgangsgemeinden vorzusehen, nicht der geltenden Rechtslage entsprach, sofern die damit verbundenen Gewinnentnahmen nicht dem Äquivalenzprin-



zip entsprachen (vgl. TZ 28) und im inneren Zusammenhang verwendet wurden (vgl. TZ 7).⁶¹

38.3 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck erachtete in ihrer Stellungnahme eine Gebührenkalkulation grundsätzlich für entbehrlich und nur für die nachgewiesene Einhaltung des Äquivalenzprinzips als erforderlich. Den Aufschlag von 20 Cent würde das Land Oberösterreich allen Abgangsgemeinden verordnen. Zum Umfang der Kalkulation gebe es in der Lehre und in den Vorgaben des Landes unterschiedliche Auffassungen. Außerdem sei die Kalkulation vom Land geprüft und bisher selten beanstandet worden.

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Wasseranschluss- und -benützungsgebühren nach Fertigstellung des Anlageverzeichnisses und der festgelegten anteiligen Kosten der allgemeinen Verwaltung zu kalkulieren.

38.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Vöcklabruck, dass ihre Haltung zu Gebührenkalkulationen und damit zur Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung den haushaltrechtlichen Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung klar widersprach. Er erachtete eine laufend kalkulierte Gebühr als wesentlichen Benchmark und Vergleichswert und verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Tarife für ihre Wasseranschluss- und -benützungsgebühren laufend auf Basis von Gebührenkalkulationen zu evaluieren und die Ergebnisse in die Tariffestlegung einfließen zu lassen.

Weiters verblieb der RH bei seiner Kritik, dass die Gemeinde Vöcklabruck in den Jahren 2012 und 2013 keine Abgangsgemeinde war und im Zeitraum 2011 bis 2013 zur Abgangsdeckung keine Bedarfszuweisungsmittel erhielt, aber dennoch die Wasserbezugsgebühr für 2011 bis 2013 im Ausmaß der Mindestgebühren des Landes erhöht um einen 20 Cent-Aufschlag festlegte. Die von der Gemeinde behauptete Verordnung dieser Tarife durch das Land Oberösterreich lag daher nicht vor. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik an der Gebührenfestsetzung.

Kalkulation in
Vöcklabruck

39.1 Die von der Gemeinde Vöcklabruck jährlich durchgeführte Kalkulation der Wasserbezugsgebühren beruhte auf einem vom Land Oberösterreich vorgegebenen Kalkulationsschema. Sie basierte auf Planwerten sowie auf Werten des aktuellen Rechnungsabschlusses bzw. Vorschlags, die ergänzt um kalkulatorische Zinsen für das Eigenkapital

⁶¹ Reihe Bund 2013/6 und Reihe Oberösterreich 2013/2, TZ 11

Wasserversorgung

und eine Abschreibung in Kosten übergeführt wurden. Dazu hielt der RH Folgendes fest:

- Die Personalkosten enthielten nur die direkt der Wasserversorgung zugeordneten Personen des Wasserwerks. Anteilige Personalausgaben für das Verwaltungspersonal (insbesondere für Vorschreibung und Einhebung) waren nicht enthalten.
- In den Ausgaben für sonstige Materialien und Stoffkosten waren auch die Werte für die innerbetriebliche Verrechnung enthalten (vgl. TZ 31). Damit kam es im Bereich Personal und Material teilweise zu Doppelverrechnungen von Kosten.
- Die Ausgaben für Wasserzähler waren Bestandteil der Gesamtkosten, obwohl diese Ausgaben nicht über die Wasserbenutzungsgebühr, sondern über eine eigene Zählergebühr abgedeckt waren.

39.2 Der RH bemängelte gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck die mangelhafte und unvollständige Kalkulation der Wasserbenutzungsgebühren und empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die Kalkulation ihrer Wasserbezugsgebühren zukünftig vollständig und nachvollziehbar zu gestalten.

39.3 *Die Gemeinde Vöcklabruck hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die beanstandeten Mängel eine relativ geringe Auswirkung im Cent-Bereich hätten. Die anteiligen Personalausgaben hätten 5,8 Cent je m³ Wasser (2013) betragen. Ob der dafür verwendete Berechnungsschlüssel (Anteil der jeweiligen Buchungen im Verhältnis zu den Gesamtbuchungen der Finanzverwaltung) zuverlässig sei, wäre jedoch zu hinterfragen.*

39.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Vöcklabruck, dass die von der Gemeinde errechneten anteiligen Personalausgaben einen Anteil von 4 % der Wasserbenutzungsgebühr von 1,58 EUR je m³ (2013) ausmachten und damit höher wären als der durchschnittliche jährliche Gebührenerhöhung von 3 % im Zeitraum 2010 bis 2013. Der RH verblieb somit bei seiner Empfehlung.

Abwasserentsorgung

Anlagebeschreibung

40.1 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck errichtete zu Beginn des 20. Jahrhunderts erste Teile der Ortskanalisation. Die danach sukzessive erweiterte Anlage erstreckte sich Ende 2013 über ein Einzugsgebiet von 352 ha und bestand aus einem Kanalnetz mit einer Länge von 71.322 m. Davon entfielen 42.641 m auf Mischwasserkanäle, 16.518 m auf Regenwas-



serkanäle, 12.138 m auf Schmutzwasserkanäle und 25 m auf eine Druckleitung. Zur Anlage gehörten ebenso zwei Pumpwerke und acht Regenrückhaltebecken. Der Anschlussgrad lag bei 99,1 %.

Der vom Land Oberösterreich im Jahr 2004 beauftragten Sanierung der Ortskanalisation bis Ende 2014 kam die Gemeinde nicht nach, obwohl sie im Zeitraum 2010 bis 2013 Gewinnentnahmen von rd. 5,44 Mio. EUR tätigte (vgl. TZ 7). Das Land Oberösterreich verlängerte die Frist zum Abschluss der Sanierungsarbeiten auf Antrag der Gemeinde bis Ende 2023.

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim begann im Jahr 1980 mit dem Bau eines Großteils ihrer Ortskanalisation. Teile des auf Gemeindegebiet liegenden Kasernenareals wurden bereits Anfang der 1950er Jahre kanalisiert. Ende 2013 betrug das Einzugsgebiet der im Trennsystem ausgeführten Ortskanalisation 724 ha, die Gesamtlänge der Ortskanalisation 65.530 m. Es bestanden sechs Pumpwerke. Der Anschlussgrad betrug annähernd 100 %. Die Anlage befand sich nach einem Bericht des Reinhaltverbandes Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden (Reinhaltverband) in einem guten Zustand.

40.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Gemeinde Vöcklabruck die Sanierung ihrer Ortskanalisation trotz Gewinnentnahmen von 5,44 Mio. EUR (2010 bis 2013) nicht wie vorgesehen bis Ende 2014 abgeschlossen hatte. Er empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die Sanierung der Ortskanalisation bis Ende 2023 umzusetzen.

40.3 *Die Gemeinde Vöcklabruck bestätigte in ihrer Stellungnahme, dass sie die vorgesehene Fertigstellung bis 2014 aus organisatorischen Gründen nicht realisieren habe können.*

Abwasserverband

41.1 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck war Mitglied des Abwasserverbands Ager West (Abwasserverband).⁶² Sie leitete ihre Abwässer über einen Sammelkanal des Abwasserverbands in die verbandseigene Kläranlage zur Reinigung. Die Kosten der Verbandsanlage trugen die Verbandsmitglieder nach einem in der Satzung seit Anfang 2010 festgelegten Aufteilungsschlüssel. Demnach orientierten sich die anteiligen Betriebskosten am Verhältnis der jährlich eingeleiteten Abwassermenge. Die Investitionskosten legte der Verband nach einem fixen Schlüssel um, der die eingeleitete Abwassermenge und die eingeleitete Schmutzfracht

⁶² Mitglieder des Abwasserverbands waren neben Vöcklabruck Ende 2013 die Gemeinden Attnang-Puchheim, Regau, Timelkam, Aurach am Hongar, Pilsbach, Desselbrunn, Zell am Pettenfirst und der Abwasserverband Hausruck Süd mit den Gemeinden Wolfsegg, Manning, Ottnang und Pühret.

berücksichtigte. Mitglieder, die einen besonderen Nutzen aus Anlagenteilen (z.B. wenn nur ein Teil der Mitglieder einen Verbandssammelkanal nutzte) zogen, wurden entsprechend höher belastet. Nach der Verbandssatzung war die Kostenaufteilung längstens alle sechs Jahre zu prüfen. Dementsprechend beschloss die Mitgliederversammlung im Jahr 2014 eine Anfang 2016 in Kraft tretende Satzungsänderung.

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim reinigte ihre Abwässer in den Anlagen des Reinhaltverbandes, dessen Mitglied sie war.⁶³ Auch der Reinhaltverband legte die Betriebskosten nach Maßgabe der jährlich eingeleiteten Abwassermenge auf seine Mitglieder um. Investitionskosten waren nach einem Schlüssel aufgeteilt, der die eingeleitete Schmutzfracht berücksichtigte. Dieser Schlüssel stammte aus dem Jahr 1974 und orientierte sich an einem damals geschätzten Bevölkerungsstand der Mitgliedsgemeinden im Jahr 2025. Die für die Gemeinde Wals-Siezenheim festgelegte Schmutzfracht betrug 57.000 Einwohnerwerte. Tatsächlich leitete die Gemeinde Wals-Siezenheim im Jahr 2013 eine Schmutzfracht von 28.579 Einwohnerwerten und somit nur die Hälfte des ihr zustehenden Kontingents der Kläranlage zu. Dies war auch auf den gesunkenen Belegstand der in der Gemeinde befindlichen Kaserne von ursprünglich 12.500 Personen auf 3.000 Personen Ende 2013 zurückzuführen.

15.000 Einwohnerwerte der freien Kapazitäten stellte die Gemeinde Wals-Siezenheim seit dem Jahr 2003 gegen ein zumindest kostendeckendes Entgelt der bayerischen Nachbargemeinde Ainring zur Verfügung, die ihre Abwässer ebenso dem Reinhaltverband zuleitete.

41.2 Der RH hob in seinen Berichten die Zweckmäßigkeit von Gemeindekooperationen in Abwasserverbänden wiederholt hervor, weil die Übertragung von Aufgaben an solche Verbände durch die damit verbundenen Synergien und das in Verbänden vorhandene Fachwissen zu einer kostengünstigen Gebarung beitrugen.⁶⁴ Er würdigte daher die Einbindung der Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim in regionale Abwasserverbände. Auch die Kooperation der Gemeinde Wals-Siezenheim mit der bayerischen Gemeinde Ainring sah der RH positiv.

Der RH vermerkte weiters positiv, dass der Investitionskostenanteil, den die Gemeinde Vöcklabruck für die Reinigung ihrer Abwässer an den Abwasserverband zu leisten hatte, regelmäßig nach einem verursachergerechten Schlüssel neu berechnet wurde.

⁶³ Weitere Mitglieder des Reinhaltverbandes waren die Gemeinden Anif, Anthering, Bergheim, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Koppl, Puch sowie die Stadtgemeinde Salzburg.

⁶⁴ bspw. Reihe Salzburg 2013/6, TZ 2, S. 26 f.



Hinsichtlich der Gemeinde Wals-Siezenheim verwies der RH kritisch darauf, dass die Gemeinde die Investitionskosten des Reinhaltverbandes auf Grundlage eines im Jahr 1974 festgesetzten und nicht mehr aktuellen Schlüssels trug. Er empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, ihren Investitionskostenanteil am Reinhaltverband insbesondere im Lichte des sinkenden Belegstands und der zukünftigen Ausrichtung der Kaserne zu prüfen und gegebenenfalls eine Anpassung der Berechnungsgrundlage anzustreben.⁶⁵

41.3 Laut Stellungnahme der Gemeinde Wals-Siezenheim werde sie eine Überprüfung und Evaluierung des Aufteilungsschlüssels beim Reinhaltverband beantragen.

Gebührenhaushalt

42.1 Die Einnahmen und Ausgaben aus dem ordentlichen Abwasserhaushalt stellten sich in den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim (jeweils ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse) in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt dar:

| Tabelle 26: Ordentlicher Abwasserhaushalt Vöcklabruck und Wals-Siezenheim | | | | | | | | |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
| | Vöcklabruck | | | | Wals-Siezenheim | | | |
| | in 1.000 EUR | | | | | | | |
| Ausgaben | | | | | | | | |
| Instandhaltung | 82 | 72 | 76 | 92 | 16 | 23 | 21 | 63 |
| Personal | – | – | – | – | 48 | 49 | 51 | 53 |
| Tilgungen | 457 | 465 | 437 | 332 | 308 | 342 | 346 | 356 |
| Zinsen | 87 | 105 | 87 | 89 | 100 | 65 | 61 | 52 |
| Beiträge an den Verband | 605 | 593 | 631 | 635 | 1.212 | 1.188 | 1.210 | 1.203 |
| Gewinnentnahmen | – | – | 1.453 | 1.551 | 846 | 890 | 763 | 821 |
| sonstige | 5 | 6 | 6 | 7 | 19 | 24 | 30 | 51 |
| Transfer an außerordentlichen Haushalt | – | – | – | – | 111 | 75 | 200 | 96 |
| Summe Ausgaben | 1.237 | 1.242 | 2.690 | 2.705 | 2.659 | 2.655 | 2.682 | 2.695 |
| Einnahmen | | | | | | | | |
| Anschlussbeiträge | 178 | 122 | 114 | 173 | 316 | 204 | 306 | 314 |
| Benützungsgebühren | 2.370 | 2.528 | 2.605 | 2.631 | 2.016 | 2.114 | 2.016 | 2.014 |
| Investitionszuschüsse | 59 | 59 | 69 | 73 | 23 | 23 | 22 | 22 |
| sonstige | – | – | – | – | 305 | 314 | 337 | 345 |
| Summe Einnahmen | 2.607 | 2.710 | 2.788 | 2.878 | 2.659 | 2.655 | 2.682 | 2.695 |
| Überschuss/Abgang | 1.371 | 1.468 | 98 | 173 | – | – | – | – |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

⁶⁵ Der RH kritisierte in seinen Berichten zu Abwasserverbänden mehrmals veraltete Kostentragungsregelungen, die nicht mehr der Verursachergerechtigkeit entsprachen (Reihe Positionen 2011/1, S. 307 f.).

Der hohe Anstieg der ordentlichen Ausgaben der Gemeinde Vöcklabruck im Jahr 2012 um 116,6 % im Vergleich zum Jahr 2011 war insbesondere auf die erst ab 2012 ausgewiesenen Gewinnentnahmen zurückzuführen, obwohl Gewinnentnahmen gemäß einem Erlass der Oberösterreichischen Landesregierung⁶⁶ bereits seit der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2003 auszuweisen gewesen waren (vgl. TZ 4).

Die Überschüsse des ordentlichen Abwasserhaushalts verwendete die Gemeinde für Zwecke des allgemeinen Haushalts oder des außerordentlichen Abwasserhaushalts. Ab dem Jahr 2012 entsprach das ordentliche Ausgabenvolumen der Gemeinde Vöcklabruck etwa jenem der Gemeinde Wals-Siezenheim, die regelmäßig ihre Gewinnentnahmen auswies. Die in Wals-Siezenheim höheren Beiträge an den Abwasserverband waren durch das Beitragssystem bedingt (vgl. TZ 41).

Eine Verrechnung der Personalausgaben im Bereich Abwasser erfolgte in der Gemeinde Vöcklabruck im Unterschied zur Gemeinde Wals-Siezenheim nicht. Die Personalausgaben der Gemeinde Wals-Siezenheim enthielten zwar die direkt zuordenbaren Personalausgaben, die für den Bereich Abwasserentsorgung anfallenden sonstigen Verwaltungsausgaben (insbesondere für Gebührenvorschreibung und -einhebung) enthielt die Abrechnung nicht.

Das durchschnittliche Einnahmenvolumen des ordentlichen Abwasserhaushalts war in beiden Gemeinden annähernd gleich. Unter den sonstigen Gebühren verbuchte die Gemeinde Wals-Siezenheim ihre Einnahmen aus einer Kooperation mit der Nachbargemeinde Airing (vgl. TZ 41). Bei den Investitionszuschüssen handelte es sich um Förderungen des Bundes zu Investitionen in die Abwasserinfrastruktur.

- 4.2.2** Der RH bemängelte neuerlich, dass die Gemeinde Vöcklabruck Gewinnentnahmen aus dem ordentlichen Abwasserhaushalt erst ab dem Jahr 2012 auswies (vgl. TZ 4) und kritisierte die bis dahin bestandene Intransparenz bei den Gewinnentnahmen (vgl. TZ 7).

Weiters bemängelte er, dass die im Rechnungsabschluss enthaltenen Ausgaben der Gemeinde Vöcklabruck im Bereich Abwasser mangels Berücksichtigung von Personalausgaben unvollständig waren. Dies widersprach dem Grundsatz der Budgetwahrheit. Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die im Bereich Abwasser anfallenden Personal- und Verwaltungsausgaben in ihren Rechenwerken darzustellen.

⁶⁶ Erlass Gem-013019/947-2003-JI/Pü vom 12. November 2003, betr.: Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Investitions- und Tilgungszuschüsse/Gewinnentnahmen



Gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim stellte er kritisch fest, dass die auf die allgemeine Gemeindeverwaltung entfallenden Ausgaben (insbesondere für Gebührenvorschreibung und -einhebung) im Rechnungsabschluss des Abwasserentsorgungsbetriebs nicht berücksichtigt waren. Er empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, die auf die Abwasserentsorgungsbetriebe entfallenden allgemeinen Verwaltungskosten in die Rechnungskreise der Abwasserentsorgungsbetriebe aufzunehmen.

42.3 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck verwies neuerlich auf ihre Stellungnahme zu TZ 4, wonach Gewinnentnahmen erst ab 2003 verpflichtend auszuweisen gewesen seien. Weiters bestätigte sie die Unvollständigkeit der Rechnungsabschlüsse im Bereich Abwasser mangels Angabe von Personalausgaben. Diese würden jedoch nur anteilige Verwaltungsausgaben von 5,7 Cent (2013) umfassen (vgl. TZ 39), da der Bereich Abwasser keine direkten Personalkosten aufweise. Außerdem erachte die Gemeinde den Ausweis dieser Personalausgaben in einer Kostenrechnung, nicht aber im Rechnungsabschluss im Wege von gegenseitigen Leistungsverrechnungen, für sinnvoll. Die Berücksichtigung im Rechnungsabschluss würde außerdem zu einem höheren Budgetvolumen, sinkenden Ausgabenkennzahlen und damit zu Intransparenz führen.

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim sagte zu, die auf die allgemeine Verwaltung entfallenden Ausgaben künftig im Rechnungsabschluss des Wasserversorgungsbetriebes zu berücksichtigen.

42.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Vöcklabruck, dass gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 VRV Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen jedenfalls dann zu veranschlagen sind, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen bspw. von Betrieben handelt. Diese Vergütungen sind ersichtlich zu machen. Außerdem war es für den RH nicht nachvollziehbar, dass der Bereich Abwasser angesichts der von der Finanzverwaltung wahrgenommenen Gebührenvorschreibung und vom Bauhof durchgeführter Leistungen keine Personalausgaben habe. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die im Bereich Abwasser anfallenden Personal- und Verwaltungsausgaben in den Rechenwerken darzustellen. Schließlich erneuerte der RH seine Kritik am fehlenden Ausweis der Gewinnentnahmen und der damit verbundenen Intransparenz (siehe TZ 4).

43.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben aus dem außerordentlichen Abwasserhaushalt stellten sich in der Gemeinde Vöcklabruck und in der Gemeinde Wals-Siezenheim in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt dar:

Abwasserentsorgung

Tabelle 27: Außerordentlicher Abwasserhaushalt Vöcklabruck und Wals-Siezenheim

| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|--------------|--------------|----------------|--------------|-----------------|-----------|------------|-----------|
| | Vöcklabruck | | | | Wals-Siezenheim | | | |
| | in 1.000 EUR | | | | | | | |
| Ausgaben | | | | | | | | |
| Investitionen | 754 | 680 | 1.688 | 971 | 111 | 75 | 200 | 96 |
| Abschreibung Landesdarlehen ¹ | - | - | 508 | - | - | - | - | - |
| Kapitaltransferzahlung an Kreditinstitute ¹ | - | - | 717 | - | - | - | - | - |
| sonstiges | 2 | 29 | - | - | - | - | - | - |
| Summe Ausgaben | 756 | 709 | 2.913 | 971 | 111 | 75 | 200 | 96 |
| Einnahmen | | | | | | | | |
| Darlehensaufnahmen | 643 | - | - | 2.260 | - | - | - | - |
| ordentlicher Haushalt | 255 | 151 | 114 | 175 | 111 | 75 | 200 | 96 |
| Kapitaltransferzahlung Land ¹ | - | - | 508 | - | - | - | - | - |
| Investitionsdarlehen von Kreditinstituten ¹ | - | - | 717 | - | - | - | - | - |
| sonstiges | 2 | 29 | - | - | - | - | - | - |
| Summe Einnahmen | 900 | 181 | 1.339 | 2.435 | 111 | 75 | 200 | 96 |
| Überschuss/Abgang | 144 | - 528 | - 1.574 | 1.463 | - | - | - | - |

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die „Abschreibung von Landesdarlehen“ und die „Kapitaltransferzahlung Land“ im Jahr 2012 dienten der Ausbuchung von Landesdarlehen, die dem Abwasserverband im Wege der Gemeinde zukamen. Die „Kapitaltransferzahlung an Kreditinstitute“ und „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten“ im Jahr 2012 resultierten aus der Verbuchung von Kursverlusten aus CHF-Krediten. Sonstige Einnahmen und Ausgaben umfassten vor allem Korrekturbuchungen.

Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

(2) Die Gemeinde Vöcklabruck investierte im Zeitraum 2010 bis 2013 rd. 4,09 Mio. EUR, die Gemeinde Wals-Siezenheim rd. 480.000 EUR in ihre Ortskanalisation. Das in Vöcklabruck mehr als acht Mal höhere Investitionsvolumen war vor allem durch das höhere Alter der Anlagen und den damit verbundenen größeren Sanierungsbedarf bedingt. Die Einnahmen zur Finanzierung der Investitionen erzielte die Gemeinde Vöcklabruck überwiegend (70,9 %) aus Darlehen. Einen Teil im Ausmaß von 19,4 % brachte sie über Transfers aus dem ordentlichen Abwasserhaushalt auf, der Rest entfiel auf Kassenkredite. Im Rechnungsabschluss 2013 wies die Gemeinde Vöcklabruck Kassenkredite in Höhe von rd. 489.000 EUR zur Finanzierung von Kanalinvestitionen aus. Zugleich entnahm die Gemeinde aus dem ordentlichen Abwasserhaushalt einen Betrag von 5,44 Mio. EUR und verwendete diesen für Belange des allgemeinen Haushalts.

Für einen Kanalabschnitt nahm die Gemeinde im Jahr 2009 ein Darlehen von 1 Mio. EUR auf. Ein Drittel des Darlehens verwendete sie für Zwecke der Wasserversorgung. Diese Verwendung war im Rechnungsabschluss jedoch nicht ausgewiesen.



Die Gemeinde Wals-Siezenheim finanzierte ihre Investitionen in den Jahren 2010 bis 2013 ausschließlich aus Einnahmen des ordentlichen Abwasserhaushalts.

(3) Die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips (§ 15 Abs. 3 Z 4 FAG), wonach der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Doppelte der Selbstkosten (Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung entsprechenden Lebensdauer) nicht übersteigt, war in Wals-Siezenheim im Zeitraum 2010 bis 2013 jedenfalls gegeben.

Für die Gemeinde Vöcklabruck war eine derartig klare Aussage ausschließlich auf Basis der in den Rechenwerken enthaltenen Daten nicht möglich. Bei Annahme einer kalkulatorischen Abschreibung der erfolgten Investitionen für einen Zeitraum von 30 Jahren⁶⁷ und eines kalkulatorischen Zinssatzes von 1,9 %⁶⁸ wäre die Einhaltung des doppelten Jahreserfordernisses gegeben.

43.2 (1) Der RH vermerkte kritisch, dass die Gemeinde Vöcklabruck trotz der positiven Ergebnisse im ordentlichen Abwasserhaushalt ihre Kanalinvestitionen überwiegend mit Darlehen finanzierte. Im Unterschied dazu deckte die Gemeinde Wals-Siezenheim in den Jahren 2010 bis 2013 sämtliche Investitionen aus dem ordentlichen Abwasserhaushalt. Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, Investitionen im Abwasserbereich primär aus Gebühreneinnahmen zu finanzieren.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass die Gemeinde Vöcklabruck zur Finanzierung von außerordentlichen Kanalinvestitionen Kassenkredite im Ausmaß von 489.000 EUR (Stand Ende 2013) verwendete. Damit verstieß die Gemeinde Vöcklabruck gegen das in der Oberösterreichischen Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung vorgesehene Einzeldeckungsprinzip.⁶⁹ Die im Rechnungsabschluss 2013 nicht ersichtliche Teilverwendung eines Abwasserdarlehens für Belange des Wasserhaushalts erachtete der RH als wenig transparent. Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die Finanzierung ihrer außerordentlichen Wasserversorgungsvorhaben zukünftig transparent im Rech-

⁶⁷ Es wurde wie im Bereich der Wasserversorgung (vgl. TZ 28) von einer Nutzungsdauer der Investitionen von 30 Jahren ausgegangen.

⁶⁸ Gemäß Judikatur des Verfassungsgerichtshofs galt als Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen ein „der Situation auf dem Anleihesektor angepasster“ Zinssatz für angemessen. Folglich wählte der RH den Durchschnitt der Jahreswerte der Sekundärmarktrendite für den Zeitraum 2010 bis 2013 (vgl. Tirol 2013/4, TZ 50, S. 1035).

⁶⁹ § 8 Abs. 2 Oberösterreichische Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, LGBl. Nr. 69/2002 i.d.G.F.

Abwasserentsorgung

nungsabschluss auszuweisen und außerordentliche Vorhaben zur Gänze mit außerordentlichen Einnahmen zu bedecken.

43.3 *Die Gemeinde Vöcklabruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Abwasserdarlehen versehentlich zu hoch zugezählt worden sei. Seine Teilverwendung für Belange des Wasserhaushalts habe jedoch keine wesentliche Auswirkung auf die Transparenz bzw. getreue Darstellung des Schuldenstandes. Zum Äquivalenzprinzip merkte die Gemeinde an, dass im Falle der anteiligen Einrechnung der Verwaltungskosten seine Einhaltung erfüllt sei.*

43.4 Für den RH war die Haltung der Gemeinde Vöcklabruck zur intransparenten Dokumentation einer Darlehensverwendung angesichts der damit verbundenen Auswirkungen auf die verbuchten Tilgungen und Zinsen und auf die Gebührenkalkulation nicht nachvollziehbar. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Finanzierung ihrer außerordentlichen Wasserversorgungsvorhaben zukünftig transparent im Rechnungsabschluss auszuweisen.

Kanalordnung und
Kanalgebühren-
ordnung

44.1 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck erließ eine Kanalordnung und eine Kanalgebührenordnung. Diese waren öffentlich kundgemacht. Die Kanalordnung regelte die zur Einleitung in die Kanalisation notwendige Beschaffenheit der Abwässer, technische Details der Anschlussleitungen sowie Einleitungsverbote. Unter anderem hatte die Gemeinde Vöcklabruck nach der Kanalordnung für eine Hausanschlussmöglichkeit zu sorgen, welche mindestens einen Meter in das anzuschließende Grundstück hineinragte.

Die Kanalgebührenordnung definierte die für Kanalanschluss- und -benützungsgebühr relevanten Gebührentatbestände, legte Zu- und Abschläge zur Anschlussgebühr und Details der Gebühreneinhebung fest. Für den Fall, dass die Menge des eingeleiteten Abwassers nicht der Menge des entnommenen Trinkwassers entsprach, war die Installation eines eigenen Abwasserzählers möglich.

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim erließ weder eine Kanalordnung noch eine Kanalgebührenordnung. Sie beschloss lediglich jährlich die Höhe der Kanalanschluss- und -benützungsgebühren. Ergänzende bzw. abweichende Sachverhalte regelte sie auf Basis von Einzelentscheidungen. Dies betraf

- die Länge des von der Gemeinde zu errichtenden Kanalanschlusses ab dem Ortskanal,



- die Möglichkeit eines eigenen Abwasserzählers und
- die Festsetzung pauschalierter Kanalbenützungsgebühren für eine Schrebergartensiedlung und für landwirtschaftliche Betriebe.

Gemeinderatsbeschlüsse lagen nur für die Kanalanschlusslänge (seit 1993) und für die pauschalieren Kanalbenützungsgebühren für landwirtschaftliche Betriebe (erst nachträglich aufgrund einer Rückfrage des RH seit Juli 2014) vor.

44.2 Im Unterschied zur Kanal- und Kanalgebührenordnung der Gemeinde Vöcklabruck fehlte in Wals-Siezenheim eine für den Bürger transparente Grundlage für die Einhebung hoheitlicher Gebühren. Der RH kritisierte in diesem Zusammenhang die Praxis der Gemeinde Wals-Siezenheim, Sachverhalte auf Einzelfallbasis – teils sogar ohne Beschluss des Gemeinderats – zu entscheiden. Der RH empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim im Interesse der Transparenz, eine Kanalordnung und eine Kanalgebührenordnung zu erlassen.

44.3 *Die Gemeinde Wals-Siezenheim sagte in ihrer Stellungnahme zu, die aufgezeigten Mängel in der neu zu erlassenden Gebührenordnung gemäß der derzeit in Begutachtung befindlichen Neufassung des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes zu beheben.*

Gebührenfestsetzung

45.1 (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Vöcklabruck beschloss jährlich die Höhe der in der Vöcklabrucker Kanalgebührenordnung kundgemachten Kanalanschluss- und -benützungsgebühr. Er setzte für das Jahr 2014 die Kanalanschlussgebühr mit 22,85 EUR (inklusive USt) pro m² bebauter Fläche fest, wobei jedenfalls eine Mindestanschlussgebühr von 3.426,50 EUR (inklusive USt) zu bezahlen war.

(2) Die Gemeinde Vöcklabruck kalkulierte jährlich die Abwasserbenützungsgebühren, wobei der RH für die Jahre 2010 bis 2014 folgende Mängel feststellte:

- Die auf Instandhaltungs- und Verwaltungstätigkeiten anfallenden Personalkosten waren nicht berücksichtigt.
- Die Verzinsung des Eigenkapitals verblieb in den Jahren 2010 bis 2014 bei 4,0 %. Der RH erachtete einen der Situation am Anleihe-sektor angepassten Zinssatz als hierfür geeignet.⁷⁰

⁷⁰ Reihe Tirol 2013/4, TZ 50, S. 1035; Die von der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlichte Sekundärmarktrendite für das Jahr 2013 lag bei Bundesanleihen bei 1,1 %.

- Bei der Berechnung der Zinsen auf das Eigenkapital nahm die Gemeinde Vöcklabruck jedes Jahr Eigenkapitalwerte des Jahres 2010 als Basis, statt sie an das jeweilige Jahr anzupassen.

Trotz jährlicher Gebührenkalkulation orientierte sich die festgesetzte Gebührenhöhe nicht daran, sondern an den vom Land Oberösterreich allen Gemeinden vorgegebenen Mindestgebühren. Dementsprechend hob die Gemeinde Vöcklabruck im Jahr 2014 Kanalbenützungsgebühren in der Höhe von 4,04 EUR (inklusive USt) je verbrauchtem m³ Trinkwasser ein. Damit erhöhte sich seit dem Jahr 2010 die Gebühr von 3,70 EUR (inklusive USt) um 0,34 EUR und somit um 9,19 %. Die für das Jahr 2014 als kostendeckend kalkulierte Gebühr betrug 2,60 EUR (inklusive USt) je m³, womit die tatsächlich eingehobene Kanalbenützungsgebühr 155,4 % der von der Gemeinde als kostendeckend erachteten Gebühr betrug.

(3) Auch in der Gemeinde Wals-Siezenheim beschloss der Gemeinderat jährlich die Höhe der Kanalanschluss- und -benützungsgebühren. Für das Jahr 2014 setzte er die Kanalanschlussgebühr mit 536,80 EUR (inklusive USt) je Bewertungspunkt – somit für 20 m² Wohnungsnutzfläche – fest. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beschloss er mit 2,42 EUR (inklusive USt) je verbrauchtem m³ Trinkwasser. Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr blieben in der Gemeinde Wals-Siezenheim seit dem Jahr 2008 unverändert. Eine Kalkulation zur Ermittlung der Kosten des Abwasserentsorgungsbetriebs nahm die Gemeinde Wals-Siezenheim nicht vor, obwohl eine solche in der Satzung des Abwasserentsorgungsbetriebs vorgesehen war.⁷¹

(4) Den Tarifen für die Kanalanschlussgebühren lagen in beiden Gemeinden keine Kalkulationen zugrunde.

45.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Gemeinde Vöcklabruck zwar die Abwasserbenützungsgebühr jährlich kalkulierte, deren Höhe jedoch nicht auf Grundlage der Kalkulation, sondern auf Basis der vom Land Oberösterreich festgelegten Mindestgebühren festsetzte. Ebenso kritisierte der RH, dass die Gemeinde Wals-Siezenheim keine Kalkulation der Abwasserbenützungsgebühr führte, obwohl sie sich dazu verpflichtet hatte. In beiden Gemeinden fehlende Kalkulationen für die Kanalanschlussgebühren erachtete der RH ebenso als kritisch, da nach Ansicht des RH auf Basis einer Kalkulation festgestellte Gebühren die Voraussetzung einer wirtschaftlichen und kostendeckenden Preisgestaltung waren.

⁷¹ Gemäß § 3 Satzung für den Abwasserbetrieb der Ortsgemeinde Wals-Siezenheim war der Betriebsleiter hierzu verpflichtet.



Der RH empfahl den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, die Höhe der Kanalbenützungs- und Kanalanschlussgebühren auf Basis von Kostenkalkulationen festzusetzen.

(2) Der RH verwies gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck auf Mängel der Kalkulation von Kanalbenützungsgebühren, wodurch die kalkulierten von den tatsächlichen Kosten abwichen. Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die Kalkulation der Abwasserbenützungsgebühren zukünftig vollständig und nachvollziehbar zu gestalten.

45.3 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck teilte in ihrer Stellungnahme neuerlich mit, dass die Gebührenkalkulation für sie nur rudimentäre Bedeutung habe, da das Land Oberösterreich die Benützungsgebühren vorgebe. Vöcklabruck sei im Prüfungszeitraum Abgangsgemeinde gewesen und habe daher keinen Handlungsspielraum bei den Benützungsgebühren gehabt.

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Abwasseranschluss- und -benützungsgebühren nach Fertigstellung des Anlageverzeichnisses und der Festlegung der anteiligen Kosten der allgemeinen Verwaltung zu kalkulieren.

45.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Vöcklabruck neuerlich, dass ihre Haltung zu Gebührenkalkulationen und damit zur Wirtschaftlichkeit ihrer Abwasserversorgung den haushaltrechtlichen Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung klar widersprach. Er erachtete eine laufend kalkulierte Gebühr als wesentlichen Benchmark und Vergleichswert und verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Höhe der Kanalbenützungs- und Kanalanschlussgebühren auf Basis von Kostenkalkulationen festzusetzen.

Weiters erneuerte der RH seine Kritik, dass die Gemeinde Vöcklabruck in den Jahren 2012 und 2013 keine Abgangsgemeinde war, aber dennoch die Abwassergebühr für 2012 bis 2013 im Ausmaß der Mindestgebühren des Landes festlegte. Die von der Gemeinde behauptete Verordnung dieser Tarife durch das Land war daher mangels Voraussetzungen nicht gegeben.

Abwasserentsorgung

Kanalanschluss-
gebühr

46.1 (1) Ausgehend von der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß Finanz-Verfassungsgesetz⁷² konnten Gemeinden für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen vom Gemeinderat beschlossene Gebühren festlegen. Der Landesgesetzgeber konnte dafür nähere Bestimmungen erlassen.

(2) Nach dem oberösterreichischen Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 konnte die Gemeinde Vöcklabruck aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats eine Kanalanschlussgebühr nach einem objektiven Teilungsschlüssel einheben.⁷³ Die Gemeinde Vöcklabruck setzte in ihrer Kanalgebührenordnung eine Kanalanschlussgebühr nach der von einem Objekt bebauten Fläche⁷⁴, die sie mit dessen Geschoßzahl und dem Gebührensatz multiplizierte, fest. Bei Ableitung von Oberflächen- und Dachwässern in Sickerschächte reduzierte sich die für die Kanalanschlussgebühr relevante Fläche um 10 %. Weitere Zu- und Abschläge waren für Objekte vorgesehen, von denen erfahrungsgemäß eine größere bzw. geringere Belastung für die Ortskanalisation als üblich ausging. Bei nachträglicher Vergrößerung der angeschlossenen Objektflächen war eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

(3) Die Gemeinde Wals-Siezenheim erhob bei Anschluss eines Objekts an die Ortskanalisation Anschlussgebühren nach dem Salzburger Interessentenbeiträge-Gesetz,⁷⁵ in dem sie die von einem Objekt voraussichtlich ausgehende Belastung in Bewertungspunkten festlegte. Eine Punkteinheit entsprach der Ableitung häuslicher Abwässer einer Person, wobei sie bei Wohnräumen – unabhängig von der Anzahl der Bewohner – 20 m² Wohnungsnutzfläche⁷⁶ einer Punkteinheit gleichsetzte. Die aus der Fläche errechneten Punkte multiplizierte sie mit dem Gebührensatz. Ebenso verrechnete sie die Einleitung von Oberflächenwässern nach einem entsprechenden Punktesatz.⁷⁷ Erhöhte sich

⁷² § 8 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., sowie § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2008

⁷³ § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F.

⁷⁴ Nach § 2 Z 6 Oberösterreichisches Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i.d.g.F., galt als bebaute Fläche jener Grundstücksteil, welcher von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden baulichen Anlage bedeckt wurde.

⁷⁵ LGBl. Nr. 161/1962 i.d.g.F.

⁷⁶ § 6 Abs. 2 Z 9 Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 1/1991, sah als Wohnnutzfläche die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Wohnheims, abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrüche (Ausnehmungen) vor. Keller- und Dachbodenräume waren hinzuzurechnen, soweit sie nach ihrer Ausstattung für Wohnzwecke geeignet waren. Treppen, Liftschächte, Loggien, Balkone und Terrassen waren bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

⁷⁷ Die Einleitung von Oberflächenwässern betraf in der Gemeinde Wals-Siezenheim jedoch lediglich vier Unternehmen.



nachträglich die Anzahl der Bewertungspunkte infolge einer baulichen oder betrieblichen Änderung, war eine Ergänzungsgebühr zu leisten.

46.2 Bei der Berechnung von Kanalanschlussgebühren vertrat der RH die Ansicht, dass die in den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim vorgenommene flächenabhängige Berechnung bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Niederschlagswässern und der Erhebung einer allfälligen ergänzenden Anschlussgebühr als verursachergerecht einzustufen war.

Kanalbenützungsg
gebühr

47.1 (1) Für die Einhebung von Kanalbenützungsgebühren erließ das Land Oberösterreich keine landesgesetzliche Grundlage. Die Vöcklabrucker Kanalgebührenordnung sah eine Kanalbenützungsggebühr nach Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauchs vor. Für die Ableitung von Niederschlagswässern von Dächern in die Kanalisation setzte die Kanalgebührenordnung einen Betrag nach Maßgabe der Dachfläche fest. In der Praxis verrechnete die Gemeinde von Dachflächen eingeleitete Abwässer nur von Objekten ohne Trinkwasserbezug. Weiters verrechnete die Gemeinde auch Benützungsggebühren auf Niederschlagswässer von Parkplätzen und Garagenvorplätzen, obwohl dies in der Kanalgebührenordnung nicht vorgesehen war.

(2) Die Erhebung von Abwasserbenützungsggebühren regelte im Land Salzburg das Benützungsggebührengesetz⁷⁸. Die Gemeinde Wals-Siezenheim verrechnete auf dieser Grundlage Kanalbenützungsggebühren grundsätzlich nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch. Für Oberflächenwässer verrechnete die Gemeinde Wals-Siezenheim keine Benützungsggebühren, da dies im Benützungsggebührengesetz nicht vorgesehen war.⁷⁹

47.2 Der RH erachtete die in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim festgestellten mengenmäßigen Bemessungen der Kanalbenützungsggebühren nach dem Trinkwasserverbrauch als grundsätzlich geeignet, eine verursachergerechte Kostenverteilung sicherzustellen und finanzielle Anreize für Wassereinsparungen zu schaffen. Auch die Berücksichtigung von Oberflächenwässern bei den laufenden Gebühren erachtete der RH als verursachergerecht, wofür jedoch in Wals-Siezenheim die landesgesetzliche Grundlage fehlte.

Hinsichtlich der Gemeinde Vöcklabruck kritisierte er jedoch, dass auch Benützungsggebühren auf Niederschlagswässer eingehoben wurden, die

⁷⁸ §§ 2 und 8 Benützungsggebührengesetz, LGBl. Nr. 31/1963 i.d.g.F.

⁷⁹ In Wals-Siezenheim leiteten lediglich vier Unternehmen Oberflächenwässer von insgesamt 12.550 m² ein.

nicht den Vorgaben der Vöcklabrucker Kanalgebührenordnung entsprachen. Er empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, eine rechtskonforme Verrechnung von Kanalbenützungsgebühren sicherzustellen.

47.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde Vöcklabruck habe sie dies bereits umgesetzt.*

Abfallbeseitigung

Organisation

48.1 In Oberösterreich bildeten gemäß Oberösterreichischem Abfallwirtschaftsgesetz 2009⁸⁰ alle Gemeinden eines Bezirks einen Bezirksabfallverband⁸¹. Die ordnungsgemäße Sammlung der Siedlungsabfälle (Restmüll, Biomüll etc.) oblag grundsätzlich den Gemeinden, diese konnten jedoch den Bezirksabfallverband oder ein privates Unternehmen damit beauftragen⁸². Der Bezirksabfallverband hatte für eine geordnete Sammlung der Altstoffe (bspw. Altpapier, Altglas, Kunststoff- und Metallverpackungen) sowie eine geordnete Behandlung sämtlicher Abfälle zu sorgen⁸³. Der Bezirksabfallverband betrieb Altstoffsammelzentren, verwaltete die öffentlichen Altstoffsammelinseln und entsorgte die gesammelten Altstoffe.

Der Bezirksabfallverband Vöcklabruck verrechnete den Mitgliedsgemeinden für seine im Jahr 2013 erbrachten Leistungen einen Abfallwirtschaftsbeitrag in Höhe von 11,50 EUR pro Einwohner – daraus ergaben sich für die Gemeinde Vöcklabruck rd. 137.000 EUR. Für die Betreuung der öffentlichen Altstoffsammelinseln und zweier Altstoffsammelzentren durch Gemeindepersonal vergütete der Bezirksabfallverband der Gemeinde Vöcklabruck im Jahr 2013 rd. 53.800 EUR (exklusive USt). Eine schriftliche Vereinbarung darüber bestand nicht.

(2) Das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998,⁸⁴ LGBl. Nr. 35/1999, legte fest, dass den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich die Sammlung der Siedlungsabfälle oblag⁸⁵. Weiters regelte es, dass Gemeindeverbände für die Behandlung der Abfälle in geeigneten Anlagen

⁸⁰ Landesgesetz über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich (Oberösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz 2009 – Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.

⁸¹ § 12 Oö. AWG 2009

⁸² § 5 Oö. AWG 2009

⁸³ § 14 Oö. AWG 2009

⁸⁴ Gesetz vom 10. Dezember 1998 über die Vermeidung, Erfassung und Behandlung von Abfällen (Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 – S.AWG), LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F.

⁸⁵ § 10 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998



zu sorgen hatten⁸⁶. Die Gemeinde Wals-Siezenheim war Mitglied im Abfallverband Großraum Salzburg. Die Abfallsammlung, der Betrieb des Altstoffsammelzentrums, die Reinigung der Altstoffsammelinseln sowie die Entsorgung der Altstoffe fiel in die Zuständigkeit der Gemeinde Wals-Siezenheim; diese hatte damit größtenteils private Unternehmen betraut.

(3) In Vöcklabruck war die Abfallbeseitigung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit, in Wals-Siezenheim als Eigenbetrieb⁸⁷ organisiert.

48.2 Der RH verwies darauf, dass die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim – wie landesgesetzlich vorgesehen – Mitglieder in einem Abfallverband waren. Er bemängelte jedoch, dass eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Vöcklabruck und dem Bezirksabfallverband Vöcklabruck über die jeweiligen Aufgaben und allfälligen Kostenersätze dafür nicht vorlag. Er empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die Rechte und Pflichten aus der Zusammenarbeit mit dem Bezirksabfallverband schriftlich zu regeln.

48.3 *Die Gemeinde Vöcklabruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Aufgaben und Kostenersätze die jährliche Verbandsversammlung festlege. Diese leiste für befestigte Standplätze ein nunmehr beschlossenes Entgelt an die Gemeinden.*

48.4 Der RH entgegnete, dass er nicht die Festlegung von Aufgaben und Kostenersätzen durch den Verband, sondern die fehlende Rechtsgrundlage für den Leistungsaustausch zwischen der Gemeinde Vöcklabruck und dem Bezirksabfallverband empfohlen hatte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Anlagenbeschreibung

Sammelsystem

49.1 (1) Nachstehende Tabelle zeigt die Aufgabenwahrnehmung für die Sammlung und Behandlung des Abfalls in den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim:

⁸⁶ § 15 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998

⁸⁷ Die für einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geltenden Voraussetzungen gemäß § 16 VRV (insbesondere 50 %ige Kostendeckung, eigenes Statut und gesonderter Vermögens- und Schuldennachweis) waren für die Abfallbeseitigung in Wals-Siezenheim nicht zur Gänze und durchgängig erfüllt.

Tabelle 28: Übersicht über die Aufgabenwahrnehmung für die Sammlung und Behandlung des Abfalls in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim

| | Vöcklabruck | Wals-Siezenheim |
|----------------------|--|--|
| Restmüll-Sammlung | Gemeinde (selbst durchgeführt) | Gemeinde (externes Unternehmen beauftragt) |
| Restmüll-Behandlung | Bezirksabfallverband | Gemeinde (externes Unternehmen beauftragt) |
| Biomüll-Sammlung | Gemeinde (externes Unternehmen beauftragt) | Gemeinde (externes Unternehmen beauftragt) |
| Biomüll-Behandlung | Gemeinde (externes Unternehmen beauftragt) | Gemeinde (externes Unternehmen beauftragt) |
| Altstoffe-Sammlung | Bezirksabfallverband | Gemeinde (externes Unternehmen beauftragt) |
| Altstoffe-Behandlung | Bezirksabfallverband | Gemeinde (externe Unternehmen beauftragt) |

Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Gemeinde Wals-Siezenheim; Darstellung RH

Die Koordination der Sammlung und Behandlung der Altstoffe oblag in der Gemeinde Vöcklabruck dem Bezirksabfallverband, in Wals-Siezenheim der Gemeinde selbst.

(2) Die Gemeinde Vöcklabruck führte die Restmüllsammlung mit einem eigenen Müllfahrzeug und eigenem Personal durch. Für die Biomüllsammlung und -verwertung bestanden seit dem Jahr 2002 zwei Verträge zwischen der Gemeinde und einem externen Unternehmen. Für beide Verträge erfolgten indexbasierte Wertanpassungen, jedoch keine regelmäßige Prüfung der marktüblichen Preisgestaltung. Zwei weitere Verträge mit privaten Kompostieranlagenbetreibern betrafen die Behandlung des durch die Gemeinde Vöcklabruck gesammelten Grün- bzw. Strauchschnitts.

(3) Die Gemeinde Vöcklabruck ließ im Jahr 2009 von einem externen Unternehmen analysieren, ob die Restmüllsammlung weiterhin selbst durchgeführt oder vergeben werden sollte. Eine abschließende Aussage darüber blieb jedoch offen.

(4) In der Gemeinde Wals-Siezenheim bestand für die Restmüllsammlung seit dem Jahr 1983 ein Vertrag mit einem privaten Unternehmen. Dieses führte seit dem Jahr 1993 auch die Biomüllsammlung durch. Eine indexbasierte Wertsicherung beider Verträge erfolgte jährlich, die regelmäßige Überprüfung der marktüblichen Preisgestaltung fehlte auch hier. Für die Biomüllsammlung konnte die Gemeinde keinen schriftlichen Vertrag vorlegen.



49.2 (1) Im Hinblick auf die langen Vertragslaufzeiten und die zwischenzeitlich vorgenommenen Wertanpassungen empfahl der RH den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, die Verträge für die Rest- bzw. Biomüllsammlung regelmäßig auf ihre marktübliche Preisgestaltung hin zu prüfen.

(2) Gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim bemängelte der RH das Fehlen eines schriftlichen Vertrags für die Biomüllsammlung. Im Interesse einer nachvollziehbaren Verwaltungspraxis empfahl er der Gemeinde, auf schriftliche Verträge zu achten.

49.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde Wals-Siezenheim habe sie zwischenzeitlich eine schriftliche Grundlage geschaffen.*

Altstoffsammel-
zentren

50.1 (1) In der Gemeinde Vöcklabruck bestanden drei Altstoffsammelzentren mit jeweils unterschiedlichen Sammelangeboten. Eines betrieb der Bezirksabfallverband auf einer von der Gemeinde angepachteten und dem Bezirksabfallverband bereitgestellten Liegenschaft mit Verbandspersonal. Für die beiden anderen Altstoffsammelzentren stellte die Gemeinde Liegenschaften und Personal bereit. Für die hierfür anfallenden Personalausgaben leistete der Bezirksabfallverband einen jährlichen Kostenersatz in Höhe von rd. 14.500 EUR (exklusive USt) (2013). Die Gemeinde Vöcklabruck bewertete ihrerseits die Personalausgaben mit rd. 43.500 EUR pro Jahr und führte die von ihr zu tragende Differenz auf die ungünstige Infrastruktur zurück.

Das vom Bezirksabfallverband betriebene Altstoffsammelzentrum stand neben den Vöcklabrucker Bürgern auch jenen der Gemeinden Aurach am Hongar, Pilsbach und Regau offen. Eine Zugangskontrolle gab es bei keinem der drei Altstoffsammelzentren. Während der Bezirksabfallverband die Kosten für die Entsorgung der Altstoffe im Wege des Abfallwirtschaftsbeitrags auf alle Gemeinden des Bezirks umlegte, übernahm die Gemeinde Vöcklabruck die gesamten Kosten für die Bereitstellung der gepachteten Liegenschaft für das Altstoffsammelzentrum des Bezirksabfallverbands (rd. 8.100 EUR exklusive USt) im Jahr 2013 allein.

Die drei bestehenden Altstoffsammelzentren waren nach übereinstimmender Auffassung der Gemeinde und des Bezirksabfallverbands räumlich zu klein, was die funktionalen Abläufe beeinträchtigte und an keinem der Standorte ein vollständiges Sammelangebot ermöglichte. Aus diesen Gründen strebten die Gemeinde Vöcklabruck und der Bezirksabfallverband eine Zusammenführung und Neuerrichtung an, eine Standortsuche war im Gange. Das Grundstück war dabei ver-

einbarungsgemäß von der Gemeinde bereitzustellen, die Anlage vom Bezirksabfallverband zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim betrieb seit dem Jahr 2012 ein neu errichtetes Altstoffsammelzentrum im Ausmaß von 7.400 m², bestehend aus einer 2.300 m² großen Halle mit 26 Containerstellplätzen sowie zusätzlichen Sammelplätzen für Baurestmassen, Grün- und Strauchschnitt. Die Gesamtausgaben der Gemeinde für das auf Pachtgrund errichtete Altstoffsammelzentrum beliefen sich auf rd. 2,96 Mio. EUR. Bei der Dimensionierung des Altstoffsammelzentrums ging die Gemeinde von einem künftigen Bevölkerungswachstum aus und plante Kapazitätsreserven ein. Für den Betrieb und die Deponierung der Altstoffe bestand ein Vertrag mit einem externen Unternehmen, die Entgelte dafür beliefen sich im Jahr 2013 auf rd. 304.000 EUR (exklusive USt). Das Altstoffsammelzentrum war mit einem elektronischen Zugangssystem gesichert, der Zutritt war nur Gemeindebürgern möglich, wofür die Gemeinde Zutrittskarten ausstellte.

- 50.2** (1) Der RH bemängelte gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck die ungünstige Struktur der drei Altstoffsammelzentren, die bei der Gemeinde abgesehen von der Flächenbereitstellung vermeidbare Personalausgaben in Höhe von rd. 29.000 EUR (2013) verursachten. Auch nach Ansicht des RH war es nachteilig, dass an keinem der Standorte ein vollständiges Sammelangebot gegeben war. Er empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die Standortsuche für ein den Anforderungen entsprechendes Altstoffsammelzentrum zu intensivieren.

Er empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, künftig die Ausgaben für die Bereitstellung und Aufschließung der Flächen für das Altstoffsammelzentrum auf die Nutzungsberechtigten Gemeinden aufzuteilen.

(2) Das neu errichtete Altstoffsammelzentrum in der Gemeinde Wals-Siezenheim beurteilte der RH positiv.

- 50.3** *Die Gemeinde Vöcklabruck sagte die Ausgabenaufteilung für die Bereitstellung und Aufschließung der Flächen für das Altstoffsammelzentrum auf die Nutzungsberechtigten Gemeinden zu. Derzeit seien die drei Altstoffzentren flächenbezogen gut im Gemeindegebiet verteilt und mit kurzen, umweltfreundlichen Anlieferungswegen verbunden. Die Zentrierung auf einen Standort biete diese Vorteile nicht und sei daher für die Bürger wenig attraktiv. Dennoch verfolge die Gemeinde den Plan eines einzigen, zentralen Bezirkssammelzentrums und verhandle derzeit mit den Eigentümern von möglichen Standorten.*



50.4 Der RH nahm die Ausführungen der Gemeinde Vöcklabruck zur Kenntnis, verblieb aber bei der Ansicht, dass ein zentrales Altstoffsammelzentrum überwiegend Vorteile bot.

Altstoffsammelinseln

51.1 (1) Im Frühjahr 2014 bestanden in Vöcklabruck 23 öffentliche Altstoffsammelinseln mit 109 Behältern für Kunststoff- und Metallverpackungen⁸⁸, 41 für Glasverpackungen und 81 für Altpapier und Kartonagen. Die Koordination der Sammlung und Verwertung oblag dem Bezirksabfallverband. Mit dem vom Bezirksabfallverband erstatteten Kostenersatz für die Betreuung und Reinigung der Altstoffsammelinseln in Höhe von rd. 39.200 EUR (exklusive USt) (2013) deckte die Gemeinde Vöcklabruck nach eigenen Angaben ihre Ausgaben ab.

(2) In Wals-Siezenheim bestanden im Frühjahr 2014 insgesamt 49 öffentliche Altstoffsammelinseln mit 62 Behältern für Kunststoffverpackungen und 53 für Metallverpackungen sowie 22 Altstoffsammelinseln mit 40 Behältern für Glasverpackungen. Die Sammlung des Altpapiers und der Kartonagen erfolgte haushaltsnah an 309 Stellen mit insgesamt 478 Behältern. Die Gemeinde Wals-Siezenheim koordinierte die Sammlung und Verwertung der Altstoffe und betreute bzw. reinigte die Altstoffsammelinseln selbst. Aufgrund der bestehenden Verträge mit den Verwertungsunternehmen erzielte sie im Jahr 2013 dafür Einnahmen von rd. 25.900 EUR (exklusive USt). Auch die Gemeinde Wals-Siezenheim deckte nach eigenen Angaben ihre Ausgaben dadurch ab.

51.2 Der RH hielt fest, dass die Koordination der Sammlung und Verwertung der Altstoffe in Vöcklabruck dem Bezirksabfallverband oblag, während die Gemeinde Wals-Siezenheim dies selbst besorgte.

Gebührenhaushalt

52.1 (1) Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts für Abfallbeseitigung (jeweils ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse) setzten sich in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt zusammen:

⁸⁸ In der Gemeinde Vöcklabruck wurden Kunststoff- und Metallverpackungen gemeinsam, in der Gemeinde Wals-Siezenheim getrennt gesammelt.

Abfallbeseitigung

Tabelle 29: Ordentlicher Haushalt der Abfallbeseitigung in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim

| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------------|----------------|----------------|--------------|
| | Vöcklabruck | | | | Wals-Siezenheim | | | |
| | in 1.000 EUR | | | | | | | |
| Ausgaben | | | | | | | | |
| Personal | 137 | 145 | 156 | 162 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| Altstoffsammelzentrum | 8 | 8 | 8 | 8 | 341 | 360 | 310 | 353 |
| Entsorgung | 451 | 434 | 378 | 379 | 952 | 960 | 997 | 1.035 |
| Verrechnung Bauhof | 241 | 226 | 264 | 268 | 51 | 55 | 56 | 50 |
| Beitrag an den Bezirksabfallverband | 115 | 78 | 125 | 137 | | | | |
| Sonstiges | 110 | 145 | 118 | 92 | 23 | 27 | 29 | 33 |
| Transfers an außerordentlichen Haushalt | | | | | 6 | 1.868 | 1.223 | 135 |
| Gewinnentnahme ¹ | 0 | 0 | 252 | 286 | | | | |
| Summe Ausgaben | 1.062 | 1.035 | 1.302 | 1.333 | 1.402 | 3.298 | 2.645 | 1.636 |
| Einnahmen | | | | | | | | |
| Bezirksabfallverband | 47 | 52 | 58 | 56 | | | | |
| Verwertungsunternehmen | | | | | 51 | 68 | 42 | 43 |
| Bauhofverrechnung | 189 | 169 | 185 | 220 | | | | |
| Gebühren (Rest- und Biomüll) | 985 | 1.018 | 1.047 | 1.042 | 1.058 | 1.096 | 1.110 | 1.162 |
| Sonstiges | 17 | 85 | 11 | 15 | 1 | 0 | 14 | 0 |
| Summe Einnahmen | 1.238 | 1.324 | 1.302 | 1.333 | 1.110 | 1.165 | 1.167 | 1.205 |
| Überschuss/Abgang¹ | 176 | 289 | 0 | 0 | - 291 | - 2.133 | - 1.478 | - 430 |

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Zuführung der Überschüsse aus dem Gebührenhaushalt in den allgemeinen Haushalt wurde erst ab dem Jahr 2012 als Gewinnentnahmen ausgewiesen.

Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

Im Zeitraum 2010 bis 2013 sanken die ordentlichen Abfallbeseitigungsausgaben in Vöcklabruck ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen um rd. 1 % (2010: 1,06 Mio. EUR bzw. 2013: 1,05 Mio. EUR), während sie in Wals-Siezenheim ohne Transfers an den außerordentlichen Haushalt (Errichtung des Altstoffsammelzentrums) um rd. 7 % anstiegen (2010: 1,40 Mio. EUR bzw. 2013: 1,50 Mio. EUR). Die Einnahmen stiegen in Vöcklabruck um 7,7 % bzw. in Wals-Siezenheim um 8,6 %.

(2) In den Personalausgaben der Gemeinde Vöcklabruck in Höhe von rd. 162.000 EUR (2013) waren die organisatorisch dem Bauhof zugeordneten Mitarbeiter erfasst, die den Restmüll sammelten, zwei Altstoffsammelzentren betreuten und die Altstoffsammelinseln reinigten. Dem Betrieb Abfallbeseitigung nicht zugeordnet waren die Ausgaben



für einen als Abfallberater tätigen Mitarbeiter der Gemeinde sowie für das anteilige Verwaltungspersonal (bspw. für Gebührenvorschreibung und -einhebung).

Im ordentlichen Haushalt für Abfallbeseitigung der Gemeinde Wals-Siezenheim waren die Personalausgaben für den Abfallberater der Gemeinde hingegen enthalten. Die anteiligen Ausgaben für das Verwaltungspersonal fehlten allerdings auch hier.

(3) Die Gemeinde Vöcklabruck erzielte in den Jahren 2010 bis 2013 regelmäßig Überschüsse von insgesamt rd. 1,00 Mio. EUR, die sie für den allgemeinen Haushalt entnahm. Sie bildete weder Rücklagen noch dokumentierte sie die Verwendung der Überschüsse (vgl. TZ 7).

In der Gemeinde Wals-Siezenheim bestanden – nach Angaben der Gemeinde aus historischen Gründen – niedrige Abfallgebühren, mit denen eine Bedeckung der Ausgaben nicht möglich war. Im Zeitraum 2010 bis 2013 belief sich der Abgang für den Bereich der Abfallbeseitigung – ohne Berücksichtigung der Transfers an den außerordentlichen Haushalt – auf insgesamt rd. 1,10 Mio. EUR, bzw. jährlich rd. 275.000 EUR. Den Abgang bedeckte die Gemeinde Wals-Siezenheim aus dem allgemeinen Haushalt und sah darin eine Unterstützungsleistung für ihre Bürger. Nach § 19 Abs. 3 der Abfuhrordnung hatte das zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren dem Jahreserfordernis aller abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zu entsprechen.

(4) In der Gemeinde Vöcklabruck bestand im Zeitraum 2010 bis 2013 kein außerordentlicher Haushalt für die Abfallbeseitigung. Die Gemeinde Wals-Siezenheim verausgabte in diesem Zeitraum im außerordentlichen Haushalt für die Abfallbeseitigung 3,23 Mio. EUR für die Errichtung ihres Altstoffsammelzentrums.

(5) Die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips war im Zeitraum 2010 bis 2013 für den Bereich Abfallbeseitigung in beiden Gemeinden gegeben.

- 52.2** (1) Der RH bemängelte die in den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim unvollständige Zuordnung von Ausgaben zur Abfallbeseitigung, wodurch die Grundlage für die Kalkulation der Gebühren unrichtig war. Er empfahl den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, sämtliche mit dem Betrieb bzw. Bereich der Abfallbeseitigung verbundenen Ausgaben diesem zuzuordnen.

Abfallbeseitigung

(2) Gegenüber der Gemeinde Wals–Siezenheim bemängelte der RH die fehlende Kostendeckung der Abfallgebühren und empfahl, die Gebühren für die Abfallbeseitigung kostendeckend zu gestalten.

52.3 *Die Gemeinde Wals–Siezenheim sagte in ihrer Stellungnahme zu, das Verwaltungspersonal für die Abfallentsorgung zuzuordnen. Betreffend die Empfehlung für kostendeckende Abfallgebühren verwies sie auf ihre Stellungnahme zu TZ 7, wonach eine zumindest kostendeckende Gebührengestaltung gesetzlich nicht verpflichtend sei.*

52.4 Der RH hielt neuerlich fest, dass Gebühren auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zumindest kostendeckend sein sollten. Der RH verwies dabei abermals auf die Salzburger Gemeindeordnung 1994, wonach das Gemeindevermögen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten ist (siehe TZ 7).

Innerbetriebliche Verrechnung

53.1 Die in der Gemeinde Vöcklabruck vom Bauhof im Wege der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung geltend gemachten Einnahmen von rd. 220.000 EUR und Ausgaben von rd. 268.000 EUR (jeweils 2013) konnten nach mehrmaliger Urgenz des RH erst mit externer Unterstützung aufgegliedert und in Listen dargestellt werden. Die Finanzabteilung der Gemeinde hatte diese Summen bisher ohne weitere Plausibilitätsprüfung in ihre Rechenwerke übernommen, obwohl ihr die aufgezeigten Mängel nach eigenen Angaben bekannt waren.

Die in der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung der Gemeinde Vöcklabruck erfassten Ausgaben von rd. 268.000 EUR umfassten alle Leistungen von Bauhofmitarbeitern für die Abfallbeseitigung, so auch jene der bereits bei den Personalausgaben erfassten vier Mitarbeiter. Aus diesem Grunde erfolgte eine Gegenbuchung von Einnahmen in Höhe von rd. 220.000 EUR, die summenmäßig die gesamte Tätigkeit dieser vier Mitarbeiter beinhaltet.

Die interne Verrechnung von Personalleistungen des Bauhofs für den Abfallbereich in der Gemeinde Wals–Siezenheim basierte auf genauen Stundenaufzeichnungen und Stundensätzen des Leiters, unabhängig davon, welcher Mitarbeiter die Leistung erbrachte (vgl. TZ 31).

53.2 (1) Der RH bemängelte gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck die kaum nachvollziehbare und wenig transparente innerbetriebliche Leistungsverrechnung zwischen dem Betrieb der Abfallbeseitigung und dem Bauhof. Tatsächlich wäre vom Betrieb der Abfallbeseitigung im Jahr 2013 lediglich eine Ausgabendifferenz von 48.000 EUR für vom Bauhof erbrachte Leistungen zu verrechnen gewesen. Die gewählte Ver-



rechnung erhöhte die Einnahmen und Ausgaben beträchtlich und verfälschte die Darstellung in den Rechenwerken. Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, die innerbetriebliche Leistungsverrechnung mit dem Bauhof gänzlich zu überarbeiten.

(2) Gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim bemängelte der RH die nur pauschale Personalkostensatzverrechnung. Er empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, zukünftig eine auf tatsächlichen Ausgaben beruhende innerbetriebliche Leistungsverrechnung sicherzustellen.

53.3 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck sagte eine Neuorganisation und Überarbeitung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung zu.

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass dem Pauschaltarif für eine Personalstunde nunmehr ein durchschnittlich verdienender Mitarbeiter zugrunde liege.

Mengen- und Ausgabenentwicklung für Rest- und Biomüll

54 (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rest- und Biomüllmengen in der Gemeinde Vöcklabruck und in der Gemeinde Wals-Siezenheim in den Jahren 2010 bis 2013.

| Tabelle 30: Entwicklung der Abfallmengen in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim | | | | | |
|---|-----------|-------|-------|-------|---------------------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Entwicklung 2010 bis 2013 |
| | in Tonnen | | | | in % |
| Restmüll | | | | | |
| Vöcklabruck | 1.384 | 1.382 | 1.385 | 1.405 | + 2 |
| Wals-Siezenheim | 2.620 | 2.623 | 2.686 | 2.781 | + 6 |
| Biomüll | | | | | |
| Vöcklabruck | 771 | 785 | 776 | 717 | - 7 |
| Wals-Siezenheim | 824 | 845 | 833 | 857 | + 4 |

Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Darstellung RH

Im Vergleich zu Vöcklabruck fiel in Wals-Siezenheim im Jahr 2013 etwa die doppelte Restmüllmenge an, die Biomüllmenge war in Wals-Siezenheim um rd. 20 % höher als in Vöcklabruck. In den Vorjahren stellten sich die Abfallmengen ähnlich dar. Gründe für die höhere Restmüllmenge in Wals-Siezenheim waren u.a. die höheren Nüchternungszahlen, die Miterfassung der örtlichen Kaserne und die höhere Anzahl von in die kommunale Abfallbeseitigung einbezogenen Gewerbebetrieben.

(2) Während im Jahr 2013 die Ausgaben pro Tonne für die Restmüllentsorgung in den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim mit 161,40 EUR bzw. 164,80 EUR nahezu gleich hoch waren, beliefen sich die Ausgaben für die Biomüllentsorgung der Gemeinde Wals-Siezenheim mit 118,30 EUR je Tonne auf mehr als das Doppelte (+ 116 %) als in Vöcklabruck mit 54,75 EUR je Tonne. Dies war darin begründet, dass in Vöcklabruck Landwirte den Biomüll im Rahmen von Kompostieranlagen verwerteten, in Wals-Siezenheim führte die Gemeinde den Biomüll einem aufwändigeren und somit kostenintensiveren technischen Verfahren zu.

Abfallgebühren

55.1 (1) Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Vöcklabruck schrieb eine Abfallgebühr für den Restmüll und eine gesonderte Gebühr für den Biomüll vor⁸⁹. Die Gemeinde schrieb somit zwei getrennte Gebühren vor. Die Bürger konnten im Falle einer Eigenkompostierung die Biotonne abmelden, wodurch die Gebühr für den Biomüll wegfiel⁹⁰.

Im Oberösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetz 2009 war ein einheitlicher Pauschalbetrag für die Abfallbeseitigung vorgesehen⁹¹, der u.a. den Restmüll sowie die Biotonnenabfälle umfasste. Der Landesgesetzgeber wollte damit die biogenen Anteile im Restmüll verringern und verpflichtete die Gemeinden aus umweltpolitischen und ökonomischen Gründen, eine einzige Pauschalgebühr für Abfall vorzuschreiben. Eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung der biogenen Abfälle war grundsätzlich zulässig⁹², eine Reduktion der Abfallgebühr war jedoch nicht vorgesehen.

(2) Auch die Gemeinde Wals-Siezenheim legte in ihrer Abfuhrordnung getrennte Gebühren für Rest- und Biomüll fest und schrieb den Bürgern zwei getrennte Gebühren vor. Ebenso bestand in Wals-Siezenheim die Möglichkeit, die Biotonne abzumelden, sofern sich der Bürger verpflichtete, alle im Haushalt anfallenden festen biogenen Abfälle zu kompostieren⁹³. In diesem Falle schrieb die Gemeinde keine Gebühr für den Biomüll vor.

Das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz sah grundsätzlich eine einzige Abfallgebühr u.a. für Restmüll und Biomüll vor⁹⁴. Gemäß der Salz-

⁸⁹ § 2 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Vöcklabruck (zuletzt geändert im Jahr 2011)

⁹⁰ § 4 Abs. 3 der Abfallordnung der Gemeinde Vöcklabruck

⁹¹ § 18 Abs. 6 Oö. AWG 2009

⁹² § 9 Abs. 2 Oö. AWG 2009

⁹³ § 1 Abs. 8 der Abfuhrordnung für die Gemeinde Wals-Siezenheim

⁹⁴ § 18 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998



burger Bioabfallverordnung war eine Eigenkompostierung grundsätzlich zulässig⁹⁵, eine damit verbundene Reduktion der Abfallgebühr nicht vorgesehen.

Sowohl das Land Oberösterreich als auch das Land Salzburg wiesen ihre Gemeinden in einem Schreiben im Jahr 2012 ausdrücklich darauf hin, dass die Erfassung und Behandlung der Bioabfälle in der allgemeinen Abfallgebühr abgedeckt sein müsse und keine Zusatzgebühr für Biomüll verrechnet werden dürfe. Die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim setzten die gesonderte Vorschreibung von Biomüllgebühren dennoch fort.

- 55.2** Der RH bemängelte, dass die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim trotz entsprechender Hinweise des Landes in nicht gesetzeskonformer Weise gesonderte Gebühren für den Biomüll einhoben.

Der RH empfahl den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, ihre Abfallordnung bzw. ihre Abfuhrordnung den gesetzlichen Vorgaben anzupassen und die für Restmüll und Biomüll getrennt eingehobenen Gebühren zu einem einheitlichen Pauschalbetrag zusammenzuführen.

- 55.3** (1) Die Gemeinde Vöcklabruck sagte zu, die Anregungen des RH für die Gebührenfestsetzung des Jahres 2016 in die entsprechenden Gremien einzubringen. Die getrennte Gebühr für Restmüll und Biomüll habe darauf abgezielt, die kostengünstige Kompostierung von Biomüll im eigenen Garten insbesondere von Kleinwohneigentümern zu ermöglichen.

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim sagte in ihrer Stellungnahme zu, der Gemeindevertretung im Rahmen der nächsten Budgetberatungen eine einheitliche Abfallwirtschaftsgebühr vorzuschlagen.

Gebührenkalkulation

- 56.1** (1) Weder die Gemeinde Vöcklabruck noch die Gemeinde Wals-Siezenheim verfügten im Bereich der Abfallbeseitigung über eine detaillierte Kostenrechnung und eine darauf aufbauende Gebührenkalkulation. Die verrechneten Gebühren waren nach Angabe der Gemeinden historisch gewachsen und Ergebnis der politischen Willensbildung.

(2) Die Abfallgebührentarife waren in beiden Gemeinden nach Behältervolumen und Entleerungsintervall gestaffelt. Eine rechnerische

⁹⁵ § 3 Abs. 1 Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Mai 2010 über die getrennte Erfassung biogener Abfälle (Bioabfallverordnung 2010), LGBl. Nr. 40/2010 i.d.g.F.

Abfallbeseitigung

Grundlage dafür fehlte in beiden Gemeinden. Auch allfällige mit der Gebührengestaltung bezweckte Lenkungsziele waren nicht dokumentiert. Darüber hinaus bildeten die im Haushalt für Abwasserbeseitigung ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben keine geeignete Kalkulationsgrundlage.

56.2 Der RH bemängelte, dass sowohl die Gemeinde Vöcklabruck als auch die Gemeinde Wals-Siezenheim ihre Abfallgebühren nicht auf Basis einer Kostenrechnung kalkulierten und die mit der Gebührengestaltung verbundenen Lenkungsziele nicht dokumentiert waren. Der RH empfahl den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, Gebührenkalkulationen auch im Abfallbereich vorzunehmen, Lenkungsziele zu definieren und die Abfallgebühren nachvollziehbar festzulegen.

56.3 (1) *Die Gemeinde Vöcklabruck sagte dies zu und verwies auf die im Oberösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetz 2009 enthaltenen Ziele und Grundsätze.*

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Abfallgebühren nach Fertigstellung des Anlageverzeichnisses und der Festlegung der anteiligen Kosten der allgemeinen Verwaltung zu kalkulieren.

Gebührentarife

57.1 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck verrechnete ihren Bürgern für den Restmüll eine Grundgebühr und Entleerungsgebühren für Behälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l. Eine Entleerung war wöchentlich oder im zwei- bzw. vierwöchigen Rhythmus möglich. Sowohl die Größe der Tonne als auch das Entleerungsintervall konnten die Bürger selbst wählen. Insgesamt gab es 13 verschiedene, vom Behältervolumen und Entleerungsintervall abhängige Tarife für die Restmüllentsorgung. Für den Biomüll standen 120 l und 240 l Tonnen zur Verfügung und es bestanden vier unterschiedliche Tarife.

(2) In der Gemeinde Wals-Siezenheim fielen für den Restmüll nur Entleerungsgebühren an, es bestand keine Grundgebühr. Es gab 20 verschiedene Tarife für sechs unterschiedliche Behältervolumen (120 l, 240 l, 360 l, 660 l, 770 l und 1.100 l) und vier unterschiedliche Entleerungsintervalle (2x wöchentlich, wöchentlich, zwei- bzw. vierwöchig). Auch in Wals-Siezenheim konnten die Bürger den für sie passenden Tarif wählen. Für den Biomüll standen 120 l und 240 l Tonnen zur Verfügung und es bestanden grundsätzlich nur zwei Tarife, allerdings konnten sich bis zu vier Haushalte eine Biotonne sowie die anfallende Gebühr teilen.



Nachstehende Tabelle vergleicht die im Jahr 2013 verrechneten Restmüllgebühren der Gemeinde Vöcklabruck mit jenen der Gemeinde Wals-Siezenheim und zeigt je Behältervolumen und Entleerungsintervall die Anzahl der verrechneten Behälter:

Tabelle 31: Vergleich der Restmüllgebühren in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim nach Behältervolumen und Entleerungsintervall für das Jahr 2013

| Behältervolumen | Entleerungsintervall | Vöcklabruck | | Wals-Siezenheim | |
|-----------------|----------------------|----------------------|-------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|
| | | verrechnete Behälter | | verrechnete Behälter | |
| | | Anzahl | Jahresgebühr in EUR (inklusive USt) | Anzahl | Jahresgebühr in EUR (inklusive USt) |
| 60 l | vierwöchig | 66 | 91,85 | | |
| 120 l | 2x wöchentlich | | | 3 | 390,00 |
| 120 l | wöchentlich | 89 | 462,22 | 264 | 195,00 |
| 120 l | zweiwöchig | 931 | 226,56 | 2.019 | 124,80 |
| 120 l | vierwöchig | 1.097 | 121,74 | 101 | 91,00 |
| 240 l | 2x wöchentlich | | | 2 | 691,60 |
| 240 l | wöchentlich | 65 | 918,72 | 80 | 392,60 |
| 240 l | zweiwöchig | 211 | 448,54 | 252 | 248,30 |
| 240 l | vierwöchig | 8 | 242,19 | 3 | 182,00 |
| 360 l | wöchentlich | | | 5 | 590,20 |
| 360 l | zweiwöchig | | | 5 | 373,10 |
| 660 l | 2x wöchentlich | | | 0 | 1.887,60 |
| 660 l | wöchentlich | 12 | 2.396,46 | 4 | 1.084,20 |
| 660 l | zweiwöchig | 61 | 1.192,40 | 2 | 682,50 |
| 660 l | vierwöchig | 0 | 656,15 | | |
| 770 l | 2x wöchentlich | | | 0 | 2.199,60 |
| 770 l | wöchentlich | | | 9 | 1.263,60 |
| 770 l | zweiwöchig | | | 2 | 795,60 |
| 1.100 l | 2x wöchentlich | | | 17 | 3.146,00 |
| 1.100 l | wöchentlich | 35 | 3.995,38 | 304 | 1.755,00 |
| 1.100 l | zweiwöchig | 122 | 1.989,37 | 74 | 1.132,30 |
| 1.100 l | vierwöchig | 2 | 1.094,48 | 9 | 833,95 |

Quellen: Abfallgebührenordnung Vöcklabruck, Abfallordnung Wals-Siezenheim, Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Darstellung RH

Die Gemeinde Vöcklabruck verrechnete drei der 13 unterschiedlichen Tarife für Restmüll, die Gemeinde Wals-Siezenheim zwölf der 20 unterschiedlichen Tarife für den Restmüll in jeweils weniger als zehn Fällen.

Beim Vergleich der am häufigsten gewählten Behältervolumen (120 l, 240 l, 1.100 l) mit einem zweiwöchigen Abholintervall lagen die von der Gemeinde Vöcklabruck verrechneten Restmüllgebühren um 82 %

Abfallbeseitigung

(120 l), 81 % (240 l) bzw. 76 % (1.100 l) über jenen der Gemeinde Wals-Siezenheim.

(3) Die Gemeinde Vöcklabruck entleerte den Biomüll grundsätzlich im zweiwöchigen Rhythmus, wobei sie im Jahr 2013 für die 120 l Tonne 83,80 EUR und für die 240 l Tonne 167,88 EUR verrechnete. In der Gemeinde Wals-Siezenheim waren die gleichen Behältervolumen eingesetzt, die Gebühr belief sich bei 40 Entleerungen pro Jahr auf 128 EUR (120 l) bzw. auf 256 EUR (240 l). Die Gebühr pro Entleerung betrug somit für die 120 l Tonne 3,22 EUR (Vöcklabruck) bzw. 3,20 EUR (Wals-Siezenheim) und für die 240 l Tonne 6,46 EUR (Vöcklabruck) bzw. 6,40 EUR (Wals-Siezenheim). Die Gebühren für Biomüll waren pro Entleerung somit in beiden Gemeinden nahezu gleich hoch.

57.2 (1) Die unterschiedlichen Abfallgebühren in den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim waren nach Ansicht des RH vor allem darin begründet, dass die Gemeinde Vöcklabruck regelmäßig Gewinne entnahm, die Gemeinde Wals-Siezenheim hingegen eine Unterdeckung der Gebühren akzeptierte und Mittel aus dem allgemeinen Haushalt zuschoss. Der RH bemängelte in diesem Zusammenhang neuerlich die Gewinnentnahmen aus dem Abfallgebührenhaushalt in Vöcklabruck (vgl. TZ 9) und die fehlende Kostendeckung der Abfallgebühren in Wals-Siezenheim (vgl. TZ 52).

(2) Der RH bemängelte die hohe Anzahl der unterschiedlichen Tarife für den Restmüll in der Gemeinde Wals-Siezenheim und empfahl, die Gebührentarife für Restmüll unter Berücksichtigung der Anwendungshäufigkeit zu evaluieren.

57.3 (1) *Die Gemeinde Vöcklabruck verwies in ihrer Stellungnahme auf die Unterdeckung der Gebührentarife in Wals-Siezenheim.*

(2) *Die Gemeinde Wals-Siezenheim sagte in ihrer Stellungnahme zu, die hohe Anzahl der unterschiedlichen Tarife für Restmüll im Rahmen der neuen einheitlichen Abfallgebühr zu berücksichtigen.*

Gebührenvorschreibung

58.1 (1) Für die Abholung von Rest- und Biomüll lagen in der Gemeinde Vöcklabruck und in der Gemeinde Wals-Siezenheim detaillierte Listen mit Behältervolumen und -anzahl, Standorten sowie Entleerungsintervallen auf. Diese Listen dienten der Müllabfuhr zur Kontrolle der entleerten Behälter und den Gemeinden als Basis für die Gebührenvorschreibung. Damit sollte eine vollständige und korrekte Vorschreibung gewährleistet werden.



(2) In der Gemeinde Vöcklabruck erfasste die Fachabteilung Neuanmeldungen und allfällige Änderungen und leitete diese zwecks Gebührenverrechnung an die Finanzabteilung weiter.

In der Gemeinde Wals-Siezenheim waren Neuanmeldungen und Änderungen an das mit der Abholung betraute Unternehmen zu melden. Dieses informierte darüber die Gemeinde im Rahmen der Quartalsabrechnung. Im Falle von Neuanmeldungen mussten die Bürger zusätzlich am Gemeindeamt ihre Zutrittskarte für das Altstoffsammelzentrum beantragen, wofür eine Anmeldebestätigung zur Abfallbeseitigung erforderlich war. Diese Vorgangsweise war für den Bürger aufwändig und entsprach nicht den Grundsätzen eines One-Stop-Shop Prinzips.

58.2 Der RH beurteilte die der Abholung von Rest- und Biomüll zugrunde liegenden Listen als geeignet, eine lückenlose Verrechnung der Abfallgebühren zu gewährleisten.

Er bemängelte jedoch gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim die wenig bürgerfreundliche Anmeldepraxis für die Abfallbeseitigung und empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, im Sinne des One-Stop-Shop Prinzips die Anmeldung zur Abfallbeseitigung künftig direkt in der Gemeinde einzurichten.

58.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde Wals-Siezenheim habe sie die Anmeldung für die Abfallbeseitigung bereits umgestellt.*

Gebührenvergleich

59.1 (1) Im Hinblick auf einen aussagekräftigen Vergleich der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren in den beiden Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim definierte der RH drei Standardobjekte

(Wohnung, Reihenhaus und Einfamilienhaus)⁹⁶ und erhob dafür die jeweils anfallenden Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren sowie die Abfallgebühren inklusive USt.

(2) Nachfolgende Abbildung zeigt die Wassergebühren für das Jahr 2013:

⁹⁶ Wohnung im Wohnhaus:

Wohnhaus (23 Wohneinheiten), Bauweise offen; Grundstücksfläche: 1.100 m²; befestigte Fläche: 170 m² (acht nicht überdachte Stellplätze inkludiert); unbefestigte Fläche: 380 m²; verbaute Fläche Haus (Geschoßfläche): 550 m²; Erdgeschoß: Geschoßfläche Wohnen 340 m², Gesamtnutzfläche Wohnen 240 m² (drei Wohneinheiten); Rest entfällt auf Müll- und Abstellraum sowie Tiefgaragenabfahrt;

1.-4. Obergeschoß: Geschoßfläche 550 m², Gesamtnutzfläche Wohnen 400 m² (je fünf Wohneinheiten); Nutzflächen der Gänge und Stiegehäuser 50 m² pro Geschoß; Keller: mit Tiefgarage (38 Stellplätze), kein Wohnraum, kein Anschluss; Wohnung: Nutzfläche 80 m², drei Personen (zwei Erwachsene und ein Kind), 1 WC, 1 Bad, Wasserverbrauch 150 m³ jährlich

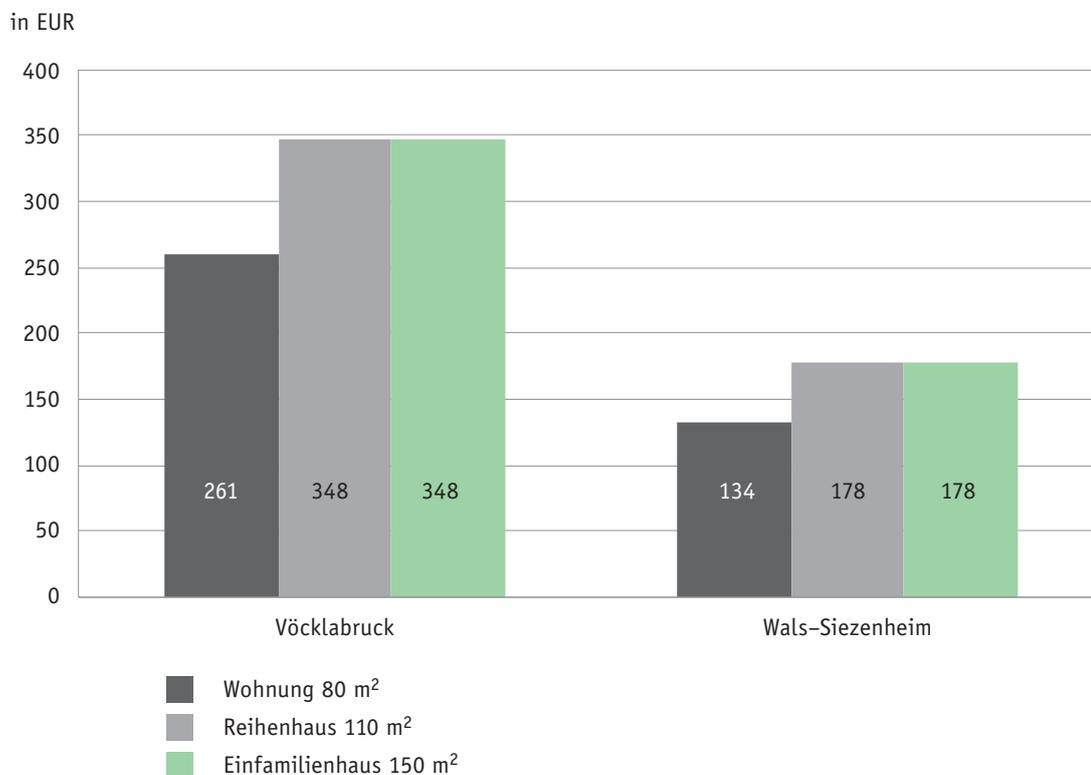
Reihenhaus – Bauweise einseitig angebaut:

Grundstücksfläche: 450 m²; befestigte Fläche: 50 m²; unbefestigte Fläche: 295 m²; verbaute Fläche Haus (Geschoßfläche): 75 m²; verbaute Fläche Garage: 30 m² (1 Stellplatz); Erd- und Obergeschoß: Geschoßfläche je 75 m², Nutzfläche Wohnen je 55 m²; Gesamtnutzfläche Wohnen: 110 m²; Keller: kein Wohnraum, kein Anschluss; vier Personen (zwei Erwachsene und zwei Kinder), 2 WC, 1 Bad, Wasserverbrauch 200 m³ jährlich.

Einfamilienhaus – Bauweise offen:

Grundstücksfläche: 750 m²; befestigte Fläche: 150 m²; unbefestigte Fläche: 450 m²; verbaute Fläche Haus (Geschoßfläche): 100 m²; verbaute Fläche Garage: 50 m² (2 Stellplätze); Erd- und Obergeschoß: Geschoßfläche je 100 m², Nutzfläche Wohnen je 75 m²; Gesamtnutzfläche Wohnen: 150 m²; Keller: kein Wohnraum, kein Anschluss; vier Personen (zwei Erwachsene und zwei Kinder), 2 WC, 1 Bad, Wasserverbrauch 200 m³ jährlich.

Abbildung 5: Vergleich der jährlichen Wasserbenutzungsgebühren (Stand 2013)

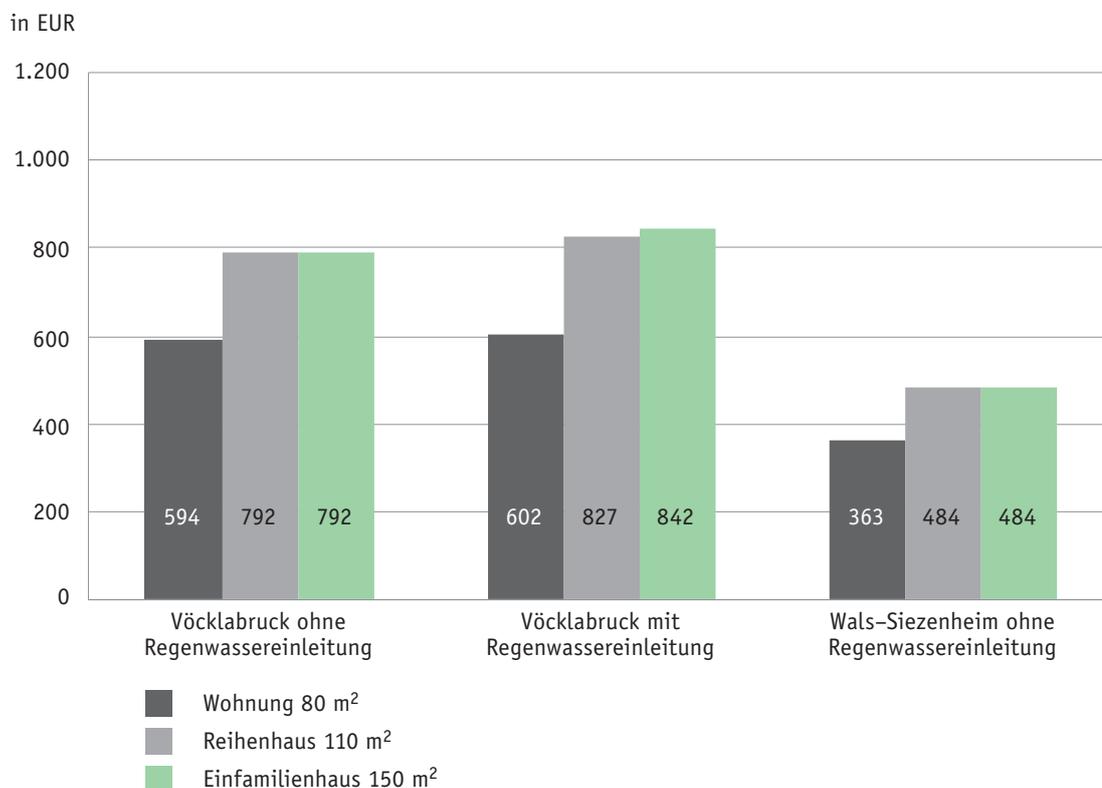


Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

Die jährlichen Wasserbenutzungsgebühren betragen für eine Wohnung mit 80 m² Wohnnutzfläche und einen angenommenen Wasserverbrauch von 150 m³ 261 EUR in Vöcklabruck bzw. 134 EUR in Wals-Siezenheim, für ein Reihenhaus mit 110 m² Wohnnutzfläche bzw. für ein Einfamilienhaus mit 150 m² Wohnnutzfläche und einen angenommenen Wasserverbrauch von jeweils 200 m³ 348 EUR in Vöcklabruck bzw. 178 EUR in Wals-Siezenheim. Sie waren damit in Wals-Siezenheim rund halb so hoch wie in Vöcklabruck.

(3) Bei den Kanalbenutzungsgebühren unterschied der RH nur in Vöcklabruck die Varianten mit und ohne Regenwassereinleitung, da in Wals-Siezenheim eine Verrechnung der Regenwassereinleitungen landesgesetzlich nicht vorgesehen war (vgl. TZ 44).

Abbildung 6: Vergleich der jährlichen Kanalbenutzungsgebühren (Stand 2013)



Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

Bei den jährlichen Kanalbenutzungsgebühren ohne Regenwassereinleitung verrechnete die Gemeinde Vöcklabruck um 63,6 % höhere Beträge als die Gemeinde Wals-Siezenheim. Diese betragen in der Gemeinde Vöcklabruck 594 EUR (Wohnung) und 792 EUR (Reihenhaus, Einfamilienhaus), während die entsprechenden Beträge in der Gemeinde Wals-Siezenheim 363 EUR (Wohnung) und 484 EUR (Reihenhaus, Einfamilienhaus) ausmachten. Bei Regenwassereinleitung war in der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Vöcklabruck eine Kanalbenutzungsgebühr von 602 EUR (Wohnung), 827 EUR (Reihenhaus) und 842 EUR (Einfamilienhaus) vorgesehen.

(4) Der RH hatte für das Jahr 2011 die Kanalbenutzungsgebühren von acht Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern verglichen.⁹⁷ Dabei verrechneten die Gemeinden Eisenstadt und St. Veit/Glan die nied-

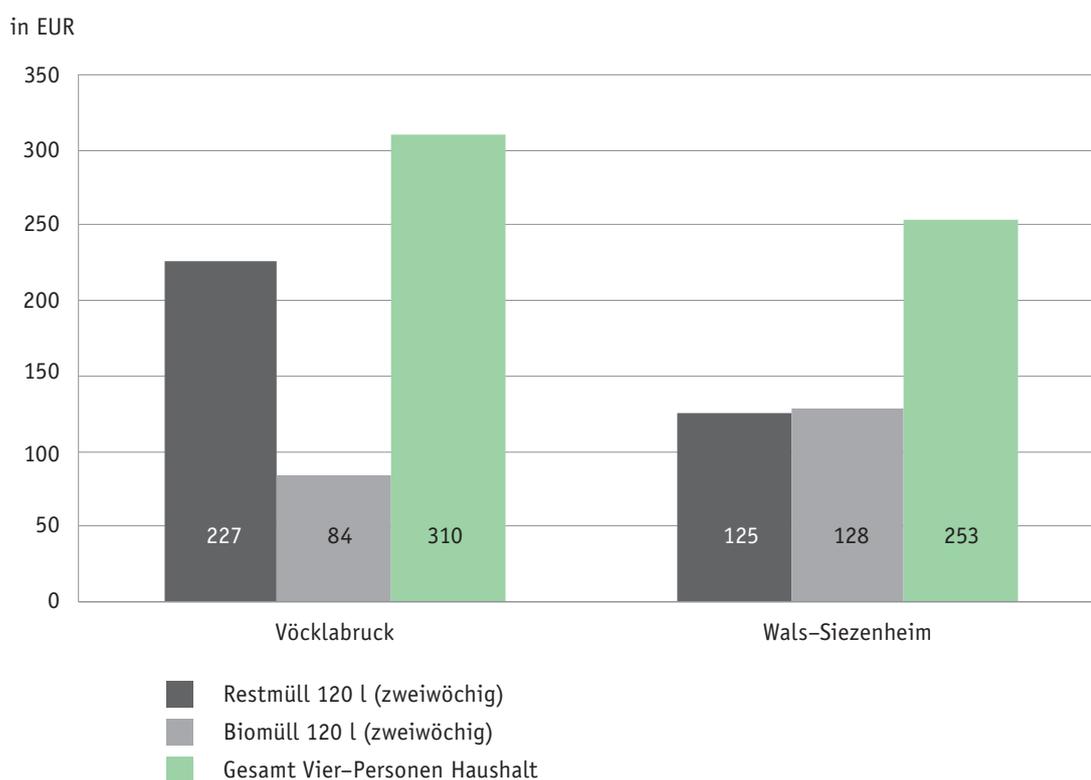
⁹⁷ Die acht Gemeinden waren: Bludenz, Eisenstadt, Hall in Tirol, Knittelfeld, Mistelbach, St. Veit/Glan, Stockerau und Wörgl (Reihe Burgenland 2013/3, Reihe Kärnten 2013/7, Reihe Niederösterreich 2013/4, Reihe Steiermark 2013/5, Reihe Tirol 2013/4, Reihe Vorarlberg 2013/6).



rigsten, die Gemeinde Bludenz die höchsten Gebühren. So betrug die Kanalbenutzungsgebühr im Jahr 2011 ohne Regenwassereinleitung in Eisenstadt 97 EUR (Wohnung) und in St. Veit/Glan 146 EUR (Reihenhaus) bzw. 213 EUR (Einfamilienhaus). In Bludenz hingegen machte die Gebühr 378 EUR (Wohnung) bzw. 504 EUR (Reihenhaus, Einfamilienhaus) aus. Vergleichsweise betragen im Jahr 2011 die Kanalbenutzungsgebühren in Vöcklabruck 564 EUR (Wohnung) bzw. 752 EUR (Reihenhaus, Einfamilienhaus) und in Wals-Siezenheim 363 EUR (Wohnung) bzw. 484 EUR (Reihenhaus, Einfamilienhaus).

(5) Nachfolgende Abbildung zeigt die Abfallgebühren für das Jahr 2013:

Abbildung 7: Vergleich der jährlichen Abfallgebühren (Stand 2013)



Quellen: Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim; Berechnung RH

Zum Vergleich der jährlichen Abfallgebühren ging der RH für alle Standardobjekte von einem Vier-Personen Haushalt mit einer 120 l Restmülltonne und einer 120 l Biotonne mit zweiwöchiger Entleerung aus. Daraus ergaben sich in der Gemeinde Vöcklabruck im Jahr 2013 mit 310 EUR (inklusive USt) um 22,8 % höhere Abfallgebühren als in der Gemeinde Wals-Siezenheim mit 253 EUR (inklusive USt).

59.2 (1) Der RH sah den Unterschied bei den jährlichen Wasserbenützungsgebühren von knapp dem Doppelten in den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim kritisch. Diese Unterschiede waren insbesondere auf den in Vöcklabruck fast doppelt so hohen Gebührentarif je m³ Wasser (vgl. TZ 37) zurückzuführen und die daraus resultierenden Gewinnentnahmen in Höhe von zuletzt 853.000 EUR (2013) (vgl. TZ 7).

(2) Der RH verwies weiters kritisch auf die im Vergleich zu den acht genannten Gemeinden hohen Kanalbenützungsgebühren in Vöcklabruck und Wals-Siezenheim. Diese machte in Vöcklabruck im Fall einer Wohnung fast das 6-Fache im Vergleich bzw. im Fall eines Reihenhauses rund das 5-Fache gegenüber den günstigsten Gemeinden (Eisenstadt bzw. St. Veit/Glan) aus. Die Kanalbenützungsgebühren waren damit in der Gemeinde Vöcklabruck im Vergleich zu den acht Gemeinden und auch zur Gemeinde Wals-Siezenheim am höchsten. Der RH stellte aber auch kritisch fest, dass die Kanalbenützungsgebühren der Gemeinde Wals-Siezenheim im Fall des Reihenhauses das Dreifache der Kanalbenützungsgebühren der günstigsten Gemeinde St. Veit/Glan erreichten.

(3) Bezüglich der Abfallgebühren in den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim wiederholte der RH seine kritische Ansicht, wonach die Unterschiede in Höhe von 22,8 % durch regelmäßige Gewinnentnahmen in Vöcklabruck (vgl. TZ 9) und die fehlende Kostendeckung in der Gemeinde Wals-Siezenheim begründet waren (vgl. TZ 52).

59.3 (1) *Die Gemeinde Vöcklabruck verwies in ihrer Stellungnahme nochmals auf die vom Land Oberösterreich vorgegebenen Wasser- und Abwasserbenützungsgebühren. Ein Vergleich mit anderen oberösterreichischen Gemeinden würde darüber hinaus die unterschiedliche Belastung der Gemeinden mit Transferzahlungen an das Land berücksichtigen und die Differenz bei den Benützungsgebühren verringern.*

Einen bundesweiten Vergleich erachtete die Gemeinde als zutreffend, einen Vergleich der Abfallgebühren mit Wals-Siezenheim hingegen als nicht zulässig. Einerseits bestehe in Vöcklabruck ein äußerst gutes Serviceangebot und andererseits seien laut Landesrechnungshof bei der Gebührenfestsetzung die Entsorgung von Straßenkehricht und die Abfallbeseitigung auf öffentlichem Gut mitzubersichtigen. Eine nicht kostendeckende Abfallgebühr wäre in der Gemeinde Vöcklabruck aufgrund ihrer Finanzlage unmöglich gewesen.

(2) *Die Gemeinde Wals-Siezenheim verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass die Abwasserbenützungsgebühr in Wals-Siezenheim mit*



2,20 EUR je m³ im Vergleich zur Mindestgebühr des Landes Salzburg mit 3,10 EUR je m³ als sehr günstig zu beurteilen sei.

- 59.4 Der RH verwies in seiner Gegenäußerung an die Gemeinde Vöcklabruck nochmals auf seine kritische Ansicht zur Übernahme der vom Land Oberösterreich verordneten Mindestgebühren (vgl. TZ 7, 38 und 45).

Nicht nachvollziehbar war für den RH die Behauptung der Gemeinde, wonach die Benützungsgebührenunterschiede im Bereich Wasser und Abwasser auf die unterschiedliche Transferbelastung der Gemeinden zurückgingen. Diese besteht – wie in den TZ 16 bis 19 ausführlich erläutert – jedenfalls nicht im Bereich Wasser und Abwasser. Auch das von Vöcklabruck behauptete bessere Serviceangebot konnte der RH angesichts des insbesondere unter TZ 50 und 51 erfolgten Angebotsvergleichs nicht bestätigen. Schließlich war auch die von der Gemeinde eingewendete Berücksichtigung der Entsorgung von Straßenkehrschutt und Abfallbeseitigung auf öffentlichem Gut bei der Gebührensatzung angesichts der in Vöcklabruck nicht vorhandenen Abfallgebührenkalkulation (vgl. TZ 56) für den RH nicht nachvollziehbar.

Abgabeneinhebung und Mahnwesen

Fälligkeit

- 60.1 (1) Die Zuständigkeit für die Abgabeneinhebung und das Mahnwesen war in der Gemeinde Vöcklabruck der Organisationseinheit Finanzverwaltung, in der Gemeinde Wals-Siezenheim der Organisationseinheit Steuern und Abgaben zugeordnet. Verwaltungsinterne Anweisungen für die Einhebung und Eintreibung (Mahnung) der Gemeindeabgaben und damit der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren konnten beide Gemeinden nicht vorlegen. Stattdessen folgten die Gemeindebediensteten diesbezüglich einer langjährigen Praxis.
- (2) Die Gemeinde Vöcklabruck schrieb gemäß den von ihr erlassenen Gebührenordnungen⁹⁸ die laufend einzuhebenden Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren vierteljährlich zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vor.

⁹⁸ Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 14. Dezember 1998 über die Erlassung einer Abfallgebührenordnung gemäß § 34 Oberösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F.; Kanalgebührenordnung gemäß Beschluss des Gemeinderats der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 7. November 2005 i.d.g.F.; Wassergebührenordnung gemäß Beschluss des Gemeinderats der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 7. November 2005 i.d.g.F.

(3) Die Gemeinde Wals-Siezenheim hatte gemäß dem Benützungsgebührengesetz, dem Grundsteuergesetz, dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz und der von ihr erlassenen Abfuhrordnung laufend einzuhebende Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren zu den vierteljährlichen nach dem Grundsteuergesetz vorgegebenen Fälligkeitsterminen vorzuschreiben.⁹⁹

Abweichend davon hob die Gemeinde Wals-Siezenheim diese Gebühren und die Grundsteuer zu drei Vorschreibeterminen (März, April, September) ein. Obgleich die Gemeindeaufsicht des Landes Salzburg in einem Prüfbericht zur Gemeinde Wals-Siezenheim aus dem Jahr 2013 auf die Rechtswidrigkeit dieser Einhebungspraxis hinwies, führte die Gemeinde diese weiterhin fort.

(4) Einmalig, zusätzlich oder anlassbezogen einzuhebende Gebühren wie insbesondere die Wasseranschluss- und Kanalanschlussgebühr, Zusatzgebühren für die Übernahme sonstiger Abfälle (z.B. von Alt- oder Problemstoffen) schrieben beide Gemeinden gesondert vor.

60.2 (1) Der RH stellte fest, dass in Vöcklabruck die Termine für die Einhebung der laufenden Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren den rechtlichen Vorgaben entsprachen.

(2) In Bezug auf die Gemeinde Wals-Siezenheim kritisierte er, dass diese die laufenden Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren nicht gemäß den rechtlich vorgegebenen Terminen einhob und die diesbezügliche Kritik der Gemeindeaufsicht nicht aufgegriffen hatte. Er empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, in Hinkunft die Termine für die Einhebung der laufenden Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren den rechtlichen Bestimmungen entsprechend festzusetzen.

60.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde Wals-Siezenheim habe sie ab dem Jahr 2015 die Vorschreibung auf die Fälligkeitstermine der Grundsteuer umgestellt.*

⁹⁹ § 11 Abs. 2 Benützungsgebührengesetz, LGBl. Nr. 31/1963, i.d.g.F.;
§ 21 Abs. 1 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl. Nr. 35/1999, i.d.g.F.;
§ 20 Abfuhrordnung für die Gemeinde Wals-Siezenheim, laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. März 2012



Mahnungen

61.1 (1) Eine stichprobenartige Auswertung der Zahlungseingänge von laufend eingehobenen Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren des Jahres 2013 ergab, dass bei Fälligkeit die beiden Gemeinden Außenstände von rd. 40 % aufwiesen¹⁰⁰. Gegen Ende der zweiten Woche nach der Fälligkeit waren die Außenstände weitgehend beglichen.

Die Bundesabgabenordnung (BAO) legt fest, dass bei Fälligkeit nicht entrichtete Abgabenschulden vollstreckbar und einzumahlen sind.¹⁰¹ Die Mahnung erfolgt durch Zustellung eines Mahnschreibens und die Aufforderung an den Abgabeschuldner, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen zu bezahlen.

Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbaren Abgabenschulden ein Rückstandsausweis auszustellen. Eine Zustellung an den Abgabeschuldner ist nicht vorgesehen¹⁰². Anzahl und Zeitpunkt der Mahnung(en) legt die BAO nicht fest.

(2) Das Mahnverfahren der Gemeinde Vöcklabruck bestand aus bis zu zwei Mahnungen durch die Gemeinde und einer allfälligen Eintreibung durch ein Inkassobüro. Die erste Mahnung erfolgte erst rund ein Monat nach Fälligkeit der Gebühr. Die von der Gemeinde nach einer erfolglosen zweiten Mahnung erstellten Rückstandsausweise wurden einem Inkassobüro zur Eintreibung übermittelt. Je nach Verlauf des Mahnverfahrens erstreckte sich die Dauer von der Fälligkeit bis zur Zahlung der Gebühr bzw. allfälligen gerichtlichen Eintreibung auf mehrere Monate.

(3) Das Mahnverfahren der Gemeinde Wals-Siezenheim umfasste bis zu drei Mahnungen durch die Gemeinde und ebenfalls eine allfällige Eintreibung durch ein Inkassobüro. Die erste Mahnung erfolgte rund vier bis acht Wochen nach Fälligkeit. Nach erfolglosen Mahnungen erstellte die Gemeinde Rückstandsausweise, die sie im Unterschied zur Gemeinde Vöcklabruck dem Abgabeschuldner übermittelte. Erfahrungsgemäß führte dies laut Auskunft der Gemeinde zu einem deutlichen Anstieg der Zahlungseingänge. Auch in Wals-Siezenheim erstreckte sich der Zeitraum von der Fälligkeit bis zur Zahlung bzw. gerichtlichen Eintreibung gegebenenfalls auf mehrere Monate.

¹⁰⁰ Die Forderungen aus den je Quartal vorgeschriebenen Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren betragen in Vöcklabruck rd. 1,08 Mio. EUR. In Wals-Siezenheim beliefen sich die Forderungen zu den Terminen März (Wasser und Kanal) auf rd. 1,34 Mio. EUR, April (Abfall) rd. 640.000 EUR und August (Wasser, Kanal und Abfall) rd. 2,00 Mio. EUR.

¹⁰¹ §§ 226, 227 BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.;
§ 227 Abs. 3 legt fest, in welchen Ausnahmefällen eine Mahnung nicht zu erfolgen hat.

¹⁰² § 229 BAO. Rückstandsausweise sind öffentliche Urkunden über bestehende und vollstreckbare Abgabenschulden und sind Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

Abgabeneinhebung und Mahnwesen

(4) Die Gemeinde Vöcklabruck beschleunigte ihr Mahnverfahren bereits während der Gebarungsüberprüfung durch den RH. Offene Abgabenforderungen wurden nunmehr bereits rund zwei Wochen nach Fälligkeit, bei bereits vorhandenen Rückständen rund eine Woche nach Fälligkeit eingemahnt. Die Übergabe zur gerichtlichen Betreuung erfolgte nunmehr bereits acht bis zehn Wochen nach Fälligkeit, nach sechs Wochen bei schon vorhandenen Rückständen. Auf Anregung des RH übermittelte nunmehr auch die Gemeinde Vöcklabruck säumigen Abgabenschuldnern Rückstandsausweise.

- 61.2** Der RH kritisierte die in beiden Gemeinden zum Fälligkeitszeitpunkt bestehenden hohen Außenstände an Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren im Ausmaß von rd. 40 %. Er führte dies vor allem auf das erst rund vier (Vöcklabruck) bzw. bis zu acht Wochen (Wals-Siezenheim) nach Fälligkeit eingeleitete und nicht zügig durchgeführte Mahnverfahren zurück.

Der RH anerkannte die bereits im Zuge der Gebarungsüberprüfung von der Gemeinde Vöcklabruck gesetzten Maßnahmen. Der Gemeinde Wals-Siezenheim empfahl er, das Mahnverfahren und die gerichtliche Eintreibung früher einzuleiten und abzuschließen.

- 61.3** *Die Gemeinde Vöcklabruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, unter Berücksichtigung, dass die Fälligkeit der Abgabe auf einen Sonn- bzw. Feiertag fiel, seien in den vergangenen Jahren zum Fälligkeitstag zwischen 12,2 % und 41 % offen gewesen. Eine Woche nach Fälligkeit hätten die Außenstände zwischen 7,7 % und 13,4 % betragen.*
- 61.4** Der RH entgegnete, dass ihm die Auswirkungen von auf Sonn- und Feiertage fallenden Fälligkeitsterminen auf das Zahlungsverhalten bekannt seien. Der vom RH errechnete Wert war ein Durchschnittswert des Jahres 2013 basierend auf den von der Gemeinde bereit gestellten Daten.

Mahngebühren und Säumniszuschläge

- 62.1** Die BAO sieht für Abgabenschulden, die bis zu ihrer Fälligkeit nicht entrichtet wurden – je nach Verzugsdauer – grundsätzlich die Einhebung von bis zu drei Säumniszuschlägen¹⁰³ vor. Der Säumniszuschlag beträgt zunächst 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrags. Nach Ablauf einer mit der Fälligkeit beginnenden dreimonatigen Frist ist ein zweiter und nach weiteren drei Monaten ein dritter Säumniszuschlag von jeweils 1 % einzuheben. Im Falle einer Mahnung ist einmalig eine Mahngebühr von einem halben Prozent des einge-

¹⁰³ § 217 BAO

mahnten Abgabebetrag, mindestens jedoch 3 EUR und höchstens 30 EUR, zu entrichten.¹⁰⁴

Die Gemeinde Vöcklabruck verrechnete Mahngebühren und Säumniszuschläge mit der ersten Mahnung, die Gemeinde Wals-Siezenheim jedoch erst ab der zweiten Mahnung. Zahlte der Schuldner bereits nach der ersten Mahnung, hob die Gemeinde Wals-Siezenheim somit keine Mahngebühren und Säumniszuschläge ein.

- 62.2** Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Wals-Siezenheim Mahngebühren und Säumniszuschläge erst ab der zweiten Mahnung vorschrieb und empfahl der Gemeinde Wals-Siezenheim, im Sinne der BAO Mahngebühren bereits mit der ersten Mahnung einzuheben.

Die Vorschreibung von Mahngebühren und allfälligen Säumniszuschlägen mit der ersten Mahnung durch die Gemeinde Vöcklabruck wertete der RH als gesetzeskonform.

- 62.3** *Die Gemeinde Wals-Siezenheim teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie ihre Finanzabteilung angewiesen habe, die Vorschreibung zwei Wochen vor Fälligkeit zuzustellen. Zwei Wochen nach Fälligkeit erfolge ein Erinnerungsschreiben, nach weiteren zwei Wochen eine erste Mahnung mit Vorschreibung einer Mahngebühr. Diese Vorgangsweise werde die Gemeinde im Jahr 2016 evaluieren. Das nunmehrige Mahnverfahren entspreche den gesetzlichen Vorgaben, ein Erinnerungsschreiben sei zulässig. Weiters werde im Wirtschaftsleben bei der ersten Mahnung in der Regel ebenso wenig eine Mahngebühr verrechnet. Außerdem seien die Außenstände bei den Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren ohnehin sehr niedrig.*

- 62.4** Der RH hielt in seiner Gegenäußerung gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim fest, dass das jetzt vorgesehene Verfahren die Gebühreneinhebung beschleunigen kann. Zu dem einem Mahnverfahren vorgeschalteten Erinnerungsschreiben gab der RH zu bedenken, dass dieses in der BAO nicht vorgesehen ist. Angesichts der für Gebührenvorschreibungen relevanten BAO beurteilte er auch den Vergleich mit dem Wirtschaftsleben als wenig geeignet. Der RH erachtete daher die von der Gemeinde Wals-Siezenheim vorgesehene Evaluierung des Mahnverfahrens als zweckmäßig und verblieb bei seiner Empfehlung.

¹⁰⁴ § 227a BAO

Abgabeneinhebung und Mahnwesen

Controlling

63.1 (1) Die Gemeinde Vöcklabruck erzielte aus den im Jahr 2013 vorgeschriebenen Gemeindeabgaben Einnahmen in Höhe von rd. 7,06 Mio. EUR¹⁰⁵, die Gemeinde Wals-Siezenheim von rd. 6,23 Mio. EUR.

(2) Auf Anfrage des RH konnten beide Gemeinden zu den vorgeschriebenen Gemeindeabgaben keine Auswertungen bzw. Kenndaten vorweisen, die regelmäßig über Zahlungseingänge und das Zahlungsverhalten der Abgabepflichtigen informierten (bspw. über die durchschnittliche Zahlungs- und Verzugsdauer, vereinnahmte Mahn- und Säumnisgebühren, Anzahl an Mahnungen und Exekutionen).

63.2 Der RH kritisierte in beiden Gemeinden das Fehlen von Auswertungen zu den vorgeschriebenen Gemeindeabgaben. Er verwies auf die damit verbundenen Einnahmen in Höhe von jährlich 6 Mio. EUR bis 7 Mio. EUR und die daraus resultierende Bedeutung für die Liquidität der Gemeindegebarung. Eine Analyse der Zahlungseingänge erschien vor allem im Hinblick auf die beträchtlichen Außenstände von rd. 40 % zu den Fälligkeitsterminen und im Falle der Gemeinde Vöcklabruck in Anbetracht der angespannten finanziellen Lage (vgl. TZ 20 und 21) als notwendig. Er empfahl den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, den Zahlungseingang der Gemeindeabgaben regelmäßig auszuwerten und daraus geeignete Maßnahmen zur Steuerung der Abgabeneinhebung abzuleiten.

63.3 (1) *Die Gemeinde Vöcklabruck sagte dies zu.*

(2) *Die Gemeinde Wals-Siezenheim verwies in ihrer Stellungnahme auf die für das Jahr 2016 geplante Analyse der geänderten Vorschreibung und Mahnung. Liquiditätsprobleme hätten jedoch zu keiner Zeit bestanden.*

63.4 Der RH stellte gegenüber der Gemeinde Wals-Siezenheim klar, dass sich – wie in TZ 63.2 beschrieben – der Hinweis auf die angespannte finanzielle Lage ausschließlich auf die Gemeinde Vöcklabruck bezogen hatte.

¹⁰⁵ Ohne Berücksichtigung der von den Gemeinden vereinnahmten, im Weg der Selbstbemessung verrechneten Kommunalsteuer.

Abgabeneintreibung
durch Private

64.1 (1) Gemäß dem Finanzverfassungsgesetz¹⁰⁶ und der Oberösterreichischen bzw. Salzburger Gemeindeordnung ist jeweils der Bürgermeister¹⁰⁷ für die Einhebung und Eintreibung von Gemeindeabgaben im behördlichen Verfahrensweg zuständig. Die dabei zu setzenden Verfahrensschritte wie bspw. die Durchführung von Mahnungen, Stundungen und Ratenzahlungen¹⁰⁸, die Verrechnung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren oder die Einbringung durch ein finanzbehördliches oder gerichtliches Vollstreckungsverfahren regeln die BAO sowie die Exekutions- bzw. Abgabensexekutionsordnung abschließend.

(2) Im Zeitraum 2010 bis 2013 beanspruchte die Gemeinde Vöcklabruck in rd. 240 Fällen Leistungen eines Inkassobüros, wovon nach Angabe der Gemeinde bei rd. 70 Fällen zusätzlich ein Rechtsanwalt beauftragt wurde. Die Gemeinde Wals-Siezenheim beauftragte in rd. 210 Fällen ein Inkassobüro.¹⁰⁹ Fallzahlen zur Einschaltung von Rechtsanwälten lagen in der Gemeinde Wals-Siezenheim nicht vor. Im Zuge der Gebarungüberprüfung durch den RH stellten Vöcklabruck und Wals-Siezenheim die Beauftragung der Inkassobüros zur Einhebung ihrer Abgabenforderungen ein.

(3) Das Inkassobüro wertete auch Daten und Informationen über Schuldner aus und erteilte ihren Kunden auf Anfrage Wirtschafts- bzw. Bonitätsauskünfte über Schuldner. Laut Auskunft der Gemeinde Vöcklabruck würden außergerichtliche Betreuungsfälle jedoch nicht in Bonitätsauskünfte des Inkassobüros einfließen und auch keine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgen.

(4) Im Jahr 1993 teilten das Amt der Oberösterreichischen bzw. der Salzburger Landesregierung ihren Gemeinden mit, dass die Beauftragung von Inkassobüros mangels rechtlicher Grundlage rechtswidrig wäre. Zudem läge aufgrund der Weitergabe verfahrensrelevanter Daten an behördenfremde Personen und Einrichtungen auch eine allfällig strafrechtlich und disziplinarrechtlich relevante Verletzung der Amtsverschwiegenheit vor. Außerdem müssten säumige Abgabenschuldner für die ihnen von Inkassobüros verrechneten Kosten nicht aufkommen. Auch die Volksanwaltschaft kritisierte in ihren Berichten der Jahre 2009 und 2010 für die Länder Salzburg und Oberösterreich die Praxis einzelner Gemeinden, Rechtsanwälte mit der Eintreibung von Gemeindeabgaben zu beauftragen.

¹⁰⁶ § 11 Abs. 3 F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F.

¹⁰⁷ § 96 Abs. 1. Oberösterreichische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 91/1990, sowie § 56 Abs. 3 Salzburger Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 107/1994, i.d.g.F.

¹⁰⁸ § 212 BAO

¹⁰⁹ Jeweils zur Eintreibung von Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren oder anderer Gemeindeabgaben.

Trotz der Rundschreiben der Ämter der Landesregierung beanspruchten die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim die Leistungen eines Inkassobüros zur Eintreibung von Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren und anderer Gemeindeabgaben bei Bedarf weiterhin regelmäßig. Waren auch die vom Inkassobüro gesetzten Maßnahmen nicht erfolgreich, erfolgte laut Auskunft der beiden Gemeinden durch das Inkassobüro zusätzlich auch die Beauftragung von Rechtsanwälten. Für das vom Inkassobüro verrechnete Entgelt kam grundsätzlich der Abgabenschuldner auf.

(5) Das Abgabeverfahrensrecht sieht die Einbindung von Inkassobüros oder Rechtsanwälten nicht vor. Somit waren nach dem Legalitätsprinzip¹¹⁰ die Einhebung und Eintreibung von Abgaben ausschließlich gemäß den dafür relevanten gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Darüber hinaus haben die Abgabenbehörden Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit¹¹¹, zum Amtsgeheimnis¹¹², zum Amtsmissbrauch¹¹³ und zum Steuergeheimnis (abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht) zu berücksichtigen¹¹⁴. Die Kosten des Abgabeverfahrens sind gemäß BAO von Amts wegen zu tragen, sofern die BAO (z.B. Mahngebühren, Säumniszuschläge) oder andere gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

64.2 Der RH kritisierte gegenüber den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim die rechtswidrige Beauftragung von Inkassobüros und Rechtsanwälten mit der Eintreibung von Gemeindeabgaben. Für den RH war es unverständlich, dass beide Gemeinden diese Praxis fortführten, nachdem die Länder Oberösterreich und Salzburg bereits im Jahr 1993 den Gemeinden die damit verbundenen Rechtsverletzungen und allfällige straf- bzw. haftungsrechtlich relevanten Konsequenzen aufgezeigt sowie ihre ablehnende Rechtsauffassung dazu mitgeteilt hatten.

Der RH anerkannte aber, dass die Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim aufgrund seiner Gebarungsüberprüfung seit kurzem keine Inkassobüros mehr beauftragten. Im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit von Inkassobürobeauftragungen empfahl er den Gemeinden Vöcklabruck und Wals-Siezenheim, eine Refundierung der von den Abga-

¹¹⁰ Art. 18 Abs. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, i.d.g.F.

¹¹¹ Art. 20 B-VG

¹¹² § 310 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, i.d.g.F.

¹¹³ § 302 StGB

¹¹⁴ § 48a BAO

benschuldnern geleisteten Inkassobüroentgelte zu prüfen. Dabei erachtete der RH eine mit dem jeweiligen Land abgestimmte Vorgangsweise als zweckmäßig.

- 64.3 *Die Gemeinde Wals–Siezenheim teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Beauftragung von Inkassobüros mittlerweile eingestellt habe. Dennoch erachtete sie diese vielfach gepflogene Eintreibungspraxis als sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig, da auch bereits eine vergleichsweise große Gemeinde mit einer effizienten Forderungseintreibung überfordert sei. Die Gemeinde Wals–Siezenheim erachtete daher eine gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme von Dritten als ausdrücklich wünschenswert.*

Kunst- und Kulturhaus in Vöcklabruck

- 65 Auf dem Areal des früheren Landeskrankenhauses Vöcklabruck befand sich ein bis zum Jahr 2004 als Spital genutztes Gebäude, die sogenannte Hatschek–Stiftung¹¹⁵. Im November 2007 erwarb eine Tochtergesellschaft der Gemeinde¹¹⁶ die Hälfte des Areals mit einer Fläche von 9.801 m² zu einem Kaufpreis von 850.000 EUR. Eine im November 2007 im Auftrag der Gemeinde Vöcklabruck erarbeitete Substanzanalyse bescheinigte dem Gebäude zwar eine benutzbare Grundsubstanz, wies jedoch auf den Erneuerungsbedarf der gesamten Infrastruktur, des Daches sowie von Teilen der Fassade hin. Mangels Wärmedämmung werde für eine spätere Nutzung auch eine thermische Sanierung erforderlich sein.

Konzepte

- 66.1 (1) Bereits vor Ankauf des Areals griff die Gemeinde Vöcklabruck die ursprünglich private Idee auf, in dem leerstehenden und sanierungsbedürftigen Gebäude ein offenes Kunst- und Kulturhaus einzurichten. Ein erstes Konzept für das Kunst- und Kulturhaus vom März 2008 ging insbesondere auf die Raumnutzung u.a. durch den Verein Kunst- und Kulturhaus Vöcklabruck und das Jugendhaus Vöcklabruck ein. Im Juli 2009 ergänzte dieser Verein das Konzept um ein Raumkonzept für sich, das Jugendhaus Vöcklabruck und einen weiteren Verein. Im März 2012 schloss die Gemeinde Vöcklabruck mit der Tochtergesellschaft einen Bestandsvertrag und überließ dem Verein Kunst- und Kulturhaus Vöcklabruck einen Teil zur Nutzung.

Ein weiterentwickeltes Konzept über die Unterbringung des Jugendhauses im Offenen Kunst- und Kulturhaus vom März 2013 enthielt insbesondere Zielsetzungen und Rahmenbedingungen. Die für das Jugend-

¹¹⁵ Dieses Gebäude wurde auf Initiative des Großindustriellen Hans Hatschek in den Jahren 1927 bis 1930 errichtet.

¹¹⁶ Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Vöcklabruck & Co KG

Kunst- und Kulturhaus in Vöcklabruck

haus vorgesehenen Räumlichkeiten sollten bis November 2014 adaptiert und alle genutzten Gebäudeteile mit einer Heizung versehen werden.

(2) Eine im April 2014 vom Gemeindevorstand beauftragte Machbarkeitsstudie für die Unterbringung der Polytechnischen Schule im Gebäude erachtete dies bei Erweiterung und Aufstockung des Gebäudes als grundsätzlich möglich, enthielt aber keine Kostenschätzung. Eine Entscheidung darüber war bis September 2014 noch offen.

66.2 Der RH bemängelte gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck das unstrukturierte Vorgehen bei der Frage der zukünftigen Nutzung des Gebäudes. Die Betrachtung beschränkte sich jeweils nur auf Teilbereiche, ein Gesamtkonzept fehlte. Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, künftig eine strukturierte Vorgangsweise bei der Planung und Konzeption von Projekten sicherzustellen.

66.3 *Die Gemeinde Vöcklabruck verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass die Errichtung des Kunst- und Kulturhauses vom gesamten Gemeinderat politisch gewollt gewesen und ein längerer Willensbildungsprozess über die Sinnhaftigkeit und Finanzierbarkeit des Projekts vorangegangen sei. Ein aus dem Jahr 2009 stammendes und im Frühjahr 2013 überarbeitetes und vom Gemeinderat beschlossenes Benutzungskonzept werde schrittweise nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel umgesetzt.*

66.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, wonach das von der Gemeinde erwähnte Benutzungskonzept nur einen Teilbereich abdeckte und ein Gesamtkonzept fehlte. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, künftig eine strukturierte Vorgangsweise bei der Planung und Konzeption von Projekten sicherzustellen.

Genehmigungen

67.1 Im Juli 2011 genehmigte die Gemeinde Vöcklabruck den Einbau eines Veranstaltungssaales in das bestehende Gebäude und erteilte im April 2012 die Veranstaltungsstättenbewilligung. Rund ein Jahr später genehmigte die Baubehörde den Einbau von weiteren Räumlichkeiten. Im September 2014 fand eine Bauverhandlung für den Umbau und die Sanierung des Gebäudes zwecks Unterbringung des Jugendhauses, eines Vereins sowie von Werk- und Proberäumen statt. Darin waren auch die thermische Sanierung, ein Fensteraustausch, die Dacherneuerung und der Einbau eines Liftes enthalten.

Die Gemeinde beabsichtigte nach eigenen Angaben, das Gebäude zeitnah für die Benützung durch die örtlichen Vereine freizugeben und mangels Finanzmittel nur einen Teil des Bauvorhabens auszuführen

(vgl. TZ 68). Wesentliche Teile wie die thermische Sanierung sowie der Einbau des Lifts sollten auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden, womit gesetzliche Mindestanforderungen, wie bspw. Energieausweis oder Barrierefreiheit, nicht erfüllt waren.

- 67.2** Der RH anerkannte die beabsichtigte schrittweise Umsetzung von Umbau und Sanierung nach Maßgabe der finanziellen Mittel. Er bemängelte jedoch, dass die Gemeinde Vöcklabruck maßgebliche Teile, wie die thermische Sanierung und den Einbau eines Liftes, auf unbestimmte Zeit verschob, wodurch sie das Bauvorhaben nur unstrukturiert und bruchstückhaft umsetzte.

Der RH verwies auf die Oberösterreichische Bauordnung 1994¹¹⁷, wonach bei Baufertigstellungsmeldung bspw. die Bestätigung des Energieausweises und der Barrierefreiheit als Benützungsvoraussetzung zu erbringen war. Die von der Gemeinde beabsichtigte Vorgangsweise, wesentliche Teile des Bauvorhabens auszusetzen und es dennoch zur Benützung freizugeben, erachtete der RH als nicht rechtskonform. Den Einbau und Betrieb einer Heizungsanlage in einem sanierungsbedürftigen Gebäude ohne jegliche Wärmedämmung erachtete der RH außerdem weder als wirtschaftlich und sparsam, noch als zweckmäßig.

Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, bei Bauvorhaben generell auf die vollständige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Mindestanforderungen, wie Energieausweis und Barrierefreiheit, zu achten.

- 67.3** *Die Gemeinde Vöcklabruck teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie zunächst eine Baubewilligung für das Erdgeschoss und in weiterer Folge für das Jugend- und Technologiezentrum erteilt habe. Die eingebaute Heizung ermögliche dem Kulturverein nun eine ganzjährige Nutzung seiner Räume. Das Jugendzentrum werde demnächst fertiggestellt und zeitnah in Betrieb gehen. Alle baubehördlichen Vorschriften zu Sicherheit, Brandschutz und Hygiene würden mit Inbetriebnahme des Jugendzentrums umgesetzt sein. Für die Nutzung des Veranstaltungssaals bestehe eine Veranstaltungsstättenbewilligung.*

- 67.4** Der RH entgegnete, dass aus der Stellungnahme der Gemeinde nicht erkennbar ist, wie sie trotz laufender und in Bälde erweiterter Nutzung des Kunst- und Kulturhauses alle erforderlichen Nachweise gemäß der Oberösterreichischen Bauordnung 1994 und damit die Bestätigung des Energieausweises und der Barrierefreiheit erbringen konnte. Er hielt daher seine Kritik an der unstrukturierten und bruchstückhaften Umset-

¹¹⁷ § 43 Abs. 2 OÖ Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F.

zung des Bauvorhabens und dem Heizungseinbau in einem sanierungsbedürftigen Gebäude ohne jegliche Wärmedämmung aufrecht.

Finanzierung

- 68.1** Im August 2014 beschloss der Gemeindevorstand die Sanierung und den Umbau des Gebäudes auf der Basis einer vorliegenden Kostenschätzung in Höhe von rd. 3,60 Mio. EUR. Folgekosten aus dem laufenden Betrieb waren nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

Vorerst sollte nur ein erster Teil mit den notwendigsten Maßnahmen im Ausmaß von 485.000 EUR in den Jahren 2014 und 2015 umgesetzt werden. Weitere rd. 300.000 EUR sollten vom Verein Jugendhaus vorfinanziert werden. Sowohl für das Jugendhaus als auch für einen Verein fehlten im September 2014 die Nutzungsverträge. Der überwiegende Teil der Arbeiten sollte mangels Finanzierungsmöglichkeit auf unbestimmte Zeit verschoben werden (vgl. TZ 67). Die Weiterführung und der Abschluss des Bauvorhabens war somit völlig offen. In der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde Vöcklabruck waren für 2014 bis 2017 lediglich 500.000 EUR vorgesehen.

- 68.2** (1) Der RH bemängelte gegenüber der Gemeinde Vöcklabruck auch das Fehlen eines umfassenden Finanzierungskonzepts für den Umbau und die Sanierung des Gebäudes, das dem Beschluss des Gemeindevorstands zugrunde zu legen gewesen wäre. Ebenso fehlten Vereinbarungen mit zukünftigen Nutzern und Schätzungen der Folgekosten. Der RH kritisierte weiters, dass in der mittelfristigen Finanzplanung 2014 bis 2017 das Bauvorhaben nur mit 14 % der Gesamtkosten von 3,60 Mio. EUR enthalten war.

Diese Vorgangsweise stand nicht nur im Widerspruch zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1990¹¹⁸, sondern auch zum Erlass des Landes betreffend die Erstellung von Voranschlägen, nach denen Vorhaben erst nach Sicherstellung ihrer Finanzierung realisiert werden dürfen. Erschwerend sah der RH in diesem Zusammenhang die äußerst angespannte finanzielle Lage der Stadt, die nur wenig Spielraum ließ und nach Ansicht des RH besonders vorsichtiges Handeln verlangte.

Der RH empfahl der Gemeinde Vöcklabruck, Bauvorhaben erst nach Sicherstellung der Finanzierung und der Klärung aller Vorfragen zu entscheiden, dabei Folgekosten zu berücksichtigen sowie die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

¹¹⁸ § 80 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F.

**Kulturzentrum in
Wals-Siezenheim**

69 Das im Jahr 2008 eröffnete mehrgeschossige Kulturzentrum der Gemeinde Wals-Siezenheim, die sogenannte Bachschmiede mit einer Nutzfläche von 1.936 m², besteht aus einem Kultursaal für maximal 300 Besucher, Museum und Ausstellungsbereich sowie Verwaltungs- und Nebenräumen. Das Kulturzentrum entstand aus einer bis ins 16. Jahrhundert zurückgehenden, unter Denkmalschutz gestellten Schmiede ergänzt um Zu- und Umbauten.

Betreiber der Bachschmiede war die 2007 gegründete Bachschmiede GmbH,¹¹⁹ die im Alleineigentum der Gemeinde Wals-Siezenheim stand und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgte.

Als Organe waren die Generalversammlung und Geschäftsführung sowie der Kulturbeirat eingerichtet. Die Generalversammlung setzte sich aus dem Bürgermeister (vgl. TZ 75), der Kulturbeirat aus neun Gemeinderäten zusammen (vgl. TZ 76).

**Bestandnahme und
Investitionen**

70.1 (1) Die Bachschmiede und die dazugehörigen Grundstücke im Ausmaß von 1.533 m² standen im Privateigentum. Die Gemeinde Wals-Siezenheim hatte für diese Liegenschaft im Jahr 1999 beginnend mit 1. Jänner 1998 einen Bestandsvertrag auf die Dauer von 99 Jahren abgeschlossen. Der wertgesicherte Bestandszins war mit monatlich 726,73 EUR exklusive USt festgesetzt. Ein Baurecht zugunsten der Gemeinde bestand nicht.

Die Gemeinde Wals-Siezenheim war berechtigt, auf ihre Kosten bauliche Adaptierungen vorzunehmen, Um-, Zu- und Neubauten zu errichten und verpflichtet, die von ihr geschaffenen Baulichkeiten und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Während die Gemeinde Wals-Siezenheim über ein verbüchertes Vorpacht- und Vorkaufsrecht sowie ein jederzeitiges Kündigungsrecht verfügte, hatte der Eigentümer kein Kündigungsrecht.

(2) Die Gemeinde Wals-Siezenheim investierte ab dem Jahr 1996 in die denkmalgeschützte, sanierungsbedürftige Bachschmiede. Damals gab es weder detaillierte Planungen noch Kostenschätzungen für das Projekt. Die ursprünglich angedachte Nutzung als Heimatmuseum wurde später um einen Veranstaltungssaal und Ausstellungsbereich erweitert. Eine Kostenschätzung aus dem Jahr 2003 ging von Ausgaben von rd. 3,52 Mio. EUR netto und einer Fertigstellung im Jahr 2006 aus, nannte jedoch auch das Jahr 2008 als Endtermin.

¹¹⁹ Dabei handelt es sich um eine sogenannte kleine Kapitalgesellschaft (§ 221 Abs. 1 UGB).

Letztlich beliefen sich die seitens der Gemeinde Wals–Siezenheim verausgabten Mittel für die im Herbst 2008 in Betrieb genommene Bachschmiede im Zeitraum 1996 bis 2010 auf rd. 5,73 Mio. EUR netto, deren Finanzierung ohne Aufnahme von Fremdkapital erfolgte. Die Mehrkosten von rd. 2,21 Mio. EUR oder rund zwei Drittel der ursprünglichen Kosten waren insbesondere auf unrealistische Kostenschätzungen im Bereich der Haustechnik und auf Planungsänderungen während der Bauphase insbesondere beim Veranstaltungssaal zurückzuführen. Der damalige Bürgermeister hatte die voraussichtlichen Gesamtkosten bereits im März 2004 „mit rd. 80 Mio. ATS“ bzw. 5,88 Mio. EUR beziffert und eine Fertigstellung bis zum Jahr 2008 angekündigt.

- 70.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass es die finanzielle Lage der Gemeinde Wals–Siezenheim erlaubte, die denkmalgeschützte Bachschmiede umfassend zu sanieren und zu erweitern. Er erachtete das damit verbundene finanzielle Engagement der Gemeinde Wals–Siezenheim grundsätzlich als positiv.

Der RH gab allerdings zu bedenken, dass zu Beginn der langfristigen Anmietung der Bachschmiede im Jahr 1999 keine konkreten Verwendungszwecke bestanden und im Jahr 2003 vorgelegte Pläne zur Sanierung und Nutzung mangelhaft waren. Weiters kritisierte der RH, dass infolge von Planungsmängeln und –änderungen während der Bauausführung Mehrkosten von rd. 2,21 Mio. EUR oder rund zwei Drittel der Plankosten und Verzögerungen um zwei Jahre bis zum Jahr 2008 entstanden, die der damalige Bürgermeister bereits im Jahr 2004 vorausgesagt hatte.

Er empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, in künftigen Fällen die Nutzung einer Liegenschaft vor ihrer langfristigen Inbestandnahme zu überlegen und auf die Qualität der Ausführungsplanung von Bauprojekten vor Baubeginn zu achten, um spätere Umplanungen und Mehrkosten zu vermeiden.¹²⁰

(2) Schließlich kritisierte der RH, dass sich die Gemeinde Wals–Siezenheim zur Erhaltung der von ihr im Wert von 5,73 Mio. EUR geschaffenen und noch zu schaffenden Baulichkeiten auf einer privaten Liegenschaft verpflichtet hatte, ohne dafür zu Vertragsende im Jahr 2009 eine Abschlagszahlung des Liegenschaftseigentümers zu erhalten. Er empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, Investitionen in gepachtete oder gemietete Liegenschaften zukünftig bspw. durch die Einräumung einer Abschlagszahlung zugunsten der Gemeinde zu Vertragsende abzusichern.

¹²⁰ vgl. Reihe Bund 2006/12: Mehrkostenforderungen/Claim–Management bei der Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand, S. 62

70.3 Die Gemeinde Wals–Siezenheim wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Mehrkosten von 2,21 Mio. EUR bzw. rund zwei Drittel der Plankosten keine Kostenüberschreitung, sondern eine Kostenerhöhung infolge grundlegender Umplanung und Erweiterung des geplanten Heimatmuseums um einen Veranstaltungsaal darstellen würden. Nunmehr stelle die Bachschmiede ein besonderes Kulturzentrum dar.

70.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Wals–Siezenheim, dass er die Mehrkosten von 2,21 Mio. EUR nicht pauschal, sondern ihre Entstehung aufgrund von Planungsmängeln und –änderungen während der Bauphase kritisierte.

Leistungsvergaben

71.1 (1) Die im Jahr 1996 gestartete Sanierung bzw. Neuerrichtung der Bachschmiede fand überwiegend in den Jahren 2003 bis 2008 statt. Die Gemeinde Wals–Siezenheim bestellte dafür keinen Generalunternehmer, sondern vergab die jeweiligen Leistungen einzeln. Die Finanzierung erfolgte überwiegend mit Eigenmitteln bzw. Zuschüssen aus dem allgemeinen Haushalt.

(2) Ein von der Gemeinde im Jahr 2001 mit der Projektentwicklung und ersten Sanierungsschritten und im Jahr 2004 mit der Planung, Bauleitung und Ausschreibung der Sanierung sowie des Um- und Neubaus des Gesamtvorhabens direkt beauftragtes privates Planungsbüro war bis Mitte 2007 tätig. Seine Tätigkeit endete weitgehend nach der Sanierung und Erweiterung der Schmiede (Bauabschnitt 1).

Nach dem Rückzug des Planungsbüros übertrug die Gemeinde einem anderen privaten Bauunternehmen Planung, Bauleitung und Ausschreibung des weiteren Vorhabens (insbesondere Bauabschnitt 2 (Neubau des Kultursaals) und Vollendung des Bauabschnitts 1). Die Gemeinde Wals–Siezenheim verausgabte dafür insgesamt rd. 716.000 EUR inklusive USt, wovon rd. 69 % bzw. 493.000 EUR auf den Erstbeauftragten und rd. 31 % bzw. 222.000 EUR auf den Zweitbeauftragten entfielen. Nachweislich eingeholte Vergleichsangebote konnte die Gemeinde Wals–Siezenheim nicht vorlegen. Die Schwellenwerte für die Direktvergabe betragen 30.000 EUR netto (2004) bzw. 40.000 EUR netto (2007).

71.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Wals–Siezenheim die Planung, Bauleitung und Ausschreibung zweimal direkt vergab, obwohl das Auftragsvolumen den Schwellenwert für die Direktvergabe in Höhe von 30.000 EUR netto (2004) bzw. 40.000 EUR netto (2007) um rd. 381.000 EUR (2004) bzw. 145.000 EUR (2007) deutlich überschritt. Er empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, das Vergaberecht künftig einzuhalten.

Kulturzentrum in Wals–Siezenheim

72.1 (1) Eine Überprüfung der sechs betragsmäßig größten Aufträge des Zeitraums 2003 bis 2009 zeigte, dass die Vergabeentscheidungen durch unterschiedliche Gemeindeorgane auf Basis von Ausschreibungen erfolgten:

| Tabelle 32: Übersicht Auftragsverfahren Bachschmiede 2003 bis 2009 | | | | |
|---|----------------------|--|---|--|
| Unternehmen, Leistung | Ausschreibung | Vergabeentscheidung durch | Zuschlagshöhe in EUR inklusive USt¹ | Ausgaben in EUR inklusive USt¹ |
| Unternehmen A, Baumeisterarbeiten | ja | Gemeinderat am 3. März 2004 | 355.000 | 933.000 |
| Unternehmen B, Baumeisterarbeiten | ja | Gemeinderat am 25. Juli 2007 | 404.000 | 423.000 |
| Unternehmen C, Elektroanlagen | ja | Gemeindevorstand am 17. September 2007 | 379.000 | 373.000 |
| Unternehmen D, Elektroanlagen | ja | Gemeindevorstand am 21. September 2005 | 258.000 | 335.000 |
| Unternehmen E, Heizung, Sanitär, Lüftung | ja | Gemeinderat am 3. März 2004 | 498.000 | 397.000 |
| Unternehmen F, Heizung, Sanitär, Lüftung | ja | Gemeindevorstand am 5. Dezember 2007 | 508.000 | 424.000 |

¹ gerundet auf 1.000 EUR; Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Gemeinde Wals–Siezenheim; Berechnung RH

Nicht mehr feststellbar war jedoch, inwiefern die über der Zuschlagshöhe liegenden Ausgaben für die Unternehmen A, B und D auf Kostenerhöhungen oder Leistungsausweitungen zurückzuführen waren.

(2) Eine Endabrechnung lag weder für das Gesamtvorhaben noch für den ersten und zweiten Bauabschnitt vor. Ebenso fehlten eine Gegenüberstellung der Art und Höhe der beauftragten und abgerechneten Leistungen sowie Erläuterungen zu allfälligen Abweichungen. Eine von der zweiten Bauleitung erstellte Kostenzusammenstellung von Leistungen der Jahre 2007 und 2008 zeigte auf, dass Aufträge und Vergabevorschläge für abgerechnete Leistungen teilweise fehlten und Rechnungen mitunter ungeprüft waren. Somit war nicht feststellbar, inwiefern und in welcher Höhe beauftragte und abgerechnete Leistungen abwichen und damit Kostenüberschreitungen auftraten.

72.2 (1) Der RH kritisierte, dass bei drei der sechs betragsmäßig größten Aufträge nicht der Gemeinderat, sondern der unzuständige Gemeindevorstand die Vergabeentscheidung getroffen hatte. Gemäß § 34 Salzburger Gemeindeordnung 1994 war aber der Gemeindevorstand nur für Beschlüsse zum Erwerb von unbeweglichen oder beweglichen Sachen bis zu einer Höhe von 3 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres, höchstens aber bis zu



150.000 EUR zuständig. Der RH empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane künftig zu beachten.

(2) Weiters bemängelte der RH, dass für die Sanierung und den Ausbau der Bachschmiede keine Endabrechnung vorlag. Ebenso fehlte eine vollständige Aufstellung aller beauftragten, erbrachten und abgerechneten Leistungen sowie eine Prüfung dieser Abrechnungen. Es waren daher weder die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungsabrechnungen noch allfällige Abweichungen zwischen beauftragten, geleisteten und abgerechneten Leistungen nachweislich erhoben worden. Der RH empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, für Bauvorhaben künftig Endabrechnungen zu erstellen und dabei Abweichungen zwischen Abrechnung, Auftrag und Leistung nachvollziehbar zu prüfen.

Anmietung durch die
Bachschmiede GmbH

73.1 (1) Im Hinblick auf den Betrieb des Kulturzentrums durch die Bachschmiede GmbH vermietete die Gemeinde Wals–Siezenheim die Bachschmiede an die im Alleineigentum der Gemeinde stehende Gemeinde Wals–Siezenheim KG. Diese wiederum vermietete die Bachschmiede an die Bachschmiede GmbH weiter. Der wertgesicherte Mietzins zwischen der Gemeinde Wals–Siezenheim und der Wals–Siezenheim KG betrug zunächst jährlich 1.000 EUR, jener zwischen der Gemeinde Wals–Siezenheim KG und der Bachschmiede GmbH monatlich 1.000 EUR, ab Jänner 2011 für beide Verträge monatlich 8.172,69 EUR, jeweils exklusive USt und zuzüglich Betriebskosten. Die Bachschmiede GmbH startete ihre Zahlungen an die Gemeinde Wals–Siezenheim KG mit Jänner 2009, die Gemeinde Wals–Siezenheim KG an die Gemeinde Wals–Siezenheim erst im Jänner 2011.

Laut Auskunft der Gemeinde Wals–Siezenheim ermöglichte die Vermietung der Bachschmiede im Wege der Gemeinde Wals–Siezenheim KG den Vorsteuerabzug für die in der Bachschmiede erfolgten Investitionen der Gemeinde.

(2) Der Mietvertrag zwischen der Gemeinde und der Gemeinde Wals–Siezenheim KG sollte mit Mai 2007, jener zwischen der Gemeinde Wals–Siezenheim KG und der Bachschmiede GmbH geschlossene Untermietvertrag ab Anfang Jänner 2009, frühestens jedoch mit Vorliegen aller öffentlich–rechtlichen Nutzungsbewilligungen beginnen.

Für die seit September 2008 betriebene Bachschmiede bestand zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung weder eine Bewilligung als Veranstaltungsstätte nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 noch war ihre Bauvollendung gemäß dem Salzburger Baupolizeigesetz gegeben. Eine bescheidmäßige Erledigung des baubehördlichen Überprü-

fungsverfahrens und damit die behördlich bescheinigte Konformität des Baus mit der Baubewilligung ergingen erst nach Urgenz des RH im September 2014. Bereits in der Verhandlungsschrift vom März 2009 hatte die Baubehörde auf die Notwendigkeit der Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung verwiesen.

73.2 (1) Für den RH waren weder der unterschiedliche Beginn der Mietzahlungen der Bachschmiede GmbH (ab Jänner 2009) bzw. der Gemeinde Wals–Siezenheim Immobilien KG (ab Jänner 2011) noch die bis Ende 2010 vereinbarten unterschiedlichen Miethöhen (für die Bachschmiede GmbH 1.000 EUR monatlich, für die Gemeinde Wals–Siezenheim Immobilien KG 1.000 EUR jährlich) nachvollziehbar.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass die seit September 2008 betriebene Bachschmiede bis September 2014 über keine Veranstaltungsstättenbewilligung verfügte und das Baubewilligungsverfahren über die Bachschmiede erst im September 2014 abgeschlossen war. Mangels Vorliegen aller öffentlich–rechtlichen Bewilligungen war daher weder der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Wals–Siezenheim und der Gemeinde Wals–Siezenheim KG noch der Untermietvertrag zwischen der Gemeinde Wals–Siezenheim KG und der Bachschmiede GmbH in Kraft getreten.

Der RH empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, umgehend die Beantragung einer Veranstaltungsstättenbewilligung für die Bachschmiede zu erwirken und diese zu erlassen.

73.3 *Die Gemeinde Wals–Siezenheim teilte mit, dass sie die unterschiedlichen Miethöhen auf Anraten und nach Vorgabe ihrer steuerlichen Vertretung gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien festgelegt und geändert habe.*

Die bescheidmäßige Erledigung des Bauverfahrens und eine Veranstaltungsbewilligung würden nunmehr vorliegen. Die Gemeinde Wals–Siezenheim ergänzte weiters, dass die Bachschmiede bereits im Rahmen der Baubewilligung als Veranstaltungsstätte definiert und entsprechend beurteilt worden sei, woraus die Einhaltung der entsprechenden Erfordernisse für Errichtung und Betrieb resultiert habe. Auch die Kollaudierungsverhandlung habe zeitnah nach der Eröffnung stattgefunden, womit der sichere Betrieb der Bachschmiede stets gegeben gewesen sei. Dennoch habe die Gemeinde Wals–Siezenheim die festgestellten Mängel beseitigt.



Wirtschaftliche Lage **74.1** Die Tätigkeit der Bachschmiede GmbH umfasste die drei Bereiche Kunst, Kultur und Museum. Der Schwerpunkt lag dabei auf öffentlichen Kulturveranstaltungen im Bereich Musik, Theater und Kabarett. Darüber hinaus konnte die Bachschmiede gemietet werden und wurde für Ausstellungen, Schul- oder Gemeindeveranstaltungen genutzt.

(1) Nachstehende Tabelle zeigt ihre Leistungsentwicklung im Zeitraum 2009 bis 2013:

| Tabelle 33: Leistungsentwicklung der Bachschmiede GmbH im Zeitraum 2009 bis 2013 | | | | | | |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|------------------------------|
| | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Entwicklung 2009 bis 2013 |
| | Anzahl | | | | | in % |
| Veranstaltungen | 96 | 103 | 111 | 103 | 110 | + 15 |
| <i>davon Eigenveranstaltungen</i> | 44 | – | 67 | 59 | 73 | + 66 |
| Besucher | 15.518 | 20.291 | 22.674 | 21.816 | 24.705 | + 59 |
| <i>davon bei Veranstaltungen</i> | 11.062 | 14.787 | 17.709 | 16.389 | 18.308 | + 66 |
| <i>davon im Museum</i> | 1.886 | 989 | 3.430 | 2.941 | 4.675 | + 148 |

Quellen: Gemeinde Wals–Siezenheim; Die Bachschmiede GmbH; Berechnung RH

Während die jährliche Anzahl der Veranstaltungen im Zeitraum 2009 bis 2013 um 15 % von 96 auf 110 anstieg, konnte die Anzahl der Besucher um 59 % auf rd. 25.000 im Jahr 2013 gesteigert werden. Diese Entwicklung war insbesondere auf die vermehrten Eigenveranstaltungen und den Anstieg der Besucherzahlen bei Veranstaltungen und im Museum zurückzuführen.

(2) Die wirtschaftliche Entwicklung der Bachschmiede GmbH zeigte sich im Zeitraum 2009 bis 2013 folgendermaßen:

Tabelle 34: Wirtschaftliche Entwicklung der Bachschmiede GmbH im Zeitraum 2009 bis 2013

| | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Entwicklung 2009 bis 2013 |
|---|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------------------------|
| | in EUR | | | | | in % |
| Umsatzerlöse | 150.264 | 178.062 | 294.528 | 273.118 | 323.503 | + 115 |
| <i>davon Eintrittserlöse</i> | | | 189.053 | 168.879 | 229.260 | |
| Summe Aufwände | 423.318 | 449.320 | 657.050 | 616.953 | 718.632 | + 70 |
| <i>davon Personalaufwand</i> | 205.619 | 243.732 | 250.488 | 241.617 | 253.293 | + 23 |
| <i>davon Aufwand für Kulturbetrieb und Catering</i> | 100.394 | 86.695 | 171.371 | 166.492 | 218.735 | + 118 |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | - 269.763 | - 270.982 | - 362.399 | - 342.751 | - 395.118 | + 46 |
| Verhältnis Erlöse zu Aufwände | 1:2,8 | 1:2,5 | 1:2,2 | 1:2,3 | 1:2,2 | - 21 |

Quellen: Gemeinde Wals–Siezenheim; Die Bachschmiede GmbH; Berechnung RH

Während sich die Umsatzerlöse, aber auch die Aufwände für den Kulturbetrieb und das Catering im Zeitraum 2009 bis 2013 mehr als verdoppelten und im Jahr 2013 323.503 EUR bzw. 218.735 EUR erreichten, stiegen die Personalaufwendungen mit rd. 23 % wesentlich geringer an und erreichten im Jahr 2013 253.293 EUR. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit blieb im gesamten Zeitraum 2009 bis 2013 negativ und verschlechterte sich von 269.763 EUR im Jahr 2009 auf 395.118 EUR im Jahr 2013. Das Verhältnis der Erlöse zu den Aufwänden entwickelte sich von 1:2,8 auf 1:2,2 im Jahr 2011 und blieb seither nahezu konstant.

(3) Seit 2008 stellten Zuschüsse (Betriebskostenzuschüsse bzw. ab 2011 Kulturförderungen) der Gemeinde Wals–Siezenheim im Ausmaß von insgesamt 1,83 Mio. EUR ein positives Eigenkapital und die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Gesellschaft sicher. Diese stiegen im Zeitraum 2009 bis 2013 von jährlich 265.000 EUR um 51 % auf 400.000 EUR an. Den Förderungen lagen jährliche Ansuchen der Bachschmiede GmbH zugrunde. Nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der Zuschüsse und das diese gewährende Organ im Zeitraum 2008 bis 2013:

Tabelle 35: Zuschüsse der Gemeinde Wals–Siezenheim für die Bachschmiede GmbH im Zeitraum 2009 bis 2013

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|---------------|------------------|-----------------------------------|----------------------------------|-----------------|-----------------|
| Zuschuss der Gemeinde Wals–Siezenheim in EUR | 120.000 | 265.000 | 361.056 | 350.000 | 330.000 | 400.000 |
| beschlussfassendes Organ | Bürgermeister | Gemeindevorstand | Gemeindevorstand über 280.000 EUR | Finanzausschuss über 300.000 EUR | Finanzausschuss | Finanzausschuss |

Quellen: Gemeinde Wals–Siezenheim; Die Bachschmiede GmbH; Berechnung RH

Die Gewährung der jährlichen Zuschüsse in Höhe von 120.000 EUR bis 400.000 EUR erfolgte ab dem Jahr 2011 aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom Dezember 2010 durch den Finanzausschuss. Zuvor beschloss der Gemeindevorstand die Zuschüsse oder deren Auszahlung erfolgte auf Weisung des Bürgermeisters (2008). In den Jahren 2010 und 2011 war die Auszahlungshöhe um rd. 81.000 EUR bzw. 50.000 EUR höher als der Beschluss.

(4) Eine Überprüfung der Bachschmiede GmbH durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Wals–Siezenheim fand im Zeitraum 2010 bis 2013 für die Jahre 2009, 2010 und 2012 statt. Für das Jahr 2011 unterblieb eine Kontrolle.

(5) Die Bachschmiede GmbH verfügte ab dem Jahr 2009 über ein Budget. Dieses war ein internes Planungs- und Steuerungsinstrument der Geschäftsführung. Mangels Beschluss durch die Generalversammlung oder den Kulturbeirat war es weder verbindlich noch einzuhalten. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung wurde der Geschäftsführer verpflichtet, der Generalversammlung jährlich bis längstens 15. November ein Budget für das Folgejahr zur Genehmigung vorzulegen.

74.2 (1) Der RH hob die im Zeitraum 2009 bis 2013 festgestellte Erhöhung der Besucherzahlen um 60 % auf 25.000 und der Anzahl der Veranstaltungen um 15 % auf 110 sowie die Steigerung der Umsatzerlöse um 115 % auf 323.503 EUR grundsätzlich positiv hervor. Er gab jedoch kritisch zu bedenken, dass das Verhältnis der Erlöse zu den Aufwendungen seit 2011 im Ausmaß 1:2,2 stagnierte. Dies führte – vereinfacht dargestellt – dazu, dass eine Umsatzsteigerung eine Aufwandssteigerung im Ausmaß von mehr als dem Doppelten bewirkte und damit gestiegene Zuschüsse der Gemeinde Wals–Siezenheim erforderlich machte. Dieser Zuschuss war im Zeitraum 2009 bis 2013 um 51 % auf 400.000 EUR jährlich angestiegen.

Der RH empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, die Entwicklung ihrer Zuschüsse für die Bachschmiede GmbH kritisch zu beobachten. Insbesondere wäre darauf hinzuwirken, dass die Bachschmiede GmbH weitere Umsatzsteigerungen erst nach Umsetzung von aufwandsdämpfenden Maßnahmen realisiert.

(2) Weiters bemängelte der RH, dass die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse 2008 bis 2010 in Höhe von 120.000 EUR bis 361.056 EUR an die Bachschmiede GmbH aufgrund von Beschlüssen des Gemeindevorstands oder auf Weisung des Bürgermeisters erfolgten, obwohl dafür der Gemeinderat zuständig war. Die Zuschussgewährung erfolgte somit in den Jahren 2008 bis 2010 durch ein unzuständiges Gemeindeorgan. Weiters bemängelte der RH, dass in den Jahren 2010 bzw. 2011 die Auszahlungshöhe den ordnungsgemäß beschlossenen Zuschuss um rd. 81.000 EUR bzw. 50.000 EUR überstieg. Er empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, Zuschüsse an die Bachschmiede GmbH nur bis zur beschlossenen Höhe zu leisten.

(3) Der RH anerkannte, dass der Überprüfungsausschuss die Gebahrung der Bachschmiede GmbH der Jahre 2009, 2010 und 2012 prüfte, kritisierte jedoch, dass eine Kontrolle der Bachschmiede GmbH für das Jahr 2011 unterblieb. Der RH erachtete eine jährliche Prüfung der Bachschmiede GmbH durch den Überprüfungsausschuss als zweckmäßig und empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, auf eine jährliche Prüfung der Bachschmiede GmbH durch den Überprüfungsausschuss hinzuwirken.

74.3 *Die Gemeinde Wals–Siezenheim teilte mit, dass der Gemeinderat die Satzungen der Bachschmiede GmbH im Oktober 2014 geändert und eine jährliche Vorlage eines vom Gemeinderat zu beschließenden Budgets für die Bachschmiede vor der Budgeterstellung der Gemeinde festgelegt habe. Der Anstieg des Zuschusses sei vor allem durch die ab dem Jahr 2011 höhere Miete verursacht gewesen.*

Seit dem Jahr 2010 gebe es Beschlüsse des zuständigen Organs für die jährlichen Zuschüsse. Die Überschreitung des Zuschusses für das Jahr 2011 habe der Gemeinderat im Nachhinein genehmigt.

Generalversammlung

75.1 Laut Salzburger Gemeindeordnung¹²¹ oblag dem Bürgermeister die Vertretung nach außen. Die Gesellschaftserrichtungserklärung für die Bachschmiede GmbH enthielt keine Regelung über die Zusammensetzung der Generalversammlung, womit nur der Bürgermeister als Ver-

¹²¹ § 39 Abs. 3 Salzburger Gemeindeordnung 1994



treter der Gemeinde die Generalversammlung bildete. Im Innenverhältnis war der Bürgermeister an die Weisungen der Gemeindeorgane gebunden.

Eine Einberufung der Generalversammlung fand seit der Gesellschaftsgründung im Jahr 2007 nicht statt. Ebenso wenig waren Aktenvermerke oder Protokolle über Entscheidungen der Generalversammlung vorhanden. Gemäß der Gesellschaftserrichtungserklärung hatte die Generalversammlung mindestens einmal jährlich stattzufinden. Gesellschafterbeschlüsse waren entweder schriftlich oder in der Generalversammlung zu fassen.

Seitens der Generalversammlung hatte bisher keine Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse und keine Entlastung des Geschäftsführers stattgefunden. Diese Beschlüsse wären in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres für das Vorjahr zu fassen.¹²²

75.2 (1) Der RH kritisierte, dass es seit ihrer Gründung im Jahr 2007 zu keiner Einberufung der Generalversammlung der Bachschmiede GmbH kam. Weiters bemängelte er die dadurch unterlassene Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse und Entlastung des Geschäftsführers. Er empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, auf eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Generalversammlung hinzuwirken.

(2) Weiters verwies der RH auf die ausschließlich aus dem Bürgermeister bestehende Generalversammlung. Angesichts seiner im Innenverhältnis ohnehin bestehenden Weisungsgebundenheit gegenüber den Gemeindeorganen verwies der RH auf die Verwaltungspraxis in der kürzlich von ihm überprüften Stadtgemeinde Bludenz, wo bei den im Alleineigentum stehenden Gesellschaften mbH der Gemeinderat die Generalversammlung bildete und bspw. den Jahresabschluss feststellte und die Geschäftsführung entlastete. Damit war eine unmittelbare und nachvollziehbare Information des Gemeinderats gewährleistet.¹²³ Der RH empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, die Generalversammlung der Bachschmiede GmbH zukünftig in der Zusammensetzung des Gemeinderats abzuhalten.

75.3 *Die Gemeinde Wals–Siezenheim teilte mit, dass die Geschäftsführung nun verpflichtet sei, die vom Gemeinderat zu beschließende Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Geschäftsführers rechtzeitig zu veranlassen. Weiters sagte die Gemeinde zu, den*

¹²² §§ 35 und 36 GmbH-Gesetz

¹²³ Reihe Vorarlberg 2013/6, TZ 30, S. 147 und TZ 34, S. 154

Gemeinderat als Generalversammlung zu verankern und die Verbindlichkeit dieser Regelung gegenüber Generalversammlung und Geschäftsführung zumindest durch einen Gemeinderatsbeschluss festzulegen, sofern eine solche Änderung der Satzung aus firmenbuchrechtlichen Gründen nicht zulässig sein sollte. Die Kompetenz des Überprüfungsausschusses bleibe dadurch unverändert.

Kulturbeirat

76.1 Gemäß Gesellschaftserrichtungserklärung und Geschäftsordnung des Kulturbeirats setzte sich der Kulturbeirat aus neun Gemeinderäten zusammen und bestand seit dem Jahr 2007. Die Bestellung seiner Mitglieder hatte durch den Gemeinderat nach Maßgabe der Fraktionsverhältnisse im Gemeindevorstand für eine Zeitdauer von fünf Jahren zu erfolgen.

Im Zeitraum 2009 bis 2013 bestand der Kulturbeirat aus neun Mitgliedern, dem Bürgermeister und zwei weiteren Gemeinderäten mit beratender Funktion. Der Obmann des Kulturbeirats sowie zwei weitere Mitglieder des Kulturbeirats waren keine bzw. nicht während der gesamten Periode Mitglieder des Gemeinderats. Eine Neubestellung des Kulturbeirats infolge der im Frühjahr 2014 stattgefundenen Gemeinderatswahlen fand bis September 2014 ebenso wenig statt.

In der Gesellschaftserrichtungserklärung sowie der Geschäftsordnung waren weitgehend organisations- und verfahrensrechtliche Bestimmungen zum Kulturbeirat festgelegt. Seine Aufgabe war auf eine beratende Funktion beschränkt und bestand in der Diskussion und Verabschiedung von Empfehlungen zur Kulturarbeit der Bachschmiede GmbH. Im Zeitraum 2007 bis 2013 hielt der Kulturbeirat sieben Sitzungen ab. Ein Aufsichtsrat für die Bachschmiede GmbH war nicht eingerichtet. Ebenso wenig fand eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer statt.

76.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass der Kulturbeirat der Bachschmiede GmbH weder Rechte und Pflichten noch Prüfbefugnisse oder Mitentscheidungskompetenzen hatte. Ohne die Aufgabe des Kulturbeirats verkennen zu wollen, gab der RH zu bedenken, dass seine ausschließliche, etwa einmal jährlich wahrgenommene Beratungsfunktion die einem Aufsichtsrat zukommende Überwachungs- und Mitwirkungspflicht bei bestimmten Geschäften nicht ersetzen konnte. Er empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, die derzeit unverbindliche Funktion des Kulturbeirats zu überdenken und stattdessen die Einrichtung eines Aufsichtsrats zu prüfen.

Weiters bemängelte der RH, dass die Zusammensetzung des Kulturbeirats weder der Gesellschaftserrichtungserklärung noch der Geschäftsordnung entsprach. Ebenso kritisierte der RH, dass trotz der im Frühjahr 2014 erfolgten Neuwahl des Gemeinderats bis September 2014 noch keine Neubestellung des Kulturbeirats stattfand. Er empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, im Falle der Beibehaltung des Kulturbeirats diesen entsprechend der Geschäftsordnung und der Gesellschaftserrichtungserklärung zu bestellen.

76.3 Die Gemeinde Wals–Siezenheim teilte mit, dass der Kulturbeirat mittlerweile abgeschafft worden sei und seine Aufgaben vom Schul-, Sport- und Kulturausschuss übernommen werden sollen. Dieser Ausschuss solle sowohl den Gemeinderatsbeschluss für das Budget und den Jahresabschluss der Bachschmiede GmbH vorberaten.

Geschäftsführung

77.1 (1) Der seit August 2007 tätige Geschäftsführer war ab 2009 Vizebürgermeister und ab Mai 2013 Bürgermeister der Gemeinde Wals–Siezenheim. Seit der Wahl zum Bürgermeister war er unter Entfall der Bezüge als Geschäftsführer karenziert und hatte für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit als Bürgermeister ein Wiedereintrittsrecht als Geschäftsführer der Bachschmiede GmbH.

(2) Ab August 2013 war ein neuer Geschäftsführer tätig. Seine Bestellung erfolgte im Juli 2013 direkt, eine öffentliche Ausschreibung war nicht vorangegangen.

(3) Die Dienstverträge mit beiden Geschäftsführern enthielten insbesondere Beschreibungen ihrer Aufgaben und Pflichten. Die Befugnisse der Geschäftsführer waren jedoch weder ihrer Art noch ihrer Höhe nach beschränkt. Ebenso konnten diese die Gesellschaft in unbeschränkter Höhe verpflichten und bspw. Finanzierungsverpflichtungen oder Haftungen eingehen. Mangels Bestehen eines Aufsichtsrats konnte die Geschäftsführung auch die dem Genehmigungsrecht des Aufsichtsrats unterliegenden Geschäfte alleine tätigen.¹²⁴ Auf Anregung des RH beschränkte die Bachschmiede GmbH die Befugnisse des Geschäftsführers noch während der Gebarungsüberprüfung.

77.2 (1) Der RH verwies darauf, dass die Gemeinde Wals–Siezenheim seit Anfang Jänner 2011 dem Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich

¹²⁴ § 30j Abs. 5 GmbH–Gesetz: Dazu zählten bspw. der Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten.

(Stellenbesetzungsgesetz)¹²⁵ unterlag. Damit hatte der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Der RH bemängelte die fehlende Ausschreibung der Geschäftsführung der Bachschmiede GmbH und ihre direkte Besetzung im Juli 2013. Er empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, künftig das Stellenbesetzungsgesetz einzuhalten.

(2) Weiters bemängelte der RH, dass die beiden Geschäftsführer in ihren Befugnissen weder der Höhe nach noch in der Art der Geschäfte eingeschränkt waren und damit mehr Befugnisse als die Gemeindeorgane hatten. Der RH stufte das damit verbundene Risiko für die Gesellschaft und die Gemeinde Wals–Siezenheim als außerordentlich hoch ein. Im Sinne eines effektiven Internen Kontrollsystems anerkannte der RH, dass die Bachschmiede GmbH Art und Umfang der Geschäftsführerbefugnisse noch während der Gebarungsüberprüfung durch den RH einschränkte.

Übernahme von privaten Verkehrsflächen durch die Gemeinde Wals–Siezenheim

78.1 Auf dem Gebiet zwischen Flughafen und Westautobahn im Ortsteil Himmelreich der Gemeinde Wals–Siezenheim befanden sich angrenzend an die Autobahn weitgehend Gewerbe- und Handelsbetriebe. Die dort befindliche Franz–Brötzner–Straße war im südlichen Teil eine Gemeindestraße, im nördlichen Teil eine Privatstraße. Auch der parallel zur Franz–Brötzner–Straße verlaufende Radweg lag teilweise auf privaten Liegenschaften.

Im Frühjahr 2014 beschlossen der Gemeindevorstand und danach der Gemeinderat, auch den nördlichen, drei Privatpersonen gehörenden Teil der Franz–Brötzner–Straße samt Radweg im Ausmaß von insgesamt rd. 8.500 m² lastenfrei in das öffentliche Gut zu übernehmen. Einem der Grundeigentümer, der Radweg- und Straßenflächen von rd. 6.200 m² übertrug, gewährte die Gemeinde keine Entschädigung. Die beiden anderen Grundeigentümer erhielten nur für die Grundstücksteile, auf denen sich jeweils der Radweg befand, einmalige Entschädigungen von rd. 8.500 EUR (für rd. 55 m²) bzw. 99.000 EUR (für 646 m²). Die Errichtung des Radwegs und der übernommenen Straße hatte seinerzeit die Gemeinde finanziert. Schriftliche Vereinbarungen über die zukünftigen Eigentumsverhältnisse lagen nicht vor.

Weiters beschloss der Gemeinderat, jenem Grundeigentümer, der Entschädigungen von 99.000 EUR erhalten soll, auch einen an diese Straße grenzenden, der Gemeinde gehörenden, als Baufläche gewid-

¹²⁵ BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.g.F.

meten Grundstücksteil im Ausmaß von 514 m² kostenlos zu übertragen. Dieser Grundstücksteil wurde als Zufahrt zu dort angrenzenden Betrieben bzw. Liegenschaften und als Abstellfläche genutzt. Die den Grundstücksteil umgebenden Liegenschaften standen fast ausschließlich im Eigentum des Übernehmers des Grundstücksteils. Die Motive für die Schenkung durch die Gemeinde waren nicht dokumentiert.

Im September 2014 hatte die Gemeinde Wals–Siezenheim eine Umsetzung der beschlossenen Grundstückstransaktionen noch nicht veranlasst.

78.2 (1) Der RH wies gegenüber der Gemeinde Wals–Siezenheim kritisch darauf hin, dass die unterschiedliche Entschädigungspraxis für die Übernahme eines mit Gemeindemitteln auf Privatliegenschaften errichteten Radwegs in das öffentliche Gut nicht nachvollziehbar war. Auch in den Beschlussprotokollen der Gemeindeorgane waren keine Gründe für die mögliche Bevorzugung zweier Eigentümer dokumentiert.

(2) Weiters kritisierte der RH die nicht begründete und daher nicht nachvollziehbare Schenkung eines der Gemeinde Wals–Siezenheim gehörenden Grundstücksteils an einen Liegenschaftseigentümer. Dieser würde somit für die Übertragung von Verkehrsflächen im Ausmaß von rd. 2.200 m² an die Gemeinde von dieser eine Entschädigung von rd. 99.000 EUR für eine Fläche von 646 m² (Radweg) und eine Baufläche im Ausmaß von 514 m² erhalten. Ein anderer Liegenschaftseigentümer würde hingegen für die Flächenübertragungen von 6.200 m² keine Entschädigung erhalten.

Der RH empfahl der Gemeinde Wals–Siezenheim, bei der Übernahme von Privatflächen in das öffentliche Gut so vorzugehen, dass eine Gleichbehandlung der übertragenden Liegenschaftseigentümer sichergestellt ist. Allenfalls erfolgte Entschädigungen wären nachvollziehbar zu begründen.

(3) Abschließend merkte der RH kritisch an, dass die Gemeinde Wals–Siezenheim Verkehrsflächen auf privaten Grundstücken nur errichten sollte, wenn eine Übernahme dieser Flächen in das öffentliche Gut gesichert ist.

78.3 *Die Gemeinde Wals–Siezenheim hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Errichtung der Franz–Brötzner–Straße mehr als zehn Jahre zurückliege und zu allfälligen Grundstücksübertragungen – soweit ersichtlich – keine schriftlichen Festlegungen bestünden. Sofern eine entschädigungslose Grundstücksübertragung bspw. aus baurechtlichen Vorschriften nicht möglich sei, entschädige die Gemeinde Wals–Sie-*

Übernahme von privaten Verkehrsflächen durch die Gemeinde Wals–Siezenheim

zenheim – wie bei zwei der drei Eigentümer – im Bauland befindliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile für den Straßenbau mit einem Wert von 153 EUR je m². Wenn Eigentümer ihre Flächen entschädigungslos bereitstellen, warum solle die Gemeinde dann auf einer Entschädigung bestehen. Anstatt der beabsichtigten Schenkung würde nunmehr ein Liegenschaftstausch beabsichtigt sein.

- 78.4** Der RH stellte klar, dass er weder die Höhe der bezahlten Entschädigungen an zwei Eigentümer noch die entschädigungslose Übertragung von Flächen durch einen dritten Eigentümer bemängelt hatte. Sehr wohl kritisierte er jedoch die fehlende Nachvollziehbarkeit der in den Organbeschlüssen nicht begründeten unterschiedlichen Entschädigungspraxis einerseits für den Radweg und andererseits für die Straßenflächen und die daraus resultierende mögliche Bevorzugung zweier Eigentümer. Außerdem wies er darauf hin, dass die Radwege als Verkehrsflächen gewidmet waren und laut Auskunft der Gemeinde dennoch mit dem für Bauland vorgesehenen Entschädigungstarif entschädigt worden seien. Jedenfalls wertete der RH den nunmehr anstatt der Schenkung angestrebten Grundstückstausch in Umsetzung seiner empfohlenen Gleichbehandlung bei der Entschädigung grundsätzlich als positiv.

Schlussempfehlungen

79 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Gemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals-Siezenheim

(1) Die den Gebührenhaushalten Wasser, Abwasser oder Müll entnommenen Mittel wären innerhalb von zehn Jahren im inneren Zusammenhang mit den jeweiligen Gebührenhaushalten zu verwenden und allenfalls geplante Darlehensaufnahmen in diesen Gebührenhaushalten durch Rückflüsse von Gewinnentnahmen daraus zu ersetzen. (TZ 7)

(2) Die Anzahl der Girokonten wäre zu reduzieren. (TZ 9)

(3) Die Finanzschulden wären abzubauen. (TZ 12, 14)

(4) Die Transfers in den Rechnungsabschlüssen wären zukünftig vollständig und korrekt darzustellen. (TZ 16)

(5) In den Beteiligungsnachweisen wären alle öffentlich- und privat-rechtlichen direkten und indirekten Beteiligungen anzuführen. (TZ 23)

(6) Die auf die Wasserversorgungsbetriebe entfallenden allgemeinen Verwaltungskosten wären in die Rechnungskreise der Wasserversorgungsbetriebe aufzunehmen. (TZ 28)

(7) Die Verwendung von Flächenangaben des Gebäude- und Wohnungsregisters zur Berechnung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren wäre zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 36)

(8) Die Tarife für Wasseranschluss- und -benützungsgebühren wären laufend auf Basis von Gebührenkalkulationen zu evaluieren und die Ergebnisse in die Tariffestlegung einfließen zu lassen. (TZ 38)

(9) Die Höhe von Kanalbenützungs- und -anschlussgebühren wäre auf Basis von Kostenkalkulationen festzusetzen. (TZ 45)

(10) Die Verträge für die Rest- bzw. Biomüllsammlung wären regelmäßig auf ihre marktübliche Preisgestaltung hin zu prüfen. (TZ 49)

(11) Sämtliche mit dem Betrieb bzw. Bereich der Abfallbeseitigung verbundenen Ausgaben wären diesem zuzuordnen. (TZ 52)

Schlussempfehlungen

Gemeinde
Vöcklabruck

(12) Die Abfallordnung (Vöcklabruck) bzw. Abfuhrordnung (Wals-Siezenheim) wäre den gesetzlichen Vorgaben anzupassen, die für Restmüll und Biomüll getrennt eingehobenen Gebühren zu einem einheitlichen Pauschalbetrag zusammenzuführen. (TZ 55)

(13) Eine Gebührenkalkulation im Abfallbereich wäre vorzunehmen, Lenkungsziele zu definieren und die Abfallgebühren nachvollziehbar festzulegen. (TZ 56)

(14) Der Zahlungseingang der Gemeindeabgaben wäre regelmäßig auszuwerten und daraus wären geeignete Maßnahmen zur Steuerung der Abgabeneinhebung abzuleiten. (TZ 63)

(15) Eine Refundierung der von den Abgabenschuldnern geleisteten Inkassobüroentgelte wäre zu prüfen. Dabei wäre eine mit dem jeweiligen Land abgestimmte Vorgangsweise zweckmäßig. (TZ 64)

(16) Der Haushalt wäre nachhaltig ausgeglichen zu führen und dabei das Hauptaugenmerk auf ausgabenseitige Maßnahmen zu legen. (TZ 3)

(17) Der außerordentliche Haushalt wäre ausgeglichen zu führen und die Finanzierung der Vorhaben sicherzustellen. (TZ 6)

(18) Im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Lage wären Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen und auf eine sparsame Haushaltsführung zu achten. Dabei sollte, weil bei den Einnahmen nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten für eine Gemeinde bestehen, das Hauptaugenmerk auf ausgabenseitige Maßnahmen gelegt werden. (TZ 8)

(19) Kassenkredite wären nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen und nicht als dauerhaftes Finanzinstrument statt der Aufnahme von Darlehen einzusetzen. (TZ 9)

(20) Die Bildung und Ausweisung von virtuellen, nur buchhalterisch ausgewiesenen Rücklagen im Rechnungsabschluss wären künftig zu unterlassen. (TZ 10)

(21) Leasingverpflichtungen wären in Hinkunft jährlich in den Rechnungsabschlüssen auszuweisen. (TZ 12)



(22) Die Entwicklung der Fremdwährungskredite wäre kontinuierlich zu überwachen und es wären geeignete Strategien und Maßnahmenbündel für die Reduktion des damit verbundenen Wechselkurs- und Zinsänderungsrisikos vorzusehen. (TZ 13)

(23) Die weitere Bereitstellung von Transferleistungen im Freizeit- und Veranstaltungsbereich wäre kritisch zu prüfen. Die dem Gemeindehaushalt aus geringeren Pensionsbeiträgen für Gemeindebeamte langfristig zur Verfügung stehenden zusätzlichen Finanzmittel wären vorrangig zur Haushaltskonsolidierung und zur Rücklagenbildung heranzuziehen. (TZ 19)

(24) Der Haushaltsausgleich wäre bereits in seiner zukünftigen jährlichen mittelfristigen Finanzplanung wieder herzustellen und zu sichern. (TZ 20)

(25) Die Finanzierbarkeit von Investitionsvorhaben wäre bereits in der Planungsphase hinreichend zu prüfen und diese erst nach gesicherter Finanzierung in den mittelfristigen Finanzierungsplan aufzunehmen. (TZ 20)

(26) Die Finanzplanung wäre auf Basis eines konsequenten Schuldenabbaus neu zu entwickeln. (TZ 21)

(27) In Hinkunft wäre dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Jahresvoranschlag auch der mittelfristige Finanzplan zur Beschlussfassung vorzulegen. (TZ 22)

(28) Mit dem Wasserleitungsverband Vöckla-Ager wäre eine Lieferpflicht für Bedarfsfälle zu vereinbaren. (TZ 26)

(29) Der Wasserleitungskataster wäre umgehend fertigzustellen und darin wie in Wals-Siezenheim auch andere bestehende Leitungsnetze zu erfassen. (TZ 27)

(30) Die Einhaltung des Äquivalenzprinzips wäre zukünftig jährlich zu prüfen und das Ergebnis in die Festsetzung der Gebührenhöhe einfließen zu lassen. (TZ 28)

(31) Die Finanzierung der außerordentlichen Wasserversorgungsvorhaben wäre zukünftig transparent im Rechnungsabschluss auszuweisen und außerordentliche Vorhaben wären zur Gänze mit außerordentlichen Einnahmen zu bedecken. (TZ 29, 43)

Schlussempfehlungen

(32) Ausgaben ein- und desselben Vorhabens wären künftig zur Gänze dem ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt zuzuordnen. (TZ 30)

(33) Eine Entscheidung über die zukünftige Verwendung des sanierungsbedürftigen Hochbehälters wäre zeitnah zu treffen. (TZ 30)

(34) Die innerbetriebliche Verrechnung des Wasserversorgungsbetriebs wäre auf seinen Leistungsaustausch mit anderen Gemeindebereichen zu beschränken. (TZ 31)

(35) Eine Umstellung der innerbetrieblichen Verrechnung auf tatsächliche Ausgaben wäre zu prüfen. (TZ 31)

(36) Es wäre in der Gebührenordnung klarzustellen, welche Mehrkosten das Pauschalentgelt im Verhältnis zu den Anschlussgebühren abdeckte. (TZ 34)

(37) Die Vorschreibung der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebührenbescheide wäre zu vereinfachen und unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses auf ein IT-unterstütztes Verfahren umzustellen. Dabei wäre die Vorinformation an alle Gebührenschuldner einzustellen und der Bescheid von der Finanzabteilung abzufertigen. (TZ 35)

(38) Die bis Ende 2016 geplante Umstellung der Wasserzähler auf Funkablese wäre umzusetzen. (TZ 37)

(39) Die Kalkulation der Wasserbezugsgebühren wäre zukünftig vollständig und nachvollziehbar zu gestalten. (TZ 39)

(40) Die Sanierung der Ortskanalisation wäre bis Ende 2023 umzusetzen. (TZ 40)

(41) Die im Bereich Abwasser anfallenden Personal- und Verwaltungsausgaben wären in den Rechenwerken der Gemeinde Vöcklabruck darzustellen. (TZ 42)

(42) Investitionen im Abwasserbereich wären primär aus Gebühreneinnahmen zu finanzieren. (TZ 43)

(43) Die Kalkulation der Abwasserbenützungsgebühren wäre zukünftig vollständig und nachvollziehbar zu gestalten. (TZ 45)



(44) Eine rechtskonforme Verrechnung von Kanalbenützungsgeldern wäre sicherzustellen. (TZ 47)

(45) Die Rechte und Pflichten aus der Zusammenarbeit mit dem Bezirksabfallverband wären schriftlich zu regeln. (TZ 48)

(46) Die Standortsuche für ein den Anforderungen entsprechendes Altstoffsammelzentrum wäre zu intensivieren. (TZ 50)

(47) Die Ausgaben für die Bereitstellung und Aufschließung der Flächen für das Altstoffsammelzentrum wären auf die nutzungsberechtigten Gemeinden aufzuteilen. (TZ 50)

(48) Die innerbetriebliche Leistungsverrechnung mit dem Bauhof wäre gänzlich zu überarbeiten. (TZ 53)

(49) Bei der Planung und Konzeption von Projekten wäre eine strukturierte Vorgangsweise sicherzustellen. (TZ 66)

(50) Bei Bauvorhaben wäre auf die vollständige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Mindestanforderungen, wie Energieausweis und Barrierefreiheit, zu achten. (TZ 67)

(51) Bauvorhaben wären erst nach Sicherstellung der Finanzierung und der Klärung aller Vorfragen zu entscheiden, dabei Folgekosten zu berücksichtigen sowie die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. (TZ 68)

Gemeinde Wals-Siezenheim

(52) Die im Jahr 2013 festgestellte positive Haushaltsentwicklung wäre nachhaltig fortzuführen. (TZ 3)

(53) Die umfassende Informationsfunktion des Wasserleitungskatasters wäre um die Ergebnisse der Anlagenkontrolle zu ergänzen. (TZ 27)

(54) Eine auf tatsächlichen Ausgaben beruhende vollständige, auch Sachressourcen umfassende innerbetriebliche Leistungsverrechnung wäre sicherzustellen. (TZ 31)

(55) Die Überlegungen, mittelfristig auf eine Vollversorgung durch Verbandswasser umzusteigen und den Tiefbrunnen als Notversorgung bereitzuhalten, wären zielstrebig weiterzuverfolgen. (TZ 32)

Schlussempfehlungen

(56) Der seit 1992 beschlossenen Verpflichtung, eine Wassergebührenordnung mit klaren Tarifen, zeitnahen Verrechnungszeitpunkten und Berechnungsmethoden zu beschließen, wäre nachzukommen. (TZ 33, 34)

(57) Die Einführung einer elektronischen Signatur wäre zügig umzusetzen. (TZ 35)

(58) Im Abgabenverfahren wäre ausschließlich die Bundesabgabenordnung anzuwenden. (TZ 35)

(59) Der Investitionskostenanteil der Gemeinde am Reinhalteverband wäre insbesondere im Lichte des sinkenden Belegstands und der zukünftigen Ausrichtung der Kaserne zu prüfen und gegebenenfalls eine Anpassung der Berechnungsgrundlage anzustreben. (TZ 41)

(60) Die auf die Abwasserentsorgungsbetriebe entfallenden allgemeinen Verwaltungskosten wären in die Rechnungskreise der Abwasserentsorgungsbetriebe aufzunehmen. (TZ 42)

(61) Eine Kanalordnung und eine Kanalgebührenordnung wären zu erlassen. (TZ 44)

(62) Im Sinne einer nachvollziehbaren Verwaltungspraxis wäre auf schriftliche Verträge zu achten. (TZ 49)

(63) Die Gebühren der Abfallbeseitigung wären kostendeckend zu gestalten. (TZ 52)

(64) Eine auf tatsächlichen Ausgaben beruhende innerbetriebliche Leistungsverrechnung wäre sicherzustellen. (TZ 53)

(65) Die Gebührentarife für Restmüll wären unter Berücksichtigung der Anwendungshäufigkeit zu evaluieren. (TZ 57)

(66) Die Anmeldung zur Abfallbeseitigung wäre im Sinne des One-Stop-Shop Prinzips künftig direkt in der Gemeinde einzurichten. (TZ 58)

(67) In Hinkunft wären die Termine für die Einhebung der laufenden Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren den rechtlichen Bestimmungen entsprechend festzusetzen. (TZ 60)

(68) Das Mahnverfahren und die gerichtliche Eintreibung wären früher einzuleiten und abzuschließen. (TZ 61)



(69) Im Sinne der Bundesabgabenordnung wären Mahngebühren bereits mit der ersten Mahnung einzuheben. (TZ 62)

(70) Die Nutzung einer Liegenschaft wäre vor ihrer langfristigen Inbestandnahme zu überlegen und auf die Qualität der Ausführungsplanung von Bauprojekten vor Baubeginn zu achten, um spätere Umplanungen und Mehrkosten zu vermeiden. (TZ 70)

(71) Investitionen in gepachtete oder gemietete Liegenschaften wären bspw. durch die Einräumung einer Abschlagszahlung zugunsten der Gemeinde zu Vertragsende abzusichern. (TZ 70)

(72) Das Vergaberecht wäre künftig einzuhalten. (TZ 71)

(73) Bei Vergabeentscheidungen wären die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane künftig einzuhalten. (TZ 72)

(74) Für Bauvorhaben wären Endabrechnungen zu erstellen und dabei Abweichungen zwischen Abrechnung, Auftrag und Leistung nachvollziehbar zu prüfen. (TZ 72)

(75) Für die Bachschmiede wäre umgehend die Beantragung einer Veranstaltungsstättenbewilligung zu erwirken und diese zu erlassen. (TZ 73)

(76) Die Entwicklung der Zuschüsse der Gemeinde für Die Bachschmiede GesmbH wäre kritisch zu beobachten. Insbesondere wäre darauf hinzuwirken, dass Die Bachschmiede GesmbH weitere Umsatzsteigerungen erst nach Umsetzung von aufwandsdämpfenden Maßnahmen realisiert. (TZ 74)

(77) Zuschüsse an Die Bachschmiede GesmbH wären nur bis zur beschlossenen Höhe zu leisten. (TZ 74)

(78) Auf eine jährliche Prüfung der Bachschmiede GesmbH durch den Überprüfungsausschuss wäre hinzuwirken. (TZ 74)

(79) Auf eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Generalversammlung wäre hinzuwirken. (TZ 75)

(80) Die Generalversammlung der Bachschmiede GesmbH wäre zukünftig in der Zusammensetzung des Gemeinderats abzuhalten. (TZ 75)

Schlussempfehlungen

(81) Die derzeit unverbindliche Funktion des Kulturbeirats wäre zu überdenken und stattdessen die Einrichtung eines Aufsichtsrats zu prüfen. (TZ 76)

(82) Im Falle der Beibehaltung des Kulturbeirats wäre dieser entsprechend der Geschäftsordnung und der Gesellschaftererrichtungserklärung zu bestellen. (TZ 76)

(83) Das Stellenbesetzungsgesetz wäre künftig einzuhalten. (TZ 77)

(84) Bei der Übernahme von Privatflächen in das öffentliche Gut wäre so vorzugehen, dass eine Gleichbehandlung der übertragenden Liegenschaftseigentümer sichergestellt ist. Allenfalls erfolgte Entschädigungen wären nachvollziehbar zu begründen. (TZ 78)